Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

A. Problem und Ziel

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass ihr Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs deutlich erhöhen. Der Strombedarf wächst u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.

Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.

B. Lösung

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirken eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Neben Anpassungen z.B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedarf auch das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung. Damit die erneuerbaren Energien mit der erforderlichen Dynamik ausgebaut werden können, wird das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz überarbeitet, und es wird mit diesem Artikelgesetz die größte Beschleunigungsnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes seit seinem Bestehen vorgelegt.

Wichtige Änderungen, insbesondere zur Vermeidung von Attentismus oder zur beschleunigten Anwendbarkeit einzelner Maßnahmen, treten unmittelbar in Kraft (siehe Artikel 1 dieses Gesetzes). Im Übrigen tritt das neue EEG am 1. Januar 2023 in Kraft („EEG 2023“, siehe Artikel 2 dieses Gesetzes). Die wesentlichen Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:[1)]

- Das EEG 2023 verankert das Ziel, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll.

- Auf dem Weg nach 2035 wird das Ausbauziel für 2030 angehoben, und zwar auf einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 80 Prozent am Bruttostromverbrauch, wobei dieser mit 750 TWh unterstellt wird. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt 600 TWh in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

- Um das neue Ausbauziel für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt und deutlich angehoben. Bei der Windenergie an Land werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr gesteigert, so dass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr gesteigert, so dass im Jahr 2030 insgesamt rund 215 GW Solar-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die Windenergie auf See werden durch die parallele Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) angehoben.

- Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

- Zur weiteren Beschleunigung des Ausbaus setzt das Gesetz sofort wirkende Impulse, um angesichts der aktuellen Energiekrise auch kurzfristig erschließbare Potenziale für die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu aktivieren, insbesondere bei der Windenergie an Land und bei der Solarenergie (z.B. Erhöhung von Vergütungen oder Aussetzung von Degressionen).

- Die wesentlichen Hemmnisse bei der Windenergie an Land bestehen in anderen Bereichen und werden durch gesonderte Gesetzgebungsverfahren abgebaut. Zur Flankierung dieser Maßnahmen enthält dieses Gesetz wichtige Detailverbesserungen für die Windenergie an Land. Die Gebotstermine werden erhöht und verstetigt. Das Referenzertragsmodell wird weiterentwickelt, um mehr Potenziale in Süddeutschland zu erschließen.

- Bei der Solarenergie wird der Ausbau hälftig auf Dach- und auf Freiflächenanlagen verteilt. Für die Dachanlagen werden die Rahmenbedingungen durch ein großes Bündel an Einzelmaßnahmen deutlich verbessert. Neue Dachanlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, erhalten wieder eine angemessene Förderung von bis zu 13,8 Cent/kWh. Dies reizt zugleich die optimale Ausnutzung der Dachflächen an. Die Degression der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze wird zunächst ausgesetzt und dann grundlegend neu gestaltet; die kleinteilige Steuerung über den sog. „atmenden Deckel“ entfällt. Sehr große Dachanlagen werden weiterhin über Ausschreibungen gefördert; die Ausschreibungsmengen und die Bagatellgrenzen für die Ausschreibungen werden angehoben.

[1)] Für eine ausführlichere Zusammenfassung siehe unten Begründung Allgemeiner Teil, II.

- Auch die Rahmenbedingungen für die Freiflächenanlagen werden deutlich verbessert. Die Flächenkulisse wird maßvoll erweitert, insbesondere um zusätzliche Flächen der neu ausgewiesenen benachteiligten Gebiete. Künftig können Freiflächenanlagen auch auf dauerhaft wiederzuvernässenden Moorböden betrieben werden; die Errichtung wird mit einem Bonus besonders angereizt. Damit wird mit der „Moor-PV“ ein ganz neues Segment erschlossen.

- Die besonderen Solaranlagen (die sog. „Agri-PV“, die „Floating-PV“ und die „Parkplatz-PV“) werden in die Freiflächenausschreibungen integriert und erhalten dadurch eine dauerhafte Perspektive. Aufgrund der deutlich höheren Kosten erhalten bestimmte „Agri-PV“-Anlagen einen Bonus.

- Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften werden von den Ausschreibungen ausgenommen und können dadurch unbürokratisch realisiert werden. Hierdurch werden die Akteursvielfalt und die Akzeptanz vor Ort gestärkt; die Kosteneffizienz bleibt gewahrt. Die Zielgenauigkeit der Regelungen wird fortlaufend überprüft. Zur Flankierung dieser Maßnahmen wird ein neues Förderprogramm für die Bürgerenergie aufgesetzt werden.

- Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Wind- und Solarprojekten wird im Licht der ersten Erfahrungen mit diesem neuen Instrument und im Interesse der Akzeptanz vor Ort weiterentwickelt. Insbesondere können künftig auch Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung sowie Bestandsanlagen dieses Instrument nutzen. Zugleich werden Rechtsunsicherheiten beseitigt, die sich aus der bisherigen Formulierung ergeben haben.

- Die Förderung der Biomasse wird stärker fokussiert auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke, damit die Bioenergie ihre Stärke als speicherbarer Energieträger zunehmend systemdienlich ausspielen kann und einen größeren Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leistet. Zudem werden die Rahmenbedingungen für die Vergärung von Wirtschaftsdünger verbessert.

- Für die nun anstehende Phase des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien wird im Rahmen dieses Gesetzes geprüft, ob die Finanzierung der erneuerbaren Energien über die Marktprämie künftig durch weitere Regelungsansätze ergänzt oder ersetzt wird, z.B. durch sog. Differenzverträge („Contracts for Difference“ – CfDs). Zu diesem Zweck sieht dieses Gesetz eine Verordnungsermächtigung vor, auf deren Grundlage künftig Anpassungen am Fördersystem vorgenommen werden können.

- Für die weitere Integration der erneuerbaren Energien werden die Innovationsausschreibungen fortgeführt. Diese Ausschreibungen werden aber unmittelbar auf die gleitende Marktprämie umgestellt, weil sich die fixe Marktprämie nicht bewährt hat.

- Weitere innovative Konzepte sollen in einem zusätzlichen Ausschreibungssegment gefördert werden: Auf Basis einer neuen Verordnung sollen Anlagenkombinationen aus erneuerbaren Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung gefördert werden, um die erneuerbare Erzeugung zu verstetigen und deren Speicherung in Wasserstoff und Rückverstromung zu erproben. Die Verordnung soll in diesem Jahr erlassen werden.

- Neue Biomethan- und neue KWK-Anlagen werden darüber hinaus auf Wasserstoff ausgerichtet werden („H2-ready“).

- Im Interesse eines einheitlichen Ansatzes von Klima-, Umwelt- und Naturschutz ergreift das Gesetz gezielte Maßnahmen, um einen umwelt- und naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien sicherzustellen, z.B. mit Blick auf die

Wiedervernässung von entwässerten Moorböden, die Verringerung des Maiseinsatzes in Biogasanlagen oder den verstärkten Anbau von überjährigem Kleegras aus der ökologischen Landwirtschaft. Kleine Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 kW werden aus ökologischen Gründen künftig nicht mehr gefördert.

- Die grenzüberschreitende Kooperation mit den Nachbarstaaten bei der Förderung der erneuerbaren Energien wird gesetzlich weiterentwickelt.

- Der Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien wird künftig aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet. Dafür werden vorrangig Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel verwandt, soweit diese nicht für die Wahrnehmung der dem Bund durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz zugewiesenen Aufgaben benötigt werden. Hierdurch werden Einnahmen aus der CO_2-Bepreisung bürokratiearm und breitenwirksam an Haushalte und Unternehmen zurückgegeben, die Stromverbraucher entlastet und die Sektorenkopplung gestärkt.

- Die Umstellung der Finanzierung des EEG-Förderbedarfs wird rechtstechnisch dadurch umgesetzt, dass entsprechend hohe Zuschüsse aus dem Energie- und Klimafonds auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden. Damit wird die von der Bundesregierung am 9. März 2022 für das zweite Halbjahr 2022 beschlossene Absenkung der EEG-Umlage auf null[2)] fortgeführt und entfristet. Zur Vermeidung eventueller Finanzierungsrisiken bei den Übertragungsnetzbetreibern bleibt die bisherige Möglichkeit zur Refinanzierung der EEG-Förderkosten hilfsweise erhalten.

- Die Wälzung der verbleibenden Umlagen im Stromsektor wird vereinheitlicht und in dem neuen Energie-Umlagen-Gesetz („EnUG“, siehe Artikel 3 dieses Gesetzes) geregelt. Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden nur für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz erhoben. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung würde dies auch gelten, falls die EEG-Umlage ganz oder teilweise in der Zukunft wiederaufleben würde. Für diesen unwahrscheinlichen Fall braucht daher keine zusätzliche Bürokratie vorgehalten zu werden, die nicht ohnehin für die Erhebung der anderen Umlagen erforderlich ist.

- Infolge dessen fallen künftig keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt an. Dies baut Bürokratie ab und macht zugleich zahlreiche Geschäftsmodelle wirtschaftlich attraktiver. Hiervon profitieren z.B. Mieterstrom- oder Speicherprojekte; flankierend hierzu wird die mengenmäßige Begrenzung der jährlich geförderten Mieterstromprojekte im Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgehoben. Zugleich wird durch diese Maßnahmen die Eigenversorgung deutlich attraktiver. Hierzu trägt auch die Aufhebung des Eigenversorgungsverbots in den Ausschreibungen bei.

- Die Besondere Ausgleichsregelung, die infolge der EEG-Finanzierung aus dem Energie- und Klimafonds nur noch für die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage benötigt wird, wird in das Energie-Umlagen-Gesetz überführt und an die neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission[3)] angepasst. Damit Aufwand und Nutzen bei der Besonderen Ausgleichsregelung auch in Anbetracht der deutlich geringeren Entlastungswirkung weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen, wird sie deutlich entbürokratisiert. Die

---

[2)] Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher, BT-Drucks. 20/1025.

[3)] Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2022, ABl. 2022/C 80/01 vom 18.2.2022.

Stromkostenintensität als bisherige Eintrittsvoraussetzung für die Besondere Ausgleichsregelung wird abgeschafft.

- Die übrigen Begünstigungen bei den verbleibenden Umlagen werden im Energie-Umlagen-Gesetz vereinheitlicht und vereinfacht. Die Anforderungen an die Umlagenbefreiung für Grünen Wasserstoff werden an neue europarechtliche Vorgaben angepasst.[4)] Im Interesse der Sektorenkopplung werden zudem Wärmepumpen von den Umlagen befreit.

- Infolge der Finanzierung des EEG aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ wird auch die Stromkennzeichnung novelliert. Zugleich wird die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen vereinfacht.

Weitergehende Maßnahmen werden parallel für die nächste EEG-Novelle vorbereitet, die für das Jahr 2023 geplant ist. In der nächsten Novelle werden zusätzliche wichtige Themen adressiert, z.B. Verbesserungen beim Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Themen wird die Bundesregierung im Laufe dieses Jahres fachlich aufbereiten und in einem Stakeholder-Dialog mit der Branche diskutieren. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien auch außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und sie treibt zusätzlich parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren die grenzüberschreitende Kooperation mit den Nachbarstaaten auch in der konkreten Umsetzung voran,insbesondere im Bereich Wind auf See.

Um die Transformation der Stromerzeugung zu einer nahezu vollständigen Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 zu flankieren und zu unterstützen, werden durch dieses Gesetz auch Änderungen in anderen Gesetzen, insbesondere im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz („KWKG 2020“, künftig: „KWKG 2023“, siehe Artikel 17 dieses Gesetzes) vorgenommen. Hierbei werden auch die Zielbestimmungen des EEG 2023 und des KWKG 2023 konsistent aufeinander abgestimmt.

C. Alternativen

Keine. Dieses Gesetz ist für die Erreichung der ambitionierten deutschen Klimaziele erforderlich. Für die Diskussion der einzelnen Maßnahmen in diesem Gesetz hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einen Stakeholderprozess mit allen betroffenen gesellschaftlichen Gruppen aufgesetzt, in dessen Rahmen insgesamt zehn Fachgespräche durchgeführt wurden.[5)]

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ finanziert und die EEG-Förderung über den Strompreis wird beendet. Die dafür notwendigen Mittel werden vorrangig aus Erlösen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel bereitgestellt. Der jährliche Finanzierungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus der Lücke zwischen dem Vergütungsanspruch der Anlagenbetreiber und dem Verkaufswert des geförderten Stroms an der Strombörse. Unter Zugrundelegung diverser Annahmen[6)] ergibt sich folgende Übersicht des Finanzierungsbedarfs für den Zeitraum 2023 bis 2030, wobei dieser für die Jahre 2027 bis 2030 angesichts der hohen Unsicherheiten in Spannbreiten angegeben wird:

---

4) Die Anpassung an die neuen europarechtlichen Vorgaben ist regelungstechnisch noch nicht abschließend umgesetzt und wird im weiteren Verfahren nach Erlass der relevanten europarechtlichen Normen nachgetragen.

5) Für eine Dokumentation dieser Fachgespräche siehe unten Begründung Allgemeiner Teil, IV.

6) Für eine Darstellung dieser Annahmen siehe unten Begründung Allgemeiner Teil, VII.3.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Anlagen nach EEG 2021	4,4 Mrd. €	12,0 Mrd. €	14,4 Mrd. €	14,3 Mrd. €	14,7 Mrd. € 15,7 Mrd. €	14,9 Mrd. € 16,1 Mrd. €	15,1 Mrd. € 16,5 Mrd. €	14,4 Mrd. € 15,9 Mrd. €
Windenergieanlagen an Land (EEG 2023)	0,0	0,0	0,0	0,1 Mrd. €	0,5 Mrd. € 0,9 Mrd. €	1,1 Mrd. € 1,7 Mrd. €	1,8 Mrd. € 2,5 Mrd. €	2,8 Mrd. € 3,7 Mrd. €
Photovoltaikanlagen (EEG 2023)	0,0	0,0	0,0	0,1 Mrd. €	0,5 Mrd. € 0,9 Mrd. €	1,1 Mrd. € 1,7 Mrd. €	1,8 Mrd. € 2,5 Mrd. €	2,8 Mrd. € 3,7 Mrd. €
Finanzielle Beteiligung von Kommunen (EEG 2023)	0,0	0,0	0,1 Mrd. €	0,3 Mrd. €	0,4 Mrd. €	0,4 Mrd. €	0,5 Mrd. €	0,5 Mrd. €
Summe	4,4 Mrd. €	12,0 Mrd. €	14,5 Mrd. €	14,8 Mrd. €	16,1 Mrd. € 17,4 Mrd. €	17,2 Mrd. € 19,3 Mrd. €	18,8 Mrd. € 21,4 Mrd. €	20,0 Mrd. € 23,0 Mrd. €

Förderkosten für die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung, die auf Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen basieren, sind in den vorstehenden Ausgaben nicht enthalten. Die Kostenabschätzung erfolgt im Rahmen des Verordnungsverfahrens nach § 88e EEG 2021.

Soweit der Erfüllungsaufwand der Verwaltung auch zu Haushaltsausgaben für Sach- und Personalmittel führt, sind diese Ausgaben unter E.3 aufgeführt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit diesem Gesetz werden erste wichtige Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Energierecht und damit zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien umgesetzt. Im Saldo reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um 6.006.000 Euro.

Die Entlastungen in Höhe von rund 6.848.000 Euro sind insbesondere zurückzuführen auf das Energie-Umlagen-Gesetz, mit dem die Erhebung und Abrechnung der verschiedenen Umlagen im Energierecht vereinheitlicht und vereinfacht wird. So führt der Wegfall der EEG-Umlageabrechnung zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten von 4.109.000 Euro. Erhebliche Verfahrensvereinfachungen ergeben sich zudem bei der Besonderen Ausgleichsregelung. Zur Umsetzung muss die Ermittlung und Abrechnung der Umlagen einmalig auf die neue Systematik des Energie-Umlagen-Gesetzes umgestellt werden. Der erforderliche einmalige Umstellungsaufwand wird auf 1.200.000 Euro geschätzt.

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 842.000 Euro entsteht durch neue Mitteilungspflichten für Bürgerenergiegesellschaften, aufgrund erweiterter Anforderungen an Gebote für die Teilnahme an den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführten Ausschreibungen sowie durch die Herabsetzung der Schwellen für die

Beihilfetransparenzmeldung infolge der europäischen Vorgaben. Nicht berücksichtigt sind hierbei die 1.402.000 Euro, die sich für die Bieter ergeben, die aufgrund der Erhöhung des Ausschreibungsvolumens für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments zusätzlich an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Der Erfüllungsaufwand für das Zulassungsverfahren von KWK-Anlagen sowie Wärme- und Kältenetzen / -speichern bleibt unverändert.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz die Ausschreibungsmengen für den Ausbau erneuerbarer Energien deutlich ausgeweitet. Eine Änderung rechtlicher Vorgaben bzw. neue bürokratische Belastungen gehen mit dieser Ausweitung nicht einher.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Insgesamt werden die Bürokratiekosten aus Informationspflichten durch dieses Gesetz um etwa 3.267.000 Euro reduziert.

Das Energie-Umlagen-Gesetz vereinheitlicht und vereinfacht die Erhebung und Abrechnung der energiewirtschaftlichen Umlagen erheblich. Hierdurch entfallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 4.109.000 Euro pro Jahr.

Erhöhte Bürokratiekosten ergeben sich aus Informationspflichten durch die Herabsetzung der Schwellen für die Beihilfetransparenzmeldung infolge der europäischen Vorgaben (801.000 Euro) sowie durch die neuen Bürgerenergieregelungen und neue Anforderungen im Ausschreibungsverfahren (42.000 Euro).

Im Sinn der „One in, one out“-Regel führt dieses Gesetz im Saldo zu einem „out“ von 6.806.000 Euro (in = 42.000 Euro, out = 6.848.000 Euro). Hierbei werden die Bürokratiekosten aus Informationspflichten durch die Herabsetzung der Schwellen für die Beihilfetransparenzmeldung infolge der europäischen Vorgaben nicht eingerechnet, da es sich um eine bloße Umsetzung der europäischen Vorgaben handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes bei den Behörden, die mit dem Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Energie-Umlagen-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes befasst sind. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Die jährlichen Kosten der BNetzA für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhöhen sich in Summe um 1.681.000 Euro. Diese Mehrkosten sind Folge der deutlichen Anhebung der Ausschreibungsmengen für erneuerbare Energien. Die Mehrkosten werden zum Großteil (1.103.000 Euro oder 66 Prozent) durch Gebühren von zusätzlichen Geboten in den Ausschreibungsverfahren refinanziert. Es entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalbedarf von 18,45 Stellen, davon 2,87 Stellen im mittleren Dienst, 9,14 Stellen im gehobenen Dienst und 6,44 Stellen im höheren Dienst. Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.000 Euro. Weiterhin entsteht ein besonderer Sachaufwand in Höhe von 50.000 Euro im Jahr. In diesem Erfüllungsaufwand noch nicht enthalten ist der Erfüllungsaufwand für die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung; der entsprechende Erfüllungsaufwand wird im Rahmen des Verordnungsverfahrens ermittelt. In diesem Erfüllungsaufwand noch nicht enthalten ist der Erfüllungsaufwand für die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung; der entsprechende Erfüllungsaufwand wird im Rahmen des Verordnungsverfahrens ermittelt.

Für das Umweltbundesamt (UBA) ergibt sich ein geänderter Erfüllungsaufwand aufgrund der Änderungen an der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung. So werden Sach- und Personalkosten für die Umsetzung und Administrierung des neuen Kopplungsmodells entstehen. Weitere Personal- und Sachkosten entstehen für die Anpassung der Registersoftware und Verwaltungsprozesse an die Änderungen bei den Rechtsfolgen einer Kontosperrung sowie der neuen Datenaktualisierungspflichten. Insgesamt entstehen beim UBA durch dieses Gesetz einmalige Sachkosten in Höhe von 27.500 Euro, einmalige Personalkosten in Höhe von 16.389 Euro sowie laufende Personalkosten in Höhe von 74.772 Euro. Die Kosten werden über Gebühren refinanziert. Zur Refinanzierung der durch die neue Kopplung entstehenden Kosten wird die Gebühr für die Entwertung von Herkunftsnachweisen um 0,001 Euro von derzeit 0,005 Euro pro Herkunftsnachweis auf 0,006 Euro pro Herkunftsnachweis erhöht werden.

Für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zur Administration der Besonderen Ausgleichsregelung im Rahmen des neuen Energie-Umlagen-Gesetzes gegenüber den bisherigen Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zur Administration des Zulassungsverfahrens von KWK-Anlagen sowie Wärme- und Kältenetzen / -speichern gegenüber den bisherigen Regelungen im KWKG 2020. Der Erfüllungsaufwand des BAFA in den vorgenannten Verfahren wird über Gebühren refinanziert.

Mehraufwendungen an Personal- und Sachmitteln sollen im jeweiligen Einzelplan aufgebracht werden.

F. Weitere Kosten

Die Finanzierung der EEG-Förderung wird wie unter D. beschrieben geändert: Die Beendigung des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs über den Strompreis führt zu einer erheblichen Entlastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. Diese Entlastungswirkung entspricht der Höhe der unter D. genannten Summe der Haushaltsausgaben. Damit entfällt künftig auch die Erhebung der EEG-Umlage, die im Jahr 2021 noch 6,5 Cent/kWh und im ersten Halbjahr 2022 3,723 Cent/kWh betragen hat. Private Haushalte und die Wirtschaft werden insofern entlastet; neue Kosten fallen für sie durch dieses Gesetz nicht an.

Beim Herkunftsnachweisregister ergeben sich zusätzliche Kosten für die Wirtschaft durch die höheren Entwertungsgebühren. Durch die Anhebung der Entwertungsgebühr um 0,001 Euro und bei jährlich rund 120 Mio. entwerteten Herkunftsnachweise steigen die Kosten für die Entwertungen insgesamt um geschätzt 120.000 Euro im Jahr.

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Artikel 2 Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Artikel 3 Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen (Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG)

Artikel 4 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Artikel 5 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Artikel 6 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Artikel 7 Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Artikel 8 Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Artikel 9 Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Artikel 10 Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Artikel 11 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Artikel 12 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Artikel 13 Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Artikel 14 Weitere Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Artikel 15 Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Artikel 16 Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

Artikel 17 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Artikel 18 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Artikel 19 Änderung des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches

Artikel 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

      „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“.

   b) Nach der Angabe zu § 28c wird folgende Angabe zu § 28d eingefügt:

      „§ 28d Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung“.

   c) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

      „Unterabschnitt 7 Ausschreibungen für innovative Konzepte“.

   d) Nach der Angabe zu § 39n wird folgende Angabe zu § 39o eingefügt:

      „§ 39o Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung“.

   e) Nach der Angabe zu § 88d wird folgende Angabe zu den §§ 88e und 88f eingefügt:

      „§ 88e Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung

      § 88f Verordnungsermächtigung zur Weiterentwicklung der Zahlungen“.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Belange der Landes- und Bündnisverteidigung werden nicht nachrangig behandelt.“

3. In § 3 Nummer 3 wird die Angabe „39n“ durch die Angabe „39o“ ersetzt.

4. In § 22 Absatz 1 werden die Angabe „39n“ durch die Angabe „39o“ und die Angabe „88d“durch die Angabe „88f“ ersetzt.

5. Dem § 28c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 finden die Gebotstermine des Jahres 2022 am 1. April und 1. Oktober statt.“

6. Nach § 28c wird folgender § 28d eingefügt:

„§ 28d

Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung

(1) Die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung nach § 39o finden statt:

1. im Jahr 2023 zum Gebotstermin am 15. Dezember,

2. im Jahr 2024 zum Gebotstermin am 1. Juli und

3. in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Januar und 1. Juli statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39o beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in der Verordnung nach § 88e

1. im Jahr 2023 400 Megawatt zu installierender Leistung,

2. im Jahr 2024 600 Megawatt zu installierender Leistung,

3. im Jahr 2025 700 Megawatt zu installierender Leistung,

4. im Jahr 2026 800 Megawatt zu installierender Leistung,

5. im Jahr 2027 900 Megawatt zu installierender Leistung und

6. im Jahr 2028 1 000 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt, wenn mehrere Gebotstermine in einem Jahr durchgeführt werden.

(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen nach § 39o keine Zuschläge erteilt werden konnten.

(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermine.“

7. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Innovationsausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes“ ersetzt.

8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „88d“ durch die Angabe „88f“ ersetzt.

9. Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 7

Ausschreibungen für innovative Konzepte“.

10. Nach § 39n wird folgender § 39o eingefügt:

„§ 39o

Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung

(1) Die Bundesnetzagentur führt nach Maßgabe von Absatz 2 Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung durch, um Anlagenkombinationen aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen mit einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas zu fördern. Dabei können nach Maßgabe der Verordnung nach § 88e auch Gebote für Anlagenkombinationen abgegeben werden, die mehrere Anlagen verschiedener erneuerbarer Energien umfassen.

(2) Die Einzelheiten der Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung werden in einer Rechtsverordnung nach § 88e näher bestimmt. Dabei soll sichergestellt werden, dass eine Anlagenkombination aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen und einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas besteht und diese Anlagenkombination über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt Strom einspeist, wobei

1. der gespeicherte Wasserstoff ausschließlich durch Elektrolyse aus dem Strom der anderen Anlagen der Anlagenkombination erzeugt worden ist,

2. der gespeicherte Wasserstoff nicht zuvor in das Netz eingespeist worden ist,

3. der gespeicherte Wasserstoff ausschließlich für die Erzeugung von Strom verwendet wird und

4. nur der in dem chemischen Speicher erzeugte und gespeicherte Wasserstoff für die Erzeugung von Strom verwendet wird.

In der langfristigen Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung sollen die Standorte der bezuschlagten Anlagenkombinationen erschlossen werden, soweit die Erschließung des Standorts beiträgt zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“

11. § 85 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „39n“ durch die Angabe „39o“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „, sowie abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dazu, dass als Nachweis nur ein beschlossener Bebauungsplan anerkannt wird“ gestrichen.

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. (weggefallen)“.

12. In § 85a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 1 und 2 Absatz 4“ durch die Angabe „des § 1“ ersetzt.

13. § 88d wird wie folgt geändert:

    a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

        „1. zu den Ausschreibungsvolumen und Gebotsterminen sowie zur Anrechnung der Zuschlagsmengen auf die Ausschreibungsmengen der §§ 28 bis 28c,“.

    b) Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden die Nummern 2 bis 11.

14. Nach § 88d werden folgende §§ 88e und 88f eingefügt:

„§ 88e

Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung nach § 39o nähere Bestimmungen erlassen:

1. zu der Anzahl und dem Zeitpunkt der Gebotstermine,

2. zu dem Ausschreibungsvolumen, wobei sie von § 28d Absatz 2 abweichen kann,

3. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere

    a) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,

    b) zu der Festlegung von Mindest- und Höchstwerten, auch zur Anpassung dieser Werte,

    c) zu Mindestgebotswerten,

    d) zu der Bestimmung der Gebotsgrößen,

    e) zu der Anzahl an Geboten, die ein Bieter für ein Konzept abgeben darf,

    f) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen, wobei nach Regionen und Netzebenen unterschieden werden kann, und

    g) zu dem Zuschlagsverfahren, insbesondere Regelungen, die das Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge verringern, sowie zu der Preisbildung im Ausschreibungsverfahren,

4. zu Art, Form, Dauer und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche, auch abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 55, insbesondere

    a) zu der Zahlung einer technologieneutralen Marktprämie,

    b) zu dem Ausschluss von Zahlungen bei negativen Preisen,

    c) zu der Zuordnung des erzeugten Stroms zu der Veräußerungsform der Marktprämie,

d) zu Ansprüchen der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlung zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs, insbesondere

aa) dazu, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen

aaa) der jeweilige Marktwert nach Anlage 1 oder nach abweichenden Regelungen nach Buchstabe a oberhalb des anzulegenden Wertes liegt oder

bbb) der Spotmarktpreis oberhalb von über Anlage 1 hinausgehenden, weiteren Referenzwerten liegt,

bb) dazu, dass die §§ 20 und 24 bis 27 ganz oder in Teilen auch auf den Anspruch auf Erstattung anzuwenden sind oder dass die Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen verpflichtet werden,

5. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, insbesondere

a) zu dem Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,

b) zu der Flexibilität der Anlagen,

c) zu der Nutzung der Abwärme der Elektrolyseanlagen,

d) zu der besseren Nutzung der Netzanschlusskapazität; insbesondere können von den Anlagenbetreibern auch Zahlungen für Netzkapazitäten verlangt werden, und

e) zu der Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,

6. zu der Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere

a) zu den Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer,

b) zu der Beschränkung der Ausschreibung auf einzelne erneuerbare Energien,

c) zu den Mindestanforderungen an die Anlagen, insbesondere auch zu der Kombination von unterschiedlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien untereinander oder mit Einrichtungen nach § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz,

d) zu den Anforderungen an die Anlagen zur Erzeugung des Wasserstoffs,

e) zu den Anforderungen an die Anlagen zur Speicherung des Wasserstoffs,

f) zu den Anforderungen an die Anlagen zur Rückverstromung aus Wasserstoff,

g) zu den Anforderungen an die Abwärmenutzung,

h) zu zusätzlichen Anforderungen zu dem Verhältnis der Anlagen für die Erzeugung und Rückverstromung des Wasserstoffs,

i) zu den Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Anlagen,

j) zu dem Nachweis der Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis i durch die Teilnehmer und

k) zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten stellen, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und zu entsprechenden Regelungen zu der teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,

7. zu dem Umfang der Zuschlagserteilung, insbesondere

   a) zu der räumlichen und zeitlichen Geltung der Zuschläge einschließlich der Möglichkeit, die zeitliche Geltung zu verlängern, und

   b) zu der Übertragbarkeit von Zuschlägen auf andere Anlagenkombinationen mit Wasserstoffspeicherung oder auf andere Bieter,

8. zu den Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,

   a) zu der behördlichen Zulassung der Anlagen,

   b) zu der Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und den Voraussetzungen für die Zahlungspflicht,

   c) zu Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und

   d) zu Berichtspflichten der Bieter hinsichtlich der Realisierung der bezuschlagten Anlagenkombinationen mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung,

9. zu der näheren Bestimmung, inwieweit die Erschließung eines bezuschlagten Standortes im Rahmen der Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung beiträgt zu einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht,

10. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber, auch abweichend von den §§ 29 und 35,

11. zu Auskunftspflichten der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,

12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen,

13. zu Berichtspflichten der Bundesnetzagentur gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und

14. zu der Ermächtigung der Bundesnetzagentur, unter Berücksichtigung des Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu erlassen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 13.

§ 88f

Verordnungsermächtigung zur Weiterentwicklung der Zahlungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagen mit Ausnahme von Windenergieanlagen auf See

1. den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 hinsichtlich Voraussetzungen, Inhalt, Höhe und Dauer abweichend von § 20, den §§ 23 bis 27a und den §§ 51 bis 55a zu regeln und insbesondere von § 23a und Anlage 1 abweichende Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Marktprämie zu treffen; dies kann für alle Anlagen oder für einzelne Arten von Anlagen geregelt werden, wobei dies auch auf diejenigen Anlagen beschränkt werden kann, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird,

2. soweit dies zur Umsetzung von Regelungen nach Nummer 1 erforderlich ist, das Ausschreibungsverfahren abweichend von Teil 3 Abschnitt 3 zu regeln, insbesondere die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b, 38e, 39b oder 39l neu festzulegen,

3. zu regeln, dass die Anlagen abweichend von den §§ 21b und 21c während der gesamten Dauer nach § 25 Absatz 1 und § 51a oder während bestimmter Zeitabschnitte dieser Dauer, auch soweit diese auf Grundlage von Nummer 1 abweichend geregelt wird, der Veräußerungsform der Marktprämie zugeordnet sein müssen,

4. Ansprüche der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlungen zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs zu regeln, insbesondere

   a) festzulegen, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen

      aa) der jeweilige Marktwert nach Anlage 1 oder abweichenden Regelungen nach Nummer 1 oberhalb des anzulegenden Wertes liegt oder

      bb) der Spotmarktpreis oberhalb von über Anlage 1 hinausgehenden, weiteren Referenzwerten liegt,

   b) zu regeln, dass die §§ 20 und 24 bis 27a ganz oder in Teilen auch auf den Anspruch auf Erstattung anzuwenden sind oder dass die Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen verpflichtet werden.“

15. In § 90 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ und die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

16. In § 92 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „der Justiz und für“ durch die Wörter „für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und“ ersetzt.

17. In § 93 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

18. In § 96 Absatz 1 wird nach der Angabe „88d,“ die Angabe „88e, 88f,“ eingefügt.

19. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

20. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Teil 3 Abschnitt 3“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Erfahrungen mit der finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6.“

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

21. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Für Solaranlagen, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 Absatz 2] in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für 80 Prozent der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge besteht.“

b) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht und vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, beträgt der anzulegende Wert abweichend von § 48 Absatz 2

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 6,93 Cent pro Kilowattstunde,

2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 6,85 Cent pro Kilowattstunde und

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 5,36 Cent pro Kilowattstunde.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Anlagenbetreiber

1. dem Netzbetreiber nach dem … [einsetzen: Datum der Bestätigung der Werte nach Satz 1 durch Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf seiner Homepage] in Textform mitgeteilt hat, dass er die neuen anzulegenden Werte zur Kenntnis genommen hat und daher beabsichtigt, eine Solaranlage zu kaufen, und

2. die Solaranlage nach der Mitteilung nach Nummer 1 verbindlich bestellt hat.

Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und

Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Kalenderjahr 2022 vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert nach Satz 1 in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 1 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 6,87 Cent pro Kilowattstunde,

2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 4,45 Cent pro Kilowattstunde,

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,94 Cent pro Kilowattstunde und

4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 300 Kilowatt um 4,04 Cent pro Kilowattstunde.

Wenn der Anlagenbetreiber entgegen der Mitteilung nach Satz 3 nicht den gesamten in der Anlage in einem Kalenderjahr erzeugten Strom in das Netz einspeist, verringert sich der anzulegende Wert für dieses Kalenderjahr auf den Marktwert."

22. Dem § 105 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 100 Absatz 9 Satz 2 und Absatz 14 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden."

23. In § 21 Absatz 4, § 22a Absatz 3 Satz 1 und 2, § 69 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 76 Absatz 2 Satz 2, § 81 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 5, § 88a Absatz 3 Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a, § 88b in dem Satzteil vor Nummer 1, § 94 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 97 Absatz 2, 4 und 5 und § 104 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie" durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz" ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes nach Artikel 20 Absatz 2] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung wird wie folgt gefasst: „EEG 2023".

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu § 1 werden die Wörter „Zweck und" gestrichen.

   b) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 2 werden die Wörter „und Einspeisemanagement" gestrichen.

   c) Nach der Angabe zu § 22a wird folgende Angabe zu § 22b eingefügt:

„§ 22b Bürgerenergiegesellschaften“.

d) In der Angabe zu § 23b wird das Wort „Bestimmungen“ durch das Wort „Bestimmung“ ersetzt.

e) Die Angaben zu den §§ 23c und 23d werden durch folgende Angabe zu § 23c ersetzt:

„§ 23c Anteilige Zahlung“.

f) Die Angabe zu § 27a wird aufgehoben.

g) Die Angaben zu den §§ 28 bis 28d werden durch die folgenden Angaben zu den §§ 28 bis 28f ersetzt:

„§ 28 Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Windenergie an Land

§ 28a Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments

§ 28b Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 28c Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse

§ 28d Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomethananlagen

§ 28e Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Innovationsausschreibungen

§ 28f Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung“.

h) Die Angabe zu § 36g wird wie folgt gefasst:

„§ 36g (weggefallen)“.

i) Die Angabe zu § 38h wird wie folgt gefasst:

„§ 38h Anzulegender Wert für Solaranlagen des zweiten Segments“.

j) In der Angabe zu § 39k werden die Wörter „in der Südregion“ gestrichen.

k) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Zahlungen bei Pflichtverstößen“.

l) Nach der Angabe zu § 55a wird folgende Angabe zu § 55b eingefügt:

„§ 55b Rückforderung“.

m) Die Angaben von der Angabe zu Teil 4 bis zu der Angabe zu § 69b werden wird wie folgt gefasst:

„Teil 4 Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien

§ 56 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber

§ 57 Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber

§ 58 Weitere Bestimmungen

§ 59 (weggefallen)

§ 60 (weggefallen)

§ 61 (weggefallen)

§ 62 (weggefallen)

§ 63 (weggefallen)

§ 64 (weggefallen)

§ 65 (weggefallen)

§ 66 (weggefallen)

§ 67 (weggefallen)

§ 68 (weggefallen)

§ 69 (weggefallen)“.

n) Die Angaben zu den §§ 74 bis 75 werden durch folgende Angaben zu den §§ 74 und 75 ersetzt:

„§ 74 Vorausschau des weiteren Ausbaus

§ 75 (weggefallen)“.

o) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 (weggefallen)“.

p) Nach der Angabe zu § 85b wird folgende Angabe zu § 85c eingefügt:

„§ 85c Festlegung zu den besonderen Solaranlagen“.

q) Die Angabe zu § 99a wird durch die folgenden Angaben zu den §§ 99a und 99b ersetzt:

„§ 99a Fortschrittsbericht Windenergie an Land

§ 99b Bericht zur Bürgerenergie“.

r) Die Angabe zu Teil 7 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Schlussbestimmungen“.

s) Die Angaben zu den §§ 100 und 101 werden wie folgt gefasst:

„§ 100 Übergangsbestimmungen

§ 101 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt“.

t) Die Angaben zu den §§ 102 bis 105 werden aufgehoben.

u) Die Angabe zu Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 (weggefallen)“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll

1. der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden und

2. ab dem Jahr 2035 die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral erfolgen.

(3) Der für die Erreichung der Ziele nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3a werden vor den Wörtern „vor dem 1. Januar 2021“ die Wörter „keine Windenergieanlagen an Land sind, eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben und“ eingefügt.

b) Die Nummern 4a und 4b werden aufgehoben.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. benachteiligtes Gebiet ein Gebiet im Sinn

a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder

b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,“.

d) In Nummer 9 wird die Angabe „10a“ durch die Angabe „10d“ ersetzt.

e) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. (weggefallen)“.

f) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:

„b) bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Anlage errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind,

c) bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff.) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften liegen, und“.

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

dd) Der Teilsatz nach Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„wobei mit den Stimmrechten nach Buchstabe b in der Regel auch eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verbunden sein muss und es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt,“.

g) Die Nummern 18 bis 20 werden wie folgt gefasst:

„18. (weggefallen)

19. (weggefallen)

20. (weggefallen)“.

h) Nach Nummer 34 werden folgende Nummern 34a und 34b eingefügt:

„34a. Moorboden jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde gelegt werden kann,

34b. naturschutzrelevante Ackerflächen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und mindestens einen hohen Biotopwert im Sinn des § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Bundeskompensationsverordnung aufweisen,“.

i) Nummer 37 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden die Doppelbuchstaben aa und bb.

j) Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. (weggefallen)“.

k) Die Nummern 41a und 41b werden wie folgt gefasst:

„41a. Solaranlage des ersten Segments jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist,

41b. Solaranlage des zweiten Segments jede Solaranlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,“.

l) Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„43. (weggefallen)“.

m) Nummer 43b wird wie folgt gefasst:

„43b. (weggefallen)“.

n) Nummer 44a wird aufgehoben.

o) Nummer 45 wird wie folgt gefasst:

„45. (weggefallen)“.

p) Die Nummern 47 und 47a werden durch folgende Nummer 47 ersetzt:

„47. Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1),“.

5. Die §§ 4 und 4a werden wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausbaupfad

Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf

   a) 69 Gigawatt im Jahr 2024,

   b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,

   c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,

   d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,

   e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und

   f) 160 Gigawatt im Jahr 2040

   sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040,

2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,

3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,

b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,

c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,

d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,

e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und

f) 400 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 und

4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.

§ 4a

Strommengenpfad

Um überprüfen zu können, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, werden folgende Zwischenziele als Richtwerte für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien festgelegt:

1. 287 Terawattstunden im Jahr 2023,

2. 310 Terawattstunden im Jahr 2024,

3. 346 Terawattstunden im Jahr 2025,

4. 388 Terawattstunden im Jahr 2026,

5. 433 Terawattstunden im Jahr 2027,

6. 479 Terawattstunden im Jahr 2028,

7. 533 Terawattstunden im Jahr 2029 und

8. 600 Terawattstunden im Jahr 2030.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82“ die Wörter „, zuletzt berichtigt durch ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11“ eingefügt und wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 1“gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom werden angerechnet auf

1. das Ziel nach § 1 Absatz 2 Nummer 1,

2. den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 und

3. den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist.

Satz 1 ist jedoch auf die in Absatz 2 genannten Anlagen nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung anzuwenden. Auf die in Absatz 1 genannten Anlagen ist er nicht anzuwenden, soweit die Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt. Die in Absatz 2 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom sowie die in Absatz 1 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom, soweit für diese in Absatz 1 genannten Anlagen Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt, werden weder auf den Ausbaupfad nach § 4 noch auf den Strommengenpfad nach § 4a angerechnet.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „750“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt und werden die Wörter „und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten.“

cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen,“ durch die Wörter „Im Fall des Satzes 4“ ersetzt und werden nach den Wörtern „an der Fläche des Umkreises“ die Wörter „der Anlage im Bundesgebiet“ eingefügt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragrafen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind, und“ gestrichen.

b) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „1. Juli 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2024“ ersetzt.

9. § 10b Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.

b) In Nummer 2 wird am Ende die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

10. Dem § 19 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage

1. der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder

2. offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

(5) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, wenn der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage

1. nicht mit dem Bieter, der die Erklärung nach § 30 Absatz 2a abgegeben hat, identisch ist und

2. die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt.“

11. In § 20 Nummer 2 werden die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ durch die Wörter „gefördert nach dem EEG“ ersetzt.

12. § 21 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Strom aus ausgeförderten Anlagen, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 2.“

13. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 27a“ gestrichen.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „750“ durch die Angabe „1 000“ und am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „, und“ angefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von diesem Erfordernis sind folgende Solaranlagen ausgenommen:

1. Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt und

2. Solaranlagen des ersten Segments von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 6 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „, Anlagen nach Satz 2, für deren Gebot kein wirksamer Zuschlag besteht,“ gestrichen.

15. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Bürgerenergiegesellschaften

(1) Die Ausnahme von dem Erfordernis eines wirksamen Zuschlags nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ist nur zulässig, wenn

1. der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass die Windenergieanlagen an Land Anlagen einer Bürgerenergiegesellschaft sind,

2. diese Mitteilung der Bundesnetzagentur spätestens drei Wochen nach Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zugegangen ist und in der Mitteilung die Registernummer angegeben ist und

3. die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in den vorangegangenen fünf Jahren keine weiteren Windenergieanlagen an Land in Betrieb genommen haben.

(2) Die Ausnahme von dem Erfordernis einer wirksamen Zahlungsberechtigung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn

1. die Solaranlagen der Bundesnetzagentur spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme unter Angabe der Registernummer mitgeteilt worden sind und

2. die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in den vorangegangenen fünf Jahren keine weiteren Solaranlagen des ersten Segments in Betrieb genommen haben.

(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Registernummern der Anlagen, für die eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 abgegeben wurde.

(4) Das Vorliegen der Anforderungen nach § 3 Nummer 15 ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Der Nachweis muss für die folgenden Zeiträume erfolgen:

1. bei der erstmaligen Nachweisführung für die zwölf Monate, die der Meldung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 vorangegangen sind, wobei bezüglich der Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe a, c und d der Nachweis für den Zeitraum des Bestehens der Bürgerenergiegesellschaft ausreicht, wenn dieser Zeitraum kürzer ist, und

2. bei allen weiteren Nachweisführungen jeweils für die zwölf Monate, die dem Zeitpunkt der Nachweisführung vorangegangen sind.

Der Nachweis kann bei der erstmaligen Nachweisführung durch Eigenerklärung erfolgen; in diesem Fall muss die Bürgerenergiegesellschaft dem Netzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen vorlegen. Wird der Nachweis nach den Sätzen 1 bis 3 nicht bis spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 geführt, entfällt ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Frist nach Satz 1 folgt, der Vergütungsanspruch nach § 19 Absatz 1. Die Sätze 3 und 4 sind auf den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Bürgerenergiegesellschaften sowie deren stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) dürfen für fünf Jahre ab der Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 keine Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für weitere Anlagen derselben Technologie und desselben Segments in Anspruch nehmen. Eine Teilnahme an den jeweiligen Ausschreibungen nach § 28 oder § 28a Absatz 1 ist während dieses Zeitraums nicht zulässig.

(6) Die Länder können weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, wenn § 80a nicht beeinträchtigt ist.“

16. § 23b wird wie folgt gefasst:

„§ 23b

Besondere Bestimmung zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen

Bei ausgeförderten Anlagen ist als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 der Jahresmarktwert anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 4 berechnet.“

17. § 23c wird aufgehoben.

18. Der bisherige § 23d wird § 23c.

19. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „mehrere“ die Wörter „Windenergieanlagen an Land oder“ eingefügt und werden die Wörter „§ 38a Absatz 1

Nummer 5 und nach § 22 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 38a Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen im Fall von Freiflächenanlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.“

20. § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 bei ausgeförderten Anlagen bis zum 31. Dezember 2027 zu zahlen.“

21. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 1“ ersetzt.

22. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können Netzbetreiber Ansprüche nach dem Energie-Umlagen-Gesetz auf Zahlung einer Umlage gegen Umlagenschuldner, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieser Anlagenbetreiber auf Zahlung nach diesem Teil aufrechnen.“

23. § 27a wird aufgehoben.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausschreibungstermine“ durch das Wort „Gebotstermine“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2023 12 840 Megawatt zu installierender Leistung und

2. in den Jahren 2024 bis 2028 jeweils 10 000 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bbb) Buchstabe b wird durch folgende Buchstaben b bis d ersetzt:

„b) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,

c) um die Summe der Gebotsmengen für Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und

d) um die Summe der Gebotsmengen für Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „zum einen das Ausschreibungsvolumen des Nachholtermins und zum anderen“ gestrichen und die Wörter „installierten Leistung“ werden durch das Wort „Mengen“ sowie die Wörter „die folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen“ durch die Wörter „das Ausschreibungsvolumen der folgenden vier noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o bezuschlagt worden sind.“

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 oder 2“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur kann das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringern, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung).“

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Genehmigungen“ die Wörter „, soweit für sie keine Meldung nach § 22b Absatz 2 erfolgt ist,“ eingefügt.

25. Die §§ 28a bis 28c werden durch folgende §§ 28a bis 28e ersetzt:

„§ 28a

Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments

(1) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments in den Jahren 2023 bis 2029 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juli und 1. Dezember statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2023 5 850 Megawatt zu installierender Leistung,

2. im Jahr 2024 8 100 Megawatt zu installierender Leistung und

3. in den Jahren 2025 bis 2029 jeweils 9 900 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und

2. verringert sich jeweils

   a) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, soweit eine Anrechnung nach § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,

   b) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,

   c) um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des ersten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und

   d) um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des ersten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.

(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Solaranlagen des ersten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen

werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 Satz 1 zugerechnet.

§ 28b

Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments

(1) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments finden in den Jahren 2023 bis 2029 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. Oktober statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2023 650 Megawatt zu installierender Leistung,

2. im Jahr 2024 900 Megawatt zu installierender Leistung und

3. in den Jahren 2025 bis 2029 jeweils 1 100 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und

2. verringert sich um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des zweiten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39o in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.

(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Solaranlagen des zweiten Segments, die in den Ausschreibungen nach § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 Satz 1 zugerechnet.

§ 28c

Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse

(1) Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen finden statt:

1. in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. März und 1. September und

2. in den Jahren 2026 bis 2028 jeweils zu dem Gebotstermin am 1. Juni.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2023 600 Megawatt zu installierender Leistung,

2. im Jahr 2024 500 Megawatt zu installierender Leistung,

3. im Jahr 2025 400 Megawatt zu installierender Leistung und

4. in den Jahren 2026 bis 2028 jeweils 300 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2026 um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und

2. verringert sich jeweils

   a) um die Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,

   b) um die Summe der installierten Leistung der Biomasseanlagen, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr die Inanspruchnahme einer Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b erstmals an die Bundesnetzagentur gemeldet haben, und

   c) um die Summe der Gebotsmengen für Biomasseanlagen, die in den Ausschreibungen nach § 39n in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind.

(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März eines Jahres die Differenz der Mengen nach Absatz 3 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert,

1. in den Jahren 2023 bis 2025 gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine und

2. in den Jahren 2026 bis 2028 jeweils auf das Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins am 1. Juni.

(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Biomasseanlagen, die in den Ausschreibungen nach § 39n bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 Satz 1 zugerechnet.

§ 28d

Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomethananlagen

(1) Die Ausschreibungen für Biomethananlagen finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. März und 1. September statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils 600 Megawatt zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten.

(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 Satz 1 zugerechnet.

(6) Die Bundesnetzagentur kann das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringern, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung). Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. die Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht bezuschlagten Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen des durchzuführenden Gebotstermins liegt und

2. die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war.

Das neue Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins soll höchstens der Summe der Leistung der nach der Meldefrist nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 des vorangegangenen Gebotstermins dem Register gemeldeten genehmigten Anlagen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht bezuschlagten Gebote entsprechen. Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 28e

Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Innovationsausschreibungen

(1) Die Innovationsausschreibungen nach § 39n finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Mai und 1. September statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39n beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in der Verordnung nach § 88d

1. im Jahr 2023 600 Megawatt zu installierender Leistung,

2. im Jahr 2024 650 Megawatt zu installierender Leistung,

3. im Jahr 2025 700 Megawatt zu installierender Leistung,

4. im Jahr 2026 750 Megawatt zu installierender Leistung,

5. im Jahr 2027 800 Megawatt zu installierender Leistung und

6. im Jahr 2028 850 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen nach § 39n keine Zuschläge erteilt werden konnten.

(4) Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.“

26. Der bisherige § 28d wird § 28f.

27. In § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „und § 85a“ durch die Angabe „, § 85a und § 85c“ ersetzt.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „natürliche Person,“ die Wörter „die eine ladungsfähige Anschrift im Inland hat und“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Solaranlagen auf, an“ durch die Wörter „Solaranlagen des zweiten Segments“ ersetzt und am Ende wird das Wort „und“ gestrichen.

cc) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. die Eigenerklärung des Bieters, dass kein Verbot zur Teilnahme an dieser Ausschreibung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung besteht, und

9. bei Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „750“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bieter müssen ihren Geboten eine Eigenerklärung beifügen, dass zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe

1. sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten sind und

2. keine offenen Rückforderungsansprüche gegen sie aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Die Eigenerklärung nach Satz 1 muss ferner eine Selbstverpflichtung des Bieters enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen.“

29. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Bundesnetzagentur schließt Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn der Bieter keine Eigenerklärung nach § 30 Absatz 2a Satz 1 abgegeben hat oder wenn nach der Gebotsabgabe eine Mitteilung nach § 30 Absatz 2a Satz 2 zugegangen ist.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

30. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge,“.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 38f“ durch die Angabe „§ 38g“ ersetzt.

31. § 36 wird wie folgt gändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Kopie der Meldung an das Register,“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

32. § 36b wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „2021 6 Cent“ durch die Wörter „2023 5,88 Cent“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

33. § 36c wird wie folgt gefasst:

„§ 36c

Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land

Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Windenergieanlagen an Land nach § 33 von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. sie für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist, oder

2. für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land eine Mitteilung nach § 22b Absatz 1 Nummer 1 abgegeben wurde.“

34. § 36d wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem Jahr 2022“ gestrichen.

    b) In Satz 5 Nummer 1 werden die Wörter „der Jahre 2022 und“ durch die Wörter „des Jahres“ ersetzt.

35. § 36g wird wie folgt gefasst:

„§ 36g (weggefallen)“.

36. § 36h Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Nach dem Wort „anzuwenden“ werden die Wörter „, wobei ein Gütefaktor von weniger als 60 Prozent nur für Windenergieanlagen in der Südregion anzuwenden ist“ eingefügt.

        bb) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Gütefaktor	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,55	1,42	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79“.

    b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

    „Der Korrekturfaktor beträgt

    1. oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79,

2. für Anlagen in der Südregion unterhalb des Gütefaktors von 50 Prozent 1,55 und

3. für sonstige Anlagen unterhalb des Gütefaktors von 60 Prozent 1,42.“

37. In § 36j Absatz 4 werden die Wörter „und 36e bis 36g“ durch die Wörter „, 36e und 36f“ ersetzt.

38. § 37 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

   a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,

   b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

   c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

   d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

   e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

   f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde beteiligt wurde,

   g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

   h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt,

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder

j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

3. als besondere Solaranlage, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,

a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,

b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,

c) auf Parkplatzflächen oder

d) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 beigefügt werden:

1. eine Eigenerklärung des Bieters, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt,

2. bei Geboten, denen die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans oder ein Nachweis für die Durchführung eines in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f genannten Verfahrens beigefügt wurde, die Eigenerklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Bebauungsplan oder Nachweis auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, und

3. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass es sich nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt.“

39. In § 37a Satz 2 werden die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

40. § 37b wird wie folgt gefasst:

„§ 37b

Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments

Der Höchstwert ergibt sich aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert

wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung des Höchstwertes für die Ausschreibungen im Jahr 2023 nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sind die Gebotswerte der im Jahr 2022 durchgeführten Gebotstermine heranzuziehen."

41. In § 38 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Kopie der Meldung an das Register" gestrichen.

42. § 38a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „a bis g" die Wörter „, j oder Nummer 3" eingefügt.

    b) 7

    c) n Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 38 Absatz 2 Nummer 3" durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 Nummer 2" ersetzt.

43. Dem § 38b Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

    „Wenn es sich bei der Solaranlage um eine besondere Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b handelt und die Anlage horizontal aufgeständert ist, erhöht sich der anzulegende Wert nach Satz 1 bei Anlagen, die

    4. im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben, um 1,2 Cent pro Kilowattstunde,

    5. im Jahr 2024 einen Zuschlag erhalten haben, um 1,0 Cent pro Kilowattstunde,

    6. im Jahr 2025 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,7 Cent pro Kilowattstunde und

    7. in den Jahren 2026 bis 2028 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.

    Wenn es sich bei der Solaranlage um eine besondere Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d handelt, erhöht sich der anzulegende Wert nach Satz 1 um 0,5 Cent pro Kilowattstunde."

44. § 38c wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

        „(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Eigenerklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt."

    b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

45. In § 38e Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2022" durch die Angabe „2024" ersetzt.

46. Nach § 38g wird folgender § 38h eingefügt:

„§ 38h

Anzulegender Wert für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38b ist bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments entsprechend anzuwenden.“

47. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 werden jeweils die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Kopie der Meldung an das Register“ gestrichen.

48. § 39b wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „2021 16,4 Cent“ durch die Wörter „2023 16,07 Cent“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

49. In § 39c werden nach den Wörtern „bereits einen Zuschlag“ die Wörter „nach diesem Gesetz oder der KWK-Ausschreibungsverordnung“ eingefügt.

50. § 39d wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Doppelpunktdurch einen Punkt ersetzt.

51. § 39g wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „können für“ die Wörter „Strom aus“ gestrichen.

        bb) In Satz 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 wird das Wort „sechsunddreißigsten“ durch die Angabe „60.“ ersetzt.

        bb) In Satz 4 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch die Angabe „61.“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

    d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

        aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

            aaa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „erfüllt“ ein Komma eingefügt.

ccc) Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Höchstwert nach § 39b Absatz 1 im Jahr 2023 18,03 Cent pro Kilowattstunde beträgt; dieser Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2024 um 0,5 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet; für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Halbsatz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen,“.

52. § 39i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn und Mais bei Anlagen, die

1. im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt,

2. im Jahr 2024 oder 2025 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,

3. im Jahr 2026, 2027 oder 2028 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr höchstens 30 Masseprozent beträgt.“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn in der Anlage kein Biomethan eingesetzt wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „14,3 Cent“ durch die Angabe „14,16 Cent“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „12,54 Cent“ durch die Angabe „12,41 Cent“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

53. § 39j wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 39 Absatz 3 Nummer 5,“ die Angabe „Absatz 4,“ eingefügt und werden die Wörter „39i Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „39i Absatz 1a bis 5“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

54. § 39k wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in der Südregion“ gestrichen.

b) Dem Wortlaut werden folgende Absätze vorangestellt:

„(1) An den Ausschreibungen dürfen nur Anlagen teilnehmen, die nach Zuschlagserteilung erstmals in Betrieb gesetzt werden.

(2) In Ergänzung zu den Anforderungen nach den §§ 30 und 39 müssen Bieter ihren Geboten für Biomethananlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Megawatt, die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, den Nachweis beifügen, dass die Anlagen ab dem 1. Januar 2028 mit höchstens 10 Prozent der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung einer Biomethananlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen würde, so umgestellt werden können, dass sie ihren Strom ausschließlich auf Basis von Wasserstoff gewinnen können.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3 und dessen Satz 2 wird aufgehoben.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des § 28d Absatz 6 korrigiert die Bundesnetzagentur das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen bis spätestens zwei Wochen vor dem Gebotstermin. § 29 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

55. § 39l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „19 Cent“ durch die Angabe „19,31 Cent“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

56. In § 39m Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

57. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Wasserkraft“ durch die Wörter „Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 Kilowatt“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „12,15 Cent“ durch die Angabe „12,03 Cent“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „8,01 Cent“ durch die Angabe „7,93 Cent“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird die Angabe „6,13 Cent“ durch die Angabe „6,07 Cent“ ersetzt.

ee) In Nummer 4 wird die Angabe „5,37 Cent“ durch die Angabe „5,32 Cent“ ersetzt.

ff) In Nummer 5 wird die Angabe „5,18 Cent“ durch die Angabe „5,13 Cent“ ersetzt.

gg) In Nummer 6 wird die Angabe „4,16 Cent“ durch die Angabe „4,12 Cent“ ersetzt.

hh) In Nummer 7 wird die Angabe „3,4 Cent“ durch die Angabe „3,37 Cent“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Strom aus Anlagen“ durch die Wörter „Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 Kilowatt“ und wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit den Sätzen 1 oder 2 besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber

1. im Fall des Satzes 1 durch Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung der Ertüchtigungsmaßnahme oder

2. im Fall des Satzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde

nachweist, dass die Wasserkraftnutzung den Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 oder Absatz 2 entfällt, solange die Anforderungen der wasserrechtlichen Zulassung oder im Fall einer Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 des Wasserhaushaltsgesetzes in nicht unerheblichem Umfang nicht eingehalten werden und dies durch die zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber festgestellt wurde. Die Feststellung nach Satz 1 muss Angaben enthalten, wie der Verstoß gegen die Anforderungen geheilt werden kann. Die zuständige Wasserbehörde muss auf Antrag des Anlagenbetreibers die Feststellung nach Satz 1 mit Wirkung für die Zukunft aufheben, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass die Anforderungen der Feststellung zur Heilung des Verstoßes nach Satz 2 erfüllt werden.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

58. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „7,69 Cent“ durch die Angabe „7,46 Cent“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,33 Cent“ durch die Angabe „5,17 Cent“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,11 Cent“ durch die Angabe „5,93 Cent“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,33 Cent“ durch die Angabe „5,17 Cent“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,16 Cent“ durch die Angabe „5,98 Cent“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3,93 Cent“ durch die Angabe „3,81 Cent“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „3,47 Cent“ durch die Angabe „3,37 Cent“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

59. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut wird die Angabe „12,8 Cent“ durch die Angabe „12,67 Cent“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht für Strom aus Biomethan anzuwenden.“

60. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,3 Cent“ durch die Angabe „14,16 Cent“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „12,54 Cent“ durch die Angabe „12,41 Cent“ ersetzt.

61. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Vergärung von Gülle

(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt 22,00 Cent pro Kilowattstunde und

2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 19,00 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn

1. der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird,

2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 150 Kilowatt beträgt und

3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von

mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird; auf diesen Anteil kann überjähriges Kleegras bis zu einem Anteil von bis zu 10 Masseprozent angerechnet werden.

(3) Wurde ein Anlagenbetreiber aufgrund einer Sperre im Sinn von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes im Einsatz von Gülle beeinträchtigt und konnte deshalb den vorgesehenen Güllemindestanteil nach Absatz 2 Nummer 3 nicht einhalten, ist der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach Satz 1 Nummer 3 nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch für den nicht berücksichtigten Zeitraum."

62. In § 44a Satz 1 wird die Angabe „2022" durch die Angabe „2024" ersetzt.

63. Dem § 44b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht für Strom aus Anlagen im Sinn von § 44 anzuwenden, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist."

64. Die §§ 48 bis 49 werden wie folgt gefasst:

„ § 48

Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde beteiligt wurde und die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist,

3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

   a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

   b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder

   c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage

aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,

bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder

cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,

4. auf einer Fläche errichtet worden ist, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

5. eine besondere Solaranlage ist, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist

a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,

b) auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,

c) auf Parkplatzflächen oder

d) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

Wenn Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein Anspruch nach § 19 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.

(1a) Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.

(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 6,93 Cent pro Kilowattstunde,

2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 6,85 Cent pro Kilowattstunde und

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 5,36 Cent pro Kilowattstunde.

(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 1 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 6,87 Cent pro Kilowattstunde,

2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 4,45 Cent pro Kilowattstunde,

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,94 Cent pro Kilowattstunde,

4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 4,04 Cent pro Kilowattstunde und

5. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 2,74 Cent pro Kilowattstunde.

(3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1. nachweislich vor dem 1. April 2012

   a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,

   b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder

   c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,

2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder

3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.

Im Übrigen ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden.

(4) § 38b Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die ersetzten Anlagen endgültig.

§ 48a

Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie

Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 ist jeweils der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, den die Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Marktstammdatenregisterverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Inbetriebnahmen ab dem 1. Januar 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat für Solaranlagen

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt nach § 48a Nummer 1 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,

2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt nach § 48a Nummer 2 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nach § 48a Nummer 3 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

§ 49

Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie

Die anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1, 2 und 2a und § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2024 und sodann alle sechs Monate für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.“

65. In § 50a Absatz 2 wird die Angabe „, § 43 oder § 44“ durch die Angabe „oder § 43“ ersetzt.

66. In § 51 Absatz 3 wird die Angabe „§ 71 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

67. § 51a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden die Wörter „ab dem Kalenderjahr 2022“ gestrichen.

    b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „ab dem Jahr 2022“ gestrichen.

68. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Zahlungen bei Pflichtverstößen

(1) Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie

1. gegen § 9 Absatz 1, 1a oder 2 verstoßen,

2. gegen § 9 Absatz 5 verstoßen,

3. gegen § 9 Absatz 8 verstoßen,

4. gegen § 10b verstoßen,

5. die Ausfallvergütung in Anspruch nehmen und dabei eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz überschreiten,

6. eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen und dabei gegen § 21 Absatz 2 verstoßen,

7. gegen § 21b Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz verstoßen,

8. entgegen § 21b Absatz 3 nicht die gesamte Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung messen und bilanzieren,

9. dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben,

10. entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a nicht den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeisen,

11. die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung an das Register übermittelt haben und keine Meldung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt ist oder

12. gegen eine Pflicht nach § 80 verstoßen.

(2) Die zu leistende Zahlung beträgt 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß nach Absatz 1 vorliegt oder andauert.

(3) Die zu leistende Zahlung verringt sich auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat

1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 11, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird; diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes, und

2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 10.

(4) Die Zahlung ist zu leisten

1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 7 zusätzlich für die folgenden drei Kalendermonate,

2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9 zusätzlich für den folgenden Kalendermonat,

3. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 10 für alle Kalendermonate des Kalenderjahres und

4. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 12 zusätzlich für die folgenden sechs Kalendermonate.

(5) Wenn in demselben Kalendermonat Zahlungen aufgrund von mehreren Pflichtverstößen nach Absatz 1 geleistet werden müssen, sind die Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 insgesamt auf 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat begrenzt.

(6) Die Zahlungen werden zum 15. Kalendertag des Kalendermonats fällig, der auf den nach Absatz 2 und 4 jeweils maßgeblichen Kalendermonat folgt. Soweit Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach § 19 Absatz 1 bestehen, können die Ansprüche auf Zahlungen nach Absatz 1 abweichend von § 27 Absatz 1 mit diesen Ansprüchen und den entsprechenden Abschlagszahlungen aufgerechnet werden. Der Anspruch auf die Zahlung verjährt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf den Pflichtverstoß nach Absatz 1 folgt.

(7) Bei Pflichtverstößen nach Absatz 1, 2 oder 8 verlieren die Anlagenbetreiber zusätzlich für das gesamte Kalenderjahr den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

(8) Bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1 durch Betreiber von KWK-Anlagen sind die Absätze 2, 3, 6 und 7 entsprechend anzuwenden.“

69. § 53 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Strom aus ausgeförderten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 geltend gemacht wird, ist abweichend von Absatz 1 von dem anzulegenden Wert der Wert abzuziehen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Energie-Umlagen-Gesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben.“

70. In § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

71. Nach § 55a wird folgender § 55b eingefügt:

„§ 55b

Rückforderung

Zahlt ein Netzbetreiber einem Anlagenbetreiber mehr als im Teil 3 vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Ist die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5 erfolgt und beruht die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, ist der Anlagenbetreiber berechtigt, insoweit die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. § 27 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.“

72. Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien

§ 56

Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber

Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten

1. den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom und

2. für den gesamten Strom, für den sie Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten, das Recht, diesen Strom als Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG, zu kennzeichnen.

§ 57

Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten oder nach § 13a Absatz 1 a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung vermarkten.

§ 58

Weitere Bestimmungen

(1) Die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber nach diesem Gesetz bestimmt sich nach dem Energie-Umlagen-Gesetz.

(2) Die den Übertragungsnetzbetreibern nach § 20 Nummer 2 eingeräumten oder nach § 56 Nummer 2 weitergeleiteten Rechte, den vergüteten Strom als "Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG" zu kennzeichnen, erlöschen in den Kalenderjahren, in denen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz keine EEG-Umlage zur Finanzierung ihrer Ausgaben erhoben wird; die §§ 42 und 42a des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für eine Neuregelung der Rechte, vergüteten Strom als "Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG" zu kennzeichnen, für Kalenderjahre vor, in denen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz eine EEG-Umlage erhoben wird.

§§ 59 bis 69

(weggefallen)“.

73. In § 70 Satz 1 werden die Wörter „Stromerzeugungsanlagen, Netzbetreiber, Letztverbraucher und Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Stromerzeugungsanlagen und Netzbetreiber“ ersetzt.

74. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember eines Jahres zu Anlagenbetreibern, die im vorangegangenen Kalenderjahr kumulativ für Anlagen Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 in einem Umfang von insgesamt mehr als 100 000 Euro erhalten haben, insbesondere die folgenden Angaben durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission:

1. die Namen der Anlagenbetreiber,

2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,

3. die Summe der erhaltenen Zahlungen in Euro,

4. die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,

5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und

6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die Angaben zur Veröffentlichung nach Absatz 2 aus den Endabrechnungen der Netzbetreiber unter Verwendung der veröffentlichten Daten des Registers.

(4) Anlagenbetreiber nach Absatz 2, deren Daten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Marktstammdatenregisterverordnung nicht veröffentlicht werden

oder bei denen die Angaben nach Absatz 2 im Register nicht vollständig sind, müssen die Angaben nach Absatz 2, ihre Anschrift und ihre Nummer im Register bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres den Übertragungsnetzbetreibern zum Zweck der Veröffentlichung mitteilen.

(5) Wenn Anlagen in verschiedenen Regelzonen betroffen sind, teilen die Übertragungsnetzbetreiber erforderliche Angaben und Daten nach den Absätzen 3 und 4 zum Zweck der Veröffentlichung nach Absatz 2 unverzüglich den anderen Übertragungsnetzbetreibern im Bundesgebiet mit.

(6) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Ermittlung der Angaben nach Absatz 2 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach den Absätzen 2 und 4 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.

(7) Anlagenbetreiber müssen den Übertragungsnetzbetreibern auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben vorlegen.“

75. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 50 Nummer 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:

1. die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,

2. bei Wechseln in die Ausfallvergütung zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform nutzt, und

3. die sonstigen für die Weitergabe und die Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien erforderlichen Angaben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und Zahlungen“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und in ihr wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

76. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen unbeschadet des § 77 Absatz 4 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, die Angaben nach § 72 Absatz 1 auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der Strommengen, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 leisten oder Rückzahlungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3, § 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1 erhalten, speichern. Bei der Speicherung sind die Saldierungen auf Grund des § 12 Absatz 3 des Energie-Umlagen-Gesetzes zugrunde zu legen.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

d) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

77. Die §§ 74 bis 75 werden durch folgende §§ 74 und 75 ersetzt:

„§ 74

Vorausschau des weiteren Ausbaus

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres eine Vorausschau für die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in den folgenden fünf Kalenderjahren erstellen und veröffentlichen. Diese Vorausschau muss mindestens eine Prognose der Entwicklung

1. der installierten Leistung der Anlagen,

2. der Volllaststunden und

3. der erzeugten Jahresarbeit

enthalten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 müssen für die folgenden Energieträger getrennt veröffentlicht werden:

1. Wasserkraft,

2. Windenergie an Land,

3. Windenergie auf See,

4. solare Strahlungsenergie, getrennt nach Solaranlagen des ersten Segments und Solaranlagen des zweiten Segments,

5. Geothermie,

6. Energie aus Biomasse,

7. Deponiegas,

8. Klärgas und

9. Grubengas.

(3) Die Prognose nach Absatz 1 muss nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt werden. Die Datengrundlagen und Annahmen, die in die Prognose eingeflossen sind, müssen angegeben werden.

§ 75

(weggefallen)“.

78. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen im Rahmen der Vorlage nach § 59 Absatz 4 des Energie-Umlagen-Gesetzes die Angaben, die sie nach § 71 Absatz 1 erhalten, einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Auf Verlangen der Bundesnetzagentur müssen in elektronischer Form vorlegen

1. Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, die Angaben nach Satz 1 bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres und

2. Anlagenbetreiber die Angaben nach § 71 Absatz 1.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Strombezugskosten“ gestrichen.

79. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „im Rahmen der Veröffentlichung nach § 51 Absatz 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 74a“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 74a“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Zahlungen nach § 57 Absatz 1 und“ gestrichen und die Wörter „§ 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

80. § 78 wird wie folgt gefasst:

„ § 78

(weggefallen)“.

81. § 79a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Nummer 1 wird die Angabe „78“ durch die Wörter „42 des Energiewirtschaftsgesetzes“ und werden die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ durch die Wörter „gefördert nach dem EEG“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 78 Absatz 1 als Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ durch die Wörter „§ 42 des Energiewirtschaftsgesetzes als Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ durch die Wörter „gefördert nach dem EEG“ ersetzt.

82. § 80a Satz 2 wird aufgehoben.

83. § 81 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „55a“ durch die Angabe „55b“ ersetzt und werden die Wörter „bis 102 und 104 Absatz 1“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „61l,“ durch die Wörter „61l des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,“ ersetzt.

84. In § 84a werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Absatz 4 und 4a“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.

85. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zu überwachen, dass

a) die Übertragungsnetzbetreiber den nach § 19 Absatz 1 vergüteten oder den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom nach § 57 vermarkten und die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung einhalten,

b) nur die Zahlungen nach den §§ 19 bis 55b geleistet werden,

c) Zahlungen nach den §§ 52, 55 und 55b einschließlich etwaiger Verzugszinsen ordnungsgemäß ermittelt, erhoben und vereinnahmt werden und

d) die Angaben nach den §§ 70 bis 73 und § 76 übermittelt und nach den §§ 74 und 77 veröffentlicht werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zwecks und“ gestrichen.

bb) Nummer 1a wird aufgehoben.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. (weggefallen)“.

dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. (weggefallen)“.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „, Festlegungen nach Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 13 und zu“ durch die Wörter „ und für“ ersetzt, werden nach der

Angabe „§ 85a“ die Wörter „und zu den besonderen Solaranlagen nach § 85c“ eingefügt und wird die Angabe „88d“ durch die Angabe „88f“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

86. Nach § 85b wird folgender § 85c eingefügt:

„§ 85c

Festlegung zu den besonderen Solaranlagen

(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Anforderungen, die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu stellen sind. Eine Festlegung nach Satz 1 kann zum 1. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres erlassen werden. Bei der Festlegung der Anforderungen für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d kann die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Paludikultur) geregelt werden.

(2) Für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c ist die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 1. Oktober 2021 auf Grund des § 15 der Innovationsausschreibung in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Festlegung im Sinn des Absatzes 1 anzuwenden, bis eine abweichende Festlegung nach Absatz 1 zu diesen besonderen Solaranlagen ergeht.

(3) Für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d legt die Bundesnetzagentur zum 1. Juli 2023 erstmalig die Anforderungen mit sofortiger Wirkung fest.“

87. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1a wird die Angabe „§ 71 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. (weggefallen)“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

88. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 27a“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „abweichend von § 27a“ gestrichen.

89. § 88a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) (weggefallen),“.

b) In Nummer 13 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „76“ ersetzt.

c) In Nummer 15 werden die Wörter „den §§ 56 bis 61l“ durch die Wörter„Teil 3 und Teil 4 Abschnitt 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ und die Wörter „bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen“ durch die Wörter „Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach Teil 3 und Teil 4 Abschnitt 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ ersetzt.

90. § 88c wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „28c“ durch die Angabe „28d“ ersetzt.

91. In § 88d Nummer 1 wird die Angabe „28c“ durch die Angabe „28e“ ersetzt.

92. § 88e wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 28d“ durch die Angabe „§ 28f“ ersetzt.

b) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „27a“ durch die Angabe „27“ ersetzt.

93. In § 88f wird in Nummer 1 und Nummer 4 Buchstabe b jeweils die Angabe „27a“ durch die Angabe „27“ ersetzt.

94. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „finanziellen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Ausgleich“ die Wörter „des EEG-Finanzierungsbedarfs nach Teil 3 und Teil 4 Abschnitt 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ und nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Ausgleichsmechanismus“ gestrichen, nach dem Wort „Ausgleich“ die Wörter „des EEG-Finanzierungsbedarfs nach Teil 3 und Teil 4 Abschnitt 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ eingefügt und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Die Nummern 3 bis 6 werden aufgehoben.

95. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„3. (weggefallen),“.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

96. Die §§ 93 bis 94 werden wie folgt gefasst:

„§ 93

(weggefallen)

§ 94

(weggefallen)“.

97. § 95 Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1a ersetzt:

„1. die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b oder 38e neu festzusetzen und ihre Verringerung und deren zeitliche Anwendung abweichend von den vorgenannten Bestimmungen zu regeln,

1a. für Solaranlagen, die nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung in Betrieb genommen worden sind,

a) die Höhe der anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1 bis 2a oder § 48a neu festzusetzen und

b) die Höhe von Absenkungen der anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen und deren zeitliche Anwendung abweichend von § 49 zu regeln,“.

98. In § 96 Absatz 1 wird nach der Angabe „92“ die Angabe „, 93 Satz 1“ gestrichen.

99. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Für die Sitzungen des Kooperationsausschusses müssen laufend die erforderlichen Daten beschafft und analysiert werden, insbesondere

1. zum Stand des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen,

2. zu dem Umfang der für diese Anlagen bereits genutzten Flächen und der für den Ausbaupfad nach § 4 erforderlichen weiteren Flächen und

3. zu der Dauer der Genehmigungsverfahren dieser Anlagen und den Hemmnissen in diesen Verfahren.

(6) Der Kooperationsausschuss kann sich bei der Aufgabe nach Absatz 5 unterstützen lassen. Zu diesem Zweck kann das Sekretariat des Kooperationsausschusses

1. eine juristische Person des Privatrechts mit der Datenbeschaffung und Datenanalyse beauftragen oder

2. die Datenaufbereitung und Datenanalyse einer juristischen Person des Privatrechts nutzen, die von dieser Person im eigenen Interesse erstellt und dem Sekretariat des Kooperationsausschusses zur Verfügung gestellt worden sind; das Sekretariat des Kooperationsausschusses kann diese Person durch Zuwendungen unterstützen.“

100. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „August“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Bundesregierung berichtet jedes Jahr spätestens bis zum 31. Dezember, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Zu diesem Zweck betrachtet sie, ob in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr der Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a erreicht worden ist, und bewertet die Ausbaugeschwindigkeit insbesondere unter Berücksichtigung

1. der tatsächlichen Wetterbedingungen in dem vorangegangenen Kalenderjahr,

2. der bisherigen Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen,

3. des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 und

4. von Prognosen für den weiteren Ausbau.

Für das Monitoring im Jahr 2023 werden 269 Terawattstunden als Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2022 zugrunde gelegt. Wenn die Bundesregierung feststellt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, stellt sie in dem Bericht die Gründe dar, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche sowie sonstige Gründe, und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Wenn aufgrund von Prognosen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt worden sein müssen, eine deutliche Änderung des erwarteten Bruttostromverbrauchs bis zum Jahr 2030 zu erwarten ist, enthält der Bericht auch erforderliche Handlungsempfehlungen für eine Anpassung des Ausbaupfads nach § 4, des Strommengenpfads nach § 4a und der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28d. Die Bundesregierung leitet den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zu und legt, soweit erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Rechtsverordnung nach § 88c vor.“

101. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „, insbesondere auch die Entwicklung der EEG-Umlage, die Entwicklung der Börsenstrompreise und die Entwicklung der Netzkosten,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,“ gestrichen.

102. § 99a wird durch folgende §§ 99a und 99b ersetzt:

„§ 99a

Fortschrittsbericht Windenergie an Land

Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich bis zum 31. Dezember einen Bericht vor zu den aktuellen Nutzungskonkurrenzen beim Ausbau der Windenergie mit

1. Funknavigationsanlagen,

2. Wetterradaren und

3. seismologischen Messstationen.

Der Bericht enthält insbesondere Angaben über Zeitplan und Stand möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land mit den Nutzungen und Geräten nach Satz 2. Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit bei den Maßnahmen nach Satz 3 weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bestehen. Soweit Nutzungskonkurrenzen mit militärischen Belangen bestehen, können diese im Einzelfall dargestellt werden.

§ 99b

Bericht zur Bürgerenergie

Die Bundesnetzagentur berichtet der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2024 und dann jährlich über Erfahrungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung.“

103. Teil 7 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 100

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden

1. für Strom aus Anlagen,

   a) die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind,

   b) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist oder

   c) die vor dem 1. Januar 2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn des § 3

Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind,

2. für Strom, der vor dem 1. Januar 2023 an einen Letztverbraucher geliefert wurde, und

3. für Strom, der vor dem 1. Januar 2023 verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.

(2) Für Anlagen nach Absatz 1, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2020 ermittelt worden ist oder die nach dem 31. Dezember 2020 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anstelle des § 6 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt bis einschließlich 1 000 Kilowatt den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen. Für Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist oder die vor dem 1. Januar 2021 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Sobald

1. eine Anlage nach Absatz 1, die eine installierte Leistung von mehr als 25 Kilowatt hat oder die nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden muss, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann,

2. eine KWK-Anlage, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden ist und eine installierte Leistung von mehr als 25 Kilowatt hat, oder

3. eine Anlage nach Absatz 1, die hinter demselben Netzanschluss betrieben wird wie einer steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,

nach dem Messstellenbetriebsgesetz mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, ist § 9 Absatz 1 und 1b dieses Gesetzes anstelle der technischen Vorgaben nach der für die Anlage oder die KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. In den Fällen der Nummern 1 und 2 gilt bis zum Einbau des intelligenten Messsystems nach dem Messstellenbetriebsgesetz die Pflicht nach der maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Anlage oder die KWK-Anlage mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, auch als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind,

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert zu reduzieren,

2. die Anlage oder die KWK-Anlage vollständig ferngesteuert abzuschalten oder

3. die Anforderungen zu erfüllen, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber oder dem Betreiber der KWK-Anlage zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat.

Satz 2 ist rückwirkend anzuwenden. Abweichend von Satz 3 sind die Bestimmungen in Satz 2 nicht anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde.

(4) Sobald

1. eine Anlage nach Absatz 1, die eine installierte Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt hat und die nicht nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden muss, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder

2. eine KWK-Anlage, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden ist und eine installierte Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt hat,

nach dem Messstellenbetriebsgesetz mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, ist § 9 Absatz 1a und 1b dieses Gesetzes anstelle der technischen Vorgaben nach der für die Anlage oder die KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Bestimmung der Größe einer Anlage nach den Absätzen 3 und 4 ist § 9 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(6) § 9 Absatz 8 dieses Gesetzes ist für Anlagen nach Absatz 1 anstelle von § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden, wobei die Pflicht nach § 9 Absatz 8 nur von Anlagen erfüllt werden muss, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind.

(7) § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, § 21b, § 21c Absatz 1 Satz 3, § 23b, § 25 Absatz 2 und § 53 ist auch für ausgeförderte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.

(8) Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und Ablaugen der Zellstoffherstellung einsetzen, ist auch nach dem 1. Januar 2017 die Biomasseverordnung anzuwenden, die für die jeweilige Anlage am 31. Dezember 2016 anzuwenden war. Anlagen nach Satz 1 dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen.

(9) § 52 ist auf Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 1. Januar 2023 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52 Absatz 1 genannten Pflichten in der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht. § 52 tritt insofern an die Stelle der Sanktionsbewehrung dieser Pflicht nach der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Im Übrigen bestimmen sich die Sanktionsbewehrungen nach der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Abweichend von Satz 3 ist bei einem Verstoß gegen eine Registrierungspflicht ab dem 1. Januar 2023 ausschließlich § 52 dieses Gesetzes anzuwenden.

(10) § 71 Absatz 2 bis 6 ist auch für Zahlungen an die Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden. Wenn Anlagenbetreiber nach Satz 1 keine Anlage nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen haben, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 in

Anspruch nehmen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 71 Absatz 2 der maßgebliche Schwellenwert 500.000 Euro beträgt.

(11) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Gebührenverordnung am 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist das bis einschließlich zum 30. September 2021 geltende Recht in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 101

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Bestimmungen des Teils 3 dürfen, soweit sie durch Artikel 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 20 Absatz 1] geändert worden sind, erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) Absatz 1 ist für die Änderungen in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Änderungen einschließlich der Maßgaben der Genehmigung erst bei den Ausschreibungen angewandt werden, die zum Zeitpunkt der beihilferechtlichen Genehmigung noch nicht bekannt gemacht worden sind.“

104. Die Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen

(Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Sorgfaltsmaßstab

Teil 2

Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

§ 4 Ermittlung und Mitteilung des Finanzierungsbedarfs

§ 5 Beweislast

Teil 3
Ausgleich des Finanzierungsbedarfs durch den Bund

§ 6 Grundsatz des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Energie- und Klimafonds

§ 7 Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Energie- und Klimafonds

§ 8 Ausgleich der Anschlussförderung der Güllekleinanlagen aus dem Energie- und Klimafonds

§ 9 Öffentlich-rechtliche Verträge

Teil 4
Ausgleich des Finanzierungsbedarfs durch Umlagen

Abschnitt 1
Ermittlung und Erhebung von Umlagen, Belastungsausgleich

§ 10 Ermittlung von Umlagen

§ 11 Veröffentlichung von Umlagen

§ 12 Erhebung von Umlagen

§ 13 Ausgleich des Finanzierungsbedarfs zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern

§ 14 Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern

§ 15 Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

§ 16 Abschlagszahlungen

§ 17 Forderungseinwände und Aufrechnung

§ 18 Rückforderung, Verzugszinsen

§ 19 Jahresendabrechnung

§ 20 Nachträgliche Korrekturen

Abschnitt 2
Erhebung von Umlagen in Sonderfällen

§ 21 Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie

§ 22 Umlageerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen

§ 23 Umlageerhebung bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen

§ 24 Umlageerhebung bei EEG-Bestandsprivilegien

Abschnitt 3
Herstellung von Grünem Wasserstoff

§ 25 Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff

§ 26 Anforderungen an Grünen Wasserstoff

§ 27 Berichtspflicht

Abschnitt 4
Besondere Ausgleichsregelung

Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Zweck des Abschnitts

§ 29 Antrag

Unterabschnitt 2
Stromkostenintensive Unternehmen

§ 30 Voraussetzungen der Begrenzung

§ 31 Umfang der Begrenzung

§ 32 Nachweisführung

§ 33 Nachweisführung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres

§ 34 Selbständige Teile eines Unternehmens

§ 35 Begriffsbestimmungen des Unterabschnitts, Branchenzuordnung

Unterabschnitt 3
Herstellung von Wasserstoff

§ 36 Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen

Unterabschnitt 4
Verkehr

§ 37 Schienenbahnen

§ 38 Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr

§ 39 Landstromanlagen

Unterabschnitt 5
Verfahren

§ 40 Antragstellung und Entscheidungswirkung

§ 41 Übertragung von Begrenzungsbescheiden

§ 42 Rücknahme der Entscheidung

§ 43 Auskunfts- und Betretungsrecht, Datenabgleich

§ 44 Evaluierung, Weitergabe von Daten

Abschnitt 5
Abgrenzung, Messung und Schätzung von Strommengen

§ 45 Geringfügige Stromverbräuche Dritter

§ 46 Messung und Schätzung

Teil 5
Kontoführungs-, Rechnungslegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

Abschnitt 1
Kontoführung, gesonderte Buchführung und Rechnungslegung

§ 47 Kontoführung, gesonderte Buchführung und Rechnungslegung der Übertragungsnetzbetreiber

§ 48 Kontoführung, gesonderte Buchführung und Rechnungslegung der Verteilernetzbetreiber

Abschnitt 2
Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

§ 49 Grundsatz

§ 50 Verteilernetzbetreiber

§ 51 Übertragungsnetzbetreiber

§ 52 Netznutzer

§ 53 Verstoß gegen Mitteilungspflichten

§ 54 Elektronische Übermittlung

§ 55 Testierung

§ 56 Beihilfetransparenzpflichten

§ 57 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 58 Behörden der Zollverwaltung

§ 59 Information der Bundesnetzagentur

§ 60 Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs

§ 61 Schätzungsbefugnis

Teil 6
Rechtsschutz und behördliches Verfahren

§ 62 Aufsicht durch die Bundesnetzagentur

§ 63 Bußgeldvorschriften

Teil 7
Verordnungsermächtigungen, Schlussbestimmungen

§ 64 Verordnungsermächtigung zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

§ 65 Verordnungsermächtigung zur Besonderen Ausgleichsregelung

§ 66 Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 67 Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

§ 68 Beihilfevorbehalt

Anlage 1 Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und KWKG-Finanzierungsbedarfs

Anlage 2 Stromkosten- oder handelsintensive Branchen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Finanzierung der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung entstehenden Ausgaben der Netzbetreiber. Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz

1. die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und des KWKG-Finanzierungsbedarfs,

2. den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland,

3. den Ausgleich des verbleibenden Finanzierungsbedarfs durch die Erhebung von Umlagen und

4. die Verringerung oder Begrenzung von Umlagen bei ihrer Erhebung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

1. Decken des Stromverbrauchs in besonderer Weise durch erneuerbare Energien das Decken von mindestens 50 Prozent des Stromverbrauchs durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien, wobei mindestens

   a) 5 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, der aufgrund einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung mit dem Anlagenbetreiber geliefert wird, oder

   b) 2,5 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, der auf dem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände der Abnahmestelle oder im Umkreis von 10 Kilometern zu diesem Betriebsgelände erzeugt wird,

2. EEG-Finanzierungsbedarf der nach den Vorgaben der Anlage 1 ermittelte finanzielle Bedarf für die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für ein Kalenderjahr,

3. EEG-Umlage der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs,

4. Energiemanagementsystem eines der folgenden Systeme:

a) ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018,[1)]

b) ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder

c) bei Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht haben, ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021[2)] mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk,

5. erneuerbare Energien erneuerbare Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

6. Finanzierungsbedarf der EEG-Finanzierungsbedarf, der KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten,

7. KWKG-Finanzierungsbedarf der nach den Vorgaben der Anlage 1 ermittelte finanzielle Bedarf der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für ein Kalenderjahr,

8. KWKG-Umlage der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Deckung des KWKG-Finanzierungsbedarfs,

9. Netzbetreiber Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes,

10. Netznutzer derjenige, der die Netznutzung für die Netzentnahme von elektrischer Energie kontrahiert hat und zur Zahlung der Netzentgelte verpflichtet ist,

11. Netzentnahme die Entnahme von elektrischer Energie aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz mit Ausnahme der Entnahme der jeweils nachgelagerten Netzebene,

12. Offshore-Netzumlage der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten,

13. Offshore-Anbindungskosten die Kosten, die Netzbetreiber nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern im Sinn des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes geltend machen können,

14. Prüfer ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft,

15. Register das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,

---

1) Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

2) Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

16. Schienenbahn jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen oder die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen betreibt,

17. selbständiger Teil eines Unternehmens ein Teilbetrieb mit eigenem Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens, der

    a) jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte,

    b) seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt,

    c) eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufstellt und

    d) die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuchs prüfen lässt,

18. Übertragungsnetzbetreiber Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes,

19. Umlagen die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage,

20. ungeförderter Strom Strom,

    a) für den keine Zahlung in Anspruch genommen wird

        aa) nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

        bb) nach einer Bestimmung, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht, oder

        cc) nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder

    b) der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist und die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82) erfüllt,

21. Unternehmen jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt,

22. Unternehmen in Schwierigkeiten Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1),

23. Verteilernetzbetreiber Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinn des § 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes,

24. wirtschaftlich durchführbare Maßnahme jede Maßnahme, die bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach höchstens 90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist, der

unter Zugrundelegung der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021[7)], ermittelt worden ist.

§ 3

Sorgfaltsmaßstab

Die Netzbetreiber müssen bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

Teil 2

Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

§ 4

Ermittlung und Mitteilung des Finanzierungsbedarfs

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln den Finanzierungsbedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr und teilen bis zum 30. September eines Kalenderjahres mit:

1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den EEG-Finanzierungsbedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr,

2. dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung,

3. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den KWKG-Finanzierungsbedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr und

4. der Bundesnetzagentur den gesamten Finanzierungsbedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr.

§ 5

Beweislast

Ist die Notwendigkeit oder die Höhe einzelner Positionen bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs streitig, trifft die Beweislast die Übertragungsnetzbetreiber. Soweit in die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs auch Daten und Prognosen unabhängiger Dritter einfließen, ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn diese Daten und Prognosen unverändert übernommen wurden und die Übertragungsnetzbetreiber keine Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Daten oder Prognosen haben oder haben mussten.

[7)] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Teil 3

Ausgleich des Finanzierungsbedarfs durch den Bund

§ 6

Grundsatz des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Energie- und Klimafonds

(1) Der EEG-Finanzierungsbedarf soll vollständig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ besteht nicht.

§ 7

Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Energie- und Klimafonds

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erlässt gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 20. Oktober eines Kalenderjahrs einen Bescheid über die Höhe der Zahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“, die sie im folgenden Kalenderjahr zum Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs an die Übertragungsnetzbetreiber leistet.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber können den Bescheid nach Absatz 1 nicht mit der Begründung angreifen, dass die im Bescheid festgesetzte Höhe der Zahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ nicht dem EEG-Finanzierungsbedarf entspricht. Ein Anspruch auf den Erlass eines Bescheides nach Absatz 1 besteht nicht.

(3) Der Bescheid nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn zukünftige Zahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ nicht mehr erforderlich sind. Der Bescheid nach Absatz 1 kann mit der Nebenbestimmung erlassen werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber vor Erhalt der Zahlungen deren Erforderlichkeit nachweisen. Die §§ 36 Absatz 2 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Ausgleich der Anschlussförderung der Güllekleinanlagen aus dem Energie- und Klimafonds

Die Bundesrepublik Deutschland erlässt gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 20. Oktober eines Kalenderjahres einen Bescheid über die Höhe der Zahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ zum Ausgleich der Kosten für die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Zahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ werden in Höhe des Bescheides nach Satz 1 bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres geleistet.

§ 9

Öffentlich-rechtliche Verträge

(1) Nähere Bestimmungen zu den Zahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ nach den §§ 7 und 8 werden in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland wird vertreten

1. bei dem Vertrag für die Zahlungen nach § 7 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und

2. bei dem Vertrag für die Zahlungen nach § 8 durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Verträge bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) Die Verträge nach Absatz 1 enthalten insbesondere nähere Bestimmungen zu der Verteilung der Mittel zwischen den Übertragungsnetzbetreibern.

Teil 4

Ausgleich des Finanzierungsbedarfs durch Umlagen

Abschnitt 1

Ermittlung und Erhebung von Umlagen, Belastungsausgleich

§ 10

Ermittlung von Umlagen

(1) Der Finanzierungsbedarf wird durch Umlagen ausgeglichen. Für den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs ist Satz 1 nur anzuwenden, soweit dieser Finanzierungsbedarf für das jeweilige Kalenderjahr nicht durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland nach § 7 oder § 8 ausgeglichen wird.

(2) Die Umlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern für das jeweils folgende Kalenderjahr transparent und getrennt aus den jeweiligen, nicht durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland ausgeglichenen Finanzierungsbedarfen und den umlagefähigen Netzentnahmemengen, gewichtet nach der jeweils in Anwendung der Abschnitte 1 bis 4 dieses Teils anzuwendenden Höhe der Umlage, in Cent pro Kilowattstunde ermittelt. Umlagen können keinen negativen Wert annehmen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt der EEG-Finanzierungsbedarf als ausgeglichen

1. in der in dem Bescheid nach § 7 für dieses Kalenderjahr festgesetzten Höhe oder

2. in der Höhe der Ansätze zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs im Entwurf des Haushaltsgesetzes für dieses Kalenderjahr, den die Bundesregierung nach § 29 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung beschließt.

§ 11

Veröffentlichung von Umlagen

Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf ihrer gemeinsamen Internetseite bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres die Höhe der nach diesem Gesetz zu erhebenden Umlagen für das jeweils folgende Kalenderjahr. Wenn der EEG-Finanzierungsbedarf durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland vollständig ausgeglichen wird, wird insoweit die Pflicht nach Satz 1 durch die Veröffentlichung erfüllt, dass keine EEG-Umlage erhoben wird.

§ 12

Erhebung von Umlagen

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, die nach § 11 veröffentlichten Umlagen bei der Berechnung der Netzentgelte als jeweils eigenständigen Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz zu bringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zur Erhebung der nach § 30 bis § 36 begrenzten Umlagen auf die Netzentnahme ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die die Umlagen als eigenständige Umlagen auf die Netzentnahme erheben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind ferner zur Erhebung der Umlagen als eigenständige Umlagen auf die Netzentnahme berechtigt

1. für die Strommengen, die von einer nach Abschnitt 4 dieses Teils begrenzten Abnahmestelle an eine nicht nach Abschnitt 4 dieses Teils begrenzte Abnahmestelle weitergeleitet werden, oder

2. für die Strommengen an Abnahmestellen, für die für das betreffende Kalenderjahr ein Antrag auf Begrenzung nach Abschnitt 4 dieses Teils gestellt worden ist.

(3) Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, deren nach § 37 oder § 38 begrenzte Verbrauchsstellen sich in den Netzen mehrerer Netzbetreiber befinden, können durch Erklärung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern bestimmen, dass die Erhebung der Umlagen an den betroffenen Abnahmestellen durch die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2 erfolgt. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres erfolgen. Die Erhebung der Umlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt ab dem auf die Erklärung folgenden Kalenderjahr. Den betroffenen Verteilernetzbetreibern muss eine Abschrift der Erklärung unverzüglich von der Schienenbahn oder dem Verkehrsunternehmen übermittelt werden.

§ 13

Ausgleich des Finanzierungsbedarfs zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ihren nachgelagerten Verteilernetzbetreibern erstatten:

1. die nach § 6 Absatz 5, § 19, § 38d oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geleisteten Zahlungen abzüglich der Rückzahlungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3, § 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

2. die nach Maßgabe des Abschnitts 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes geleisteten Zahlungen und

3. die geleisteten Zahlungen abzüglich der Rückzahlungen nach den Bestimmungen früherer Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die den in den Nummern 1 und 2 genannten Bestimmungen entsprechen.

Als geleistete Zahlungen im Sinn des Satzes 1 gelten auch Forderungen eines Anlagenbetreibers auf Zahlung, die durch Aufrechnung erloschen sind.

(2) Verteilernetzbetreiber müssen vermiedene Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, soweit sie nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt worden sind, an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auszahlen. § 11 Absatz 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, soweit sie das Erneuerbare-Energien-Gesetz betreffen, sind mit den Zahlungen nach Absatz 2 zu saldieren.

(4) Ist die Notwendigkeit oder die Höhe einzelner Positionen nach Absatz 1 oder Absatz 2 streitig, trifft die Beweislast die Verteilernetzbetreiber.

§ 14

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern

Die Verteilernetzbetreiber müssen an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber jeweils weiterleiten:

1. die Summe der nach diesem Teil zu vereinnahmenden Umlagen auf Basis der tatsächlichen Netzentnahmen einschließlich etwaiger Verzugszinsen,

2. etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und

3. die sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.

Als vereinnahmte Umlagen und sonstige Einnahmen im Sinn des Satzes 1 gelten auch Forderungen auf Zahlung von Umlagen, die durch Aufrechnung erloschen sind.

§ 15

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

Die Übertragungsnetzbetreiber haben untereinander einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, wenn sie jeweils bezogen auf die im Bereich ihrer Regelzone

erhobenen Umlagen und die nach den öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 9 jeweils erhaltenen Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland höhere Zahlungen nach den in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen oder nach § 13 oder höhere Offshore-Anbindungskosten zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.

§ 16

Abschlagszahlungen

(1) Auf die Zahlungen nach diesem Teil kann der berechtigte Netzbetreiber monatlich für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat Abschläge in angemessenem Umfang verlangen.

(2) Wenn ein Netzbetreiber die für die Festlegung der Abschläge erforderlichen Daten nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt hat, richtet sich die Höhe der Abschläge im Rahmen der §§ 13 und § 14 nach der Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 61.

(3) In den Fällen des § 12 Absatz 2 richtet sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach den von den stromkostenintensiven Unternehmen prognostizierten und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen des Antragsverfahrens nach Abschnitt 4 dieses Teils mitgeteilten Daten.

§ 17

Forderungseinwände und Aufrechnung

Einwände gegen Forderungen nach diesem Teil berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung unbeschadet des § 18 Absatz 1 nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung gegen Forderungen nach diesem Teil ist nur zwischen Netzbetreibern zulässig.

§ 18

Rückforderung, Verzugszinsen

(1) Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber einem Verteilernetzbetreiber mehr als nach den in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bestimmungen vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Ist die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgt und beruht die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, insoweit die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die die Zahlung begründende Stromerzeugung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit.

(2) Verteilernetzbetreiber und Netznutzer, die ihrer Pflicht zur Zahlung nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig nachgekommen sind, müssen diese Geldschuld nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches ab Eintritt der Fälligkeit verzinsen. Satz 1 ist

entsprechend anzuwenden, wenn die Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil der Verteilernetzbetreiber oder der Netznutzer seinen Mitteilungspflichten nach Teil 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist; ausschließlich zum Zweck der Verzinsung ist in diesem Fall die Geldschuld für die Zahlung spätestens am 1. Januar des Kalenderjahres als fällig zu betrachten, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilungspflicht zu erfüllen gewesen wäre.

§ 19

Jahresendabrechnung

(1) Die Jahresendabrechnungen der nach diesem Teil zu leistenden Zahlungen erfolgen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr

1. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zum 31. August eines Kalenderjahres,

2. zwischen den Verteilernetzbetreibern und den Übertragungsnetzbetreibern zum 31. August eines Kalenderjahres,

3. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den stromkostenintensiven Unternehmen zum 31. August eines Kalenderjahres und

4. zwischen den Verteilernetzbetreibern und den Netznutzern nach den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages.

(2) Die sich aus den Jahresendabrechnungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ergebenden Zahlungsansprüche müssen bis zum 15. September des Kalenderjahres ausgeglichen werden.

§ 20

Nachträgliche Korrekturen

(1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Gründen ergeben:

1. aus Rückforderungen auf Grund von § 18 Absatz 1,

2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren,

3. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

4. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 62 dieses Gesetzes, § 85 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 31b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

5. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 ergangen ist, oder

6. aus einer nach § 26 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.

(2) Ergeben sich durch die Verbrauchsabrechnungen der Netzbetreiber gegenüber den Netznutzern Abweichungen gegenüber den Strommengen, die einer Endabrechnung nach § 19 zugrunde liegen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

Abschnitt 2

Erhebung von Umlagen in Sonderfällen

§ 21

Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie

(1) Für die Netzentnahme von Strom, der in einem Kalenderjahr zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Umlagen in dem Umfang auf null, in dem Strom, der mit dem Stromspeicher in diesem Kalenderjahr erzeugt wird, in ein Netz eingespeist wird. Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung von Umlagen bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlagen in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.

(2) Für die Netzentnahme von Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Umlagen auf null, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Stromspeicherverlust). Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Absatz 1 ist entsprechend auf Ladepunkte für Elektromobile mit den Maßgaben anzuwenden, dass ausschließlich für die Zwecke des Absatzes 1

1. Ladepunkte Stromspeichern gleichzusetzen sind,

2. der Verbrauch von über einen Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil als in dem Ladepunkt verbraucht gilt und

3. der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Netz eingespeiste Strom als mit dem Ladepunkt erzeugt gilt.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich nach den Absätzen 1 bis 3 nur, wenn der Netznutzer seine Mitteilungspflichten nach Teil 5 erfüllt hat. § 46 Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sämtliche Strommengen, die bei der Anwendung von Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt werden müssen. § 46 Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sowohl für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher als auch für die Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall im Sinn des Absatzes 1) in Ansatz gebracht werden darf. § 46 Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auch für die Netzentnahme von Strom, der zur Erzeugung von Speichergas verbraucht wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in dem Umfang auf null, in dem das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Stromerzeugung eingesetzt und der erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird.

(6) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich ferner für die Netzentnahme von Strom auf null, der an den Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung im Sinn des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.

(7) § 53 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 bis zum 31. Mai des Jahres zu erfüllen ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflicht zu erfüllen gewesen wäre.

§ 22

Umlageerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Netzentnahmen zum Verbrauch durch Betreiber von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen,

1. die ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder

2. gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

§ 23

Umlageerhebung bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf 15 Prozent für Unternehmen oder selbständige Teile eines Unternehmens für den selbst verbrauchten Stromanteil über 1 Gigawattstunde, der in einer Anlage erzeugt wird, die ausschließlich Strom mit Gichtgas, Konvertergas oder Kokereigas (Kuppelgase) erzeugt, wenn das Unternehmen

1. einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist und

2. ein Energiemanagementsystem betreibt.

(2) Im Rahmen der Mitteilung nach § 52 Absatz 2 ist zusätzlich die in der Anlage nach Absatz 1 im vorangegangenen Kalenderjahr erzeugte Strommenge mitzuteilen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Netzentnahmen zum Verbrauch durch Letztverbraucher,

1. die ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder

2. gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

§ 24

Umlageerhebung bei EEG-Bestandsprivilegien

(1) Soweit eine EEG-Umlage erhoben wird, sind die §§ 61e bis § 61i, § 62b Absatz 5, § 74a Absatz 1 und 2, § 104 Absatz 2 und 6 sowie die betreffenden Begriffsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass, soweit sich für eine Strommenge nach den genannten Bestimmungen die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage verringert oder erhöht hätte, für diese Strommenge auch nach diesem Gesetz eine entsprechend verringerte oder erhöhe EEG-Umlage auf die Netzentnahme erhoben wird.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Netzentnahmen zum Verbrauch durch Letztverbraucher,

1. die ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder

2. gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Abschnitt 3

Herstellung von Grünem Wasserstoff

§ 25

Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Satz 1 ist nicht in einem Kalenderjahr anzuwenden, in dem der Strom von einem Unternehmen oder einem selbständigen Teil eines Unternehmens verbraucht wird und die Umlagen für dieses Unternehmen oder diesen selbständigen Teil eines Unternehmens nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes begrenzt ist.

(2) Absatz 1 ist nur auf Einrichtungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Netzentnahmen zum Verbrauch durch Letztverbraucher,

1. die ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder

2. gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

§ 26

Anforderungen an Grünen Wasserstoff

(1) Grüner Wasserstoff ist Wasserstoff, der elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich des Absatzes 1 zu bestimmen; hierbei können inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als Grüner Wasserstoff gilt, der glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist; hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf.

§ 27

Berichtspflicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft mögliche Auswirkungen von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff auf das Stromnetz, insbesondere auf das Ausmaß von Netzengpasssituationen und den Bedarf an Netzreserve, und legt dem Bundestag hierzu bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht vor.

Abschnitt 4

Besondere Ausgleichsregelung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Zweck des Abschnitts

Zweck dieses Abschnitts ist die Begrenzung der Höhe der zu zahlenden Umlagen

1. für stromkostenintensive Unternehmen, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern,

2. für Unternehmen bei der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff, um die Entwicklung von Technologien zur Wasserstoffherstellung zu unterstützen und eine Abwanderung der Produktion in das Ausland zu verhindern, und

3. für Schienenbahnen, für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert und auf Seeschiffen verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen, der Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen

Bussen im Linienverkehr und der Seeschifffahrt sicherzustellen und zu erhalten sowie die Emissionen in Seehäfen zu verringern,

soweit die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 29

Antrag

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt die Umlagen auf Antrag abnahmestellenbezogen

1. nach Maßgabe der § 30 bis § 35 für den Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird,

2. nach Maßgabe des § 36 für den Strom, der von Unternehmen bei der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff selbst verbraucht wird,

3. nach Maßgabe des § 37 für den Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird,

4. nach Maßgabe des § 38 für den Strom, der von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr selbst verbraucht wird, und

5. nach Maßgabe des § 39 für den landseitig bezogenem Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert und auf Seeschiffen verbraucht wird.

(2) Die Antragsteller müssen unbeschadet ihrer Mitteilungspflicht nach § 52 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Antragstellung nach Absatz 1 mitteilen:

1. die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, für die die Umlagen begrenzt werden, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen,

2. die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, die an den unter Nummer 1 genannten Abnahmestellen an Dritte weitergeleitet werden,

3. den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Höchstbetrag nach § 31 Nummer 3 und 4 und

4. die Netzbetreiber, an deren Netz die unter Nummer 1 genannten Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

(3) Die Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung nach Absatz 1 bestätigen, dass

1. sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten sind und

2. keine offenen Rückforderungsansprüche gegen sie aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Die Bestätigung nach Satz 1 muss ferner eine Selbstverpflichtung des Antragstellers enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Bestätigungen bis zum Abschluss des Antragsverfahrens unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitzuteilen. Wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Vorgaben zu Form und

Inhalt der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 bereitstellt, müssen diese unter Beachtung dieser Vorgaben übermittelt werden.

Unterabschnitt 2

Stromkostenintensive Unternehmen

§ 30

Voraussetzungen der Begrenzung

Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, werden die Umlagen begrenzt, wenn

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die voll oder anteilig umlagenpflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,

2. das Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt und

3. das Unternehmen

   a) energieeffizient ist, weil

      aa) es alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind,

      bb) in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen konkret identifiziert worden sind oder

      cc) es in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen aufgewendet hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind; für Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, muss die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehen Projektablaufs in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt sein; soweit die aufgewendete Investitionssumme 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags übersteigt, kann der überschießende Teil der Investitionssumme in den folgenden vier Jahren auf die erforderliche Investitionssumme angerechnet werden; Investitionssummen sind nicht anrechenbar, soweit sie zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden,

   b) mindestens 30 Prozent seines Stromverbrauchs durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien deckt oder

   c) Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses in entsprechender Anwendung des Buchstaben a Doppelbuchstabe cc getätigt hat; soweit das Unternehmen einem Sektor angehört, für den die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von

Emissionszertifikaten nach Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59/8 vom 27.2.2019, S. 8) Produkt-Benchmarks festlegt, müssen die Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.

§ 31

Umfang der Begrenzung

Die Umlagen werden an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die Umlagen werden für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt); dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.

2. Die Umlagen werden für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt

   a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 1 zuzuordnen ist, auf 15 Prozent der Umlagen und

   b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 2 zuzuordnen ist,

      aa) auf 15 Prozent der Umlagen, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr seinen Stromverbrauch in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien gedeckt hat, oder

      bb) im Übrigen auf 25 Prozent der Umlagen.

3. Die nach Nummer 2 zu zahlenden Umlagen werden in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:

   a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 1 zuzuordnen ist, oder

   b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 2 zuzuordnen ist,

      aa) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr seinen Stromverbrauch in besonderer Weise durch erneuerbare Energien gedeckt hat, oder

      bb) im Übrigen 1 Prozent der Bruttowertschöpfung.

4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlenden Umlagen für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,05 Cent pro Kilowattstunde an den Abnahmestellen nicht unterschreitet; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.

§ 32

Nachweisführung

Die Nachweisführung erfolgt

1. für die Voraussetzungen nach § 30 Nummer 1 und nach § 31 sowie die Bruttowertschöpfung durch

   a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,

   b) die Angabe der jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen,

   c) den Prüfungsvermerk eines Prüfers, wenn eine Begrenzung der Umlagen nach § 31 Nummer 3 begehrt wird; dabei ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu prüfen und dem Prüfungsvermerk beizufügen:

      aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens und

      bb) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung auf Grundlage der nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüften Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre;

      auf die Prüfung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die dem Prüfungsvermerk beigefügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent ausreichend,

   d) den Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008[8)], und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,

   e) im Fall der Deckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien in besonderer Weise zusätzlich

      aa) im Fall des Verbrauchs von aus dem Netz entnommenen Strom durch den Nachweis der Entwertung von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung oder

      bb) im Fall des Verbrauchs von Strom, der nicht aus dem Netz entnommen wurde, durch den Nachweis der zeitgleichen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall; eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall ist zur Erfüllung der Anforderung nach diesem Doppelbuchstaben nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Erzeugung aus

---

[8)] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

erneuerbaren Energien bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als Verbrauch der Abnahmestelle in Ansatz gebracht wird,

2. für die Voraussetzungen nach § 30 Nummer 2 durch die Angabe, dass das Unternehmen zum Ende der Antragsfrist nach § 40 Absatz 1 und 2 über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems entsprechend DIN EN ISO 50005 oder über die Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk verfügt,

3. für die Voraussetzungen nach § 30 Nummer 3:

   a) für Buchstabe a Doppelbuchstabe aa durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,

   b) für Buchstabe a Doppelbuchstabe bb durch eine Eigenerklärung, dass der Bericht des Energiemanagementsystems keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen empfohlen hat, verbunden mit dem Bericht des Energiemanagementsystems; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,

   c) für Buchstabe a Doppelbuchstabe cc durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und dass diese Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens, mit dem Bericht des Energiemanagementsystems und im Fall einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzenden Maßnahmen zusätzlich mit der Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,

   d) für Buchstabe b durch einen Nachweis nach Nummer 1 Buchstabe e und

   e) für Buchstabe c durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und dass diese Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und im Fall einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzenden Maßnahmen zusätzlich mit der Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten und im Fall, dass das Unternehmen einem der Sektoren angehört, die in der in § 20 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd der genannten Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 aufgeführt sind, zusätzlich mit der Aufstellung der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle.

§ 33

Nachweisführung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres

(1) Unternehmen, die bis zum 30. April des Antragsjahres noch über kein abgeschlossenes handelsrechtliches Geschäftsjahr verfügen oder zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres keiner Branche nach Anlage 2 zuzuordnen sind, können abweichend von § 32 Nummer 1 den Antrag auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres stellen, das mit der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken in einer Branche nach Anlage 2 beginnt und vor Ablauf der Antragsfrist endet. Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. § 32 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auf Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres erstmals nach § 24 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61g Absatz 1 oder Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung umlagenpflichtige Strommengen selbst verbrauchen, entsprechend anzuwenden.

§ 34

Selbständige Teile eines Unternehmens

Die §§ 30 bis 33 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden.

§ 35

Begriffsbestimmungen des Unterabschnitts, Branchenzuordnung

(1) Im Sinn dieses Unterabschnitts ist

1. Abnahmestelle die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,

2. Bruttowertschöpfung die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007[9)], ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse, bei Unternehmen, die den Branchen mit den WZ-2008-Codes 1011 und 1012 nach Anlage 2 zuzuordnen sind, zusätzlich ohne Abzug der Kosten, die durch den Einsatz von Selbständigen, beispielsweise über Werkverträge, im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung entstehen; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht,

---

[9)] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

3. prüfungsbefugte Stelle jede Stelle, die Zertifizierungen von Energiemanagementsystemen vornehmen darf.

(2) Für die Zuordnung eines Unternehmens oder eines selbständigen Teils eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 2 ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich.

Unterabschnitt 3

Herstellung von Wasserstoff

§ 36

Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen

(1) Bei Unternehmen oder selbständigen Teilen eines Unternehmens, die der Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 zuzuordnen sind und bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens oder des selbständigen Teils des Unternehmens leistet, werden die Umlagen unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs nach Unterabschnitt 2 mit der Maßgabe begrenzt, dass § 30 Nummer 1 und § 31 Nummer 1 nicht anzuwenden sind und die Zugehörigkeit der Abnahmestelle zu einer Branche nach Anlage 2 abweichend von § 31 nicht erforderlich ist.

(2) § 33 Absatz 1 ist auf Unternehmen und selbständige Teile eines Unternehmens im Sinn des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie abweichend von § 32 für die Begrenzung

1. im Jahr der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken und im ersten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme Prognosedaten übermitteln,

2. im zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten auf der Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres übermitteln,

3. im dritten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln und

4. im vierten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln.

Die Nachweise nach § 32 Nummer 2 und 3 Buchstabe a bis e müssen im Fall des Satzes 1 erst ab dem zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken erbracht werden. Die Begrenzungsentscheidung ergeht in den Fällen der Sätze 1 und 2 unter Vorbehalt des Widerrufs

1. für das Jahr der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken rückwirkend für den Zeitraum ab der erstmaligen Stromabnahme und

2. für das erste und zweite Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken.

Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Unterabschnitt 4

Verkehr

§ 37

Schienenbahnen

(1) Bei einer Schienenbahn erfolgt die Begrenzung der Umlagen nur, wenn sie nachweist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 1 Gigawattstunde betrug.

(2) Für eine Schienenbahn begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die Umlagen für Strommengen, die 1 Gigawattstunde unter Ausschluss der rückgespeisten Strommenge übersteigen und die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht werden, auf 10 Prozent.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, soweit sie an einem Vergabeverfahren für Schienenverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 2 erfolgt nur für die Schienenbahn, die in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Die Schienenbahn, die den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen

1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und

2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, die erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr erbringen werden, nachweisen

1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,

2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und

3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach

Vollendung des Kalenderjahrs, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres.

(5) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 ist § 33 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(6) § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b ist entsprechend anzuwenden.

(7) Im Sinn dieses Paragrafen ist

1. Abnahmestelle die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens und

2. Aufnahme des Fahrbetriebs der erstmalige Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken.

§ 38

Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr

(1) Bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr werden die Umlagen auf 20 Prozent begrenzt, wenn sie nachweisen, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der in das Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, soweit sie an einem Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen im Straßenpersonenverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 1 erfolgt nur für das Verkehrsunternehmen, das in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Das Verkehrsunternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen,

1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und

2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, die erstmals eine Verkehrsleistung im Linienfernverkehr erbringen werden, nachweisen

1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,

2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und

3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahrs, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres. Dieser Absatz ist ebenfalls für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen anzuwenden, die erstmals eine Verkehrsleistung im Liniennahverkehr erbringen werden und nicht unter Absatz 2 fallen.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 ist § 33 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b ist entsprechend anzuwenden.

(6) Im Sinn dieses Paragrafen ist oder sind

1. Abnahmestelle die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Linienverkehr des Unternehmens,

2. Aufnahme des Fahrbetriebs der erstmalige Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken,

3. Busse Obusse nach § 4 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes oder Kraftomnibusse nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Personenbeförderungsgesetzes,

4. elektrisch betriebene Busse Busse mit einem elektrischen Antrieb ohne zusätzlichen Verbrennungsmotor,

5. Linienverkehr Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes,

6. Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr Unternehmen, die in einem genehmigten Linienverkehr Busse einsetzen.

§ 39

Landstromanlagen

(1) Bei einer Landstromanlage erfolgt die Begrenzung der Umlagen auf 20 Prozent, wenn sie nachweist, dass

1. die Landstromanlage ausschließlich Strom an Seeschiffe liefert,

2. die Belieferung eines Seeschiffes an dem Liegeplatz nicht dauerhaft für einen längeren Zeitraum angelegt ist und

3. im letzten Kalenderjahr die Strommenge, die die Landstromanlage an Seeschiffe geliefert hat und die auf den Seeschiffen verbraucht worden ist, mehr als 100 Megawattstunden betragen hat.

(2) § 32 Nummer 1 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für Landstromanlagen, die erstmals Strom an Seeschiffe liefern, ist § 37 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Im Sinn dieses Paragrafen ist

1. Landstromanlage jeder Rechtsträger, der die Gesamtheit der technischen Infrastruktur betreibt, die sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet an demselben Entnahmepunkt in oder an einem Hafen befindet und mit der Seeschiffe den Strom für ihr Bordnetz von Land aus beziehen können; sie muss als Abnahmestelle über eigene Stromzähler am Entnahmepunkt, Eigenversorgungsanlagen und Übergabepunkten verfügen; neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören hierzu auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz,

2. Seeschiff von einer Klassifikationsgesellschaft als Seeschiff zugelassenes betriebenes Fahrzeug mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schiffe.

Unterabschnitt 5

Verfahren

§ 40

Antragstellung und Entscheidungswirkung

(1) Anträge nach § 29 sind jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Wird eine Begrenzung nach § 31 Nummer 3 beantragt, ist dem Antrag der Prüfungsvermerk nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c beizufügen; für diese Beifügung ist die Frist nach Satz 1 eine materielle Ausschlussfrist. Einem Antrag nach Satz 1 müssen die übrigen in den §§ 30 bis 34, 36, 37 oder 39 genannten Unterlagen beigefügt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden:

1. Anträge nach § 33 Absatz 1,

2. Anträge nach § 33 Absatz 2,

3. Anträge nach § 36,

4. Anträge nach § 37 Absatz 3 bis 5,

5. Anträge nach § 38 Absatz 3 bis 5,

6. Anträge nach § 39.

Anträge nach § 36 für die Begrenzung im Jahr der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken sind bis zum 30. September desselben Jahres zu stellen.

(3) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 veröffentlicht haben, dass sie im folgenden Kalenderjahr eine Umlage erheben werden, die sie im laufenden Kalenderjahr nicht erhoben haben, können Anträge nach diesem Abschnitt abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch noch innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber gestellt werden. Für die Beifügung des Prüfungsvermerks nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c ist die Frist nach Satz 1 keine materielle Ausschlussfrist.

(4) Der Antrag muss elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(5) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Netznutzer, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, festlegen, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung elektronisch erlassen werden kann.

(6) Ergeht die Begrenzungsentscheidung nach § 31 Nummer 4, sind die begrenzten Umlagen jeweils ihrer Höhe nach auszuweisen; die Höhen sind dabei so festzusetzen, dass das Verhältnis der begrenzten Umlagen dem Verhältnis der unbegrenzten Umlagen im Begrenzungsjahr entspricht.

§ 41

Übertragung von Begrenzungsbescheiden

(1) Wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit einer begrenzten Abnahmestelle nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen übergeht, überträgt auf Antrag beider Unternehmen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Begrenzungsbescheid auf das die Abnahmestelle übernehmende Unternehmen. Eine Übertragung des Begrenzungsbescheides kann nur im Umfang der Begrenzung nach § 31 Nummer 2 erfolgen. Bereits erfolgte Zahlungen auf den Selbstbehalt nach § 31 Nummer 1 werden auf die Zahlungsverpflichtung des Bescheidempfängers angerechnet. Die Pflicht des übernehmenden Unternehmens zur Zahlung der Umlagen besteht nur dann, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides ablehnt. In diesem Fall beginnt die Zahlungspflicht der Umlagen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Übernahme der Abnahmestelle.

(2) Absatz 1 ist auf Antragsteller, die keine Unternehmen sind, entsprechend anzuwenden.

§ 42

Rücknahme der Entscheidung

Die Entscheidung nach § 29 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht vorlagen.

§ 43

Auskunfts- und Betretungsrecht, Datenabgleich

(1) Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen

Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen Verfahren anderer Behörden betreffen, ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum Abgleich antragsrelevanter Daten berechtigt; die betroffenen Behörden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 44

Evaluierung, Weitergabe von Daten

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle evaluieren laufend die §§ 29 bis 43. Sie können sich hierbei von Dritten unterstützen lassen.

(2) Antragsteller und Begünstigte, die eine Entscheidung nach § 29 Absatz 1 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung nach Absatz 1 mitwirken. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann zum Zweck der Evaluierung nach Absatz 1 von Antragstellern und Begünstigten Auskunft verlangen

1. über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,

2. über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energiemanagementsystems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden, und über mögliche und umgesetzte Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses,

3. über die an Seeschiffe gelieferten Strommengen einschließlich der Angaben über Schiffstyp und Bruttoraumzahl der belieferten Schiffe und

4. über weitere Informationen, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 29 bis 43 erforderlich sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 näher ausgestalten.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, die für die Antragsbearbeitung erhobenen Daten und die nach Absatz 2 Satz 2 erhobenen Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu Zwecken der Rechts- und Fachaufsicht sowie zu Zwecken der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 29 bis 43 in nicht personenbezogener Form zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz darf die nach Satz 1 erlangten Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Evaluierung nach Absatz 1 übermitteln. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen an beauftragte Dritte ohne Geheimhaltungsvereinbarung nur übermittelt werden, wenn ein Bezug zu dem Unternehmen nicht mehr hergestellt werden kann.

(4) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, den Namen, die Branchenzuordnung, die Postleitzahl und den Ort des begünstigten Unternehmens und der begünstigten Abnahmestelle zu veröffentlichen.

Abschnitt 5

Abgrenzung, Messung und Schätzung von Strommengen

§ 45

Geringfügige Stromverbräuche Dritter

Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie

1. geringfügig sind,

2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und

3. verbraucht werden

   a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und

   b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

§ 46

Messung und Schätzung

(1) Strommengen, für die Umlagen zu zahlen sind, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Wenn für Strommengen nur anteilige oder keine Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn

1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird oder

2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu

erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlagen gezahlt werden als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Anforderung nach Satz 3 ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweiligen voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher Umlagenhöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.

(4) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 3, muss die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:

1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,

2. die Höhe des jeweiligen Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,

3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,

4. die Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,

5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist, und

6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird, als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigenden Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unvertretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 52 verzichten; eine Nacherhebung bleibt unbenommen.

(5) Bei der Berechnung der aus dem Netz entnommenen und selbst verbrauchten Strommengen darf unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils volle oder verringerte Umlagen zu zahlen sind, Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Netzentnahme und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe der aggregierten Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Wenn in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe der aggregierten Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach Abschnitt 4 dieses Teils sind die Absätze 1 bis 5 sowie § 45 für den zu erbringenden Nachweis der aus dem Netz entnommenen und selbst verbrauchten Strommengen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. nach Absatz 1 Satz 2 auch durch den Antragsteller selbstverbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen sind,

2. es nach Absatz 2 Nummer 1 keiner Abgrenzung bedarf, wenn die gesamte Strommenge vom Antragsteller nicht als Selbstverbrauch geltend gemacht wird,

3. die Angaben nach Absatz 4 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitgeteilt werden müssen und

4. eine Schätzung nach § 104 Absatz 10 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht unter der Bedingung der Einhaltung von § 62b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2022 steht und auch für Strommengen erfolgen kann, die nach dem 31. Dezember 2016 oder in dem Fall, dass das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung, in jedem Fall aber vor dem 1. Januar 2023 verbraucht wurden.

Teil 5

Kontoführungs-, Rechnungslegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

Abschnitt 1

Kontoführung, gesonderte Buchführung und Rechnungslegung

§ 47

Kontoführung, gesonderte Buchführung und Rechnungslegung der Übertragungsnetzbetreiber

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jeweils ein separates Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz einschließlich der Zahlungen nach diesem Gesetz führen. Sämtliche zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 1 und den Teilen 3 und 4 sind über dieses Bankkonto abzuwickeln.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 1 und nach den Teilen 3 und 4 sind von den Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Tätigkeitsbereichen des Übertragungsnetzbetreibers eindeutig abzugrenzen. Hierzu sind eine gesonderte Buchführung und Rechnungslegung einzurichten. Diese müssen es ermöglichen, diejenigen Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 1, bei denen es sich um nicht zahlungswirksame Kosten handelt, nachvollziehbar abzuleiten. Zu den nicht zahlungswirksamen Kosten zählen insbesondere Abschreibungen für Infrastruktur der Informationstechnologie und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

§ 48

Kontoführung, gesonderte Buchführung und Rechnungslegung der Verteilernetzbetreiber

Die Verteilernetzbetreiber müssen für Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie für die auszugleichenden Offshore-Anbindungskosten einschließlich der Zahlungen nach diesem Gesetz jeweils separate Konten führen. Sämtliche zahlungswirksame Einnahmen und Ausgaben nach Satz 1 sind über diese Konten abzuwickeln. § 47 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

§ 49

Grundsatz

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Netzbetreiber, Letztverbraucher, Netznutzer und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen einander die für den Ausgleich nach Teil 4 erforderlichen Angaben, insbesondere die in § 50 bis § 52 genannten Angaben, unverzüglich zur Verfügung stellen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind. § 20 ist entsprechend anzuwenden.

§ 50

Verteilernetzbetreiber

Verteilernetzbetreiber müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber übermitteln:

1. unverzüglich nachdem sie verfügbar sind, die folgenden Angaben zusammengefasst:

   a) die tatsächlich geleisteten Zahlungen für

      aa) Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach den Bestimmungen früherer Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechen,

      bb) die Bereitstellung von installierter Leistung nach § 50 in der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

      cc) KWK-Strom aus Anlagen nach den §§ 6, 8a, 8b, 9 und 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder nach den Bestimmungen früherer Fassungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die den genannten Bestimmungen entsprechen,

      dd) die Boni nach den §§ 7a bis 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

   b) die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 13 Absatz 2,

c) die Höhe der Erlöse oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms,

d) die umlagenpflichtigen Netzentnahmen und der jeweils anzuwendende Umlagensatz,

e) die Höhe der Einnahmen aus Zahlungen nach § 52 und § 55b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

f) die Höhe der durch Aufrechnung erloschenen Forderungen sowie

g) die sonstigen für den Ausgleich nach Teil 4 erforderlichen Angaben,

2. bis zum 31. Mai eines Jahres:

a) einzeln sowie zusammengefasst die Endabrechnungen für die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jede Anlage im Sinn des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei § 24 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden ist, und jede KWK-Anlage im Sinn des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes unter Angabe insbesondere, soweit einschlägig,

aa) der Nummern im Register,

bb) der relevanten Strommengen,

cc) der vermiedenen Netzentgelte, soweit sie nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt worden sind, und

dd) der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden im Fall von Zahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,

b) einzeln sowie zusammengefasst die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jeden Netznutzer, unter Angabe insbesondere, soweit einschlägig,

aa) der Nummern im Register,

bb) der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und

cc) im Fall von Netzentnahmen, für die eine Verringerung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, der Netzentnahmen aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle und Letztverbraucher,

c) die sonstigen für die Jahresendabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Angaben,

3. bis zum 31. August eines Kalenderjahres:

a) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 6, 9 und 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

b) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 8a und 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge,

c) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten auszuzahlenden Boni nach den §§ 7a bis 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

d) die Summe der prognostizierten Netzentnahmen aus ihrem Netz,

e) die prognostizierten umlagenpflichtigen Netzentnahmen aus ihrem Netz, für die sie zur Umlageerhebung berechtigt sind, und

f) die sonstigen für die Prognose der Umlagenhöhen und der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlichen Angaben.

§ 51

Übertragungsnetzbetreiber

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen auf ihrer gemeinsamen Internetseite veröffentlichen

1. unverzüglich nach ihrer Übermittlung die Angaben nach den §§ 49, 50 und 52 einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an ihr Netz angeschlossenen Anlagen,

2. bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres:

   a) die Angaben und die Endabrechnungen im Sinn des § 50 Nummer 1 und 2 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind,

   b) die Endabrechnungen für die Umlagen, die

      aa) nach § 11 Absatz 1 unmittelbar von den Übertragungsnetzbetreibern bei der Berechnung der Netzentgelte als jeweils eigenständiger Aufschlag auf die Netzentnahme erhoben werden,

      bb) nach § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 unmittelbar von den Übertragungsnetzbetreibern als eigenständige Umlage erhoben werden,

   c) zusammengefasst für jeden Verteilernetzbetreiber

      aa) die Endabrechnungen nach § 50 Nummer 2 Buchstabe a sowie die Zahlungen nach § 13 Absatz 1 und

      bb) die Endabrechnungen nach § 50 Nummer 2 Buchstabe b,

3. unverzüglich nach dem 30. September eines Kalenderjahres einen Bericht über die Ermittlung der ihnen nach den §§ 49, 50 und § 52 mitgeteilten Daten und

4. bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres

   a) die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und

   b) den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das folgende Kalenderjahr.

(2) Bei der Veröffentlichung nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sind auch anzugeben:

1. die Datengrundlagen, Annahmen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte, die in die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs eingeflossen sind, und

2. eine Prognose, wie sich der Differenzbetrag nach Anlage 1 Nummer 1.1 und 1.2 auf verschiedene Gruppen von Netznutzern verteilt.

(3) Bei der Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2

1. dürfen Standortangaben zu Straße, Hausnummer, Flurstückbezeichnungen und Geokoordinaten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 30 Kilowatt nicht veröffentlicht werden,

2. dürfen Angaben zu Anlagenbetreibern, die natürliche Personen sind, nicht veröffentlicht werden und

3. müssen Angaben, die im Register im Internet veröffentlicht werden, nicht veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung unter Angabe der eindeutigen Nummern im Register erfolgt; die verbleibenden anlagenbezogenen Angaben müssen in Verbindung mit der Nummer im Register veröffentlicht werden.

Für die Bestimmung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 1 sind mehrere Solaranlagen als eine Solaranlage anzusehen, wenn sie von demselben Anlagenbetreiber an demselben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen wurden.

(4) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 und der Bericht nach Absatz 1 Nummer 3 müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die jeweiligen Ermittlungen, Zahlungen und die kaufmännisch abgenommenen Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach den Absätzen 1 und 2 zu veröffentlichenden Angaben und den Bericht nach Absatz 1 Nummer 3 zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres vorhalten.

(6) Für die Zwecke des § 50 Nummer 3 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 57 Satz 1 Nummer 2 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhaltenen Prognosedaten dem jeweiligen Netzbetreiber unverzüglich mit.

(7) Die Übertragungsnetzbetreiber teilen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die zur Ermittlung der Kürzung der Zuschlagzahlungen nach § 26 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erforderlichen Angaben auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten nach § 50 Nummer 3 und § 57 Satz 1 Nummer 1 und 2 bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres mit, und zwar in nicht personenbezogener Form.

(8) Die nach den Absätzen 1 bis 3 veröffentlichten Angaben dürfen zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.

§ 52

Netznutzer

(1) Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber unverzüglich folgende Angaben mitteilen:

1. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage sich die Umlagen für Netzentnahmemengen an einer bestimmten Entnahmestelle verringern,

2. die Angabe, ob es sich bei dem Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt,

3. die Angabe, ob gegen den Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagepflicht erfolgt, offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen, und

4. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Verringerung der Umlagen nach den Nummern 1 bis 3 weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden sind oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind.

(2) Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Verringerung der Umlagen folgenden Kalenderjahres mitteilen:

1. die Entnahmestellen, an denen Netzentnahmen mit verringerten Umlagen anfallen,

2. die Letztverbraucher, zu deren Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt,

3. den Grund, weshalb die Umlagen verringert sind, und

4. die aus dem Netz entnommenen Strommengen jeweils aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen nach den Nummern 1 bis 3.

Ist der Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme erfolgt, ein Unternehmen, für das das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Umlagen nach Teil 4 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat, verschiebt sich die Frist nach Satz 1 auf den 31. Mai des Kalenderjahres.

(3) Netznutzer, die für eine Netzentnahme zur Herstellung von Grünem Wasserstoff eine Verringerung der Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen im Rahmen der Mitteilung nach Absatz 2 durch Vorlage eines Prüfungsvermerks eines Prüfers nachweisen:

1. den maximalen Stromverbrauch in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen der maximalen Leistungsaufnahme der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff,

2. die in dem betreffenden Kalenderjahr in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbrauchte Netzentnahmemenge, und

3. die Tatsache, dass für das betreffende Kalenderjahr die Umlagen für Strom, der von dem Betreiber der Einrichtung selbst verbraucht wurde, nicht nach Teil 4 Abschnitt 4 dieses Gesetzes begrenzt ist.

§ 53

Verstoß gegen Mitteilungspflichten

(1) Der nach Teil 4 verringerte Anspruch auf Zahlung der Umlagen erhöht sich auf 100 Prozent, soweit die folgenden Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind:

1. die Mitteilungspflichten nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 und 3,

2. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 4, soweit sie sich auf die Angaben nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bezieht, und

3. die Mitteilungspflichten nach § 52 Absatz 2 und 3.

(2) Der nach Teil 4 verringerte Anspruch auf Zahlung der Umlagen erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, soweit die folgenden Mitteilungspflichten nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflicht unverzüglich zu erfüllen gewesen wäre:

1. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und

2. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 4, soweit sie sich auf die Angaben nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 bezieht.

§ 54

Elektronische Übermittlung

(1) Die nach diesem Abschnitt mitzuteilenden Angaben müssen elektronisch übermittelt werden und einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben nachvollziehen zu können. Wenn derjenige, demgegenüber die Mitteilungs- und Informationspflichten nach diesem Abschnitt zu erfüllen sind, Formularvorlagen zu Form und Inhalt der nach diesem Abschnitt an sie zu übermittelnden Angaben bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden.

(2) Für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung von Strommengen müssen die Übertragungsnetzbetreiber bundesweit einheitliche Verfahren zur Verfügung stellen.

§ 55

Testierung

(1) Die zusammengefassten Endabrechnungen der Verteilernetzbetreiber nach § 50 Nummer 2 und die Endabrechnung unter den Übertragungsnetzbetreibern nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 müssen durch einen Prüfer geprüft werden. Im Übrigen können die Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnungen nach § 19 sowie die hierzu erforderlichen Mitteilungen nach den § 49 bis § 52 bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden. Bei der Prüfung sind zu berücksichtigen:

1. die höchstrichterliche Rechtsprechung,

2. Entscheidungen der Bundesnetzagentur und

3. Ergebnisse eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und die Ergebnisse eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

(2) Zu den Prüfungen nach Absatz 1 muss jeweils ein gesonderter Prüfungsvermerk erteilt und vorgelegt werden. Werden die Abrechnungen nach Absatz 1 nach Erteilung des Prüfvermerks geändert, muss der Prüfer, der die ursprüngliche Prüfung durchgeführt hat, diese Unterlagen erneut prüfen, soweit es die Änderung erforderlich macht. Der Prüfungsvermerk ist um das Ergebnis der Nachtragsprüfung zu ergänzen

(3) Für Prüfungen nach diesem Paragrafen sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 56

Beihilfetransparenzpflichten

(1) Letztverbraucher, bei denen die Verringerung und Begrenzung aller Umlagen nach Teil 4 bezogen auf das letzte Kalenderjahr 100 000 Euro oder mehr beträgt, müssen dem Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres folgende Angaben mitteilen:

1. ihren Namen und ihre Anschrift,

2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,

3. die Summe der aufgrund der Verringerung oder des Entfallens der Umlagenpflicht ersparten Umlagezahlungen in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5, 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 bis 60, 60 bis 100, 100 bis 250, 250 Millionen Euro oder mehr,

4. die Angabe, ob der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,

5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letzverbraucher seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und

6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wenn die Mitteilung nach Absatz 1 Verringerungen und Begrenzungen in verschiedenen Regelzonen betrifft, muss der Letztverbraucher eine Gesamtmitteilung an einen Übertragungsnetzbetreiber tätigen. Übertragungsnetzbetreiber melden eingegangene Mitteilungen unverzüglich an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.

(3) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach Absatz 1 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember eines Jahres die ihnen nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.

(5) Wer zur Mitteilung nach Absatz 1 verpflichtet ist, muss dem Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben nach Absatz 1 vorlegen. Satz 1 ist im Verhältnis zwischen den Netzbetreibern entsprechend anzuwenden.

(6) Wenn Letztverbraucher in einem Kalenderjahr die nach Absatz 1 geforderten Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 4 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt haben, sind sie von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 befreit.

§ 57

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Für die Ermittlung der Umlagen muss das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Übertragungsnetzbetreibern die folgenden Daten mitteilen:

1. bis zum 15. September eines Kalenderjahres

   a) die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Fördersumme für Wärme- und Kältenetze, getrennt nach Regelzonen,

   b) die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Fördersumme für Wärme- und Kältespeicher, getrennt nach Regelzonen, und

2. die von den stromkostenintensiven Unternehmen in den Anträgen nach § 29 Absatz 2 abgegebenen Prognosen unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist.

Bei der Meldung nach Satz 1 Nummer 1 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Anträge, die aufgrund der Begrenzung der Zuschlagsumme nach § 26 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nicht berücksichtigt wurden, in der Zuschlagssumme für das jeweils nächste Kalenderjahr zu berücksichtigen.

§ 58

Behörden der Zollverwaltung

Die Behörden der Zollverwaltung sind verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Ersuchen die für die Berechnung der Bruttowertschöpfung erforderlichen Informationen mitzuteilen.

§ 59

Information der Bundesnetzagentur

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen der Bundesnetzagentur bis zum 31. März eines Kalenderjahres für die nach § 47 zu führenden Bankkonten folgende Daten übermitteln:

1. die Einnahmen und Ausgaben des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres jeweils aufgeschlüsselt nach den einzelnen in Anlage 1 aufgeführten Einnahmen- und Ausgabenpositionen,

2. für alle Viertelstunden des Vorjahres die Preise und Mengen des im börslichen Handel beschafften oder veräußerten Stroms.

(2) Auf Anforderung der Bundesnetzagentur sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet,

1. die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 bereits vor dem 31. März eines Kalenderjahres zu übermitteln oder

2. die Kontoauszüge und die Angaben der gesonderten Buchführung und Rechnungslegung vorzulegen.

(3) Auf Aufforderung der Bundesnetzagentur sind die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die Kontoauszüge und die Angaben der gesonderten Buchführung und Rechnungslegung vorzulegen.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Angaben, die sie nach § 52 erhalten, die Angaben nach § 50 Nummer 1 und die Endabrechnungen nach § 50 Nummer 2 sowie die Endabrechnungen zu den Umlagezahlungen nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Angaben bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Für Verteilernetzbetreiber ist Satz 1 entsprechend mit den Maßgaben anzuwenden, dass eine Vorlagepflicht nur auf Verlangen der Bundesnetzagentur besteht und die Frist zur Vorlage sich auf den 31. Mai eines Kalenderjahres verschiebt. Die Daten nach diesem Absatz werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation dieses Gesetzes und die Berichterstattungen nach den §§ 98 und 99 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Verfügung gestellt.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Angaben nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 bis zum 31. Oktober der Bundesnetzagentur übermitteln.

§ 60

Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres eine Vorausschau für die zu leistenden Zahlungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in den folgenden fünf Kalenderjahren erstellen und veröffentlichen. Diese Vorausschau muss mindestens eine Prognose der Entwicklung

1. der an die Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und

2. der Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung

enthalten.

(2) § 74 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 61

Schätzungsbefugnis

Werden erforderliche Angaben nach diesem Teil nicht oder nicht fristgerecht den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt oder bestehen begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit, dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die Daten für die Ermittlung und Erhebung der Umlagen schätzen. Die Schätzung entbindet die Mitteilungsverpflichteten nicht von ihrer Mitteilungspflicht. Satz 1 ist entsprechend auf Verteilernetzbetreiber anzuwenden, soweit die Mitteilung nach diesem Teil ihnen gegenüber erfolgen muss. Die Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Sie hat in früheren Kalenderjahren mitgeteilte Daten angemessen zu berücksichtigen und Sicherheitszuschläge oder Sicherheitsabschläge zugunsten der Umlagenkonten vorsehen.

Teil 6

Rechtsschutz und behördliches Verfahren

§ 62

Aufsicht durch die Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe zu überwachen, dass

1. die Übertragungsnetzbetreiber ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes

   a) den Finanzierungsbedarf und die Umlagen ermitteln, mitteilen, festlegen, veröffentlichen, erheben und vereinnahmen,

   b) den Belastungsausgleich nach Teil 4 durchführen und

   c) die Konten nach § 47 führen,

2. die Verteilernetzbetreiber ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes

   a) die Umlagen erheben, vereinnahmen und weiterleiten,

   b) die vermiedenen Netzentgelte nach § 13 Absatz 2 auszahlen, soweit sie nicht nach § 13 Absatz 3 zu saldieren sind,

   c) etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes kaufmännisch abgenommenen Stroms weiterleiten,

   d) den Belastungsausgleich nach Teil 4 durchführen und

e) die Konten nach § 48 führen und

3. die Daten nach § 49 bis § 52 und nach § 59 übermittelt und die Daten nach § 51 Absatz 1 und 2 veröffentlicht werden.

(2) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 1 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. zu den Voraussetzungen der Befreiung von Stromspeichern von einer Doppelbelastung mit Umlagen nach § 21 Absatz 1, 2 und 4 und zu den insoweit nach § 21 Absatz 1 zu erfüllenden Anforderungen, insbesondere

   a) zu dem Nachweis der Netzentnahme,

   b) zu dem Nachweis der Netzeinspeisung und

   c) zu den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um eine mess- und eichrechtskonforme Erfassung oder Abgrenzung der relevanten Strommengen sicherzustellen,

2. im Anwendungsbereich des § 25 dazu, welche Verbrauchsgeräte als Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff anzusehen sind.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 gelten gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend.

(4) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 3 werden von den Beschlusskammern getroffen. Satz 1 gilt nicht für Festlegungen nach Absatz 2. § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 sowie § 60 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 63

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 44 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zuwiderhandelt oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und

2. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2.

Teil 7

Verordnungsermächtigungen, Schlussbestimmungen

§ 64

Verordnungsermächtigung zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Positionen, die als Einnahmen oder Ausgaben nach Anlage 1 gelten, und den anzuwendenden Zinssatz zu bestimmen.

§ 65

Verordnungsermächtigung zur Besonderen Ausgleichsregelung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Branchen in die Anlage 2 aufzunehmen oder aus dieser herauszunehmen, sobald und soweit dies für die Angleichung an Beschlüsse der Europäischen Kommission erforderlich ist.

§ 66

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Paragrafen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, der Erneuerbare-Energien-Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung in den am 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen anzuwenden für Strom, der vor dem 1. Januar 2023

1. an einen Letztverbraucher geliefert wurde oder

2. verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.

(2) Soweit nach diesem Gesetz Kontoführungs-, Rechnungslegungs-, Mitteilungs- oder Veröffentlichungspflichten zu erfüllen sind, die über die Kontoführungs-, Rechnungslegungs-, Mitteilungs- oder Veröffentlichungspflichten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, der Erneuerbare-Energien-Verordnung oder der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung hinausgehen, sind diese Pflichten ab dem 1. Januar 2024 verbindlich umzusetzen. § 49 bleibt unberührt.

(3) Bis zur Einrichtung der Konten nach Teil 5 Abschnitt 1 anfallende Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 1 und Teil 4 dieses Gesetzes sind nach der Einrichtung unverzüglich valutagerecht auf die Konten zu überführen.

§ 67

Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung auch anzuwenden auf Strom, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 an eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach den §§ 63 bis 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung begrenzte Abnahmestelle geliefert oder verbraucht wurde. Satz 1 ist für die Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 27c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Schienenbahnen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Abnahmestelle nicht vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt sein muss.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag die Umlagen für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde pro begrenzter Abnahmestelle, indem es die §§ 30 bis 35, 40, 42 bis 44 nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 entsprechend für Unternehmen oder selbständige Teile eines Unternehmens anwendet, die

1. über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2022 oder das Jahr 2023 nach § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung verfügen,

2. einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zuzuordnen sind und

3. nachweisen, dass ihre Stromkostenintensität im Sinn des § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreisverordnung in den am 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen mindestens betragen hat:

   a) 12 Prozent im Antragsjahr 2023 und 11 Prozent ab dem Antragsjahr 2024 für Unternehmen nach Liste 1 der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder

   b) 20 Prozent für Unternehmen nach Liste 2 der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Die Begrenzung erfolgt

1. für die Jahre 2024 bis 2026 auf 35 Prozent der Umlagen oder höchstens 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2,

2. für das Jahr 2027 auf 55 Prozent der Umlagen oder höchstens 2,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2 und

3. für das Jahr 2028 auf 80 Prozent der Umlagen oder höchstens 3,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2.

Bei Unternehmen, die ihren Stromverbrauch in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien decken, erfolgt die Begrenzung für die Jahre 2027 und 2028 entsprechend der Werte aus Satz 2 Nummer 1.

(3) Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2024 und 2025 sind bei der Anwendung des Absatz 2 sowie der § 31 Nummer 3, § 32 Nummer 1 Buchstabe c, § 35 Absatz 1 Nummer 2 anstelle der

letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Für Unternehmen mit nur zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren sind bei Anträgen für die Begrenzungsjahre 2024 und 2025 unabhängig von § 33 Absatz 1 diese zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Satz 1 ist entsprechend für Anträge für die Begrenzungsjahre 2024 und 2025 nach Absatz 2 anzuwenden.

(4) In den Antragsjahren 2023 bis 2025 sind § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und § 30 Nummer 3 Buchstabe c mit der Maßgabe anzuwenden, dass 50 Prozent des jeweils beantragten Begrenzungsbetrags aufzuwenden sind. Abweichend von § 32 Nummer 3 Buchstabe c erfolgt der Nachweis durch Abgabe einer Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Investition nach Satz 1 tätigen wird. Gibt ein Unternehmen in den Antragsjahren 2023 bis 2025 eine Eigenerklärung nach Satz 2 ab, ist eine Begrenzung für das Begrenzungsjahr vier Jahre nach Abgabe der jeweiligen Eigenerklärung nur zulässig, wenn das Unternehmen den Nachweis nach § 32 Nummer 3 Buchstabe d und e führt.

(5) In den Antragsjahren 2023 bis 2025 gilt eine Maßnahme abweichend von § 2 Nummer 24 als wirtschaftlich durchführbar,

1. die bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach höchstens 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist oder

2. die in einem vor dem 1. Januar 2023 eingeführten Energiemanagementsystem, bei dem die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme auf Basis der Amortisationszeitmethode bewertet wurde, mit einer Amortisationsdauer von weniger als 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer ausgewiesen ist.

§ 68

Beihilfevorbehalt

Dieses Gesetz darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.

Anlage 1

(zu § 2)

Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und KWKG-Finanzierungsbedarfs

1. EEG-Finanzierungsbedarf und KWKG-Finanzierungsbedarf

1.1 Der EEG-Finanzierungsbedarf wird transparent ermittelt aus:

1.1.1 dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 2.3, 4.1 und 4.3 und den prognostizierten Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 3 und 5 für das jeweils folgende Kalenderjahr und

1.1.2 dem Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 2 und 4 und den tatsächlichen Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 3 und 5 in dem jeweils laufenden Kalenderjahr, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die nach der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erwartet werden, zu prognostizieren sind.

1.2 Der KWKG-Finanzierungsbedarf wird transparent ermittelt aus:

1.2.1 dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 2.3 und 6.1 und den prognostizierten Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 3 und 7 für das jeweils folgende Kalenderjahr und

1.2.2 dem Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 2 und 6 und den tatsächlichen Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 3 und 7 in dem jeweils laufenden Kalenderjahr, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die nach der Ermittlung des KWKG-Finanzierungsbedarfs bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erwartet werden, zu prognostizieren sind.

1.3 Der EEG-Finanzierungsbedarf und der KWKG-Finanzierungsbedarf müssen jederzeit voneinander abgegrenzt werden. Einnahmen nach Nummer 2 und Ausgaben nach Nummer 3 sind bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs nur zu berücksichtigen, soweit sie auf dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beruhen. Einnahmen nach Nummer 2 und Ausgaben nach Nummer 3 sind bei der Ermittlung des KWKG-Finanzierungsbedarfs nur zu berücksichtigen, soweit sie auf dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beruhen.

2. Allgemeine Einnahmen

Allgemeine Einnahmen sind:

2.1 Zahlungen von Umlagen,

2.2 positive Differenzbeträge zwischen der jeweiligen Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe sowie darauf nach Nummer 12 Satz 1 entfallende Zinsen,

2.3 Erlöse aus Rückforderungsansprüchen entsprechend den Vorgaben nach § 18 Absatz 1 oder auf Grund von nachträglichen Korrekturen nach § 20 und aus Zahlungsansprüchen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 19 Absatz 2 und

2.4 positive Differenzbeträge aus Zinsen nach Nummer 12.

3. **Allgemeine Ausgaben**

Allgemeine Ausgaben sind:

3.1 negative Differenzbeträge zwischen der jeweiligen Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe sowie darauf nach Nummer 12 Satz 1 entfallende Zinsen,

3.2 Zahlungen auf Grund von nachträglichen Korrekturen nach § 20,

3.3 Rückzahlungen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 19 Absatz 2,

3.4 negative Differenzbeträge aus Zinsen nach Nummer 12 und

3.5 folgende Positionen, soweit sie jeweils zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder diesem Gesetz erforderlich sind:

3.5.1 notwendige Kosten für die Börsenzulassung und Handelsanbindung,

3.5.2 notwendige Kosten der Transaktionen für die Erfassung der Ist-Werte, die Abrechnung und den Ausgleich nach § 15,

3.5.3 notwendige Kosten für die IT-Infrastruktur, das Personal und Dienstleistungen,

3.5.4 notwendige Kosten für die Ermittlung der Umlagen nach § 10,

3.5.5 notwendige Zahlungen von Zinsen zur Finanzierung von Differenzbeträgen im Sinn der Nummer 12 Satz 1, soweit der tatsächlich angefallene Soll-Zinssatz den in Nummer 12 Satz 2 vorgesehenen Zinssatz übersteigt,

3.5.6 notwendige Kosten für Differenzen zwischen den nach Nummer 12 Satz 2 anzusetzenden Erträgen aus Haben-Zinsen und den tatsächlich angefallenen Erträgen aus Haben-Zinsen und

3.5.7 notwendige Zahlungen für die Bereitstellung von Kreditlinien zur Finanzierung von Differenzbeträgen im Sinn der Nummer 12 Satz 1.

4. **Besondere Einnahmen bei der Förderung erneuerbarer Energien**

Besondere Einnahmen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs sind:

4.1 Erlöse aus der Vermarktung nach § 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung,

4.2 Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Absenkung der EEG-Umlage nach § 7 Absatz 1,

4.3 Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Finanzierung der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung,

4.4 Zahlungen nach § 13 Absatz 2, soweit die Saldierung nach § 13 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den Übertragungsnetzbetreiber einen positiven Saldo ergeben hat,

4.5 Erlöse aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis nach § 11 der Stromnetzzugangsverordnung,

4.6 Erlöse auf Grund von Rechtsverordnungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die dort als Einnahmen im Sinn dieser Anlage benannt werden,

4.7 Zahlungen nach § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 60 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,

4.8 Zahlungen nach § 38d Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und

4.9 Zahlungen nach den §§ 52 und 55b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

5. Besondere Ausgaben bei der Förderung erneuerbarer Energien

Besondere Ausgaben bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs sind:

5.1 Zahlungen nach den §§ 19 und 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit diese Bestimmungen übergangsweise nach § 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach § 12a der Erneuerbare-Energien-Verordnung fortgelten,

5.2 Ausgaben auf Grund einer Rechtsverordnung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die dort als Ausgaben im Sinn dieser Anlage benannt werden,

5.3 notwendige Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den untertägigen Ausgleich,

5.4 notwendige Kosten der Übertragungsnetzbetreiber aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis,

5.5 notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung nach § 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung und für die Erstellung der EEG-Vorausschau nach § 74 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

5.6 geleistete Erstattungen nach § 6 Absatz 5 oder § 38d Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

5.7 Bonuszahlungen nach § 3 Absatz 5 bis 7 der Erneuerbare-Energien-Verordnung und

5.8 die an die Bundesnetzagentur erstatteten Sachmittel für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Registers nach § 111e Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes.

6. Besondere Einnahmen bei der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Besondere Einnahmen bei der Ermittlung des KWKG-Finanzierungsbedarfs sind:

6.1 nach § 14 weitergereichte Erlöse oder Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und

6.2 Zahlungen nach § 21 der KWK-Ausschreibungsverordnung.

7. Besondere Ausgaben bei der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Besondere Ausgaben bei der Ermittlung des KWKG-Finanzierungsbedarfs sind:

7.1 Zahlungen nach den §§ 6, 8a, 8b, 9 und 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

7.2 Zahlungen nach den §§ 7a bis 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

7.3 Zahlungen nach den §§ 18 bis 25 und 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und

7.4 Zahlungen nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, soweit diese Bestimmungen übergangsweise nach § 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fortgelten.

8. Ausgabennachweis

Bevor bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs Ausgaben nach Nummer 3.5.5, 3.5.6 und 3.5.7 angesetzt werden, ist der Bundesnetzagentur rechtzeitig die Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Positionen nachzuweisen. § 54 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere die Übermittlung der den Ausgaben zugrunde liegenden Verträge einschließlich aller für die wirtschaftliche Bewertung wesentlichen Angaben. Zu den wesentlichen Angaben zählen insbesondere die Kreditlinie, die Zinssatzhöhe, die Konditionen der Bereitstellungsprovision, der Anwendungsbereich, die Laufzeit, die Zeiten und Höhe der Inanspruchnahme, Kündigungsregelungen und Sicherheiten. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die geltend gemachten Verträge ausschließlich der Verzinsung und Finanzierung von Differenzbeträgen nach Nummer 12 Satz 1 dienen. Auf Aufforderung der Bundesnetzagentur hat der Übertragungsnetzbetreiber seine sonstigen Vertragsbeziehungen, die der Verzinsung oder Finanzierung dienen, einschließlich der für die wirtschaftliche Bewertung wesentlichen Angaben nachzuweisen und die entsprechenden Verträge vorzulegen.

9. Abgrenzung von Einnahmen und Ausgaben

9.1 Bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs sind die Einnahmen und Ausgaben für die Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms aus ausgeförderten Anlagen einschließlich der Zahlungen für diesen Strom eindeutig von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben nach den Nummern 2, 3, 4 und 5 abzugrenzen. Die eindeutige Abgrenzung nach Satz 1 ist durch eine gesonderte Buchführung zu gewährleisten.

9.2 Die nach Nummer 9.1 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben dürfen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs nicht berücksichtigt werden.

9.3 Bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach dieser Anlage. Dabei ist der

Wert des Abzugs so zu bestimmen, dass sich die nach Nummer 9.2 bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs nicht berücksichtigten Einnahmen und Ausgaben ausgleichen.

9.4 Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Rahmen der Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 2 der Anreizregulierungsverordnung oder einer späteren Änderung der Erlösobergrenzen Berücksichtigung gefunden haben, sind bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs nicht anzusetzen. Hiervon ausgenommen sind Einnahmen und Ausgaben, soweit sie auf Grund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder dieses Gesetzes zusätzlich entstehen. Zusätzliche Einnahmen und Ausgaben im Sinn des Satzes 2 sind gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen.

9.5 Soweit die Entscheidung der Bundesnetzagentur eine anderweitige Abhilfemaßnahme für die Berücksichtigung der Differenzbeträge nach den Nummern 2.2 und 3.1 vorsieht, sind diese Differenzbeträge nicht als Einnahmen und Ausgaben im Sinn der Nummern 2.2 und 3.1 zu berücksichtigen und nicht nach Nummer 12 zu verzinsen. Soweit die Entscheidung der Bundesnetzagentur anschließend geändert oder aufgehoben wird, sind Differenzbeträge zwischen der Umlage in der vereinnahmten Höhe einschließlich ihrer Verzinsung nach Nummer 12 und der nach bestandskräftiger Entscheidung maßgeblichen Höhe als Einnahmen und Ausgaben im Sinn der Nummer 2.2 und 3.1 zu berücksichtigen.

10. Liquiditätsreserve für EEG-Finanzierungsbedarf

Die Übertragungsnetzbetreiber können bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs hinsichtlich der Prognose der Einnahmen und Ausgaben nach Nummer 1.1.1 zusätzlich eine Liquiditätsreserve vorsehen. Sehen die Übertragungsnetzbetreiber eine Liquiditätsreserve nach Satz 1 vor, werden die nach Nummer 9.1 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung des Differenzbetrages nach Nummer 1.1.1 nicht berücksichtigt. Die Liquiditätsreserve darf 10 Prozent des Differenzbetrages nach Nummer 1.1.1 nicht überschreiten.

11. Anforderungen an Prognosen

Die Prognosen für den EEG-Finanzierungsbedarf sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erstellen. Für die Prognose der Einnahmen nach Nummer 4.1 ist, soweit sie für den EEG-Finanzierungsbedarf berücksichtigt werden, der Durchschnitt der täglichen Abrechnungspreise für das 24-Stunden-Jahresprodukt für die deutsche Preiszone an einer Strombörse für das folgende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Maßgeblich ist dabei der Handelszeitraum vom 16. Juni bis zum 15. September des laufenden Kalenderjahres. Wenn ein Abrechnungspreis für das Jahresprodukt nach Satz 2 an mehreren Strombörsen vorliegt, ist der Durchschnitt des täglichen Abrechnungspreises an diesen Strombörsen für das Produkt gewichtet nach dem täglichen Handelsvolumen für das Produkt für die deutsche Preiszone als täglicher Abrechnungspreis zugrunde zu legen.

12. Verzinsung

Differenzbeträge zwischen Einnahmen und Ausgaben sowie Differenzbeträge zwischen der jeweiligen Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe sind ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für den Kalendermonat 0,3 Prozentpunkte über dem Monatsdurchschnitt des Euro Interbank Offered Rate-Satzes für die Beschaffung von Einmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von einem Monat. Soweit der tatsächliche Zinssatz den Zinssatz nach

Satz 2 übersteigt, sind auch diese Zinseinnahmen als Einnahmen nach Nummer 2.4 anzusehen.

Anlage 2

(zu § 31)

Stromkosten- oder handelsintensive Branchen

Liste 1: Wirtschaftszweige mit erheblichem Verlagerungsrisiko	
WZ 2008[10)] Code	**WZ 2008 – Bezeichnung** **(a.n.g. = anderweitig nicht genannt)**
510	Steinkohlenbergbau
620	Gewinnung von Erdgas
710	Eisenerzbergbau
729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer
891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
893	Gewinnung von Salz
899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
1020	Fischverarbeitung
1031	Kartoffelverarbeitung
1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse
1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)
1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
1081	Herstellung von Zucker
1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln
1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen
1106	Herstellung von Malz
1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
1320	Weberei
1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff
1393	Herstellung von Teppichen
1394	Herstellung von Seilerwaren
1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
1396	Herstellung von technischen Textilien
1411	Herstellung von Lederbekleidung
1431	Herstellung von Strumpfwaren

[10)] Amtlicher Hinweis: Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen
1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke
1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
1622	Herstellung von Parketttafeln
1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)
1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe
1724	Herstellung von Tapeten
1920	Mineralölverarbeitung
2011	Herstellung von Industriegasen
2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.
2060	Herstellung von Chemiefasern
2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen
2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren
2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen
2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren
2311	Herstellung von Flachglas
2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas
2313	Herstellung von Hohlglas
2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
2342	Herstellung von Sanitärkeramik
2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik

2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen
2351	Herstellung von Zement
2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage
2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
2431	Herstellung von Blankstahl
2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm
2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht
2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
2451	Eisengießereien
2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung
2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen
2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn
2594	Herstellung von Schrauben und Nieten
2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen
2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
2731	Herstellung von Glasfaserkabeln
2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
3091	Herstellung von Krafträdern
3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.
Liste 2: Wirtschaftszweige mit Verlagerungsrisiko	
WZ 2008 Code	**WZ 2008 – Bezeichnung** **(a.n.g. = anderweitig nicht genannt)**
1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)
1012	Schlachten von Geflügel
1042	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten

1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)
1061	Mahl- und Schälmühlen
1072	Herstellung von Dauerbackwaren
1073	Herstellung von Teigwaren
1082	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
1085	Herstellung von Fertiggerichten
1089	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.
1091	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere
1092	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere
1107	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer
1723	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe
1729	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe
2051	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen
2052	Herstellung von Klebstoffen
2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
2365	Herstellung von Faserzementwaren
2452	Stahlgießereien
2453	Leichtmetallgießereien
2591	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall
2592	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall
2932	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen

Artikel 4

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

§ 2 Absatz 2 Nummer 9 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„9. die §§ 57, 79 Absatz 2 und 3 sowie § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 12 des Energie-Umlagen-Gesetzes, soweit die EEG-Umlage erhoben wird,“.

Artikel 5

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1a Satz 3 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

2. In § 13i Absatz 2 Satz 6 wird nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der“ das Wort „jeweils“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. § 17f wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen oder einer Rechtsverordnung nichts anderes ergibt, werden den Übertragungsnetzbeteibern nach den Vorgaben des Energie-Umlagen-Gesetzes die Kosten erstattet

      1. für Entschädigungszahlungen nach § 17e,

      2. für Maßnahmen aus einem der Bundesnetzagentur vorgelegten Schadensminderungskonzept nach Absatz 3 Satz 2 und 3,

      3. nach § 17d Absatz 1 und 6,

      4. nach den §§ 17a und 17b,

      5. nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 und

      6. für den Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

      Zu den nach Satz 1 Nummer 1 erstattungsfähigen Kosten zählen auch die Kosten für eine Zwischenfinanzierung der Entschädigungszahlungen. Von den nach Satz 1 Nummer 1 erstattungsfähigen Kosten sind anlässlich des Schadensereignisses nach § 17e erhaltene Vertragsstrafen, Versicherungsleistungen oder sonstige Leistungen Dritter abzuziehen.“

   b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung der Netzanbindung im Sinn von § 17e Absatz 1 oder die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Anbindungsleistung im Sinn von § 17e Absatz 2 verursacht hat, werden die Kosten nach Absatz 1 Satz 1 nach den Vorgaben des Energie-Umlagen-Gesetzes im Fall einer

      1. vorsätzlichen Verursachung nicht erstattet,

      2. fahrlässigen Verursachung nach Abzug eines Eigenanteils erstattet.

Der Eigenanteil nach Satz 1 Nummer 2 darf bei der Ermittlung der Netzentgelte nicht berücksichtigt werden. Er beträgt pro Kalenderjahr

1. 20 Prozent für Kosten bis zu einer Höhe von 200 Millionen Euro,

2. 15 Prozent für Kosten, die 200 Millionen übersteigen, bis zu einer Höhe von 400 Millionen Euro,

3. 10 Prozent für Kosten, die 400 Millionen übersteigen, bis zu einer Höhe von 600 Millionen Euro,

4. 5 Prozent für Kosten, die 600 Millionen übersteigen, bis zu einer Höhe von 1 000 Millionen Euro.“

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Erstattung der Kosten nach Absatz 1 findet nur statt, soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber nachweist, dass er alle möglichen zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen nach Satz 1 ergriffen hat.“

d) Die Absätze 4 bis 7 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der rechnerische Anteil an der zur Erstattung der Kosten nach Absatz 1 nach § 12 Absatz 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes erhobenen Umlage, der auf die Kosten nach Absatz 1 Sazt 1 Nummer 1 entfällt, darf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde betragen. Entschädigungszahlungen nach § 17e, die wegen einer Überschreitung des zulässigen Höchstwerts nach Satz 1 in einem Kalenderjahr nicht erstattet werden können, werden einschließlich der Kosten des betroffenen anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für eine Zwischenfinanzierung in den folgenden Kalenderjahren erstattet.“

4. In § 21a Absatz 5a Satz 5 werden nach dem Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ eingefügt.

5. In § 40 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „§ 17f Absatz 5 sowie nach § 60 Absatz 1 des Enerneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ ersetzt.

6. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Stromlieferant“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden jeweils die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ durch die Wörter „gefördert nach dem EEG“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. hinsichtlich der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, die Information, in welchen Staaten die den entwerteteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge erzeugt worden ist, und deren Anteil an der Liefermenge erneuerbarer Energien mit Herkunftsnachweis.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Stromlieferant“ ersetzt und werden die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ durch die Wörter „gefördert nach dem EEG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Stromlieferanten“ ersetzt und werden die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ durch die Wörter „gefördert nach dem EEG“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Anteile der nach Absatz 3 anzugebenden Energieträger mit Ausnahme des Anteils für Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG an der Stromerzeugung in Deutschland zu reduzieren.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „das Elektrizitätsunternehmen“ durch die Wörter „der Stromlieferant“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „aus der EEG-Umlage finanziert“ durch die Wörter „nach dem EEG gefördert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Stromlieferanten“ und werden die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ durch die Wörter „gefördert nach dem EEG“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Stromlieferanten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Umweltbundesamt ist befugt, die Richtigkeit der Stromkennzeichnung zu überprüfen, soweit diese die Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien betrifft. Im Fall einer Unrichtigkeit dieses Teils der Stromkennzeichnung kann das Umweltbundesamt gegenüber dem betreffenden Stromlieferanten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung anordnen.“

f) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ und werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

7. Dem § 42a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Fall der Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist § 42 Absatz 3a nur für den Teil des gelieferten Stroms anzuwenden, der nicht über den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert wird. Der in einem Kalenderjahr gelieferte und mit dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-

Energien-Gesetzes geförderte Strom ist zu Zwecken der Stromkennzeichnung auf die jeweiligen Letztverbraucher nach dem Verhältnis ihrer Jahresstromverbräuche zu verteilen und den Letztverbrauchern entsprechend auszuweisen. Der Strom nach Satz 2 ist als Mieterstrom, gefördert nach dem EEG zu kennzeichnen."

8. In § 95 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I 2498) in der jeweils geltenden Fassung und der Umlagen nach den §§ 60 bis 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter „§ 12 des Energie-Umlagen-Gesetzes" ersetzt.

9. Dem § 111e wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Die Übertragungsnetzbetreiber erstatten der Bundesnetzagentur die Sachmittel für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Registers, soweit diese von der Bundesnetzagentur für externe Dienstleistungen zu entrichten sind, als Gesamtschuldner."

10. § 111f wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§ 5 Nummer 10" durch die Angabe „§ 3 Nummer 17" ersetzt.

    b) Nummer 11 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

       aa) Die Doppelbuchstaben aa und bb werden aufgehoben.

       bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc bis ff werden die Doppelbuchstaben aa bis dd.

Artikel 6

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 Satz 16 werden die Wörter „§§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie § 27b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes" durch die Wörter „§§ 21, 45 und 46 des Energie-Umlagen-Gesetzes" ersetzt.

2. In § 28 Absatz 2 Nummer 9 werden die Wörter „§ 57 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes" durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 des Energie-Umlagen-Gesetzes" ersetzt.

3. In § 32 Absatz 10 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie" durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz" ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

In § 2 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe c der Stromgrundversorgungsverordnung vom 25. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 12 Absatz 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4955) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „§ 57 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. In § 25a Absatz 2 Satz 1, § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 5, 6 und 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. I S. 1984), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Betreiber von Strom- und Gasverbrauchseinheiten und Gaserzeugungseinheiten können Einheiten, die sich in derselben technischen Lokation befinden, zusammengefasst als eine Einheit registrieren.“

   b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „installierten Leistung“ durch das Wort „Nettonennleistung“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. ihr nach Teil 5 Abschnitt 2 des Energie-Umlagen-Gesetzes übermittelt worden sind,“.

   b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.

   c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

   d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

      „8. ihr im Rahmen einer Anforderung nach § 13 Absatz 4 übermittelt worden sind.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

   „§ 11

   (weggefallen)“.

4. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bei Daten zu Stromerzeugungseinheiten, die Teil einer EEG- oder KWK-Anlage sind, beginnt die Frist“ durch die Wörter „Die Frist nach Satz 1 beginnt bei Daten zu Stromerzeugungseinheiten, die Teil einer EEG- oder KWK-Anlage sind, die eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, deren Höhe nicht durch Ausschreibungen ermittelt worden ist,“ ersetzt.

5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht spätestens zum letzten Kalendertag eines Monats den im vorangegangenen Monat gemeldeten Zubau der erneuerbaren Energien auf einer von ihr betriebenen Internetseite.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Im Abkürzungsverzeichnis wird die Bedeutung von Zeile *12 wie folgt gefasst:

„*12	Ab einer Nettonennleistung von 1 MW“.

b) In Tabelle I wird in Zeile I.1.10 in der Spalte Art der Angabe die Angabe „R“ gestrichen.

c) Tabelle II wird wie folgt geändert:

aa) Zeile II.1.1.14 wird wie folgt gefasst:

„II.1.1.14	Art der Einspeisung		P			NP	“.

bb) Zeile II.1.1.25 wird wie folgt gefasst:

„II.1.1.25	Anlage nach dem EEG		R			NP	VE: [II]“.

cc) In Zeile II.1.3.4 werden in der Spalte Datum die Wörter „Steigerung der Nettonennleistung durch Kombibetrieb“ durch die Wörter „Nettonennleistung im Kombibetrieb“ ersetzt.

dd) Zeile II.1.3.12 wird wie folgt gefasst:

„II.1.3.12	KWK-Anlage		R			NP	“.

ee) Zeile II.1.5.2 wird wie folgt gefasst:

„II.1.5.2	KWK-Anlage					NP	“.

ff) Nach Zeile II.1.7.1.8 wird folgende Zeile II.1.7.1.9 eingefügt:

„II.1.7.1.9	Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung		P			NP	“.

gg) Nach Zeile II.2.1.5 wird folgende Zeile II.2.1.6 eingefügt:

„II.2.1.6	Betrieb durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 22 EEG					NP	WI [I]: P, [II]: P SO (nur Anlagen erstes Segment) [II]: P“.

hh) Zeile II.2.3.1 wird wie folgt gefasst:

„II.2.3.1	Datum nach § 23b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2017, § 23c Absatz 1 EEG 2021 oder § 23c EEG 2023					NP	nur bei Solaranlagen auf baulichen Anlagen (Gebäude, Fassade)“.

ii) Zeile II.3.1.2 wird wie folgt gefasst:

„II.3.1.2	Elektrische KWK-Leistung		R			NP	“.

jj) Zeile II.3.1.3 wird wie folgt gefasst:

„II.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R			NP	“.

d) Tabelle III wird wie folgt geändert:

aa) Zeile III.1.5 wird wie folgt gefasst:

„III.1.5	Inbetriebnahmedatum		R				“.

bb) Zeile III.1.6 wird wie folgt gefasst:

„III.1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R			“.

cc) Zeile III.1.7 wird wie folgt gefasst:

„III.1.7	Netzbetreiber		R				“.

dd) Die Zeilen III.2.3 und III.2.4 werden gestrichen.

e) Tabelle V wird wie folgt geändert:

aa) Nach Zeile V.2.1.3 wird folgende Zeile V.2.1.4 eingefügt:

„V.2.1.4	Status Netzanschlusspunkt	R	“.

bb) Nach Zeile V.3.1.3 wird folgende Zeile V.3.1.3 eingefügt:

„V.3.1.4	Status Netzanschlusspunkt	R	“.

7. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach der Stromnetzzugangsverordnung und der Gasnetzzugangsverordnung“ gestrichen.

2. § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der Stromtarif im Sinne von § 41a des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten, dem Betreiber von Verteilernetzen sowie dem Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator sowie“.

3. In § 50 Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“ die Wörter „des Energie-Umlagen-Gesetzes,“ eingefügt.

4. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „registrierte“ durch „registrierende“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zählerstandsgangmessung“ die Wörter „oder, soweit vorhanden, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist weder ein intelligentes Messsystem noch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.“.

5. § 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „bei“ gestrichen.

b) In Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „sowie bei bei“ durch die Wörter „im Fall des § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie bei“ ersetzt.

6. § 66 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Erhebung von Umlagen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz,“.

7. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ ersetzt.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Erhebung von Umlagen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz,“.

8. § 69 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. (weggefallen)“.

Artikel 12

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „für die Umwelt und die Allgemeinheit hat“ die Wörter „; § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden,“ angefügt.

2. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Behördliche Bescheinigungen und Feststellungen zu Wasserkraftanlagen

Auf Antrag des Betreibers einer Wasserkraftanlage erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung nach § 40 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn die Wasserkraftnutzung den Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 entspricht. Im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 100 Absatz 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde auch Feststellungen nach § 40 Absatz 4a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“

3. Dem § 36 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Eine Solaranlage darf nicht errichtet und betrieben werden

1. in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, und

2. in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes

a) die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder

b) der Abstand zum Ufer weniger als 50 m beträgt.“

Artikel 13

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 kann keinen negativen Wert annehmen.“

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Der Bescheid über die Feststellung der Bundesmittel nach Absatz 3a Satz 2 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, soweit die im Bescheid festgestellten Bundesmittel noch nicht ausgezahlt worden sind und für die Deckung des EEG-Kontos nicht mehr erforderlich sind.“

2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „der Justiz und für“ durch die Wörter „für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und“ ersetzt.

4. In § 16 werden die Wörter „Die Abschnitte 3a und 3b dürfen“ durch die Wörter „Abschnitt 3b darf“ ersetzt.

Artikel 14

Weitere Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes nach Artikel 20 Absatz 2] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

2. Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Vermarktung von EEG-Strom

§ 2

Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom nur am Spotmarkt einer Strombörse vermarkten. Sie müssen zur bestmöglichen Vermarktung des Stroms die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden. Eine gemeinsame Vermarktung nach Satz 1 schließt die Möglichkeit ein, Vermarktungstätigkeiten auf einen anderen Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses zu übertragen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen am vortägigen Spotmarkt einer Strombörse über eine marktgekoppelte Auktion mit stündlichen Handelsprodukten für jede Stunde des Folgetages die gemäß aktueller Prognose vorhergesagte stündliche Einspeisung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vergütenden oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden Stroms vollständig veräußern.

(3) Differenzen zwischen der gemäß jeweils aktueller Prognose vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisung und der nach Absatz 2 zu vermarktenden stündlichen Einspeisung können am Spotmarkt einer Strombörse für jede Viertelstunde des Folgetages über Auktionen mit viertelstündlichen Handelsprodukten erworben oder veräußert werden. Gebote nach Satz 1 können preislimitiert eingestellt werden.

(4) Differenzen zwischen der nach aktualisierten Prognosen vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisung und den bereits veräußerten und erworbenen Strommengen sind über den untertägigen kontinuierlichen Handel am Spotmarkt einer Strombörse zu erwerben oder zu veräußern. Mit Abschluss der letzten Handelsmöglichkeiten nach Satz 1 müssen die Differenzen nach Satz 1 vollständig ausgeglichen sein.

(5) Die Prognosen über den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vergütenden oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden Strom sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erstellen.

§ 3

Transparenz der Vermarktungstätigkeiten

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, folgende Daten ergänzend zu den Daten nach der Anlage 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen:

1. die nach § 2 Absatz 2 veräußerte Einspeisung aufgeschlüsselt nach den Technologiegruppen Windenergie, solare Strahlungsenergie und Sonstige in mindestens stündlicher Auflösung; sie ist spätestens bis 18 Uhr desselben Tages zu veröffentlichen,

2. die nach § 2 Absatz 2 veräußerte monatliche Einspeisung aufgeschlüsselt nach den Technologiegruppen Windenergie an Land, Windenergie auf See, solare Strahlungsenergie, Biomasse und Sonstige; sie ist für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats zu veröffentlichen,

3. die nach § 2 Absatz 3 veräußerten und erworbenen Strommengen aufgeschlüsselt nach Handelsplätzen in viertelstündlicher Auflösung; sie sind spätestens bis 18 Uhr desselben Tages zu veröffentlichen,

4. die nach § 2 Absatz 4 veräußerten und erworbenen Strommengen in viertelstündlicher Auflösung; sie sind spätestens am Folgetag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,

5. die Differenz zwischen den gemäß der jeweils aktuellsten vor Handelsschluss verfügbaren Prognose insgesamt zu veräußernden Strommengen und den hierfür insgesamt nach § 2 Absatz 2 bis 4 veräußerten und erworbenen Strommengen; sie ist in viertelstündlicher Auflösung spätestens am Folgetag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,

6. die in Anspruch genommene Ausgleichsenergie zum Ausgleich des EEG-Bilanzkreises in viertelstündlicher Auflösung; sie ist unverzüglich nach Vorlage der Bilanzkreisabrechnung zu veröffentlichen, und

7. die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; sie sind für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats zu veröffentlichen.

§ 4

Anreize zur bestmöglichen Vermarktung

(1) Um Anreize zu schaffen, den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom bestmöglich zu vermarkten, werden pro Kalenderjahr (Anreizjahr) die spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten eines Übertragungsnetzbetreibers mit einem Vergleichswert verglichen.

(2) Beeinflussbare Differenzkosten bestehen aus einer Komponente, die die Aktivitäten an einem untertägigen Spotmarkt abbildet, und einer Komponente, die die Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie abbildet. Die Ermittlung der beeinflussbaren Differenzkosten pro Viertelstunde erfolgt, indem

1. bei untertägiger Beschaffung pro Viertelstunde die beschaffte Menge (K_{UT}) mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis (P_{UT}) und dem Preis des Vortagshandels (P_{VT}) multipliziert wird,

2. bei untertägiger Veräußerung die veräußerte oder gelieferte Menge (VK_{UT}) mit der Differenz zwischen dem Preis des Vortageshandels (P_{VT}) und dem tatsächlich gezahlten Preis (P_{UT}) multipliziert wird,

3. bei Bezug von positiver Ausgleichsenergie pro Viertelstunde die bezogene Menge (K_{AE}) mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis (P_{AE}) und dem Preis des Vortageshandels (P_{VT}) multipliziert wird oder

4. bei Bezug von negativer (gelieferter) Ausgleichsenergie die gelieferte Menge (VK_{AE}) mit der Differenz zwischen dem Preis des Vortageshandels (P_{VT}) und dem tatsächlich gezahlten Preis (P_{AE}) multipliziert wird.

Als Preis des Vortageshandels (P_{VT}) gilt der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Als Aktivitäten an einem untertägigen Spotmarkt gelten für die Ermittlung der beeinflussbaren Differenzkosten die Handelsaktivitäten nach § 2 Absatz 3 und 4. Die beeinflussbaren Differenzkosten pro Viertelstunde werden nach der folgenden Formel ermittelt:

$$K_{UT} \cdot (P_{UT} - P_{VT}) + VK_{UT} \cdot (P_{VT} - P_{UT}) + K_{AE} \cdot (P_{AE} - P_{VT}) + VK_{AE} \cdot (P_{VT} - P_{AE}).$$

(3) Für die Ermittlung der spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten eines Übertragungsnetzbetreibers im Sinn des Absatzes 1 ist die Summe der nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelten Viertelstundenwerte eines Kalenderjahres durch die innerhalb dieses Zeitraums zu vermarktende Menge des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Stroms zu dividieren.

(4) Der Vergleichswert im Sinn des Absatzes 1 ist der arithmetische Mittelwert der jeweiligen spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten aller Übertragungsnetzbetreiber der beiden Vorjahre.

(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat Anspruch auf einen Bonus, wenn seine spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten den Vergleichswert zuzüglich eines Zuschlags von 5 Cent pro Megawattstunde nicht übersteigen. Die Höhe des Bonus beträgt 25 Prozent der Differenz zwischen dem Vergleichswert zuzüglich des Zuschlags und den spezifischen beeinflussbaren Differenzkosten nach Absatz 3 multipliziert mit der zu vermarktenden Menge im Sinn des Absatzes 3 Satz 2. Die Auszahlung von Boni ist für alle Übertragungsnetzbetreiber zusammen auf 20 Millionen Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Die maximal in einem Kalenderjahr zu erreichende Höhe des Bonus eines einzelnen Übertragungsnetzbetreibers ergibt sich aus dem Anteil seiner zu vermarktenden Strommenge an der insgesamt zu vermarktenden Strommenge aller Übertragungsnetzbetreiber multipliziert mit 20 Millionen Euro.

(6) In dem auf das Anreizjahr folgenden Jahr verbuchen die Übertragungsnetzbetreiber den etwaigen Bonus im Rahmen der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs nach Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes als prognostizierte Ausgabenposition nach Anlage 1 Nummer 1.1.2 des Energie-Umlagen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5.6 des Energie-Umlagen-Gesetzes. Übertragungsnetzbetreiber, die

eine Bonuszahlung nach Absatz 5 geltend machen, müssen dies bis zum 31. März des auf das Anreizjahr folgenden Jahres bei der Bundesnetzagentur anzeigen und die sachliche Richtigkeit der Berechnung nachweisen. § 54 Absatz 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Vereinnahmung des Bonus erfolgt in zwölf gleichmäßig verteilten Monatsraten. Sie beginnt zum Anfang des übernächsten Jahres bezogen auf das Anreizjahr.

§ 5

Preislimitierung in Ausnahmefällen

(1) Der Übertragungsnetzbetreiber kann nach Maßgabe der folgenden Absätze für diejenigen Stunden des folgenden Tages, für die im Fall von negativen Preisen an einer der Strombörsen ein Aufruf zur zweiten Auktion ergeht, von der Verpflichtung abweichen, die vollständige gemäß aktueller Prognose vorhergesagte stündliche Einspeisung zu preisunabhängigen Geboten an den Spotmärkten dieser Strombörsen nach § 2 Absatz 2 zu veräußern. Der Übertragungsnetzbetreiber hat der Bundesnetzagentur die konkreten Stunden, in denen er von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch macht, unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf diejenigen Stunden des Folgetages, für die aufgrund einer partiellen Entkopplung grenzüberschreitend gekoppelter Marktgebiete von der Strombörse zu einer Anpassung der Gebote aufgerufen wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, preislimitierte Gebote im Rahmen der Vermarktung nach § 2 Absatz 2 abzugeben. Die zu veräußernde Strommenge ist in 20 gleich große Tranchen aufzuteilen und jeweils mit einem eigenen Preislimit anzubieten. Die Preislimits müssen bei mindestens -350 Euro pro Megawattstunde und höchstens -150 Euro pro Megawattstunde liegen. Jeder Betrag in Schritten von pro einem Euro innerhalb dieses Rahmens wird zufallsgesteuert mit gleicher Wahrscheinlichkeit als Preislimit gesetzt. Die Preislimits müssen für jeden Fall des Absatzes 1 neu bestimmt werden. Die Preislimits sind bis zur Veröffentlichung nach Satz 7 vertraulich zu behandeln. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, zwei Werktage nach Ende der Auktion auf seiner Internetseite Folgendes bekannt zu geben:

1. Stunden, für die er ein preislimitiertes Gebot abgegeben hat,

2. Höhe der Preislimits jeder Tranche und

3. am Spotmarkt nach § 2 Absatz 2 unverkaufte Energiemenge.

(3) Kann im Fall von preislimitierten Angeboten die nach § 2 Absatz 2 zu vermarktende Strommenge nicht oder nicht vollständig veräußert werden, weil der börslich gebildete negative Preis unterhalb des negativen Preislimits liegt, hat eine notwendige anderweitige Veräußerung dieser Strommenge soweit möglich nach § 2 Absatz 3 und 4 zu erfolgen. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 7 auf seiner Internetseite bekannt zu geben:

1. Stunden, für welche Energie nach § 1 Absatz 2 und 3 unverkauft geblieben ist,

2. die Menge der in der jeweiligen Stunde unverkauften Energie.

(4) Ist aufgrund nachprüfbarer Tatsachen zu erwarten, dass eine Veräußerung nach Absatz 3 nicht oder nur zu Preisen möglich sein wird, die deutlich unterhalb der nach Absatz 2 gesetzten negativen Preislimits liegen würden, kann der

Übertragungsnetzbetreiber zur Stützung der börslichen Preise Vereinbarungen nutzen, in denen sich Stromerzeuger freiwillig verpflichten, auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers die Einspeisung von Strom ganz oder teilweise zu unterlassen oder in denen sich Stromverbraucher freiwillig verpflichten, auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers ihren Stromverbrauch in bestimmtem Ausmaß zu erhöhen. Die für freiwillige Maßnahmen nach Satz 1 gezahlten Preise dürfen nicht höher sein als die Preise, die sich am vortägigen Spotmarkt für die betreffende Stunde eingestellt hätten, wenn die im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen von allen Übertragungsnetzbetreibern abgerufenen Mengen bereits als Nachfrage in die Preisbildung des vortägigen Spotmarkts eingegangen wären. Freiwillige Abregelungsvereinbarungen mit Stromerzeugern, die im Fall der Einspeisung eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhielten, dürfen erst genutzt werden, wenn Vereinbarungen mit anderen Stromerzeugern oder Stromverbrauchern vollständig ausgenutzt wurden. Der Übertragungsnetzbetreiber hat eine Verfahrensanweisung zu entwickeln, in welchen Fällen und in welcher Weise er von den Bestimmungen dieses Absatzes Gebrauch machen wird. Die Verfahrensanweisung und etwaige Änderungen derselben sind der Bundesnetzagentur vor der erstmaligen Anwendung anzuzeigen. Die in diesem Absatz genannten Vereinbarungen sind der Bundesnetzagentur auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 7 auf seiner Internetseite bekannt zu geben, für welche Stunden und für welche Energiemenge in der jeweiligen Stunde er von Vereinbarungen im Sinn des Satzes 1 Gebrauch gemacht hat.

(5) Die durch die in Absatz 4 genannten Maßnahmen entstehenden Kosten gelten als Kosten für den untertägigen Ausgleich im Sinn der Anlage 1 Nummer 5.3 des Energie-Umlagen-Gesetzes. Sie können nur dann in den EEG-Finanzierungsbedarf einkalkuliert werden, wenn die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Vorschriften Bestimmungen die in Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur enthalten Maßgaben eingehalten wurden.

§ 6

(weggefallen)“.

3. In § 9 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „ob, in welcher Art und in welchem Umfang“ durch die Wörter „ob und in welcher Art“ ersetzt.

4. Abschnitt 3b wird aufgehoben.

5. § 13 wird aufgehoben.

6. Abschnitt 5 wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 folgende Angabe zu § 30a eingefügt:

   „§ 30a Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen“.

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. auswirken können auf die Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder“.

3. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Bei der Bestimmung der Verwendungsregion stehen bei Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes Cluster nach § 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes einem Postleitzahlengebiet gleich.“

4. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Als Anlagenbetreiber einer Gesamtanlage im Sinne von § 25, bei der einzelne Anlagen von verschiedenen Anlagenbetreibern betrieben werden, gilt die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die die an der Gesamtanlage beteiligten Anlagenbetreiber nach außen hin vertreten darf.“

5. § 16 Absatz 3 bis 6 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

   „(2) Die Registerverwaltung ist berechtigt, zusätzliche oder einschränkende Vorgaben zum Inhalt der Angaben nach Absatz 2 zu machen. Die Registerverwaltung beschreibt einzelne Qualitätsmerkmale nach Absatz 2 und die Voraussetzungen für deren Bestätigung in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1. Die Aufnahme eines Qualitätsmerkmals kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden; dies ist auch nachträglich zulässig, wenn es erforderlich ist, um die Richtigkeit des Registers sicherzustellen.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 7 wird durch folgende Nummern 6a und 7 ersetzt:

         „6a. die eindeutige Nummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung,

         7. den EEG-Anlagenschlüssel, soweit dieser vorhanden ist,“.

      bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

         „15. Angaben dazu, ob und in welcher Art für die Anlage Investitionsbeihilfen geleistet worden sind,“.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(3) Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert die Registerverwaltung die Anlage im Herkunftsnachweisregister für fünf Jahre und weist sie dem Konto des Anlagenbetreibers zu, wenn die Anlage bereits im Regionalnachweisregister registriert ist und der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung die Angabe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 übermittelt.“

7. § 22 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„1. Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, für deren erzeugten Strom in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Registrierung keine Zahlung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist.“

8. § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst

„2. (weggefallen)

3. ist zusätzlich der EEG-Anlagenschlüssel anzugeben,“.

9. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist auf Antrag des Anlagenbetreibers eine erneute Anlagenregistrierung zulässig. Der Antrag auf eine erneute Anlagenregistrierung darf frühestens drei Monate vor und muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung gestellt werden. Durch die erneute Anlagenregistrierung wird die Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung um fünf Jahre verlängert.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „noch keine zwölf Monate seit dem Ende des Erzeugungszeitraums vergangen sind und“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(5) Wenn noch keine zwölf Kalendermonate seit dem Ende des Erzeugungszeitraums vergangen sind, überträgt die Registerverwaltung auf Antrag des Kontoinhabers einen Herkunftsnachweis an die zuständige Stelle

1. eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union,

2. eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

3. eines Vertragsstaats des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft oder

4. der Schweiz.

Die Registerverwaltung kann die Übertragung ablehnen, wenn für die Übertragung keine elektronische und automatisierte Schnittstelle angeboten wird, mit der die Registerverwaltung verbunden ist.

(6) Der Antrag auf Übertragung eines Herkunftsnachweises wird abgelehnt, wenn dem abgebenden Kontoinhaber beim Erwerb des zu übertragenden Herkunftsnachweises bekannt war, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist.“

11. In § 30 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 12i Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ durch die Wörter „§ 26 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ ersetzt.

12. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen

(7) Auf Antrag kann der Herkunftsnachweis zusätzlich mit der Angabe entwertet werden, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an das antragstellende Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat (gekoppelte Lieferung).

(8) Die gekoppelte Lieferung des dem Herkunftsnachweis zugrunde liegenden Stroms kann über einen oder zwei Bilanzkreise erfolgen. Wird der Strom über zwei Bilanzkreise an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert, so darf in dem Bilanzkreis, in den die von der Anlage erzeugte Strommenge angemeldet ist, nur Strom aus erneuerbaren Energien bilanziert werden. Bei der Antragstellung sind anzugeben:

1. der Bilanzkreis, in den die erzeugte Strommenge geliefert wird, und

2. zusätzlich bei einer Lieferung über zwei Bilanzkreise der Bilanzkreis, aus dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Letztverbraucher beliefert.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Strommenge, die den Herkunftsnachweisen zugrunde liegt, in den Bilanzkreis nach Satz 3 Nummer 2 zu liefern. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Strom nach Satz 4 an seine Letztverbraucher zu liefern. Im Fall einer Lieferung über zwei Bilanzkreise ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen dazu verpflichtet, den Strom nach Satz 4 in den Bilanzkreis nach Satz 3 Nummer 3 aufzunehmen. Die Registerverwaltung ist berechtigt, nachträglich die Lieferung der Strommenge in den Bilanzkreis nach Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 zu prüfen.

(9) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat bei dem Antrag abweichend von Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 anzugeben, dass die erzeugte Strommenge zur Versorgung des Fahrbetriebs von Schienenbahnen in ein außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers liegendes Stromnetz für den Betrieb von Schienenbahnen (Bahnstromnetz) eingespeist wurde, wenn die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegende Strommenge

1. in einer Anlage erzeugt wurde, die an ein Bahnstromnetz angeschlossen ist, und

2. von dem Anlagenbetreiber

   a) an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter ausschließlicher Nutzung des Bahnstromnetzes und von diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Betreiber einer Schienenbahn geliefert wurde oder

   b) direkt unter ausschließlicher Nutzung des Bahnstromnetzes an einen Betreiber einer Schienenbahn geliefert wurde.

(10) Im Fall des Absatzes 2 und im Fall des Absatzes 3 wird der Herkunftsnachweis nur entwertet, wenn die jeweils erforderlichen Angaben und Voraussetzungen durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt worden sind.

(11) Die Registerverwaltung ist berechtigt, zusätzliche oder einschränkende Vorgaben zum Inhalt der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 zu machen.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „§§ 63 bis 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 28 bis 42 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Weist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 42 Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber Letztverbrauchern in der Stromkennzeichnung aus, zu welchen Anteilen der Strom, den das Unternehmen nach § 42 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als „erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ kennzeichnen muss, in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, muss diese Ausweisung einfach, allgemein verständlich und deutlich erkennbar abgesetzt von dem Stromkennzeichen nach § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in grafischer Form dargestellt sein.“

14. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, aus Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft“ gestrichen.

15. In § 44 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 12 Absatz 1 und 3,“ die Angabe „§ 14 Absatz 2,“ eingefügt.

16. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinn der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11),“.

17. § 49 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Registerverwaltung unterrichtet den Kontoinhaber über die Sperrung. Die Sperrung des Kontos hat zur Folge, dass

1. keine Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise

a) auf das Konto ausgestellt werden können,

b) von dem Konto oder auf das Konto übertragen werden können und

c) entwertet werden können sowie

2. keine Datenänderungen möglich sind.

Ein Zugriff auf das Postfach ist während der Sperrung des Kontos weiterhin möglich. Die Bestimmungen zur Löschung und zum Verfall von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen bleiben unberührt.“

18. Dem § 50 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen zur Löschung und zum Verfall von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen bleiben unberührt.“

19. In § 51 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „waren diesem Konto registrierte Anlagen zugeordnet, erlöschen diese Zuordnungen“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

20. § 54 wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

Die Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 11c des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 39j des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 39n des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 1a und 2 werden aufgehoben.

   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) (weggefallen)“.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) (weggefallen)“.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

   „§ 7 (weggefallen)“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 8

   Zahlungen“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf die fixe Marktprämie“ durch die Wörter „einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

e) Der bisherige Absatz 5 wird durch folgende Absätz 3 und 4 ersetzt:

„(1) Zahlungen nach Absatz 1 sind für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. Der Anspruch beginnt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1 erfüllt sind. Abweichend von Satz 1 beträgt die Dauer des Zahlungsanspruchs, wenn eine bestehende Biomasseanlage Teil der Anlagenkombination ist, zehn Jahre.

(3) Die Höhe des Anspruchs nach Absatz 1 wird nach Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anhand des energieträgerspezifischen jahresmarktwerts für solare Strahlungsenergie nach Nummer 4.3.4 berechnet. Wenn die Anlagenkombination mindestens eine Windeenergieanlage an land enthält, ist abweichend von Satz 1 der energieträgerspezifische Jahresmarktwert für Windenergie an Land nach Nummer 4.3.2 der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu verwenden.“

7. In § 9 werden die Wörter „die fixe Marktprämie“ durch die Wörter „der anzulegende Wert“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „, wobei die gebotene fixe Marktprämie den Gebotswert ersetzt“ gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 (weggefallen)“.

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Die §§ 2, 3, 5, 8, 9 und 11 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, sind die §§ 2, 3, 5, 8, 9 und 11 der Innovationsausschreibungsverordnung in der am … [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

11. Die §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„ § 15

(weggefallen)

§ 16

(weggefallen)

§ 17

(weggefallen)

§ 18

(weggefallen)“.

12. § 19 wird wie folgt gefasst:

„ § 19

Übergangsvorschrift

Für Strom aus Anlagen, deren Zuschläge in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. August 2022 ermittelt worden ist, ist diese Verordnung in der am … [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 17

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung wie folgt gefasst:

„KWKG 2023“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 8d wird gestrichen.

   b) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe zu § 13b eingefügt:

      „§ 13b Rückforderung“.

   c) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6 Finanzierung und Begrenzung der Zuschlagzahlungen“.

d) Die Angabe zu den §§ 26 bis 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Finanzierung der Zuschlagzahlungen

§ 27 Begrenzung der Höhe der Zuschlagzahlungen

§ 27a (weggefallen)

§ 27b (weggefallen)

§ 27c (weggefallen)

§ 27d (weggefallen)

§ 28 (weggefallen)

§ 29 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu den §§ 36 und 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 (weggefallen)

§ 37 (weggefallen)“.

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse der Energieeinsparung sowie des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) zu unterstützen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 20 werden die Wörter „des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs im Sinne von § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Stromverbrauchs der Stromerzeugungsanlage oder deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn“ ersetzt.

b) In Nummer 28 werden die Wörter „, selbstständige oder nichtselbstständige Unternehmensteile“ durch die Wörter „oder selbständige Teile eines Unternehmens“ ersetzt und es werden die Wörter „EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 oder nach § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „Umlagen für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 30 bis 35 oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 36 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ ersetzt.

c) Nach Nummer 29a wird folgende Nummer 29b eingefügt:

„29b. Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1),“.

5. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mehr als 1“ durch die Wörter „mehr als 500 Kilowatt“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen“ durch die Wörter „Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen mit Ausnahme von Biomethan“ ersetzt.

      bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

      cc) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

         „1. im Fall von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt, die Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewinnen und die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, die Anlagen ab dem 1. Januar 2028 mit höchstens 10 Prozent der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen würde, so umgestellt werden können, dass sie ihren Strom ausschließlich auf Basis von Wasserstoff gewinnen können, und“.

      dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,“ gestrichen.

         bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „Anlage 2 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird“ durch die Wörter „die Umlagen für Strom, der selbst verbraucht wird, nach den §§ 29 bis 35 des Energie-Umlagen-Gesetzes“ ersetzt.

      cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. In § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Nicht zu den Kosten der Modernisierung sind die Kosten zu zählen, die der Vorbereitung der Umstellung oder der Umstellung auf einen Betrieb der Stromgewinnung auf der ausschließlichen Basis von Wasserstoff dienen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Zuschlag wird pro Kalenderjahr gezahlt für bis zu

1. 5 000 Vollbenutzungsstunden ab dem Kalenderjahr 2021,
2. 4 000 Vollbenutzungsstunden ab dem Kalenderjahr 2023,
3. 3 500 Vollbenutzungsstunden ab dem Kalenderjahr 2025,
4. 3 300 Vollbenutzungsstunden ab dem Kalenderjahr 2026,
5. 3 100 Vollbenutzungsstunden ab dem Kalenderjahr 2027
6. 2 900 Vollbenutzungsstunden ab dem Kalenderjahr 2028
7. 2 700 Vollbenutzungsstunden ab dem Kalenderjahr 2029 und
8. 2 500 Vollbenutzungsstunden ab dem Kalenderjahr 2030.“

9. § 8d wird aufgehoben.

10. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a wird das Komma am Ende durch die Wörter „; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1d wird folgende Nummer 1e eingefügt:

„1e. die Nummer unter der die Anlage im Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes registriert ist,“.

c) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

d) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:

„7. einen geeigneten Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6,

8. eine Bestätigung, dass der Anlagenbetreiber kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, und

9. eine Bestätigung, dass gegen den Anlagenbetreiber keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen.“

f) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bestätigung nach Satz 1 muss ferner eine Selbstverpflichtung des Antragstellers enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Bestätigungen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitzuteilen.“

11. In § 11 Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

12. In § 12 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

13. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Rückforderung

Zahlt ein Netzbetreiber einem Anlagenbetreiber mehr als nach diesem Gesetz vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Ist die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 32a Absatz 5 erfolgt und beruht die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, ist der Anlagenbetreiber berechtigt, insoweit die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit.“

14. In § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

15. Dem § 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) § 13b ist entsprechend anzuwenden.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. eine Bestätigung, dass der Antragsteller kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, und

6. eine Bestätigung, dass gegen den Antragsteller keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bestätigung nach Satz 1 muss ferner eine Selbstverpflichtung des Antragstellers enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Bestätigungen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitzuteilen.“

cc) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Ablauf von 36 Monaten“ die Wörter „oder bei einem Wärmenetz, das nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden ist, innerhalb von 48 Monaten“ eingefügt.

17. Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 13b ist entsprechend anzuwenden.“

18. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. eine Bestätigung, dass der Antragsteller kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, und

7. eine Bestätigung, dass gegen den Antragsteller keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bestätigung nach Satz 1 muss ferner eine Selbstverpflichtung des Antragstellers enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Bestätigungen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitzuteilen.“

c) Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

19. Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Finanzierung und Begrenzung der Zuschlagzahlungen

§ 26

Finanzierung der Zuschlagzahlungen

(1) Die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber nach diesem Gesetz und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen bestimmt sich nach dem Energie-Umlagen-Gesetz.

§ 27

Begrenzung der Zuschlagzahlungen

(1) Der nach Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes ermittelte KWKG-Finanzierungsbedarf darf einen Betrag von 1,8 Milliarden Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2) Die Summe der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 darf 150 Millionen Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten, es sei denn, die Einhaltung der Summe nach Absatz 1 kann unter Berücksichtigung der gemeldeten Prognosedaten nach § 49 Nummer 3 des Energie-Umlagen-Gesetzes für Zuschlagzahlungen für KWK-Strom und einer höheren Summe für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher insgesamt gewährleistet werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassungsbescheide

1. in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags nach § 20 Absatz 1 und § 24 Absatz 1

2. unter Berücksichtigung der jährlichen Kostenwirkungen im Hinblick auf den in Satz 1 genannten Betrag sowie

3. unter Berücksichtigung der gleichmäßigen unterjährigen Zahlungswirkung.

(3) Droht auf Grundlage der nach § 45 Absatz 4 des Energie-Umlagen-Gesetzes gemeldeten Prognosedaten nach § 44 Nummer 3 und § 52 Nummer 1 und 2 des Energie-Umlagen-Gesetzes im folgenden Kalenderjahr eine Überschreitung der Obergrenze nach Absatz 1, so werden die Zuschlagzahlungen für alle KWK-Anlagen nach § 6 mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt entsprechend für das folgende Kalenderjahr gekürzt.

(4) Die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, deren Förderung durch Ausschreibungen nach § 8a oder § 8b ermittelt worden ist, sind gegenüber der sonstigen Förderung nach diesem Gesetz vorrangig und werden nicht nach Absatz 3 gekürzt.

(5) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermittelt die entsprechenden Kürzungssätze und veröffentlicht diese bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres im Bundesanzeiger.

(6) Die gekürzten Zuschlagzahlungen für den geförderten KWK-Strom werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung an die betreffenden Anlagenbetreiber nachgezahlt. Die Nachzahlungen erfolgen in der Reihenfolge der Anspruchsentstehung vorrangig vor den Ansprüchen auf KWK-Zuschlag der KWK-Anlagen aus dem Prognosejahr.

§§ 27 bis 29

(weggefallen)“.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummern 5 bis 9 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2, 5, 7 und 8, die Anträge im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder der Nachweis nach Absatz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und die Anträge im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

c) Die Nummern 5 bis 9 werden aufgehoben.

21. § 31b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur hat unbeschadet weiterer Aufgaben, die ihr in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen werden, die Aufgabe zu überwachen, dass die

1. die Übertragungsnetzbetreiber

   a) für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme nur die Zuschlagszahlungen nach den §§ 5 bis 8b und 13 leisten und den Strom nach § 4 abnehmen,

   b) für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher nur die Zuschlagszahlungen nach den §§ 18, 21, 22 und 25 leisten,

2. die Netzbetreiber für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme nur die Zuschlagszahlungen nach den §§ 5 bis 8b und 13 leisten und den Strom nach § 4 abnehmen.“

22. In § 33 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „dieser Strom durch die EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes belastet wird und“ gestrichen.

23. Nach § 33a Absatz 1 Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. zu den Voraussetzungen der Rückgabe von Ausschreibungszuschlägen für Standorte, die nach § 2 Absatz 2 der Aufbauhilfeverordnung 2021 vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214) als durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 als betroffen gelten,“.

24. Nach § 33b Absatz 1 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. zu den Voraussetzungen der Rückgabe von Förderberechtigungen für Standorte, die nach § 2 Absatz 2 der Aufbauhilfeverordnung 2021 als durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 als betroffen gelten,“.

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt

   bb) In Satz 3 werden die Wörter „und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „,nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „darstellen, dürfen“ die Wörter „ohne Geheimhaltungsvereinbarung“ eingefügt.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„(8) Für Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags ist § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Inbetriebnahme dieser Anlagen bis zum 31. Dezember 2023 erfolgt ist.

(9) (weggefallen)

(10) (weggefallen)“.

b) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) (weggefallen)“.

c) In Absatz 17 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ eingefügt.

d) Absatz 19a wird aufgehoben.

e) Folgender Absatz 22 wird angefügt:

„(22) Die Änderungen dieses Gesetzes durch Artikel 17 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 20 Absatz 1] dürfen mit Ausnahme der Änderungen an den §§ 33a und 33b erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“

27. Die §§ 36 und 37 werden aufgehoben.

28. In § 7 Absatz 1 Satz 2, § 32a Absatz 1 und Absatz 7 Satz 5, § 33 Absatz 3, § 33a Absatz 4 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

      „§ 18 Erlöschen und Rückgabe von Zuschlägen“.

   b) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe zu § 29 eingefügt:

      „§ 29 Übergangsbestimmungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 werden die Wörter „in der Ausschreibung fristgerecht eingegangenen“ durch die Wörter „zulässigen“ und die Wörter „Gebotsterminen fristgerecht eingegangenen“ durch die Wörter „Gebotsterminen zulässigen“ ersetzt.

   b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

      „(7) Im Rahmen der Mengensteuerung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 5 und 6 sind Gebote unberücksichtigt zu lassen, für die Anhaltspunkte bestehen, dass sie zu dem Zweck abgegeben wurden, eine Verringerung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 5 zu verhindern oder eine Erhöhung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 6 auszulösen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mehr als 500 Kilowatt elektrische KWK-Leistung umfassen; es darf folgende Gebotsmengen nicht überschreiten:

      1. für die Ausschreibung für KWK-Anlagen eine Gebotsmenge von 50 000 Kilowatt elektrische KWK-Leistung und

      2. für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme eine Gebotsmenge von 10 000 Kilowatt elektrische KWK-Leistung.

      Abweichend von Satz 1 darf ein Gebot eine Gebotsmenge von weniger als 500 Kilowatt elektrische KWK-Leistung umfassen, wenn die elektrische Leistung des Generators weniger als 500 Kilowatt beträgt, die elektrische Leistung der KWK-Anlage jedoch über 500 Kilowatt liegt.“

   b) In Absatz 6 werden die Wörter „auf ihrer Internetseite“ gestrichen.

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „1000“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

   b) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 8 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. sie für die KWK-Anlage bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz einen Zuschlag erteilt hat.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. wenn der Zuschlag nach § 18 Absatz 4 wirksam zurückgegeben wurde,“.

b) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „1 Megawatt“ durch die Angabe „500 Kilowatt“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erlöschen“ die Wörter „und Rückgabe“ eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Zuschläge für KWK-Anlagen oder innovative KWK-Systeme für Standorte, die nach § 2 Absatz 2 der Aufbauhilfeverordnung 2021 als durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214) als betroffen gelten, können durch die Bieter bis zum 1. Januar 2023 zurückgegeben werden; im Übrigen ist eine Rückgabe ausgeschlossen. Die Rückgabe erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der ausschreibenden Stelle. Wird ein Zuschlag zurückgegeben, ist

1. § 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlagswert des zurückgegebenen Zuschlags den Höchstwert für zukünftige Gebote des Bieters oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in der jeweiligen Ausschreibung an dem betreffenden Standort bildet,

2. § 21 für diesen Zuschlag ab dem 1. Juli 2021 nicht mehr anzuwenden.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Satzes 3“ durch die Angabe „Satzes 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Kalenderjahr, in dem die KWK-Anlage in Betrieb genommen wird, sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass für dieses Kalenderjahr anstelle des Wertes von 30 Prozent ein Wert von 2,5 Prozent pro Kalendermonat, der nach der Inbetriebnahme für dieses Kalenderjahr verbleibt, anzusetzen ist.“

8. In § 20 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „auf ihrer Internetseite“ gestrichen.

9. In § 26 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „8d,“ gestrichen.

10. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Für nicht erloschene Zuschläge, die in den Ausschreibungen vor dem 1. März 2020 erteilt wurden, verlängern sich die Fristen in § 18 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 und 2 Satz 1 um einen Zeitraum von jeweils sechs Kalendermonaten.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung durch Artikel 18 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes nach Artikel 20 Absatz 1] dürfen mit Ausnahme der Änderung von § 18 erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“

11. In § 27 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und § 28 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches

§ 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„13. nach § 58 des Energie-Umlagen-Gesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren der Besonderen Ausgleichsregelung,“.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, und die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft:

1. Artikel 1,

2. Artikel 10 mit Ausnahme von Artikel 10 Nummer 5,

3. Artikel 12 Nummer 1,

4. Artikel 13,

5. Artikel 15 Nummer 4, 6 bis 10, 14, 15 und 20,

6. Artikel 16 und

7. Artikel 17 Nummer 22 und 23.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 18 Nummer 6 am … [einsetzen: Datum des zweiten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendertages] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher in Deutschland bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung in Deutschland erst vor dem Jahr 2050 anstrebte, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Strombedarfs deutlich erhöhen. Der Bruttostromverbrauch betrug im Jahr 2021 etwa 560 TWh. Ausgehend von einem Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 von bis zu 750 TWh, insbesondere durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung), muss zur Zielerreichung die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von knapp 240 TWh im Jahr 2021 auf 600 TWh in 2030 erhöht werden.

Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.

II. Wesentlicher Inhalt des „EEG 2023“

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien beschleunigen die grundlegende Transformation hin zu einer nahezu treibhausgasneutralen Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden, d.h. Windenergie, Solarenergie und die weiteren regenerativen Energieträger werden dann weitgehend den Strom bereitstellen. Bei der Nutzung von Grünem Wasserstoff und Biomasse zur Erreichung der Ziele im Stromsektor wird darauf geachtet, dass ausreichend Mengen dieser Energieträger auch für die anderen Sektoren zur Verfügung stehen, um die Transformation dieser Sektoren hin zu Klimaneutralität gemäß den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu gewährleisten.

Für eine bis 2035 nahezu vollständige Deckung der Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Neben Anpassungen z.B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedarf auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung. Damit die erneuerbaren Energien mit der erforderlichen Ausbaudynamik ausgebaut werden können, wird das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz überarbeitet, und es wird mit diesem umfangreichen Artikelgesetz die größte Beschleunigungsnovelle des EEG seit seinem Bestehen vorgelegt. Das neue EEG tritt grundsätzlich am 1. Januar 2023 in Kraft („EEG 2023“, siehe Artikel 2 dieses Gesetzes); zur Vermeidung von Attentismus oder zur beschleunigten Anwendbarkeit einzelner Maßnahmen werden punktuell Regelungen bereits vorab in Kraft gesetzt (siehe Artikel 1 dieses Gesetzes).

Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Treibhausgasneutralität des Stromsektors bis 2035

§ 1 Absatz 1 EEG 2023 verankert das neue Ziel, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein soll (siehe oben I.). Diese neue Zielbestimmung wird konsistent mit der Zweckbestimmung des neuen § 1 KWKG 2023 ausgestaltet (siehe unten III.).

2. Anhebung des Ausbauziels für 2030 auf 80 Prozent

Auf dem Weg nach 2035 wird auch das Ausbauziel für 2030 angehoben, und zwar auf 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs. Dieser Stromverbrauch wird für 2030 mit 750 TWh unterstellt. Dies entspricht dem oberen Rand des im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode zugrunde gelegten Korridors von 680 bis 750 TWh im Jahr 2030. Der zur Erreichung des 80-Prozent-Ziels beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien bewirkt zudem die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Aus alledem folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

3. Anpassung der Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen an das neue Ausbauziel für 2030

Um das neue Ausbauziel von 80 Prozent für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade deutlich angehoben und insbesondere für die Windenergie und die Solarenergie durchgehend auf sehr hohem Niveau fortgeschrieben. Aus diesen Ausbaupfaden werden die Ausschreibungsmengen abgeleitet und im EEG 2023 für den Zeitraum festgelegt, der für die Erreichung des Ausbauziels für 2030 relevant ist: Für die Windenergie an Land, für Biogas und für Biomethan wird grundsätzlich von einer Realisierungsfrist von zwei Jahren ausgegangen, so dass die Ausschreibungsmengen bis 2028 festgelegt werden. Für die Solarenergie wird von einer kürzeren Realisierungsfrist ausgegangen, so dass hier die Ausschreibungsmengen bis 2029 festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Wind- und die Solarenergie die folgenden Ausbaupfade:

- Bei der Windenergie an Land werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr gesteigert, so dass im Jahr 2030 Windenergieanlagen an Land im Umfang von insgesamt rund 115 GW in Deutschland installiert sein sollen.

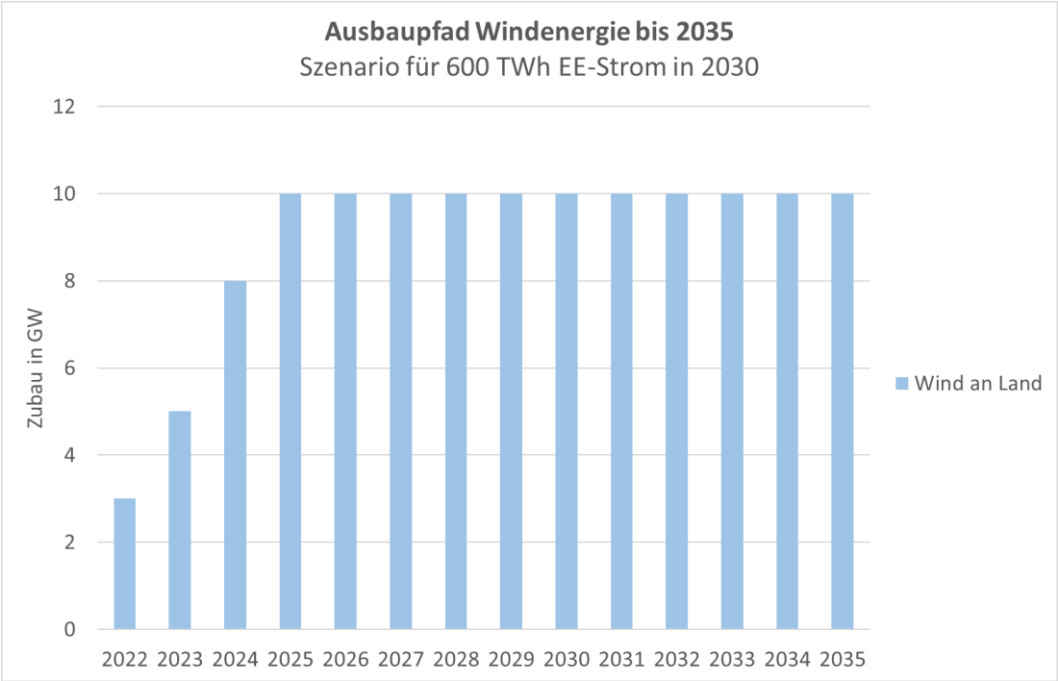

- Bei der Windenergie auf See werden die Ausschreibungsmengen durch die parallele Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) angehoben.

- Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr gesteigert, so dass im Jahr 2030 Solaranlagen (Dachanlagen, Freiflächenanlagen, besondere Solaranlagen) im Umfang von insgesamt rund 215 GW in Deutschland installiert sein sollen. Dieser Wert liegt über dem in dem Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode vorgesehenen Wert von 200 GW. Der angehobene Wert trägt dazu bei, angesichts der aktuellen Kriegssituation in Europa schneller die Abhängigkeit von Energieimporten, insbesondere von Erdgas zu reduzieren.

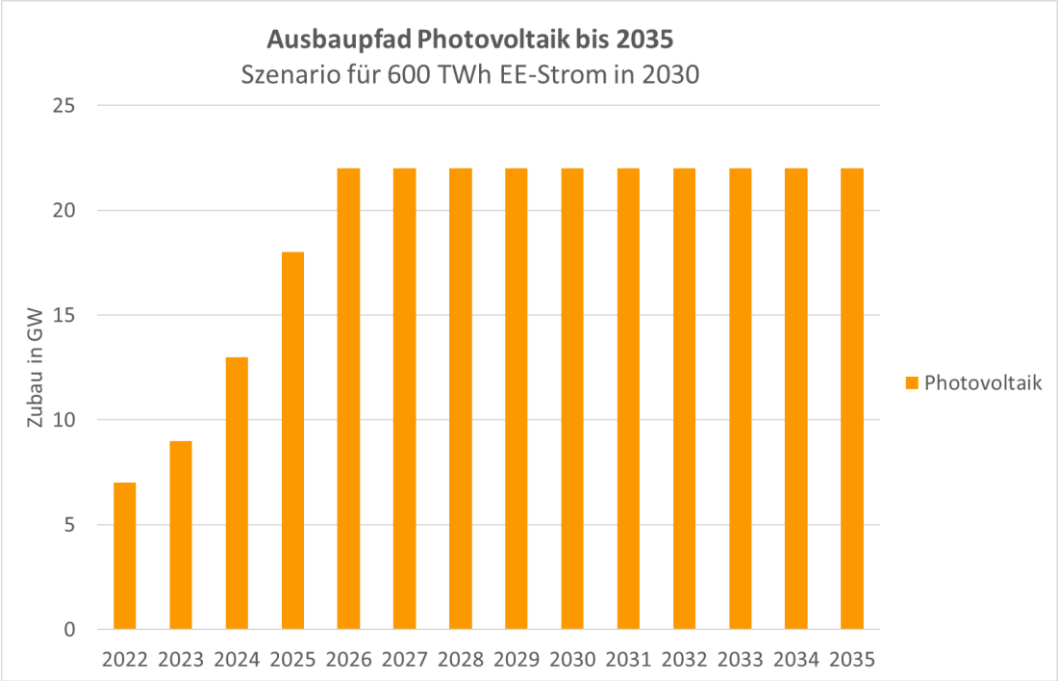

Der u.a. durch den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien erhöhte Bedarf an Stromtransport über weite Strecken wird durch eine Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes und weitere Änderungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Netzausbau im Energiewirtschaftsrecht adressiert (Gesetz zur Änderung

des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung). Dieses Gesetzgebungsvorhaben soll parallel zu diesem Gesetz beraten und verabschiedet werden. Damit soll ein adäquater Netzausbau insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien gewährleistet werden.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf dem bestehenden hohen Niveau wird der Ausbau der erneuerbaren Energien zudem von Maßnahmen zur Anpassung des Kraftwerksparks flankiert. Ein Teil dieser Maßnahmen wird auch mit diesem Gesetz umgesetzt (siehe unten 11.).

4. Weiterentwicklung des Förderdesigns

Die gleitende Marktprämie, die mit dem EEG 2012 eingeführt wurde, hat den Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren vorangebracht und die erneuerbaren Energien näher an den Strommarkt herangeführt. Für die nun anstehende Phase des weiteren Ausbaus stellt sich angesichts des hohen Ambitionsniveaus bis 2030, der aktuell hohen Strompreise und der damit einhergehenden Förderkosten die Frage, ob das Instrument weiterhin passgenau ist. Im Rahmen dieses Gesetzes wird daher geprüft, ob die Marktprämie nach dem EEG 2023 künftig durch weitere Regelungsansätze ergänzt oder ersetzt wird, z.B. durch sog. Differenzverträge (sog. „Contracts for Difference“ – CfDs). Zu diesem Zweck sieht dieses Gesetz mit § 88f EEG 2021 eine Verordnungsermächtigung vor, auf deren Grundlage künftig Anpassungen am Fördersystem vorgenommen werden können. Die Entscheidung über eine Umstellung erfolgt nach vertiefter Prüfung der mit einer solchen Umstellung mittel- und langfristig verbundenen Potenziale, insbesondere mit Blick auf die marktlichen Erfordernisse in einem künftig klimaneutralen Stromsystem.

5. Vorrang für erneuerbare Energien und Ausgleich zwischen Klima-, Umwelt- und Naturschutz

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird in § 2 EEG 2021 der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Zugleich ergreift das Gesetz im Interesse eines einheitlichen Ansatzes für Klima-, Umwelt- und Naturschutz gezielte Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese wichtigen Belange nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen wird naturschutzverträglich ausgestaltet. Kommunen können bei der finanziellen Beteiligung von geförderten wie auch ungeförderten Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Konzepte verlangen. Des Weiteren gehören zu diesem ganzheitlichen Ansatz von Klima-, Umwelt- und Naturschutz verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit Moorböden. So wird eine eigene neue Vergütungskategorie für Freiflächenanlagen auf entwässerten Moorböden geschaffen, die zu diesem Zweck wiedervernässt werden. Außerdem wird die Gesamtklimaschutzwirkung bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dadurch verbessert, dass im EEG 2023 verfahrenstechnische Regelungen dazu getroffen werden, dass es durch die Errichtung der Anlagen nicht zu zusätzlichen Hindernissen für Wiedervernässungen von entwässerten Moorböden kommt. Schließlich wird auch bei der Wasserkraft eine stärkere Verknüpfung der EEG-Förderung mit den gewässerökologischen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes vorgenommen; kleine Wasserkraftanlagen bis 500 kW werden aus demselben Grunde nicht mehr gefördert. Bei der Biogaserzeugung wird der Maiseinsatz reduziert und der Einsatz von überjährigem Kleegras angereizt.

6. Großes Bündel an Einzelmaßnahmen für die PV

Die Rahmenbedingungen für die Solarenergie werden durch ein großes Bündel an Einzelmaßnahmen für die verschiedenen Anlagentypen verbessert:

- Der Ausbaupfad, die PV-Ausbauziele und die Ausschreibungsvolumen werden entsprechend des dargestellten Mengengerüsts angepasst (siehe oben 3.). Dabei wird der Ausbau weiterhin hälftig auf Dach- und Freiflächen verteilt. Der Schwellenwert für die verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen wird generell auf 1.000 kW angehoben.

- Bei Dachanlagen außerhalb der Ausschreibungen wird insbesondere die Vergütung für Anlagen differenziert. Neue Anlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, erhalten wieder eine angemessene Förderung. Anlagen, die ihren Strom selbst verbrauchen, erhalten eine an den durchschnittlichen Eigenverbrauch angepasste Förderung. Diese Regelungen sollen vorbehaltlich ihrer beihilferechtlichen Genehmigung bereits vorgezogen im Lauf des Jahres 2022 anwendbar sein, um zwischenzeitlichen Attentismus zu vermeiden. Darüber hinaus wird die Degression der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze bis Anfang 2024 ausgesetzt und ab Februar 2024 auf eine halbjährliche Degression umgestellt; die kleinteilige Steuerung über den sog. „atmenden Deckel“ entfällt. Bei unvorhergesehenen Entwicklungen können die Rahmenbedingungen für die Vergütung künftig schnell durch eine Rechtsverordnung angepasst werden; hierfür enthält § 95 Nummer 1a EEG 2023 eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

- Bei Freiflächenanlagen wird die Flächenkulisse maßvoll erweitert, insbesondere um zusätzliche Flächen der neu ausgewiesenen benachteiligen Gebiete sowie um entwässerte landwirtschaftliche Flächen auf dauerhaft wiederzuvernässenden ehemaligen Moorböden (sog. „Moor-PV“).

- Die bisherigen besonderen Solaranlagen, also die sog. „Agri-PV“, schwimmende PV und Parkplatz-PV, erhalten eine dauerhafte Perspektive. Sie werden von der Innovationsausschreibungsverordnung in das EEG 2023 überführt und in die Ausschreibungen für die Freiflächenanlagen („Solaranlagen des ersten Segments“) integriert. Zudem werden die sog. „Moor-PV“-Anlagen künftig als besondere Solaranlagen eingeordnet.

- Bestimmte „Agri-PV“- sowie „Moor-PV“-Anlagen erhalten aufgrund ihrer höheren Kostenstruktur einen Bonus in den Ausschreibungen, um wettbewerbsfähig zu sein. Der Bonus für die „Agri-PV“ ist aufgrund der zu erwartenden Skaleneffekte degressiv ausgestaltet.

- Schließlich wird der jährliche 500-MW-Deckel für die Förderung von Solaranlagen, die den Mieterstromzuschlag nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten können, aufgehoben.

7. Flankierung des beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land

Der Ausbaupfad, die Wind-Ausbauziele und die Ausschreibungsvolumen werden entsprechend des dargestellten Mengengerüsts angepasst (siehe oben 3.). Darüber hinaus bestehen die Hemmnisse bei Wind an Land in anderen Bereichen, die durch ein gesondertes Gesetzgebungspaket abgebaut werden sollen, das im Sommer 2022 im Kabinett beschlossen werden soll. Zur Flankierung dieser Maßnahmen enthält das EEG 2023 weitere wichtige Einzelmaßnahmen:

- Im Interesse eines gleichmäßigen Ausbaus werden die Ausschreibungen generell auf vier Gebotstermine pro Jahr angehoben und verstetigt: Künftig findet alle drei Monate ein Gebotstermin statt.

- Die Degression des Höchstwerts in den Ausschreibungen wird in den Jahren 2023 und 2024 ausgesetzt.

- Das Referenzertragsmodell wird weiterentwickelt, um mehr Potenziale in Süddeutschland zu erschließen. Zu diesem Zweck werden der Korrekturfaktor für eine Standortgüte von 60 Prozent angehoben und ein Korrekturfaktor für eine Standortgüte bis 50 Prozent eingeführt, Letzterer allerdings nur für Windenergieanlagen in der Südregion.

- Die Größenbegrenzung für Pilotwindenergieanlagen, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, wird aufgehoben.

- Die Frist für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung wird angesichts der technischen Herausforderungen für die Windenergie an Land gelockert.

- Der Funknavigationsbericht nach § 99a EEG 2021 wird um weitere Bereiche, in denen Nutzungskonkurrenzen bestehen, erweitert und damit zu einem Bericht weiterentwickelt, der grundsätzlich alle Nutzungskonkurrenzen bei der Windenergie an Land in den Blick nehmen soll.

Parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren treibt die Bundesregierung das Notifizierungsverfahren für die sog. Südquote nach § 36d EEG 2021 bei der Europäischen Kommission im Interesse einer verbesserten regionalen Steuerung der Windenergie an Land weiter voran.

8. Fokussierung der Biomassenutzung auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke

Die Förderung der Biomasse wird stärker fokussiert auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke, damit die Bioenergie ihre Stärke als speicherbarer Energieträger zunehmend systemdienlich ausspielen kann und einen größeren Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leistet. Zu diesem Zweck darf Biomethan künftig nur noch in hochflexiblen Kraftwerken eingesetzt werden, die höchstens an 10 Prozent der Stunden eines Jahres Strom erzeugen. Zugleich entfällt die Größenbegrenzung von bisher 10MW für Biomethananlagen. Die Ausschreibungsmengen bei Biogas und Biomethan werden schrittweise so verschoben, dass sie dieser neuen Rolle der Bioenergie entsprechen.

Darüber hinaus wird die Vergärung von Wirtschaftsdünger in Güllekleinanlagen stärker angereizt, wobei auch Anreize für einen Einsatz von überjährigem Kleegras gesetzt werden.

Im Übrigen wird die Bundesregierung in Umsetzung des Koalitionsvertrages in dieser Legislaturperiode eine nachhaltige Biomasse-Strategie erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Strategie werden anschließend gesetzlich umgesetzt; dies kann sich u.a. auch auf die vorgesehenen Ausschreibungsvolumen im EEG 2023 auswirken.

9. Stärkung der Bürgerenergie

Im Interesse der Akteursvielfalt, der Akzeptanz vor Ort, der lokalen Wertschöpfung und des Bürokratieabbaus werden mehr Wind- und Solarprojekte von den Ausschreibungen ausgenommen. Bürgerenergieprojekte können demnach künftig nach § 22b EEG 2023 auch realisiert werden, ohne dass sie zuvor an einer Ausschreibung teilnehmen müssen. Dies ist aufgrund der Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission auf Windprojekte bis 18 MW und Solarprojekte bis 6 MW begrenzt. Der Grundsatz der kosteneffizienten Förderung wird durch die konkrete Ausgestaltung gewahrt. Die Zielgenauigkeit der Regelungen wird fortlaufend überprüft. Die BNetzA wird verpflichtet, ab 2024 jährlich der Bundesregierung hierüber zu berichten.

Darüber hinaus soll zum 3. Quartal 2022 ein neues Förderprogramm bei dem BAFA aufgelegt werden. Ziel ist es, mit Zuschüssen die Bürgerenergiegesellschaften in der Planungs- und Genehmigungsphase für Windenergieanlagen an Land zu unterstützen. Damit wird ein entscheidendes Risiko zur Entwicklung von derartigen Projekten bis zum Abschluss des

Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen minimiert und die Akteursvielfalt gestärkt. Das Förderprogramm ergänzt damit die Bestimmungen im neuen EEG 2023, in der Bürgerenergieprojekte nach erfolgter Genehmigung Zugang zur Förderung des Stroms aus Windenergieanlagen haben.

10. Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung der Kommunen

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen wird im Lichte der ersten Erfahrungen mit dieser neuen Bestimmung maßvoll überarbeitet und weiterentwickelt. Insbesondere wird die finanzielle Beteiligung auch bei Windenergieanlagen an Land in der sonstigen Direktvermarktung ermöglicht. Auch bestehende Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen können künftig die Kommunen finanziell beteiligen und werden dafür straffrei gestellt; ihre Kosten werden in derselben Weise wie bei Neuanlagen erstattet. Außerdem werden Unklarheiten aus der bisherigen Formulierung beseitigt. Im Interesse des Naturschutzes können die Kommunen schließlich bei (geförderten und ungeförderten) Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Vorgaben machen.

11. Weiterentwicklung der Förderungen für Innovationen und Speicher

Die Innovationsausschreibungen werden fortgeführt, aber von der bisherigen fixen auf die gleitende Marktprämie umgestellt, da sich die fixe Marktprämie nicht bewährt hat. Diese Umstellung erfolgt bereits zu dem zweiten Gebotstermin in diesem Jahr, der zu diesem Zweck auf den 1. Oktober 2022 verschoben wird.

Die Grundlagen für die künftige Förderung von Innovationen und Speichern werden um ein neues Ausschreibungssegment ergänzt: Um die fluktuierende Erzeugung aus erneuerbaren Energien zu verstetigen und planbarer zu machen sowie deren Speicherung in Wasserstoff und Rückverstromung in der Praxis zu erproben, sollen auf Basis einer neuen Verordnung innovative Konzepte erneuerbarer Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung gefördert und dadurch der Markthochlauf der Wasserstofftechnologie befördert werden. Dazu werden Anlagenkombinationen gefördert, bei denen Erneuerbare-Energien-Anlagen als Energielieferant um einen lokalen chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas ergänzt werden. Dieser soll überschüssigen Strom des Energielieferanten speichern, um ihn zu einem späteren Zeitpunkt in das Stromnetz einzuspeisen. Dieses Gesetz enthält hierfür mit § 88e EEG 2021 eine Verordnungsermächtigung; die entsprechende Verordnung soll noch im Jahr 2022 erlassen werden.

Zugleich werden neue Biomethan- und neue KWK-Anlagen auf Wasserstoff ausgerichtet werden („H2-ready“).

12. Verbesserung der Basis für Importe von Strom aus erneuerbaren Energien

Für ein klimaneutrales Stromsystem sind ergänzend zum nationalen Ausbau erneuerbarer Energien auch Importe erforderlich. Daher soll bereits jetzt auch gegenüber den europäischen Nachbarn deutlich gemacht werden, dass Deutschland verstärkt die Kooperation beim Ausbau der erneuerbaren Energien sucht. Vor diesem Hintergrund soll die grenzüberschreitende Kooperation bei der Förderung der erneuerbaren Energien gestärkt werden, und es sollen die Bedingungen für den Stromaustausch mit den europäischen Nachbarn verbessert werden, um die Importe auch tatsächlich zu ermöglichen.

13. Entlastung der Bürgerinnen und Bürger durch eine Finanzierung der EEG-Förderung über das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“

Der Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien wird künftig über das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet. Hierdurch werden die Stromverbraucher entlastet und zugleich die Sektorenkopplung gestärkt. Rechtstechnisch wird dies durch entsprechend hohe Bundeszuschüsse auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber umgesetzt. Damit wird die mit

dem von der Bundesregierung am 9. März 2022 beschlossenen Gesetzentwurf für das zweite Halbjahr 2022 vorgesehene Absenkung der EEG-Umlage auf null fortgeführt und entfristet. Zur Vermeidung eventueller Finanzierungsrisiken bei den Übertragungsnetzbetreibern bleibt die bisherige Möglichkeit zur Refinanzierung der EEG-Förderkosten hilfsweise erhalten.

14. Verbesserte Neuregelung der Erhebung der Energie-Umlagen; Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenversorgung

In diesem Zusammenhang wird die Wälzung der verbleibenden Umlagen im Stromsektor vereinheitlicht und in das neue Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) überführt (siehe Artikel 3 dieses Gesetzes). Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden nur für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz erhoben. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung würde dies auch gelten, falls die EEG-Umlage hilfsweise ganz oder teilweise in der Zukunft wiederaufleben würde. Für diesen unwahrscheinlichen Fall braucht daher keine zusätzliche Bürokratie vorgehalten zu werden, die nicht ohnehin für die Erhebung der anderen Umlagen erforderlich ist. Infolge dessen fallen künftig keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt an. Hierdurch wird Bürokratie abgebaut, wovon u.a. Speicher profitieren werden. Zugleich wird die Eigenversorgung deutlich attraktiver; hierzu trägt auch die Aufhebung des Eigenversorgungsverbots in den Ausschreibungen (§ 27a EEG 2021) bei. Im Interesse der Sektorenkopplung werden zudem Wärmepumpen von den verbleibenden Umlagen befreit.

15. Zukunftsfeste Grundlage für die Besondere Ausgleichsregelung

Infolge der vollständigen Finanzierung der EEG-Förderung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ wird die Besondere Ausgleichsregelung für den Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht mehr benötigt. Da die Besondere Ausgleichsregelung die Industrie aber auch von den anderen Umlagen befreit (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage), muss sie auf eine neue Grundlage gestellt werden. Außerdem fordern die neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission eine Überarbeitung der Besonderen Ausgleichsregelung. Vor diesem Hintergrund überführt dieses Gesetz die Besondere Ausgleichsregelung in das neue Energie-Umlagen-Gesetz. Dies schafft gerade für die Industrie eine verlässliche und planbare Rechtsgrundlage. Damit Aufwand und Nutzen bei der Besonderen Ausgleichsregelung auch in Anbetracht des deutlich geringeren Anwendungsbereichs und damit der deutlich geringeren Entlastungswirkung weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen, wird sie deutlich entbürokratisiert. Aus diesem Grund wird auch die Stromkostenintensität als bisherige Eintrittsvoraussetzung für die Besondere Ausgleichsregelung abgeschafft. Dies kommt ebenfalls der Industrie zugute. Zum Bürokratieabbau trägt schließlich auch bei, dass künftig ein Wirtschaftsprüfertestat nur noch in dem Verwaltungsverfahren beigebracht werden muss, wenn eine Begrenzung nach dem sog. Super-Cap beantragt wird.

16. Weiterentwicklung der Stromkennzeichnung

Infolge der Finanzierung der EEG-Förderung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ wird auch die Stromkennzeichnung novelliert. Zugleich wird die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen vereinfacht.

17. Umsetzung des Beihilferechts

Infolge der Bundeszuschüsse zum EEG-Konto ist das EEG seit dem 1. Januar 2021 eine Beihilfe und unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission. Dieses Gesetz dient daher auch der laufenden Anpassung an das Beihilferecht und insbesondere an die neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission. Dies spiegelt sich in diesem Gesetz insbesondere an den folgenden Stellen Stellen wider:

- Bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen wird im Interesse von Wettbewerb eine Mengensteuerung eingeführt (§ 28d Absatz 6 EEG 2023).

- Die Besondere Ausgleichsregelung wird an die neuen Vorgaben für die Entlastung stromkostenintensiver Unternehmen angepasst (siehe oben 15.).

- Das beihilferechtliche Verbot der Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten[11)] und die sog. Deggendorf-Rechtsprechung[12)] werden sowohl auf der Förderseite des EEG 2023 und des KWKG 2023 als auch in der Besonderen Ausgleichsregelung und den Umlageprivilegien des Energie-Umlagen-Gesetzes umgesetzt.

- Die Transparenzvorschriften des Erneuerbare-Energien- und des Energie-Umlagen-Gesetzes werden an die überarbeiteten Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien angepasst (§ 71 EEG 2023, § 56 EnUG).

- Die Regelungen des EEG 2021, die nach Einschätzung der Europäischen Kommission nicht mit dem Beihilferecht vereinbar gewesen sind, werden aufgehoben. Das betrifft zum einen die Anschlussförderungen für Altholz (§ 101 EEG 2021) und Grubengas (§ 102 EEG 2021). Bei diesen hat die Europäische Kommission bemängelt, dass die vorgesehene Förderhöhe nicht angemessen im beihilferechtlichen Sinn sei. Die anzulegenden Werte seien im EEG 2021 über den tatsächlichen Betriebskosten angesetzt gewesen. Zum anderen wird die Vergütungserhöhung für bestehende kleine Wasserkraftanlagen (§ 100 Absatz 7 EEG 2021) aufgehoben, die von der Europäischen Kommission ebenfalls als nicht beihilferechtlich genehmigungsfähig eingestuft wurde. Hierzu hat die Europäische Kommission bemängelt, dass es bereits an einem Anreizeffekt fehle, da mit der Vergütungserhöhung keine Verhaltensänderung bei den Anlagenbetreibern einherginge.

- Die Regelungen des § 64a Absatz 6 und 8 EEG 2021 zur Wasserstoffherstellung in nichtselbständigen Unternehmensteilen und zu einem weiten Unternehmensbegriff werden aufgrund einer beihilferechtlichen Neubewertung nicht in das Energie-Umlagen-Gesetz überführt.

18. Weitere Maßnahmen

Weitergehende Maßnahmen werden parallel für die nächste EEG-Novelle vorbereitet, die für das Jahr 2023 geplant ist. In der nächsten Novelle werden zusätzliche wichtige Themen adressiert, z.B. Verbesserungen beim Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Themen wird die Bundesregierung im Laufe dieses Jahres fachlich aufbereiten und in einem Stakeholder-Dialog mit der Branche diskutieren.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien auch außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. So sieht die geplante Neufassung der Förderrichtlinie für die Strompreiskompensation u.a. vor, dass Stromlieferungsverträge und der Verbrauch eigenerzeugten Stroms künftig auch dann förderfähig sind, wenn es sich um CO_2-freien Strom handelt. Dies ist nach den einschlägigen Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission ausdrücklich zulässig. Vorbehaltlich der Genehmigung der Förderrichtlinie durch die Europäische Kommission werden damit sog. „grüne PPA“ attraktiver.

---

11) Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 23.7.2014, S. 6f.)

12) EuG, Urt. vom 13.9.1995 – T-244/93 und T-486/93, Rn. 56; EuGH, Urt. vom 15.5.1997 – C-355/95 P –, Rn. 25, 27.

Schließlich treibt die Bundesregierung parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren die grenzüberschreitende Kooperation mit den Nachbarstaaten auch in der konkreten Umsetzung voran, insbesondere im Bereich Wind auf See.

III. Weitere wesentliche Inhalte dieses Gesetzes

Um die Transformation der Stromerzeugung zu einer nahezu vollständigen Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 zu flankieren und zu unterstützen, werden parallel durch dieses Gesetz auch Änderungen in anderen Gesetzen, insbesondere im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz („KWKG 2020“, künftig: „KWKG 2023“, siehe Artikel 17 dieses Gesetzes) vorgenommen: Die Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fokussieren auf die weitere Dekarbonisierung und Flexibilisierung des Kraftwerksparks. Das Ziel eines treibhausgasneutralen Stromsektors erfordert neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien auch die Vorbereitung und den Umbau der steuerbaren Kraftwerke für den Einsatz klimaneutraler Brennstoffe. Vor dem Hintergrund der langen Investitionszyklen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung ist ein klares Signal erforderlich, das frühzeitig sicherstellt, dass Investitionen in Kraftwerke bereits heute den zukünftigen Wechsel auf klimaneutrale Brennstoffe berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird eine neue Fördervoraussetzung in Form der Wasserstofffähigkeit eingeführt.

IV. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist für die Erreichung der ambitionierten deutschen Klimaziele erforderlich. Für die Diskussion der einzelnen gesetzlichen Maßnahmen hat das BMWK frühzeitig einen Stakeholderdialog mit allen betroffenen gesellschaftlichen Gruppen aufgesetzt, dessen Ergebnisse in die Ausarbeitung dieses Gesetzes eingeflossen sind. Dieser Dialog begann am 18. Januar 2022 mit einem breit aufgesetzten Auftaktgespräch und wurde vom BMWK mit folgenden Fachgesprächen fortgesetzt:

- Am 10. Februar 2022 wurde das Fachgespräch „**Bürgerenergie und Akteursvielfalt**“ durchgeführt, an dem u.a. eine Vielzahl an Akteuren der Bürgerenergiebranche teilgenommen hat, darunter auch diverse Praktiker, die bereits Bürgerenergieprojekte realisiert haben. Kerninhalt des Fachgesprächs war die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen von Ausnahmen für die Bürgerenergie von den Ausschreibungen. Ganz überwiegend begrüßt wurde eine Stärkung der lokalen Verankerung in der Begriffsbestimmung von Bürgerenergiegesellschaften in § 3 Nummer 15 EEG 2023, um zielgenau Akteure zu adressieren, die lokale Akzeptanz zu steigern und die lokale Wertschöpfung zu sichern. Es bestand zudem weitgehend Konsens, dass Vorkehrungen zu treffen seien, um den Ausnahmecharakter einer solchen Regelung zu wahren. Dies sei nicht nur beihilferechtlich geboten, sondern verhindere auch eine Diskreditierung des Konzepts der Bürgerenergie in der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse dieses Fachgesprächs flossen in die konkrete Ausarbeitung des § 22b EEG 2023 ein.

- Ebenfalls am 10. Februar 2022 wurde das **Fachgespräch „Übertragungsnetze“** mit den Vertretern der vier Übertragungsnetzbetreiber und der BNetzA durchgeführt, das sich spezifisch mit Fragen der Erhebung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber, des Bundeszuschusses zur EEG-Umlage, der Verwaltung des EEG-Kontos und dem Marktstammdatenregister befasste.

- Am 17. Februar 2022 wurde das **Fachgespräch „Finanzielle Beteiligung der Kommunen“** durchgeführt, an dem u.a. Vertreter der Kommunen und der Wind- und Solarbranche teilnahmen. Eröffnet wurde das Gespräch mit Impulsvorträgen von Kathrina Baur (Fachagentur Wind), Timm Fuchs (Deutscher Städte- und Gemeindebund), Dr. Martin Winkler (Clearingstelle EEG / KWKG) und Bernhard

Strohmayer (bne), in denen die Praxiserfahrungen mit § 6 EEG 2021 und die offenen Rechtsfragen zu dieser Norm dargestellt und Handlungsempfehlungen zu dessen Weiterentwicklung unterbreitet wurden. In der anschließenden Diskussion wurde das Instrument der finanziellen Beteiligung durchweg positiv und als gewinnbringend für die Akzeptanz vor Ort bewertet. Einhellig wurde eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf Windenergieanlagen, die keine EEG-Förderung erhalten, gefordert. Verschiedene Hinweise aus dem Fachgespräch zur Lösung der verbleibenden offenen Fragen, insbesondere zu Auslegungsproblemen des § 6 EEG 2021, sind in die konkrete Weiterentwicklung dieser Norm durch dieses Gesetz eingeflossen.

- Am 18. Februar 2022 wurde das **Fachgespräch „Solarenergie“** durchgeführt, in dem die zentralen Eckpunkte der vorgesehenen Änderungen vorgestellt wurden, geclustert nach Solaranlagen auf Gebäuden einerseits sowie in der Freifläche andererseits. Zudem wurde ein Ausblick auf die derzeit im BMWK laufende Prüfung für weitere Verbesserungen an den Rahmenbedingungen für Power-Purchase-Agreements (PPA) gegeben. Tobias Kelm (Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoffforschung Baden-Württemberg) hielt einen begleitenden Fachvortrag zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Solaranlagen auf Gebäuden. Dr. Dieter Günnewig (Bosch & Partner GmbH) hielt einen Fachvortrag zu den weiteren Potenzialen und Herausforderungen für Solaranlagen in der Freifläche. Teilnehmer waren u.a. Branchenverbände, Projektierer, Institutionen des Naturschutzes sowie der Industrie. Die erhebliche Anhebung der Ausbaumengen sowie die langfristig ausgewogene Verteilung des Zubaus auf Solaranlagen auf Gebäuden und Freiflächen wurde allgemein begrüßt. Weit überwiegend wurde befürwortet, dass für Solaranlagen auf Gebäuden künftig auch für Volleinspeisemodelle eine flächendeckende Wirtschaftlichkeit erreicht werden soll, sofern das Potenzial solcher Anlagen bürokratiearm und so weit wie möglich zusätzlich zu dem Potenzial durch Eigenverbrauchsmodelle gehoben wird. Die maßvollen Erweiterungen der Flächenkulissen für die Freiflächen und der Ansatz, künftig energie- naturschutz- und landwirtschaftliche Aspekte zusammenzudenken, fand große Zustimmung.

- Am 23. Februar 2022 wurde das **Fachgespräch „Besondere Ausgleichsregelung“** mit zahlreichen Branchenvertretern durchgeführt. Vorgestellt und diskutiert wurden zunächst die für die Besondere Ausgleichsregelung geltenden Rahmenbedingungen, insbesondere die zukünftige Finanzierung der EEG-Förderung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ und die beihilferechtlichen Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission. Anschließendes Thema waren die Grundzüge der geplanten Neuregelungen. Abschließend hielten Dr. Eberhard von Rottenburg (BDI), Eva Schreiner (VEA), Dr. Sebastian Bolay (DIHK) sowie Roderik Hömann (WV Stahl) Impulsvorträge zu möglichen Verfahrensvereinfachungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung. Breite Unterstützung fanden Forderungen nach der Vereinfachung des Antragsverfahrens und einer Vereinheitlichung verschiedener Ausgleichsmechanismen für die stromintensive Industrie.

- Am 24. Februar 2022 wurde das **Fachgespräch „Windenergie“** mit zahlreichen Branchenvertretern durchgeführt. Eingeleitet wurde das Gespräch mit einem Überblick über die Kosten- und Marktsituation der Windenergie an Land durch einen Vortrag von Silke Lüers (WindGuard). Zudem wurden die geplanten Regelungen im EEG 2023 vorgestellt. Diskutiert wurden auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit der Windenergie an Land mit den Belangen der zivilen Luftfahrt, des Wetterradars und des Militärs. Abschließend hielten Johannes George (BDEW), Marco Utsch (BWE), Dr. Jürgen Weigt (VKU), Malte Peters (VDMA) und Philine Derouiche (BWE) Impulsvorträge zu den aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen.

- Am 24. Februar 2022 fand das **Fachgespräch „KWK“** mit Vertretern verschiedener Verbände mit Bezug zum Thema der Kraft-Wärme-Kopplung statt. Dabei wurden die durch dieses Gesetz geplanten Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erörtert und diskutiert. Zentraler Punkt des Fachgesprächs war die Einführung der Wasserstofffähigkeit von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW. Darüber hinaus wurde die geplante Anpassung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden, Änderungen bei den Ausschreibungen, die Frage der Zulässigkeit von Biomethan als förderfähiger Brennstoff sowie die in diesem Jahr stattfindende Evaluierung besprochen. Im Zuge dieser Evaluierung wird auch geprüft werden, ob und in welcher Form Abwärme im KWKG berücksichtigt werden kann.

- Am 25. Februar 2022 wurde das **Fachgespräch „Optionen für Differenzverträge zur Förderung von Freiflächenanlagen“** durchgeführt. In diesem Rahmen wurden mögliche Ausgestaltungsvarianten für „Contracts for Difference“ (CfDs) erörtert und die potenziellen Vor- und Nachteile im Vergleich zur bisherigen Marktprämie aus marktlicher und haushalterischer Sicht sowie mit Blick auf das Ziel der Maximierung des weiteren Ausbaus in diesem Segment herausgearbeitet. Dr. Holger Höfling (Fraunhofer ISI), Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D. (DIW), Dr. Christoph Maurer (Consentec GmbH) und Dr. Matthias Stark (BEE e.V.) sowie eine Vertreterin der Europäischen Kommission hielten Impulsvorträge. Teilnehmer waren insbesondere Branchenverbände, Projektierer, Wissenschaftler, Vertreter der Industrie und der Strombörsen sowie der Finanzbranche. Im Einzelnen wurden die möglichen Auswirkungen in Bezug auf die Finanzierungsbedingungen, das zu erwartende Kostenniveau bzw. die Abschöpfungsmöglichkeiten sowie auf Strommarktelemente (Day-Ahead/Intraday-Handel, Terminmarkt, Bereitstellung von Flexibilitäten, Systemintegrationsanreize) diskutiert. Die Auswirkungen des Instrumentes wurden übereinstimmend als komplex eingestuft und die positiven Wirkungen zu Finanzierungsvorteilen oder Abschöpfungsmöglichkeiten wurden unterschiedlich eingeschätzt. Nach allgemeiner Einschätzung sollten die Chancen und Risiken eines solchen Systemwechsels in den kommenden Monaten vertieft geprüft werden, insbesondere mit Blick auf etwaige Änderungen am Strommarktdesign.

- Am 3. März 2022 fand das **Fachgespräch „EEG- und weitere Energie-Umlagen, Wälzung und Stromkennzeichnung**“ statt. Es wurden die Finanzierung des EEG 2023 aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, die Vereinheitlichung des Finanzierungs- und Ausgleichsmechanismus der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage sowie die Stromkennzeichung diskutiert. Zu diesem Zweck wurden zum einen die geplanten Änderungen im EEG 2023 durch den vollständigen Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ vorgestellt, zum anderen der wesentliche Regelungsinhalt des Energie-Umlagen-Gesetzes. Anschließend stellten Vertreterinnen des UBA und der BNetzA einen gemeinsamen Vorschlag der beiden Behörden für eine Neuregelung der Stromkennzeichung für den Fall einer vollständigen Finanzierung der EEG-Förderung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ vor. Die Regelungsvorschläge zu allen Themenkomplexen des Fachgesprächs wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgehend positiv aufgenommen; dies gilt insbesondere für die geplanten Vereinheitlichungen und Vereinfachungen durch das Energie-Umlagen-Gesetz. Aufgrund der positiven Rückmeldungen ist auch der gemeinsame Vorschlag von UBA und BNetzA zur Stromkennzeichnung in dieses Gesetz aufgenommen worden.

- Am 4. März 2022 wurde das **Fachgespräch „Wind/PV-Wasserstoff-Langzeitspeicherkraftwerke“** mit Vertretern der Energieverbände, der Übertragungsnetzbetreiber und der Anlagenhersteller durchgeführt, in dem den Stakeholdern das Fachkonzept vorgestellt wurde. Die anschließende Diskussion befasste sich thematisch neben der grundsätzlichen Notwendigkeit einer derartigen Förderung

vorwiegend mit den Aspekten des räumlichen Zusammenhangs, Ausgestaltungsfragen der Netzintegration sowie der Ausgestaltung der Förderung.

Die Länder waren in die Fachgespräche eingebunden und haben ganz oder teilweise teilgenommen.

Im weiteren Fortgang wurden die Länder und Verbände zu dem Gesetz angehört. Zu diesem Zweck wurde den Ländern und Verbänden der Gesetzentwurf des BMWK am 4. März 2022 übersandt. Die Länder und Verbände hatten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17. März 2022. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden auf der Homepage des BMWK veröffentlicht.[13)]

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikel 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz regeln den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und insbesondere die Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität. Das gilt auch und insbesondere für das mit diesem Gesetz geschaffene neue Stammgesetz „Energie-Umlagen-Gesetz“, das dazu dient, die Wälzungsmechanismen für die verbleibenden Umlagen im Energiebereich (KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage) in einen einheitlichen Rahmen zu überführen. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit insbesondere die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien dienen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient u.a. der Umsetzung der Vorgaben aus dem Sekundärrecht. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist es vereinbar. Insbesondere setzt es den in dieser Richtlinie zugrunde gelegten Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im EEG 2023 um. So macht es die Definition der Bürgerenergiegesellschaften mit dem Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nach der Richtlinie kompatibel. Gemeinsam mit den weiterführenden Bestimmungen zu Bürgerenergiegesellschaften in § 22b EEG 2023 macht

---

[13)] https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Stellungnahmen/referentenentwurf-erneuerbaren-energien-und-weiteren-massnahmen-im-stromsektor/stellungnahmen-entwurf-der-novelle-des-eeg.html (letzter Abruf am 2.4.2022).

diese angepasste Definition von Bürgerenergiegesellschaften den Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft aus Artikel 2 Nummer 16 der Richtlinie operabel.

Das Gesetz setzt außerdem die überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen vom 27. Januar 2022 (C(2022) 481 final) um. Aufgrund der Finanzierung des EEG 2023 aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ist die Förderung erneuerbarer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz als Beihilfe anzusehen und es sind die Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu beachten. Die neuen Beihilfe-Leitlinien der Kommission werden seit dem 27. Januar 2022 auf Beihilfeentscheidungen angewendet. Soweit hieraus Anpassungsbedarf für das EEG 2023, das KWKG 2023 und das Energie-Umlagen-Gesetz resultiert, werden die neuen Vorgaben durch dieses Gesetz umgesetzt. So werden insbesondere die Voraussetzungen für die Umlagebefreiung energieintensiver Unternehmen an die Vorgaben der neuen Leitlinien angepasst. Die Bundesregierung wird eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung dieses Gesetzes möglichst vor dem Wirksamwerden der Maßnahme auch im Rahmen eines beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens absichern. Ein entsprechender beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt ist, soweit erforderlich, im Gesetz enthalten (§ 101 EEG 2023, § 35 KWKG, § 66 EnUG). Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter II.17 verwiesen.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt in vielfacher Hinsicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie zum Bürokratieabbau bei. So werden z.B. Bürgerenergiegesellschaften (sowohl für Windenergieanlagen an Land als auch für Freiflächenanlagen) von der Ausschreibungspflicht ausgenommen, und die allgemeine Ausschreibungsgrenze für Solaranlagen wird von 750 kW auf 1 MW angehoben. Im Interesse der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung werden die bisherigen, über mehrere Gesetze verstreuten Regelungen zum Ausgleich des Finanzierungsbedarfs für wichtige Anliegen der Energiewende (Förderung der erneuerbaren Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung und der Offshore-Netzanbindung) und zur Befreiung von den damit verbundenen Kosten in einem neuen Stammgesetz, dem Energie-Umlagen-Gesetz, zusammengeführt und vereinheitlicht. Dies trägt maßgeblich zur Rechtsvereinfachung und zum Bürokratieabbau bei. In diesem Zusammenhang wird auch die Besondere Ausgleichsregelung vereinfacht, und es werden dort zahlreiche Verfahrensvereinfachungen vorgenommen. Insbesondere werden Antragsvoraussetzungen und -verfahren der Besonderen Ausgleichsregelung eng an bestehende Regelungen der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung angelehnt, um die bürokratische Belastung der Begünstigten gering zu halten. Indem die unternehmensspezifische Stromkostenintensität nicht mehr Zugangsvoraussetzung zur Besonderen Ausgleichsregelung ist, wird außerdem die Nachweisführung im Antragsverfahren deutlich vereinfacht. Im Übrigen werden konsequent Regelungen, deren zeitlicher Anwendungsbereich abgelaufen ist, aufgehoben. Dies dient der laufenden Rechtsbereinigung. Hierzu gehören z.B. die Bestimmungen zu ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, da diese nur bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar waren. Auch können insgesamt zwei Rechtsverordnungen aufgehoben werden, nämlich die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung und die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das EEG 2023 steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den VN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang. Es stellt im Stromsektor das zentrale Instrument zur Erreichung der national, europäisch und international gesetzten Klimaschutzziele dar. Insbesondere soll es durch verschiedene Maßnahmen dazu beitragen, dass im Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen. Hierdurch leistet das EEG 2023 einen erheblichen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 und der entsprechenden Indikatoren der VN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.2.1) und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2.a und 7.2.b). Darüber hinaus soll das EEG 2023 die Kostenentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien begrenzen und gerecht verteilen, was ebenfalls – insbesondere vor dem Hintergrund der vollständigen Finanzierung des EEG aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ und des damit verbundenen Wegfalls der EEG-Umlage – zur Erreichung von SDG 7 unter dem Blickwinkel „bezahlbare Energie“ beitragen kann. Ferner bezweckt das EEG 2023 eine schnelle Transformation der Stromerzeugung hin zur Treibhausgasneutralität. Damit trägt es zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. In kleinerem Maße wird damit auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen kann zur Reduktion von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Daneben ist das EEG 2023 auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur; insbesondere Indikatoren 9.1 und 9.4): Es schafft Anreize zum weiteren Ausbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen und kann so (neben anderen Regelungsvorhaben wie der Novelle des WindSeeG) zur Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung beitragen. Zu diesem Ziel tragen auch verschiedene Maßnahmen dieses Gesetzes bei, durch die die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien verbessert werden soll (z.B. die Stärkung der Bürgerenergie und Akteursvielfalt sowie die Verbesserung der finanziellen Beteiligung der Kommunen). Die Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung kann wiederum Planungssicherheit geben, Investitionsanreize setzen und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig über das Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ finanziert und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet.

Der jährliche Finanzierungsbedarf für das Erneuerbare-Energien-Gesetz ergibt sich im Wesentlichen aus der Lücke zwischen dem Vergütungsanspruch der Anlagenbetreiber und dem Verkaufswert des geförderten Stroms an der Strombörse. Daher hat die Entwicklung der Preise an der Strombörse eine starke Hebelwirkung auf den EEG-Finanzierungsbedarf. Die Preise an der Strombörse wiederum werden von einer Vielzahl von Faktoren wie den Brennstoffpreisen für Kohle und Gas, dem CO_2-Preis, dem Ausbau der erneuerbaren Energien, des Stromverbrauchs und dem Wetter beeinflusst. Diese unterschiedlichen Faktoren führen dazu, dass Prognosen über die Entwicklung sehr unsicher sind. Wie volatil und unvorhergesehen Preisentwicklungen sind und wie groß der Einfluss auf den EEG-Finanzierungsbedarf ist, zeigt ein Blick auf die letzten Jahre: Mit 25,5 Mrd. Euro im Jahr 2019, 28,4 Mrd. Euro im Jahr 2020 und rund 18 Mrd. Euro im Jahr 2021 lagen die Schwankungen der letzten Jahre im Milliarden-Bereich.

Insbesondere durch die unklare Entwicklung der aktuellen Kriegssituation in Europa sind die aktuellen Terminpreise an der Strombörse derzeit sehr hoch. Über den Terminhandel werden Strommengen zu einem garantierten Preis für die Zukunft verkauft. Der über das Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderte Strom ist stark wetterabhängig und wird daher tagesaktuell nur am kurzfristigen Spotmarkt verkauft. Das bedeutet, dass der über das EEG geförderte Strom nicht bereits sicher zu diesen hohen Terminpreisen verkauft ist.

Um dennoch eine grobe Einschätzung zu der Haushaltsauswirkung vornehmen zu können, wird ein Preisniveau auf Basis der Terminpreise im Februar 2022 in den Schätzungen zugrunde gelegt. Die Preise liegen zwischen 13 Cent/kWh in 2023 und 8,9 Cent/kWh in 2026. Für den Zeitraum bis 2030 wird ein Absinken des Preisniveaus auf 6,5 Cent/kWh unterstellt. Allerdings sind deutliche Abweichungen nach oben und nach unten möglich, die zu Abweichungen im Milliarden-Bereich beim EEG-Finanzierungsbedarf führen können. Die Unsicherheit über die Entwicklung der Einflussfaktoren steigt im Zeitverlauf stark an. Die Marktwertfaktoren basieren auf den Ist-Werten von 2021 und werden bis 2026 konstant fortgeschrieben. Für den Zeitraum bis 2030 wird ein Absinken der Marktwertfaktoren auf 60-70 Prozent bei Windenergieanlagen an Land und auf 45-55 Prozent bei Solaranlagen unterstellt. Auch hier kann es zu deutlichen Abweichungen kommen. Daraus ergibt sich für den Finanzierungsbedarf ab 2027 eine Bandbreite. Die tatsächlichen Kosten können durch die hohe Unsicherheit sowohl über als auch unter der Bandbreite liegen. Die Ausbaupfade für erneuerbare Energien basieren auf den in diesem Gesetz vorgesehenen Ausbaupfaden (§ 4 EEG 2023). In den Schätzungen wird zwischen Anlagen nach dem EEG 2021 und zusätzlichen Neuanlagen nach dem EEG 2023 unterschieden. Zudem werden grobe Abschätzungen zur neuen finanziellen Beteiligung von Kommunen nach dem EEG 2023 aufgeführt.

Bei Biomasse erfolgt eine Verschiebung von Biogasanlagen zu Biomethananlagen. Vor dem Hintergrund, dass die spezifischen Kosten von Biomethan (in Cent pro Kilowattstunde) höher als bei Biogas liegen, aber nur sehr viel weniger Volllaststunden pro Jahr gefördert werden, ist insgesamt nicht mit einer relevanten Erhöhung der Gesamtkosten für Biomasse zu rechnen.

Für die Innovationsausschreibungen liegen keine detaillierten Abschätzungen vor. In dem betrachteten Zeitraum werden allerdings bei einem hohen Strompreisniveau derzeit keine relevanten Zusatzkosten erwartet. Durch die Umstellung von der fixen auf die gleitende Marktprämie ist im Übrigen ohnehin mit einer kosteneffizienteren Förderung zu rechnen.

Für die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung, die auf Wind- und PV-Anlagen basieren, liegen ebenfalls noch keine detaillierten Abschätzungen vor. Diese Ausschreibungen bedürfen zu ihrer Umsetzung noch des Erlasses der Verordnung nach § 88e EEG 2021, in der die Details geklärt werden (z.B. Höchstwert). Die Kostenabschätzung erfolgt daher im Rahmen des Verordnungsverfahrens. In den betrachteten Zeitraum werden allerdings bei einem hohen Strompreisniveau derzeit keine relevanten Zusatzkosten erwartet.

Die Ausrichtung von KWK-Anlagen auf Wasserstoff („H2 ready“) ist nicht haushaltswirksam, da die KWK-Förderung weiterhin umlagefinanziert bleibt.

Übersicht Finanzierungsbedarf:

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Anlagen nach EEG 2021	4,4 Mrd. €	12,0 Mrd. €	14,4 Mrd. €	14,3 Mrd. €	14,7 Mrd. € 15,7 Mrd. €	14,9 Mrd. € 16,1 Mrd. €	15,1 Mrd. € 16,5 Mrd. €	14,4 Mrd. € 15,9 Mrd. €
Windenergieanlagen an Land (EEG 2023)	0,0	0,0	0,0	0,1 Mrd. €	0,5 Mrd. € 0,9 Mrd. €	1,1 Mrd. € 1,7 Mrd. €	1,8 Mrd. € 2,5 Mrd. €	2,8 Mrd. € 3,7 Mrd. €
Photovoltaikanlagen (EEG 2023)	0,0	0,0	0,0	0,1 Mrd. €	0,5 Mrd. € 0,9 Mrd. €	1,1 Mrd. € 1,7 Mrd. €	1,8 Mrd. € 2,5 Mrd. €	2,8 Mrd. € 3,7 Mrd. €
Finanzielle Beteiligung von Kommunen (EEG 2023)	0,0	0,0	0,1 Mrd. €	0,3 Mrd. €	0,4 Mrd. €	0,4 Mrd. €	0,5 Mrd. €	0,5 Mrd. €
Summe	4,4 Mrd. €	12,0 Mrd. €	14,5 Mrd. €	14,8 Mrd. €	16,1 Mrd. € 17,4 Mrd. €	17,2 Mrd. € 19,3 Mrd. €	18,8 Mrd. € 21,4 Mrd. €	20,0 Mrd. € 23,0 Mrd. €

Soweit der Erfüllungsaufwand der Verwaltung auch zu Haushaltsausgaben für Sach- und Personalmittel führt, sind diese Ausgaben nachfolgend unter 4. aufgeführt.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft besteht bei der Teilnahme an Ausschreibungen, für die Ermittlung und Abrechnung der EEG-Umlage, im Zusammenhang mit dem Herkunftsnachweisregister und bei der Besonderen Ausgleichsregelung**.**

Tabelle: Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft bei Teilnahme an Ausschreibungen und für die Ermittlung und Abrechnung der EEG-Umlage

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Abgabe von Mitteilungen für Bürgerenergiegesellschaften	§ 22 Absatz 1 und 2 EEG	Informationspflicht	200	20	54,7	3,65				4
2	Vorlage von geeigneten Nachweisen für Bürgerenergiegesellschaften	§ 22 Absatz 4 EEG	Informationspflicht	20	60	54,7	1,09				1
3	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Bieter für Windenergie	§ 30 Absatz 2a EEG	Informationspflicht	1.421	5	54,7	6,4				6
4	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Bieter für Solaranlagen erstes Segment	§ 30 Absatz 2a EEG	Informationspflicht	1.558	5	54,7	7,1				7
5	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Bieter für Biomasse	§ 30 EEG	Informationspflicht	241	5	54,7	1,10				1
6	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Bieter für Biomethan	§ 30 EEG	Informationspflicht	380	5	54,7	1,73				2

7	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Bieter für Innovationsausschreibungen	§ 30 EEG	Informationspflicht	175	5	54,7	0,80				1
8	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Bieter für Solaranlagen zweites Segment	§ 30 Absatz 2a EEG	Informationspflicht	2.153	5	54,7	9,81				10
9	Anforderung an Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38c Absatz 2 EEG	Informationspflicht	2.153	5	54,7	9,81				10
10	Erstellen von Mitteilungen zu den Beihilfetransparenzmeldungen durch die Beihilfeempfänger Fallgruppe: Herabsetzung der Schwellen zur Transparenzmeldung	§ 71 Absatz 2 EEG	Informationspflicht	10.000	30,0	54,70	273,50				274
11	Verarbeitung von Mitteilungen zu den Beihilfetransparenzmeldungen durch die Übertragungsnetzbetreiber Fallgruppe: Herabsetzung der Schwellen zur Transparenzmeldung	§ 71 Absatz 2 EEG	Informationspflicht	10.000	30,0	54,70	273,50				274
12	Erbringen von Nachweisen für die Angaben Fallgruppe: Herabsetzung der Schwellen zur Transparenzmeldung	§ 71 Absatz 6 EEG	Informationspflicht	200	120,0	54,70	21,88				22
13	Umstellung der Umlageerhebung auf Netzabnahme	§§ 10 - 20, 47, 48 EnUG	weitere Vorgabe	1	--	--	--				-2.739
14	Wegfall der EEG-Umlageabrechnung	§ 10 Absatz 1 EnUG	Informationspflicht	1	--	--	--				-4.109
15	Erstellen von Mitteilungen zu den Beihilfetransparenzmeldungen durch die Beihilfeempfänger Fallgruppe: Herabsetzung der Schwellen zur Transparenzmeldung	§ 56 Absatz 1 EnUG	Informationspflicht	6.000	10,0	54,70	54,70				55
16	Verarbeitung von Mitteilungen zu den Beihilfetransparenzmeldungen durch die Übertragungsnetzbetreiber Fallgruppe: Herabsetzung der Schwellen zur Transparenzmeldung	§ 56 Absatz 1 EnUG	Informationspflicht	6.000	30,0	54,70	164,10				164
17	Erbringen von Nachweisen für die Angaben Fallgruppe: Herabsetzung der Schwellen zur Transparenzmeldung"	§ 56 Absatz 5 EnUG	Informationspflicht	120	120,0	54,70	13,13				13

- Zu Nummer 1: Bürgerenergiegesellschaften müssen eine Mitteilung an die BNetzA abgeben, um eine gesetzlich festgelegte Förderung zu erhalten. Der Zeitaufwand dafür wird auf 20 Minuten im mittleren Schwierigkeitsgrad geschätzt. Es wird von 200 Fällen im Jahr ausgegangen.

- Zu Nummer 2: Bürgerenergiegesellschaften müssen auf Aufforderung Nachweise für die Bürgerenergieeigenschaft erbringen. Der Zeitaufwand hierfür wird mit 60

Minuten im mittleren Schwierigkeitsgrad geschätzt. Es wird von einer Aufforderung in 10 Prozent der Meldungen ausgegangen.

- Zu Nummer 3 bis 8: Anlagenbetreiber müssen mit ihrem Gebot erklären, dass der Bieter nicht ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder offene Rückforderungen gegen ihn bestehen. Hierfür entsteht ein Zusatzaufwand von 5 Minuten pro Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad. Die Fallzahlen wurde mit dem Ausschreibungsvolumen und den mittleren Gebotsgrößen ermittelt.

  Künftig müssen Anlagenbetreiber mit ihrem Gebot zudem eine Eigenerklärung über die Prüfung abgeben, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht (§ 30 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2023). Der hierfür anfallende Zeitaufwand ist so gering, dass er vom bisher geschätzten Erfüllungsaufwand für die Gebotsabgabe abgedeckt ist.

- Zu Nummer 9: Anlagenbetreiber müssen mit ihrem Gebot erklären, dass der Bieter Eigentümer der Fläche ist oder für das Gebot eine Zustimmung von dem Eigentümer hat. Hierfür entsteht ein Zusatzaufwand von 5 Minuten pro Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad. Die Fallzahlen wurde mit dem Ausschreibungsvolumen und der mittleren Gebotsgrößen ermittelt.

- Zu Nummer 10: Zur Umsetzung der europäischen Beihilfeleitlinien wird die Schwelle zur Meldung von Beihilfen von 500.000 auf 100.000 Euro abgesenkt. Es wird geschätzt, dass sich dadurch die Fallzahl um 10.000 Meldungen erhöht. Für die Erstellung der Meldung wird pro Fall wird mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten für die Erstellung der Mitteilung gerechnet.

- Zu Nummer 11: Zur Umsetzung der europäischen Beihilfeleitlinien wird die Schwelle zur Meldung von Beihilfen von 500.000 auf 100.000 Euro abgesenkt. Es wird geschätzt, dass sich dadurch die Fallzahl um 10.000 Meldungen erhöht. Für die Verarbeitung der Mitteilung wird pro Fall wird mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten für die Erstellung der Mitteilung gerechnet.

- Zu Nummer 12: Auf Aufforderungen müssen Beihilfeempfänger die Mitteilungen mit Unterlagen belegen. Es wird mit einem geringen Anteil von Nachweisen gerechnet. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 120 Minuten im mittleren Schwierigkeitsgrad geschätzt.

- Zu Nummer 13: Das Energie-Umlagen-Gesetz vereinheitlicht und vereinfacht die Abrechnung der energiewirtschaftlichen Umlagen. Die EEG-Umlage, die KWK-Umlage und die Offshore Netzumlage werden einheitlich als Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz gebracht. Hierdurch vereinfacht sich die Abrechnung erheblich. Für die notwendigen Kosten für IT-Infrastruktur, Personal, Dienstleistungen für die Abwicklung der Aufgaben nach dem EEG betrugen 27.393.000 Euro. Es wird geschätzt, dass die Umstellung der Umlageerhebung 10 Prozent dieser Kosten einspart. Die Entlastung für die Wirtschaft wird entsprechend auf -2.739.000 Euro geschätzt.

- Zu Nummer 14: Die EEG-Umlage muss nur erhoben werden, soweit die Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland den Finanzierungsbedarf nicht vollständig ausgleichen kann. Aus der Abschaffung ergibt sich eine erhebliche Erleichterung. Für die notwendigen Kosten für IT-Infrastruktur, Personal, Dienstleistungen für die Abwicklung der Aufgaben nach dem EEG betrugen 27.393.000 Euro. Es wird geschätzt, dass die Umstellung der Umlageerhebung 15 Prozent dieser Kosten einspart. Die Entlastung für die Wirtschaft wird entsprechend auf -4.109.000 Euro geschätzt.

- Zu Nummer 15: Zur Umsetzung der europäischen Beihilfeleitlinien wird die Schwelle zur Meldung von Beihilfen von 500.000 auf 100.000 Euro abgesenkt. Es wird geschätzt, dass sich dadurch die Fallzahl um 6.000 Meldungen erhöht. Für die Erstellung der Meldung wird pro Fall wird mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten für die Erstellung der Mitteilung gerechnet.

- Zu Nummer 16: Zur Umsetzung der europäischen Beihilfeleitlinien wird die Schwelle zur Meldung von Beihilfen von 500.000 auf 100.000 Euro abgesenkt. Es wird geschätzt, dass sich dadurch die Fallzahl um 6.000 Meldungen erhöht. Für die Verarbeitung der Mitteilung wird pro Fall wird mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten für die Erstellung der Mitteilung gerechnet.

- Zu Nummer 17: Zur Umsetzung der europäischen Beihilfeleitlinien wird die Schwelle zur Meldung von Beihilfen von 500.000 auf 100.000 Euro abgesenkt. Auf Aufforderungen müssen Beihilfeempfänger die Mitteilungen mit Unterlagen belegen. Es wird mit einem geringen Anteil von Nachweisen gerechnet. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 120 Minuten im mittleren Schwierigkeitsgrad geschätzt.

Nicht berücksichtigt sind hierbei die Ausgaben, die sich für die Bieter ergeben, die aufgrund der Erhöhung des Ausschreibungsvolumens für Windenergieanlagen und für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments zusätzlich an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Tabelle: Jährlicher Aufwand Wirtschaft durch Erhöhung des Ausschreibungsvolumens

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fall-zahl	Zeit-auf-wand in Mi-nu-ten pro Fall	Lohn-satz in Euro/ h	Per-sonal-auf-wand in Tsd. €	Sach auf-wand in € pro Fall	Fall zahl	Sach auf-wand in Tsd. €	Ge-samt auf-wand in Tsd. €
1	Aufwand der Windenergie-anlagen Bieter für Aus-schreibungsteilnahme. Fallgrüppe: Erhöhung des Ausschreibungsvolumens	§ 28 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Ge-setz i.V.m. § 37 ff. Er-neuerbare-Energien-Ge-setz	weitere Vorgabe	631	450	83,3	394,2 2				394
2	Aufwand der Solaranlagen 1. Segment Bieter für Aus-schreibungsteilnahme. Fallgrüppe: Erhöhung des Ausschreibungsvolumens	§ 28a Erneu-erbare-Ener-gien-Gesetz i.V.m. § 38 ff. Erneuerbare-Energien-Ge-setz	weitere Vorgabe	1.044	630	83,8	918,6 2				919
3	Aufwand der Solaranlagen 2. Segment Bieter für Aus-schreibungsteilnahme. Fallgrüppe: Erhöhung des Ausschreibungsvolumens	§ 28b Erneu-erbare-Ener-gien-Gesetz i.V.m. § 38c ff. Erneuer-bare-Ener-gien-Gesetz	weitere Vorgabe	166	390	82,9	89,45				89

- Zu Nummer 1: Erfüllungsaufwand für Bieter von Windenergieanlagen für die zusätzlichen Gebote des Ausschreibungsverfahrens. Der Aufwand besteht aus Zeitaufwendung zur Einarbeitung in das Verfahren, der Gebotserstellung, der Antragstellung von Zahlungsberechtigungen und der Überweisung der Gebühr und der Sicherheiten. Der Zeitaufwand teilt sich auf in 420 Minuten im hohen Schwierigkeitsgrad und 30 Minuten im mittleren Schwierigkeitsgrad. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt. Die Fallzahl wurde aus der Erhöhung des Ausschreibungsvolumens und durchschnittlichen Gebotsgrößen ermittelt.

- Zu Nummer 2: Erfüllungsaufwand für Bieter von Solaranlagen des ersten Segments für die zusätzlichen Gebote des Ausschreibungsverfahrens. Der Aufwand besteht aus Zeitaufwendung zur Einarbeitung in das Verfahren, der Gebotserstellung, der Antragstellung von Zahlungsberechtigungen und der Überweisung der Gebühr und der Sicherheiten. Der Zeitaufwand teilt sich auf in 600 Minuten im hohen Schwierigkeitsgrad und 30 Minuten im mittleren Schwierigkeitsgrad. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt. Die Fallzahl wurde aus der Erhöhung des Ausschreibungsvolumens und durchschnittlichen Gebotsgrößen ermittelt.

- Zu Nummer 3: Erfüllungsaufwand für Bieter von Solaranlagen des zweiten Segments für die zusätzlichen Gebote des Ausschreibungsverfahrens. Der Aufwand besteht aus Zeitaufwendung zur Einarbeitung in das Verfahren, der Gebotserstellung, der Antragstellung von Zahlungsberechtigungen und der Überweisung der Gebühr und der Sicherheiten. Der Zeitaufwand teilt sich auf in 360 Minuten im hohen Schwierigkeitsgrad und 30 Minuten im mittleren Schwierigkeitsgrad. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt. Die Fallzahl wurde aus der Erhöhung des Ausschreibungsvolumens und durchschnittlichen Gebotsgrößen ermittelt.

Tabelle: einmaliger Aufwand Wirtschaft durch Umstellung auf neue Systematik des EnUG

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Umstellung der Umlageerhebung auf Netzabnahme	§§ 10 - 20, 47, 48 EnUG	weitere Vorgabe	--	--	--	--	--	--	--	1.000
2	Umstellung der Umlageberechnung auf System des EnuG	§ 10	weitere Vorgabe	--	--	--	--	--	--	--	200

- Zu Nummer 1: Das Energie-Umlagen-Gesetz vereinheitlicht und vereinfacht die Abrechnung der energiewirtschaftlichen Umlagen. Die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden einheitlich als Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz gebracht. Die Abrechnungssysteme müssen für die vereinfachte Abrechnung umgestellt werden. Hierfür wird ein einmaliger Umstellungsaufwand von 1.000.000 Euro geschätzt.

- Zu Nummer 2: Die Ermittlung der Umlagen muss einmalig auf die neue Systematik des Energie-Umlagen-Gesetzes umgestellt werden. Hierfür wird einmaliger ein Umstellungsaufwand von 200.000 Euro geschätzt.

Bezüglich des Herkunftsnachweise geht die Erfüllung der neuen Kopplungsanforderungen für die Wirtschaft mit Kosten einher. Kosten entstehen, soweit das Geschäftsmodell und das Bilanzkreismanagement an die veränderten Kopplungsanforderungen angepasst werden. Da der Umfang der Anpassungen bei den einzelnen Unternehmen sehr unterschiedlich sein dürfte, manche Unternehmen vielleicht gar keine Anpassungen vornehmen müssen, können die Kosten nicht beziffert werden.

Im Zwei-Bilanzkreis-Modell dürften die Kosten für die umweltgutachterliche Prüfung und Bestätigung pro Auftrag steigen. Die Zwei-Bilanzkreis-Kopplung ist komplexer und daher schwieriger und aufwändiger zu prüfen. Es müssen zwei statt nur einem Bilanzkreis geprüft werden und die Fahrplanlieferungen vom ersten in den zweiten Bilanzkreis. Die Gutachtenkosten dürften sich aber nicht verdoppeln, weil der Aufwand nicht doppelt so hoch ist gegenüber dem jetzigen System.

Auswirkungen auf die Kosten hat auch die Verlagerung der Verantwortlichkeit für die umweltgutachterliche Prüfung vom Anlagenbetreiber auf das Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Kosten pro Gutachten dürften steigen, wenn der Umweltgutachter die gekoppelte Lieferung für eine Stromerzeugung aus Anlagen unterschiedlicher Anlagenbetreiber prüfen soll. Allerdings ist davon auszugehen, dass die gebündelte Prüfung in Summe günstiger ist, als wenn jeder Anlagenbetreiber einzeln für seine Herkunftsnachweise die Prüfung der gekoppelten Lieferung beim Umweltgutachter beauftragen würde. Somit ist bei Betrachtung sämtlicher Umweltgutacher-Kosten für ein Lieferjahr sogar davon auszugehen, dass die Prüfungskosten pro Herkunftsnachweis gegenüber der jetzigen Situation sinken dürften.

Den Registerteilnehmern kann außerdem Aufwand entstehen, wenn sie die gespeicherten Daten an die aktuellen Datenübermittlungspflichten der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung anpassen müssen. Dazu fordert ggf. die Registerverwaltung auf, die Akteursdaten und die Anlagendaten im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister müssen aktuell gehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Registerteilnehmer pro Aufforderung bis zu zwei Daten prüfen und nachtragen oder aktualisieren müssen. Dies dürfte für die einzelnen Registerteilnehmer im Regelfall einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Jahr nicht überschreiten. Ausgehend davon, dass für die Registernutzung und Datenaktualisierung eine Person mit mittlerer Qualifikation in der Energiewirtschaft tätig wird, sind die hierdurch entstehenden Personalkosten mit 13,68 Euro pro Jahr und Registerteilnehmer anzusetzen.

Der Erfüllungsaufwand für das Zulassungsverfahren von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Wärme- und Kältenetze / -speicher im Rahmen des neuen Energie-Umlagen-Gesetzes gegenüber den bisherigen Regelungen im KWKG 2020 (in der Fassung vom 10. August 2021) bleibt unverändert.

Für die Besondere Ausgleichsregelung ist davon auszugehen, dass sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Verfahrensvereinfachungen und Entbürokratisierungsmaßnahmen insgesamt verringern wird. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft lässt sich nicht quantifizieren. Erhöhend wirken sich auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft die wesentlich größere Grundgesamtheit möglicher Antragsteller, die neuen Voraussetzungen der Energieeffizienz nach § 29 Absatz 3 EnUG und die zusätzlichen Nachweise bei der „Deckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien in besonderer Weise“ (§ 31 Absatz 1 Buchstabe e EnUG) aus. Demgegenüber wirken sich dämpfend aus die „einfache“ Begrenzung nach § 30 Absatz 2 EnUG (nach der der Großteil der zukünftigen Anträge begrenzt werden dürfte; sie kommt ohne einen Wirtschaftsprüfer-Vermerk als Nachweis aus), dass keine Notwendigkeit der Prüfung des Jahresabschlusses (nur für die Besondere Ausgleichsregelung) bei nicht prüfungspflichtigen Unternehmen im Grundverfahren nach § 30 Absatz 2 EnUG besteht, der Wegfall der Bruttowertschöpfung / Stromkostenintensität bei der „einfachen“ Begrenzung, dass bei einer sog. „Cap“-Begrenzung nach § 30 Absatz 3 EnUG die Wirtschaftprüfer-Vermerke durch Wegfall der Stromkostenintensität weniger umfangreich sein dürften und dass Schienenbahnen künftig keinen Wirtschaftsprüfer-Vermerk mehr als Nachweis brauchen.

Verkehrsunternehmen, die E-Busse im Linienverkehr einsetzen, konnten bisher keine Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage beantragen. Der Erfüllungsaufwand für die nunmehr eingeführte Begrenzungsmöglichkeit ist jedoch geringer als für das

Verfahren zur Begrenzung der EEG-Umlage, da in dem neuen Verfahren wie bei den Schienenbahnen eine Wirtschaftsprüfer-Vermerk als Nachweis nicht notwendig ist.

Der **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung** betrifft die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Behörden. Bei der BNetzA entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalbedarf von 18,45 Stellen, davon 2,87 Stellen im mittleren Dienst, 9,14 Stellen im gehobenen Dienst und 6,44 Stellen im höheren Dienst. Die Ausschreibungsmengen für Biomasse und Biomethan sind im Entwurf noch nicht enthalten. Daher konnte keine Schätzung des Stellenbedarfs hierfür durchgeführt werden. Die Stellenschätzung für die Hybridausschreibung kann ohne Vorliegen der Verordnung nicht durchgeführt werden. Daher sind keine Stellen hierfür geschätzt.

Der zusätzliche jährliche Aufwand der BNetzA für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verändert sich in Summe um 1.681.000 Euro, davon entfallen 50.000 Euro auf besondere Sachmittel für die Beauftragung von sachverständigen Gutachten. Die Veränderungen sind im Einzelnen in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Entgegennahme und Auswertung der Mitteilungen Fallgruppe: Verarbeitung und Veröffentlichung von Mitteilungen von Bürgerenergiegesellschaften	§ 22b EEG	200	55,0	46,37	9				9
2	Beantwortung von Rückfragen Fallgruppe: Verarbeitung und Veröffentlichung von Mitteilungen von Bürgerenergiegesellschaften	§ 22b EEG	40	120,0	58,50	5				5
3	Interne Abstimmung zu Rechtsfragen der Bürgerenergiemeldung Fallgruppe: Verarbeitung und Veröffentlichung von Mitteilungen von Bürgerenergiegesellschaften	§ 22b EEG	10	2.880,0	66,50	32				32
4	Zusätzliche Ausschreibungsrunde Wind Fallgruppe: Ausschreibungsrunde	§ 28 Absatz 1 EEG	3	29.520,0	70,50	104				104

5	Erhöhung des Ausschreibungsvolumens: Aufwand Gebote für Windanlagen Fallgruppe: Erhöhung des Ausschreibungsvolumens	§ 28 Absatz 2 i.V.m. §§ 36 ff. EEG	631	505,0	44,17	235				235
6	Erhöhung des Ausschreibungsvolumens: Aufwand Gebote für Solaranlagen des ersten SegmentsFallgruppe: Erhöhung des Ausschreibungsvolumens	§ 28a i.V.m. §§ 37 ff. EEG	1.044	1.005,0	52,04	910				910
7	Erhöhung des Ausschreibungsvolumens: Aufwand Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments Fallgruppe: Erhöhung des Ausschreibungsvolumens	§ 28b i.V.m. §§ 38c ff. EEG	166	385,0	48,52	52				52
8	Festlegung besondere Solaranlagen Fallgruppe: Festlegung besondere Solaranlagen	§ 85c EEG	1	66.720,0	67,38	75				75
9	Festlegung zu Moorsolaranlagen Fallgruppe: Festlegung besondere Solaranlagen	§ 85c EEG	1	161.760,0	66,64	180	50.000,00	1	50	230
10	Bericht zur Bürgerenergie	§ 99b EEG	1	32.260,0	53,88	29	-	-	-	29

- Zu Nummer 1: Die Entgegennahme und Verarbeitung der neuen Bürgerenergiemitteilungen verursacht pro Fall einen Zeitaufwand von 10 Minuten im mittleren Dienst, 40 Minuten im gehobenen Dienst und 5 Minuten im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt. Hierhin sind auch die zeitlichen Aufwände für die Veröffentlichung enthalten.

- Zu Nummer 2: Die Bearbeitung von Rückfragen verursacht pro Fall einen Zeitaufwand von 60 Minuten im gehobenen Dienst und 60 Minuten im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt.

- Zu Nummer 3: Interne Abstimmung zu Rechtsfragen führen pro Fall zu einem Aufwand von 480 Minuten im gehobenen Dienst und 2.400 Minuten im höheren Dienst.

- Zu Nummer 4: Die zusätzliche Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen an Land führt zu erhöhtem Aufwand im höheren Dienst. Dieser entfällt für die Bekanntmachung von Ausschreibungsverfahren, Beantwortung von Bieterfragen, Anpassung der Formatvorgaben, Ermittlung des Höchstwerts und des Ausschreibungsvolumens.

- Zu Nummer 5: Es wird erwartet, dass durch die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens die Zahl der Gebote um 631 steigt. Zur Ermittlung der Zahl wurden das zusätzliche effektive Ausschreibungsvolumen durch die durchschnittliche Gebotsmenge geteilt. Pro Fall entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand von 225 Minuten im mittleren Dienst, 210 Minuten im gehobenen Dienst und 70 Minuten im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt.

- Zu Nummer 6: Es wird erwartet, dass durch die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens die Zahl der Gebote um 1.044 steigt. Zur Ermittlung der Zahl wurden das zusätzliche effektive Ausschreibungsvolumen durch die durchschnittliche Gebotsmenge geteilt. Pro Fall entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand von 100 Minuten im mittleren Dienst, 620 Minuten im gehobenen Dienst und 285 Minuten im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt.

- Zu Nummer 7: Es wird erwartet, dass durch die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens die Zahl der Gebote um 166 steigt. Zur Ermittlung der Zahl wurden das zusätzliche effektive Ausschreibungsvolumen durch die durchschnittliche Gebotsmenge geteilt. Pro Fall entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand von 90 Minuten im mittleren Dienst, 215 Minuten im gehobenen Dienst und 80 Minuten im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt.

- Zu Nummer 8: Die Durchführungn des neuen Festlegungsverfahrens führt zu einem jährlichen Zeitaufwand von 66.720 Minuten. Für das Verfahren werden u.a. Rechtsfragen geklärt, Konsultationsverfahren durchgeführt und Stellungnahmen ausgewertet. Der Zeitbedarf untergliedert sich wie folgt: 960 Minuten fallen im mittleren Dienst an, 7.200 Minuten im gehobenen Dienst sowie 56.640 Minuten im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt.

- Zu Nummer 9: Die Durchführung des neuen Festlegungsverfahrens führt zu einem jährlichen Zeitaufwand von 161.760 Minuten. Für das Verfahren werden u.a. Rechtsfragen geklärt, Konsultationsverfahren durchgeführt und Stellungnahmen ausgewertet. Der Zeitbedarf untergliedert sich wie folgt: 2.880 Minuten fallen im mittleren Dienst an, 21.600 Minuten im gehobenen Dienst sowie 137.280 Minuten im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt. Für die Festlegung werden zudem besondere Sachmittel in Höhe von 50.000 Euro für die Beauftragung von Sachgutachten benötigt.

- Zu Nummer 10: Die Erstellung des Bericht zur Bürgerenergie führt zu einem jährlichen Zeitaufwand von 36.260 Minuten. Für den Bericht müssen die Mitteilungen der Bürgerenerigegesellschaften ausgewertet sowie eine Befragung und weitere Recherchen zur Struktur der Gesellschaften durchgeführt werden. Der Zeitbedarf untergliedert sich wie folgt: 8.500 Minuten fallen im mittleren Dienst an, 15.460 Minuten im gehobenen Dienst sowie 12.300 Minuten im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt.

Daneben entsteht bei der BNetzA der folgende einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.000 Euro:

Nr.	Bezeichnung	Rechts-norm	Fall-zahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personal-aufwand in Tsd. €	Sachauf-wand in € pro Fall	Fall-zahl	Sach-aufwand in Tsd. €	Gesamtauf-wand in Tsd. €
1	Erstellung der Mitteilungsbögen für die Bürgerenergiemeldung Fallgruppe: Verarbeitung und Veröffentlichung von Mitteilungen von Bürgerenergiegesellschaften	§ 22b	1	2.880,0	50,50	2				2

- Zu Nummer 1: Für das Erstellen der Mitteilungsbögen entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 2.400 Minuten im gehobenen Dienst und 480 Minuten im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt.

Die zusätzlichen Kosten der BNetzA werden zum Großteil durch neue Gebühreneinnahmen refinanziert. Die Gebühren wurden wie folgt geschätzt: 1.044 Gebote * 624 Euro (Ausschreibungen Solaranlagen des ersten Segments) + 166 Gebote * 451 Euro (Ausschreibungen Solaranlagen des zweiten Segments) + 631 Gebote * 597 Euro (Ausschreibungen Windernegieanlagen an Land) = 1.103.029 Euro.

Für das UBA ergibt sich ein geänderter Erfüllungsaufwand aufgrund der Änderungen an der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung:

Dem UBA werden Sach- und Personalkosten für die Umsetzung und Administrierung des neuen Kopplungsmodells entstehen. Für die notwendige Anpassung der Registersoftware entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 18.000 Euro. Es entstehen einmalig Personalkosten in Verbindung mit der Anpassung der Registersoftware, der Prozesse im Register sowie in der Registerverwaltung. Der zeitliche Personalaufwand hierfür beträgt 30 Stunden des mittleren Dienstes, 170 Stunden des gehobenen Dienstes und 40 Stunden des höheren Dienstes. Auf Basis der NKR-Stundenlohntabellen entspricht dies einmaligen Personalkosten in Höhe von 11.739 EUR.

Die Administrierung des neuen Kopplungsmodells verursacht zudem einen zusätzlichen laufenden Personalaufwand. Aufgrund der zu erwartenden hohen Nachfrage nach der Zwei-Bilanzkreis-Kopplung ist von zusätzlichen Registrierungen von Umweltgutachtern auszugehen und einer hohen Zahl von Entwertungen mit dem Zusatzmerkmal „gekoppelte Lieferung“. Diesbezüglich ist besonders in der Anfangszeit mit einem hohen Aufkommen an Unterstützungsanfragen technischer und nicht-technischer Natur zu rechnen. Auch ist die stichprobenhafte Kontrolle der Umweltgutachten sowie die stichprobenhafte Nachprüfung der eigentlichen Kopplungsvoraussetzungen mit einem hohen manuellen Aufwand verbunden. Der laufende Verwaltungsaufwand entspricht einem Vollzeitäquivalent. Der Art der Aufgaben und der notwendigen Qualifikation nach ist hierfür eine zusätzliche Kraft des gehobenen Dienstes nötig. Auf Basis der NKR-Stundenlohntabellen entspricht dies laufenden Personalkosten in Höhe von 74.772 Euro. Insgesamt entsteht ein Erfüllungsaufwand durch das neue Kopplungsmodell in Höhe von rund 105.000 Euro.

Weitere Personal- und Sachkosten entstehen für die Anpassung der Registersoftware und Verwaltungsprozesse an die Änderungen bei den Rechtsfolgen einer Kontosperrung sowie der neuen Verpflichtung nach § 38 Satz 2 HkRNDV, auf Anforderung der Registerverwaltung die Daten im Hinblick auf die in der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung geregelten Datenübermittlungspflichten zu aktualisieren. Es entstehen einmalige Sachkosten für die Anpassung der Registersoftware in Höhe von 9.500 Euro. Daneben

entstehen einmalig Personalkosten in Verbindung mit der Anpassung der Registersoftware, der Prozesse im Register sowie in der Registerverwaltung. Der zeitliche Personalaufwand hierfür beträgt 100 Stunden des gehobenen Dienstes. Auf Basis der NKR-Stundenlohntabellen entspricht dies einmaligen Personalkosten in Höhe von 4.650 Euro.

Insgesamt entstehen beim UBA durch dieses Gesetz somit einmalige Sachkosten in Höhe von 27.500 Euro, einmalige Personalkosten in Höhe von 16.389 Euro sowie sowie laufende Personalkosten in Höhe von 74.772 Euro. Die Kosten werden über Gebühren refinanziert. Zur Refinanzierung der durch die neue Kopplung entstehenden Kosten soll die Gebühr für die Entwertung von Herkunftsnachweisen um 0,001 Euro von derzeit 0,005 Euro pro Herkunftsnachweis auf 0,006 Euro pro Herkunftsnachweis erhöht werden.

Für das BAFA ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zur Administration der Besonderen Ausgleichsregelung im Rahmen des neuen Energie-Umlagen-Gesetzes gegenüber den bisherigen Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Ebenso ergibt sich für das BAFA kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zur Administration des Zulassungsverfahrens von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Wärme- und Kältenetze / -speicher gegenüber den bisherigen Regelungen im KWKG 2020 (in der Fassung vom 10.08.2021).

Mehraufwendungen an Personal- und Sachmitteln sollen im jeweiligen Einzelplan aufgebracht werden.

5. Weitere Kosten

Die Finanzierung der EEG-Förderung wird wie beschrieben umgestellt: Die Beendigung des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs über den Strompreis führt zu einer erheblichen Entlastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher. Diese Entlastungswirkung entspricht der Höhe der oben unter 3. genannten Summe der Haushaltsausgaben. Damit entfällt künftig auch die Erhebung der EEG-Umlage, die im Jahr 2021 noch 6,5 Cent/kWh und im ersten Halbjahr 2022 3,723 Cent/kWh betragen hat. Private Haushalte und die Wirtschaft werden insofern entlastet; neue Kosten fallen für sie durch dieses Gesetz nicht an.

Beim Herkunftsnachweisregister steigen die Kosten Wirtschaft für die Entwertungen jährlich insgesamt um rund 120.000 Euro. Dies ergibt sich durch die Erhöhung der Entwertungsgebühr infolge des gestiegenen Verwaltungsaufwandes. Der Grund dafür sind die neuen Kopplungsanforderungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die weiteren Gesetzesfolgen werden im weiteren Verfahren nachgetragen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des EEG 2023 ist angesichts der langfristigen Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht sinnvoll. Das Gesetz wird jedoch regelmäßig evaluiert (§ 99 EEG 2023). Bei der Evaluierung wird auch untersucht, inwieweit eine finanzielle Förderung für Erneuerbare-Energien-Anlagen weiterhin angezeigt ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Bei den Änderungen des **Inhaltsverzeichnisses** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Verschiebung, Aufhebung oder Umbenennung von Vorschriften.

Zu Nummer 2

§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u.a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.[14)] Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden.

Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vorschreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden.

Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.[15)] Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des

---

[14)] EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73.
[15)] Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34.

Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich.

Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.[16)]

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach **§ 2 Satz 2 EEG 2021** bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen oder sie im Einzelfall überwiegen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind wie z.B. Belange zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung (**§ 2 Satz 3 EEG 2023**) oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.

Die im bisherigen § 2 EEG 2021 enthaltenen Grundsätze hatten keinen operativen Regelungsgehalt und haben sich zudem weitgehend überholt. Sie können daher gestrichen werden. So erübrigt sich offensichtlich festzuschreiben, dass in einem Stromversorgungssystem, das perspektivisch nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, eine Integration der erneuerbaren Energien in das System anzustreben ist, wie dies im bisherigen § 2 Absatz 1 EEG 2021 der Fall war. Ebenso erübrigen sich die Programmsätze im bisherigen § 2 Absatz 2 und 3 EEG 2021 zur Direktvermarktung und Ausschreibungen, die im Regelungsteil längst umfassend umgesetzt wurden. Auch die Aussagen zur Finanzierung sind im Lichte des Energie-Umlagen-Gesetzes grundlegend überarbeitungsbedürftig, was im Rahmen des Artikels 3 dieses Gesetzes aufgegriffen wird.

Zu Nummer 3

Die Änderung in **§ 3 Nummer 3 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 39o EEG 2021.

Zu Nummer 4

§ 22 Absatz 1 EEG 2021 wird redaktionell an die Einführung der neuen Ausschreibungen nach § 39o EEG 2021 sowie die neuen Verordnungsermächtigungen der §§ 88e und 88f EEG 2021 angepasst.

Zu Nummer 5

Die Änderung in **§ 28c EEG 2021** verschiebt den zweiten Gebotstermin für die Innovationsausschreibungen in diesem Jahr vom 1. August auf den 1. Oktober. Dies ist vor dem Hintergrund der kurzfristigen Umstellung der Innovationsausschreibungen von einer fixen auf

---

[16)] Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

die gleitende Marktprämie erforderlich und gibt den Bietern hinreichend Zeit für die Anpassung ihrer Gebote.

Zu Nummer 6

Für die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung nach § 39o EEG 2021 werden die Mengen und die Gebotstermine in dem neu eingefügten **§ 28d EEG 2021** geregelt. Die Förderung ist bis zum Jahr 2028 befristet. Eigene Mengen sind für diese Ausschreibungen in § 4 EEG 2021 nicht vorgesehen. Auch im EEG 2023 werden hierfür keine gesonderten Mengen vorgesehen. Damit es hierdurch nicht zu einer Abweichung von den Ausbaupfaden kommt, werden die Mengen, die in den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung vergeben werden, nach Realisierung bei den technologiespezifischen Ausschreibungen des jeweiligen Folgejahres abgezogen. Mengen, die in einem Jahr nicht vergeben werden konnten, werden im folgenden Jahr in den Ausschreibungen nach § 39o EEG 2021 nachgeholt.

Grundsätzlich sollen zwei Gebotstermine pro Jahr stattfinden, wobei in den Verordnungen abweichende Bestimmungen getroffen werden können. Der Abstand zwischen den einzelnen Gebotsterminen beträgt daher grundsätzlich sechs Monate. Aufgrund des erforderlichen Vorlaufs für die Marktakteure findet die erste Ausschreibung zum 15. Dezember 2023 statt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 39o EEG 2021 verwiesen (siehe unten).

Zu Nummer 7

Die Änderung in **§ 32 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der neuen Ermächtigungsgrundlagen in den §§ 88e und 88f EEG 2021.

Zu Nummer 8

§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 wird redaktionell an die Einführung der neuen Ausschreibungen nach § 39o EEG 2021 sowie die neuen Verordnungsermächtigungen der §§ 88e und 88f EEG 2021 angepasst.

Zu Nummer 9

Vor dem Hintergrund der neuen Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung nach § 39o EEG 2021 wird die **Überschrift des Unterabschnitts** neu gefasst.

Zu Nummer 10

§ 39o EEG 2021 führt die neuen Ausschreibungen für innovative Anlagenkonzepte mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung ein, für die § 28d EEG 2021 die entsprechenden Ausschreibungsmengen und Gebotstermine regelt. Dabei wird durch **§ 39o Absatz 1 EEG 2021** der inhaltliche Rahmen gesteckt. Diese Anlagenkombinationen umfassen Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen als Energielieferanten und einen chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas. Der Stromspeicher soll überschüssigen Strom des Energielieferanten speichern können, um ihn zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Stromnetz einzuspeisen. Dabei können auch unterschiedliche Technologien als Energielieferant kombiniert werden. Dieses Konzept stellt somit primär auf Stromspeicher ab und unterscheidet sich so vom Ziel und Ansatz her von der Förderung der Elektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff zur stofflichen und energetischen Nutzung in gemäß der der Nationalen Wasserstoffstrategie vorrangigen Bereichen wie Industrie oder in Teilen des Verkehrs. Aus diesen Gründen werden die durch diese Regelung geförderten Elektrolyseanlagen nicht bei dem politischen Ziel einer Elektrolyseleistung von 10 GW bis 2030 berücksichtigt.

In **§ 39o Absatz 2 EEG 2021** werden die wesentlichen Anforderungen definiert, die die Anlagenkombinationen erfüllen müssen. Energielieferant und Stromspeicher speisen den Strom über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt ein. Die Elemente der Anlagenkombination sind dabei derart verknüpft, dass nur der durch den Energielieferanten erzeugte Strom im Stromspeicher gespeichert wird. Das Förderkonzept greift das derzeitige Fehlen eines Wasserstoffnetzes auf und bündelt deshalb Ein- und Ausspeicherung vor Ort. Dies ist notwendig, um auch ohne Wasserstoffnetz die frühzeitige Erprobung der wasserstoffbasierten Stromspeicherung einschließlich Wasserstoff-Rückverstromung zu ermöglichen. Der chemische Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas muss aus separaten Anlagen zur Wasserstoff-Elektrolyse, Wasserstoff-Speicherung und Wasserstoff-Rückverstromung bestehen. Dies ist notwendig, um mit den Anlagenkombinationen zugleich die Erprobung der Techniken für eine räumlich getrennte Erzeugung und Rückverstromung von Wasserstoff zu ermöglichen. Dies ermöglicht mit Aufbau des Wasserstoffnetzes eine tatsächliche räumliche Verteilung und differenzierte Betriebsweise der einzelnen Speicherschritte des Stromspeichers. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung nach § 39o EEG 2021 bis zum Jahr 2028 befristet. Mit Aufbau des Wasserstoffnetzes wird die Förderung weiterentwickelt werden, so dass dann Elektrolyse, Speicherung und Rückverstromung im Zusammenspiel mit dem Wasserstoffnetz systemisch integriert erfolgen (Zielbild).

Zudem sollen nach Satz 3 die Standorte der bezuschlagten Anlagenkombinationen in der langfristigen Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung erschlossen werden, soweit die Erschließung des Standortes beiträgt zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Weitere Einzelheiten werden im Wege einer Rechtsverordnung nach § 88e EEG 2021 geregelt.

Zu Nummer 11

Die Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung von § 39o EEG 2021.

Die Streichung in **§ 85 Absatz 2 Nummer 4** und die Aufhebung von **§ 85 Absatz 2 Nummer 12** dienen der Rechtsbereinigung. Aufgrund früherer Änderungen der dort in Bezug genommenen Regelungen haben diese Bestimmungen keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Nummer 12

Die Änderung in **§ 85a Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neugestaltung des § 2 EEG 2021.

Zu Nummer 13

Die Änderungen in **§ 88d EEG 2021** ermöglichen, von § 28c EEG 2021 abweichende Gebotstermine und eine andere Aufteilung der zu vergebenden Mengen zwischen den beiden Ausschreibungen, zu denen Anlagenkombinationen zugelassen sind, zu regeln.

Zu Nummer 14

Mit den **§§ 88e und 88f EEG 2021** werden zwei neue Verordnungsermächtigungen eingeführt:

§ 88e EEG 2021 enthält eine Verordnungsermächtigung für Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung. § 88e EEG 2021 ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für eine Ausschreibung erforderlichen Regelungen zu treffen. Nach **§ 88e Nummer 1 EEG**

2021 können die Anzahl und die Zeitpunkte der Gebotstermine geregelt werden. **§ 88e Nummer 2 EEG 2021** ermöglicht eine Festlegung des Ausschreibungsvolumens, auch in Abweichung der Regelung in § 28d Absatz 2 EEG 2021. Nach **§ 88e Nummer 3 EEG 2021** können Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen geregelt werden. Nach Buchstabe a können Mindest- und Höchstgrößen für Teillose festgelegt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Buchstabe b ermöglicht es, Mindest- und Höchstwerte für die Zahlungsansprüche festzulegen. Nach Buchstabe c können ebenfalls Mindestgebotswerte festgelegt werden. Buchstabe d ermöglicht die Festlegung von spezifischen Gebotsgrößen. Nach Buchstabe e kann die Anzahl der Gebote, die ein Bieter für ein Projekt abgeben darf, geregelt werden. Nach Buchstabe f kann das Ausschreibungsvolumen in Teilmengen aufgeteilt werden, wobei insbesondere nach Regionen und Netzbetreibern unterschieden werden kann. Nach Buchstabe g können weitere Bestimmungen zum Zuschlagsverfahren festgelegt werden. Das betrifft insbesondere Regelungen zur Preisbildung und zu Anpassungen des Ausschreibungsvolumens bei Unterzeichnung der Ausschreibungen. Nach **§ 88e Nummer 4 EEG 2021** können abweichend von den §§ 19 bis 35a EEG 2023 sowie §§ 51 bis 55 EEG 2023 Vorgaben zu Art, Form, Dauer und Inhalt der zu vergebenen Zahlungsansprüche geregelt werden. Danach kann sich der Zahlungsanspruch auf die elektrische Arbeit pro Kilowattstunde beziehen und dabei eine technologieneutrale Marktprämie vorsehen sowie Zahlungen bei negativen Preisen ausschließen. Enthalten ist zudem die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung zu den innovativen Konzepten mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung eine Anpassung der Zahlungen vorzunehmen. Dem Verordnungsgeber wird für diese Anlagen das mit diesem Gesetz eingeführte Instrumentarium zur Weiterentwicklung der Zahlungen für Anlagen im Anwendungsbereich des EEG 2023, die die Marktprämie erhalten (mit Ausnahme von Windenergieanlagen auf See), zur Verfügung gestellt. Es wird auf die Begründung zu § 88f EEG 2021 verwiesen. **§ 88e Nummer 5 EEG 2021** ermöglicht Regelungen zu besonderen Zuschlagsanforderungen. Die Buchstaben a bis d zeigen dabei die mögliche Bandbreite auf, die im Rahmen der Ausschreibung angesprochen werden soll. Bei Buchstabe a stehen insbesondere die Bereiche systemdienlichere Auslegung der Anlagen sowie innovative Beiträge für einen optimierten Netzbetrieb mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien bei hoher Netzstabilität und -sicherheit sowie ggf. Erbringung der notwendigen Systemdienstleistungen im Vordergrund. Buchstabe b ermöglicht Vorgaben und damit die Förderung von innovativen Ansätzen zur Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch mit einer größtmöglichen Durchdringung erneuerbarer Energien. Nach Buchstabe c soll auch die bestmögliche Nutzung der Netzanschlusskapazität als Kriterium herangezogen werden können. Dies schließt Zahlungen für Netzanschlusskapazitäten der Anlagenbetreiber ein. Buchstabe d kann im Hinblick auf die Nachweisführung zur Dokumentation der Erfüllung der Zahlungsvoraussetzungen vor der Inbetriebnahme sowie während und nach Auslaufen des Zeitraums des Vergütungsanspruches Vorgaben machen. **§ 88e Nummer 6 EEG 2021** ermöglicht es, weitere Anforderungen an die Teilnahme an den Ausschreibungen in der Verordnung zu regeln. Nach Buchstabe a können Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer festgelegt werden. Nach Buchstabe b können die Ausschreibungen auf einzelne erneuerbare Energien beschränkt werden. Nach Buchstabe c können weitere Mindestanforderungen an die Anlagen und insbesondere die Kombination von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien untereinander oder die Kombination mit chemischen Stromspeichern mit Wasserstoff als Speichergas festgelegt werden. Nach Buchstabe d können weitere Anforderungen an die Erzeugung von Wasserstoff geregelt werden. Buchstabe e ermöglicht zusätzliche Regelungen zur Speicherung des erzeugten Wasserstoffs. Nach Buchstabe f können ebenfalls an die Rückverstromung des Wasserstoffs zusätzliche Anforderungen gestellt werden. Nach Buchstabe g können weitere Anforderungen zum Verhältnis der Erzeugungsanlagen und der Rückverstromung des Wasserstoffs formuliert werden. Buchstabe g ermöglicht es, Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte festzulegen. Buchstabe i ermöglicht es, die Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen der Buchstaben a bis h zu regeln. Nach Buchstabe j können Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten gestellt werden, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen. Dies umfasst auch Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser

Sicherheiten. **§ 88e Nummer 7 EEG 2021** ermöglicht Festlegungen zu dem Umfang der Zuschlagserteilung. Nach Buchstabe a kann die räumliche und zeitliche Geltung von Zuschlägen im Rahmen der Verordnung festgelegt werden. Buchstabe b ermöglicht es, die Übertragbarkeit von Zuschlägen auf andere Anlagenkombinationen, die ebenfalls wasserstoffbasiert Strom speichern, oder andere Bieter zu regeln. **§ 88e Nummer 8 EEG 2021** ermöglicht Regelungen, die den Betrieb der Anlagenkombinationen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird. Nach Buchstabe a kann eine behördliche Zulassung der Anlagen vorgesehen werden. Buchstabe b ermöglicht es, eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln. Nach Buchstabe c können Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen festgelegt werden. Buchstabe d ermöglicht es, Berichtspflichten der Bieter hinsichtlich der Realisierung der bezuschlagten Anlagenkombinationen mit wasserstoffbasierten Stromspeichern vorzusehen. Nach **§ 88e Nummer 9 EEG 2021** können nähere Bestimmungen getroffen werden, inwieweit die Erschließung eines bezuschlagten Standortes im Rahmen der Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung beiträgt zur einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Nach **§ 88e Nummer 10 EEG 2021** können auch in Abweichung zu den §§ 29 und 35 EEG 2021 Bestimmungen zu Art, Form und Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber geregelt werden. **§ 88e Nummer 11 EEG 2021** ermöglicht es, die erforderlichen Regelungen zu treffen, so dass die BNetzA für die Zwecke der Ausschreibungen Auskunftsrechte gegenüber Netzbetreibern und anderen Behörden erhält. Nach **§ 88e Nummer 12 EEG 2021** kann die Verordnung auch Anforderungen an die Informationen stellen, die für die Beurteilung der Regelungen nach Nummer 1 bis 11 erforderlich sind. **§ 88e Nummer 13 EEG 2021** ermöglicht es, Regelungen zu Berichtspflichten der BNetzA in die Verordnung aufzunehmen. Nach **§ 88e Nummer 14 EEG 2021** kann die BNetzA im Rahmen des Zwecks nach § 1 EEG 2021 die Festlegungen zu den Ausschreibungen, insbesondere zu den Nummern 1 bis 13 weiter ausgestalten.

Durch den neuen **§ 88f EEG 2021** wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagen im Anwendungsbereich der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021 die Zahlungen weiterzuentwickeln. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, für diese Anlagen „Contracts for Difference (CfD)“ einzuführen und zu regeln. Ausgenommen von der Verordnungsermächtigung sind Windenergieanlagen auf See, für die die Sonderbestimmungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes gelten.

Nach **§ 88f Nummer 1 EEG 2021** kann in der Rechtsverordnung der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021 hinsichtlich Voraussetzungen, Inhalt, Höhe und Dauer abweichend von § 20, den §§ 23 bis 27a und den §§ 51 bis 55a EEG 2021 geregelt werden. Insbesondere umfasst das die Möglichkeit, von § 23a und Anlage 1 EEG 2021 abweichende Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Marktprämie zu treffen. Die abweichenden Regelungen können für alle Anlagen oder für einzelne Arten von Anlagen getroffen oder auch auf diejenigen Anlagen beschränkt werden, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird.

Soweit dies zur Umsetzung von Regelungen nach § 88f Nummer 1 EEG 2021 erforderlich ist, kann in der Rechtsverordnung auf Grundlage von **§ 88f Nummer 2 EEG 2021** auch das jeweilige Ausschreibungsverfahren für die Anlagen abweichend von Abschnitt 3 geregelt werden. Das umfasst insbesondere die Möglichkeit, Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b, 38e, 39b oder 39l EEG 2021 neu festzulegen.

Nach **§ 88f Nummer 3 EEG 2021** besteht ferner die Möglichkeit, zu regeln, dass die Anlagen im Anwendungsbereich der Rechtsverordnung abweichend von den §§ 21b und 21c

EEG 2021 während der gesamten Dauer nach § 25 Absatz 1 und § 51a EEG 2021 oder während bestimmter Zeitabschnitte dieser Dauer, auch soweit diese auf Grundlage von § 88f Nummer 1 EEG 2021 abweichend geregelt wird, der Veräußerungsform der Marktprämie zugeordnet sein müssen.

Auf Grundlage von **§ 88f Nummer 4 EEG 2021** können in der Rechtsverordnung ferner Ansprüche der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlungen zur Verringerung des EEG-Finanzierungsbedarfs geregelt werden. Das umfasst nach den Regelbeispielen insbesondere die Möglichkeit, festzulegen, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen der jeweilige Marktwert nach Anlage 1 EEG 2021 oder abweichender Regelungen nach § 88f Nummer 1 EEG 2021 oberhalb des anzulegenden Wertes für die Anlage liegen. Denkbar ist auch eine Festlegung dergestalt, dass solche Ansprüche für den Zeitraum oder für Teile von Zeiträumen entstehen, in denen der jeweilige Spotmarktpreis oberhalb von über Anlage 1 EEG 2021 hinausgehenden, weiteren Referenzwerten liegen.

Ergänzend kann in der Rechtsverordnung zudem geregelt werden, dass die §§ 20 und 24 bis 27a EEG 2021 ganz oder in Teilen auch auf den Anspruch auf Erstattung anzuwenden sind oder dass die Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen verpflichtet werden.

Zu Nummer 15

In **§ 90 EEG 2021** werden die Umbennung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nachvollzogen.

Zu Nummer 16

In **§ 92 EEG 2021** werden die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die Zuständigkeitsverlagerung des Verbraucherschutzes vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nachvollzogen.

Zu Nummer 17

In **§ 93 Satz 2 EEG 2021** werden die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die Umbenennung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nachvollzogen.

Zu Nummer 18

Die Änderung in **§ 96 Absatz 1 EEG 2021** unterstellt auch den Erlass der Verordnungen nach § 88e EEG 2021 zu innovativen Konzepten mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung und nach § 88f EEG 2021 zur Weiterentwicklung der Zahlungen dem Zustimmungsvorbehalt des Bundestages.

Zu Nummer 19

In **§ 98 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 4 Satz 2 EEG 2021** werden die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die Umbenennung des Bundesministeriums für Umwelt,

Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nachvollzogen.

Zu Nummer 20

Die Änderungen in **§ 99 EEG 2021** sind Folgeänderungen der Neufassung von § 2 EEG 2021. Zusätzlich wird in der neuen Nummer 6 die finanzielle Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG 2021 als Berichtsgegenstand vorgegeben. Dieser Berichtsgegenstand tritt an die Stelle der Bewertung der Angemessenheit der Kostenverteilung; diese ist infolge der Abschaffung der EEG-Umlage nicht mehr Gegenstand des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu Nummer 21

Durch die Änderung von **§ 100 Absatz 9 EEG 2021** wird die in § 48 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021 geregelte Begrenzung des Anspruchs auf die Einspeisevergütung oder Marktprämie für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, auf bislang 50 Prozent der kalenderjährlich erzeugten Strommenge angepasst. Der mit dieser Begrenzung verbundene Anreiz zur Eigenversorgung hat sich bei den erfassten Solaranlagen in der Praxis nicht bewährt. Durch die vorliegende Änderung wird der Wert zunächst übergangsweise auf 80 Prozent erhöht. Da im Jahr 2022 noch Ausschreibungen für PV-Dachanlagen durchgeführt werden, kann im Rahmen dieser Ausschreibungen eine vollständige Netzeinspeisung realisiert werden. Dieser Anreiz soll bestehen bleiben. Durch die Änderung des § 48 EEG 2021 durch Artikel 2 dieses Gesetzes wird dieses Kombinationsmodell ab 2023 vollständig abgeschafft. Die Anhebung auf 80 Prozent im laufenden Jahr 2022 gewährleistet daher einen schrittweisen Übergang zwischen den beiden Vergütungssystemen in zeitlicher Hinsicht. Diese Änderung findet daher – vorbehaltlich ihrer beihilferechtlichen Genehmigung – bei den Gebotsterminen am 1. August und 1. Dezember 2022 Anwendung.

Die Änderung des Wertes in § 48 Absatz 5 EEG 2021 auf 80 Prozent ist anwendbar auf Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden. Für Anlagen, die zwischen Einführung der Regelung des § 48 Absatz 5 EEG 2021 und der nun erfolgenden Änderung in Betrieb genommen werden, gilt weiter der Wert von 50 Prozent, und zwar für sämtliche darin erzeugte Strommengen. Eine rückwirkende Änderung des Wertes für diese Anlagen ist aufgrund des europäischen Beihilferechts nicht möglich. Zudem würde eine solche rückwirkende Änderung nachträglich in die Ausschreibungen eingreifen: Anlagenbetreiber, die sich nach dem 1. April 2021 für die Ausschreibung entschieden haben, haben dabei den Wert von 50 Prozent zugrunde gelegt. Bei einem Wert von 80 Prozent wäre die Entscheidung unter Umständen anders ausgefallen.

Mit der neuen Übergangsbestimmung des **§ 100 Absatz 14 EEG 2021** wird ein Wechsel im Vergütungssystem für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, eingeleitet. Dieser Systemwechsel wird anschließend durch das EEG 2023 (Artikel 2 dieses Gesetzes) abgeschlossen.

In **§ 100 Absatz 14 Satz 1 EEG 2021** werden als anzulegende Werte für die vorgenannten Anlagen die Werte unter Anwendung des bisherigen § 49 EEG 2021 (Degression nebst Anwendung des sog. „atmenden Deckels“) mit Stand April 2022 festgesetzt. Zum Stand April 2022 hat die Degression der anzulegenden Werte ein Niveau erreicht, bei dessen Beibehaltung solche Anlagen, bei denen auch ein Teil des erzeugten Stroms selbst verbraucht wird, weiterhin wirtschaftlich betrieben werden können. Ein weiteres Absinken der anzulegenden Werte unter diesen Stand stellt die Wirtschaftlichkeit dieser Modelle hingegen in Frage. Dies ist auch darin begründet, dass die Kostenpositionen für die Anlagen derzeit aufgrund von Kostensteigerungen, Inflation und Lieferkettenschwierigkeiten steigen.

Deshalb wird dieser Wert in der vorliegenden Übergangsbestimmung für alle neu in Betrieb genommenen Anlagen im Anwendungsbereich der Bestimmung festgeschrieben.

In zeitlicher Hinsicht werden von § 100 Absatz 14 Satz 1 EEG 2021 solche Anlagen erfasst, die vor dem 1. Januar 2023 im Laufe des Jahres 2022 in Betrieb genommen worden sind. Mit der Einbeziehung dieser Anlagen wird verhindert, dass während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens bis zum Inkrafttreten des EEG 2023 zum 1. Januar 2023 mit der Inbetriebnahme von Anlagen abgewartet wird, was zu einem Einbruch des Zubaus während des Jahres 2022 und zu Engpässen über den Jahreswechsel führen könnte. Damit die vorangehend dargestellte Regelung der anzulegenden Werte für diese Anlagen auch aus beihilferechtlicher Sicht einen Anreizeffekt hat, insbesondere in Fällen, in denen die Inbetriebnahme im Laufe des Jahres 2022 vor Inkrafttreten des § 100 Absatz 14 Satz 1 EEG 2021 erfolgt, sieht **§ 100 Absatz 14 Satz 2 EEG 2021** zusätzliche Voraussetzungen für die Geltung der anzulegenden Werte vor. Von einer Anreizwirkung kann nach dieser Bestimmung unter zwei Voraussetzungen ausgegangen werden. Erstens muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber in Textform mitgeteilt haben, dass er die neuen anzulegenden Werte zur Kenntnis genommen hat und auf dieser Grundlage beabsichtigt, eine Solaranlage zu kaufen. Zu diesem Zweck beabsichtigt das BMWK, die neuen anzulegenden Werte unmittelbar nach der Verständigung mit der Europäischen Kommission im Frühjahr 2022 auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Zweitens darf der Anlagenbetreiber die Solaranlagen erst nach der Mitteilung an den Netzbetreiber verbindlich bestellt haben.

§ 100 Absatz 14 Satz 3 EEG 2021 enthält einen neuen und separaten Vergütungssatz zur Erhöhung der anzulegenden Werte nach § 100 Absatz 14 Satz 1 und 2 EEG 2021 für solche Solaranlagen, die in einem Kalenderjahr den gesamten Strom in das Netz einspeisen. Ausgenommen ist, entsprechend der parallelen Bestimmung des § 61a Nummer 1 EEG 2021 zum Kraftwerkseigenverbrauch, derjenige Strom, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird. Die Volleinspeisung kann in der Praxis wahlweise durch einen eigenständigen Netzanschluss der Solaranlage oder – im Fall eines mittelbaren Netzanschlusses – auch durch eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung im Sinn des § 11 Absatz 2 EEG 2021 erfolgen. Bei einer kaufmännisch-bilanziellen Volleinspeisung sind sowohl die gemessenen Einspeisemengen in das Netz als auch – in entsprechender Weise – die gemessenen Entnahmemengen aus dem Netz bilanziell so zu korrigieren, als sei die gesamte an der Anlage gemessene Stromerzeugung in das Netz eingespeist und dementsprechend mehr Strom aus dem Netz zur Deckung der Stromverbräuche in der Kundenanlage entnommen worden (vgl. BNetzA, Hinweis 2021/2 zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung). Der Anlagenbetreiber muss durch die entsprechende mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung sicherstellen, dass er die Volleinspeisung gegenüber dem Netzbetreiber darlegen kann.

Durch den neuen Vergütungssatz wird ein finanzieller Anreiz für die Volleinspeisung geschaffen, der die Erfordernisse für den wirtschaftlichen Betrieb von Aufdach-Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit Stand April 2022 abbildet. Damit tritt ein Volleinspeisemodell als eigenständige Säule des Ausbaus neben Eigenverbrauchsmodelle. Mit einer kostendeckenden Volleinspeisevergütung für PV-Anlagen können unerschlossene Potenziale gehoben und Anreize zur Vollbelegung von Dachflächen gesetzt werden. Damit wird eine Alternative geschaffen für Anwendungsfälle, in denen Eigenversorgung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

Um die Erhöhung der anzulegenden Werte für ein Kalenderjahr zu erhalten, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres, im besonderen Fall des Kalenderjahres 2022 vor Inbetriebnahme der Solaranlage, in Textform mitteilen, dass er den gesamten Strom in diesem Zeitraum in das Netz einspeist. Der Anlagenbetreiber kann damit vor Inbetriebnahme wählen, für welches Modell er sich entscheidet. Durch die Wahl akzeptiert der Anlagenbetreiber im Fall der Einspeisevergütung gleichzeitig die im Vergleich zu § 21 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021 engeren

Voraussetzungen des § 100 Absatz 14 Satz 3 EEG 2021 für ausnahmsweise zulässigen Eigenverbrauch.

Die Erhöhung der anzulegenden Werte für die Volleinspeisemodelle wird ebenfalls in unterschiedlichen Leistungsstufen in Abhängigkeit von der installierten Leistung definiert. Auf die Erhöhung ist deshalb § 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator entsprechend anzuwenden. Aus rechtstechnischen Gründen und um eine Überförderung zu vermeiden wird in der Regelung in Teilen anders differenziert als bei den Ausgangswerten. Zum einen muss der in der Regelung enthaltenen Berechnungsmethodik (Summe aus Ausgangswert und Erhöhungsbetrag) Rechnung getragen werden. Zum anderen gilt auch hier, dass mit zunehmender Größe der Anlage Skaleneffekte bestehen, sodass die erhöhten anzulegenden Werte für höhere Leistungsanteile – in Summe betrachtet – abschmelzen.

Die anzulegenden Werte für Volleinspeisemodelle beschränken sich im Anwendungsbereich des § 100 Absatz 14 Satz 3 EEG 2021 übergangsweise auf Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 300 kW. Sie gelten somit nicht im Fall des § 48 Absatz 5 EEG 2021, der eine Begrenzung des Anspruchs auf Einspeisevergütung oder Marktprämie für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW auf 80 Prozent der im Kalenderjahr erzeugten Strommenge vorsieht. Im Jahr 2022 wird auf der Grundlage des EEG 2021 noch eine Ausschreibung für PV-Dachanlagen durchgeführt, in diesem Rahmen können sich PV-Dachanlagen ab 300 kW installierter Leistung um eine Förderung für eine Volleinspeisung bewerben. Durch die Regelung soll der Anreiz zur Teilnahme in der Dachanlagenausschreibung erhalten werden.

Der neue **§ 100 Absatz 14 Satz 4 EEG 2021** regelt schließlich die Rechtsfolge für den Fall, dass der Anlagenbetreiber entgegen seiner vorherigen Mitteilung an den Netzbetreiber nach § 100 Absatz 14 Satz 3 EEG 2021 nicht den gesamten in der Anlage in einem Kalenderjahr erzeugten Strom in das Netz einspeist. In diesem Fall verringert sich der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom aus solarer Strahlungsenergie für das jeweilige Kalenderjahr vom anzulegenden Wert auf den Marktwert. Die Bestimmung sieht auf der Rechtsfolgenseite eine *Verringerung* des anzulegenden Wertes auf den Marktwert vor. Wie im Rahmen der Parallelbestimmung des § 52 EEG 2023 ist daher eine Erhöhung über den anzulegenden Wert hinaus ausgeschlossen.

Mit Artikel 2 dieses Gesetzes wird § 52 EEG 2023 grundlegend neu gefasst. Er enthält in § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 auch eine Zahlungspflicht für den Fall, dass entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a EEG 2023 nicht der gesamte in einem Kalenderjahr erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird. Dies entspricht der Sanktionsbewehrung in § 100 Absatz 14 Satz 4 EEG 2023. Nach dem neuen § 100 Absatz 9 Satz 1 EEG 2023, wie ihn Artikel 2 dieses Gesetzes einführt, richtet sich die Rechtsfolge für Verstöße ab 1. Januar 2023 auch für Fälle des § 100 Absatz 14 EEG 2021 nach § 52 EEG 2023.

Vereinfacht dargestellt ergibt sich folgender Ablauf für die Änderungen der Vergütungen:

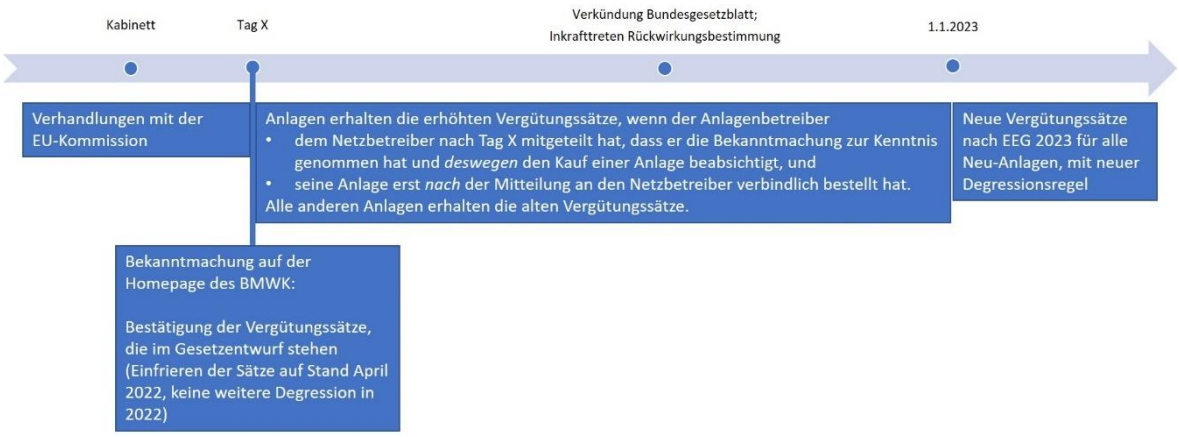

Zu Nummer 22

§ 105 Absatz 6 EEG 2021 enthält beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalte für die mit Artikel 1 dieses Gesetzes umgesetzten Änderungen des EEG 2021. Die Änderungen müssen bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt werden.

Zu Nummer 23

An allen Stellen im EEG 2021 wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nachvollzogen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die **Kurzbezeichnung** des EEG wird in EEG 2023 geändert, weil das neue EEG in der Fassung durch Artikel 2 dieses Gesetzes zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Hiervon unberührt bleibt der Umstand, dass die durch Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen des EEG bereits im Laufe des Jahres 2022 wirksam werden und somit noch das EEG 2021 betreffen.

Zu Nummer 2

Bei den Änderungen des **Inhaltsverzeichnisses** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Verschiebung, Aufhebung oder Umbenennung von Vorschriften.

Zu Nummer 3

§ 1 EEG 2023 zu den Zielsetzungen des Gesetzes wird neu gefasst und so in Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes, des Koalitionsvertrages und des „European Green Deal“ gebracht. Dabei postuliert **§ 1 Absatz 1 EEG 2023** das neue Ziel der Treibhausgasneutralität (siehe oben A. I.). Dieses neue Ziel tritt an die Stelle des bisherigen § 1 Absatz 1 EEG 2021, der im Kern der Phase der Technologieentwicklung entsprungen war und sich auf dem nunmehr fortgeschrittenen Weg in eine Stromversorgung, die perspektivisch vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, überholt hat. Das übergeordnete Ziel des Gesetzes wird fortan auf die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung gerichtet.

Das bisher in § 1 Absatz 2 EEG 2021 formulierte Zwischenziel für 2030 wird mit einem umformulierten Langfristziel (bislang § 1 Absatz 3 EEG 2021) in dem neuen **§ 1 Absatz 2 EEG 2023** zusammengefasst und neu geregelt. Dabei wird das bisherige Ziel aus dem EEG 2021, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am

Bruttostromverbrauch bis zum Jahr auf 65 Prozent zu steigern, in § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 auf mindestens 80 Prozent angehoben. Im neuen § 1 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 wird das bisherige Langfristziel auf das Jahr 2035 vorgezogen und neu formuliert. Das in § 1 Absatz 3 EEG 2021 bislang formulierte Langfristziel, dass „vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird“, ist nicht mehr mit der bestehenden Beschlusslage vereinbar, und zwar weder auf nationaler, europäischer noch internationaler Ebene. So hat die IEA in ihrem Bericht „Achieving Net Zero Electricity Sectors in G7 Members“[17)] im Vorfeld der Klimakonferenz COP26 in Glasgow empfohlen, dass die Industrieländer ihre Stromerzeugung bis zum Jahr 2035 gemeinsam treibhausgasneutral ausrichten, um auf globaler Ebene einen Pfad zur Einhaltung des vom Koalitionsvertrags bekräftigten 1,5-Grad-Ziels und Netto-Null-Emissionen bis zum Jahr 2050 erreichen zu können. Dass Deutschland seinen entsprechenden Beitrag zur Umsetzung des Pariser-Klimaabkommens durch einen beschleunigten Umbau unserer Stromversorgung leisten wird, wird daher in § 1 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 auch gesetzlich verankert. Der Koalitionsvertrag hat mit dem 80-Prozent-Ziel für das Jahr 2030 ein dazu kompatibles Zwischenziel etabliert.

Die Fortschreibung des für das 80-Prozent-Ziel erforderlichen Zubaus über 2030 hinaus führt 2035 zu einer hinreichenden Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien. Das Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Jahr 2030 nach Absatz 2 sowie die technologiespezifischen Ausbaupfade nach § 4 EEG 2023 legen hierfür die Basis. Um dem Markt langfristige Planungssicherheit zu geben, werden in § 4 EEG 2023 auch für die Zeit nach dem Jahr 2030 technologiespezifische Ausbaupfade verankert. Im Rahmen der Taxonomie-Verordnung greift auch die Europäische Kommission das Ziel für 2035 auf, indem neue Gaskraftwerke nur als nachhaltig klassifiziert werden, wenn sie ab diesem Datum auf treibhausgasneutrale Brennstoffe (insbesondere Wasserstoff) umrüsten. Um die für die angestrebte Treibhausgasneutralität perspektivisch erforderliche Umrüstung des Kraftwerksparks auf Wasserstoff vorzubereiten, sieht dieses Gesetz darüber hinaus Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung vor, um Erfahrungen mit der dafür erforderlichen Wasserstoffprozesskette inkl. Rückverstromung zu sammeln (§ 39o EEG 2021 / 2023); zudem werden neue Biomethan- und KWK-Anlagen „H_2-ready“ werden (§ 39k EEG 2023, § 6 KWKG 2023).

Der neue **§ 1 Absatz 3 EEG 2023** entspricht weitgehend dem bisherigen § 1 Absatz 4 EEG 2021. Neu aufgenommen wird der Hinweis darauf, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien auch umweltverträglich erfolgen soll. Zur Umweltverträglichkeit gehört auch der Natur- und Artenschutz.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Begriffsbestimmung „ausgeförderte Anlagen“ in **§ 3 Nummer 3a EEG 2023** wird auf die Anlagen begrenzt, für die das EEG 2023 noch Regelungen trifft. Die bisherigen Regelungen zu ausgeförderten Windenergieanlagen an Land werden zur Rechtsbereinigung aus dem gesamten EEG 2023 gestrichen, weil der zeitliche Anwendungsbereich der bisherigen Regelungen am 31. Dezember 2021 abgelaufen ist.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der bisherigen Definitionen „Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ bzw. „Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments“ in **§ 3 Nummer 4a und 4b EEG 2021** erfolgt vor dem Hintergrund der mit diesem Gesetz umgesetzten

---

[17)] Bericht der Internationalen Energie Agentur, IEA, „Achieving Net Zero Electricity Sectors in G7 Members“ vom Oktober 2021 im Auftrag der britischen COP26 Präsidentschaft, https://iea.blob.core.windows.net/assets/9a1c057a-385a-4659-80c5-3ff40f217370/AchievingNetZero-ElectricitySectorsinG7Members.pdf (letzter Abruf am 2.4.2022).

Neufassung der § 3 Nummern 41a und 41b EEG 2023. Es handelt sich somit hier um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung in der Bestimmung des Begriffs „benachteiligtes Gebiet“ in **§ 3 Nummer 7 EEG 2023** wird die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete erweitert, für die nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG 2023 Gebote in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments abgegeben werden können. Künftig werden zusätzlich zur bisherigen Gebietskulisse die seit dem Jahr 2013 auf Grundlage von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 von den Mitgliedstaaten (in Deutschland: von den Bundesländern) neu definierten benachteiligten Gebiete einbezogen. Die Länderöffnungsklausel des § 37c EEG 2023 und die damit verbundenen Steuerungsmöglichkeiten der Bundesländer bleiben unberührt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in **§ 3 Nummer 9** ist eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Buchstabe e

Die Begriffsbestimmung „Brutto-Zubau“ in § 3 Nummer 14 EEG 2021 wird gestrichen, da der Begriff mit Aufhebung des sog. „atmenden Deckels“ (§ 49 EEG 2021) nicht mehr im Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet wird.

Zu Buchstabe f

Mit der Ergänzung in der Bestimmung des Begriffs „Bürgerenergiegesellschaft“ in **§ 3 Nummer 15 EEG 2023** wird diese kompatibel zum Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft aus der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) gestaltet und das Element der lokalen Verankerung von Bürgerenergiegesellschaften gestärkt. Die neuen Klima-, Energie und Umweltbeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2022 (C(2022) 481 final) sehen vor, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen von dem Erfordernis der Ausschreibung ausgenommen werden können. Im Sinn größerer Akzeptanz sowie des Zielbildes einer „Energiewende vor Ort“ und regionaler Wertschöpfung und Partizipation soll diese Möglichkeit genutzt werden. Hierzu wird die Definition der Bürgerenergiegesellschaft im EEG 2023 an zwei Stellen angepasst.

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in **§ 3 Nummer 15 Buchstabe a EEG 2023** wird die Anforderung an die Anzahl natürlicher Personen vor Ort als Mitglieder oder Anteilseigner einer Bürgerenergiegesellschaft angehoben. Gemeinsam mit der Änderung in Buchstabe b wird so das Element der lokalen Verankerung von Bürgerenergiegesellschaften gestärkt. So werden in Zukunft zielgenauer lokale Akteure mit möglichst breiter Bürgerbeteiligung adressiert. Dies dient der Umsetzung der übergeordneten Ziele der Regelung, lokale Akzeptanz und lokale Wertschöpfung durch eine Privilegierung von Bürgerenergiegesellschaften zu steigern. Zur Umsetzung dieser Anforderung in der Praxis bietet es sich insbesondere an, Bürgerenergiegesellschaften als offene Publikumsgesellschaften zu organisieren oder in anderer geeigneter Weise eine möglichst offene Beteiligungsmöglichkeit interessierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu ermöglichen. Sowohl die Änderungen in Buchstabe a als auch Buchstabe b gehen insbesondere auf entsprechende Vorschläge zahlreicher Akteure im Fachgespräch „Bürgerenergie und Akteursvielfalt“ zurück, das das BMWK am 10. Februar 2022 durchgeführt hat (siehe oben Begründung Allgemeiner Teil, IV.). Es war die Einschätzung sowohl von Vertretern von Bürgerenergiegesellschaften als auch von Erneuerbare-Energien-

Verbänden, dass mit entsprechenden Anforderungen im EEG 2023 kleine, lokal verankerte Akteure noch zielgerichteter adressiert werden sollten, auch um einer Diskreditierung des Bürgerenergiekonzepts durch eine zu breite Nutzung der Ausnahme entgegenzuwirken.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 3 Nummer 15 Buchstabe b EEG 2023** dient ebenfalls dazu, zielgenauer fest in einer Region verankerte Projekte als Bürgerenergiegesellschaften zu erfassen. Hierzu wird das Element der lokalen Verankerung weiter gestärkt. Dies folgt auch der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag, insbesondere den dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien zu stärken. Um die Rolle von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu stärken, wird die Vorgabe für die Mindestbeteiligung von natürlichen Personen, die im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in denen die Anlage errichtet werden soll, von 51 auf 75 Prozent angehoben. Die bisherige Regelung des Nachweiszeitraums in der Begriffsbestimmung wird gestrichen und in § 22b EEG 2023 neu geregelt. Dieser bezog sich bislang auf die Gebotsabgabe. Da Bürgerenergiegesellschaften in Zukunft nach § 22 EEG 2023 und nach Maßgabe des neuen § 22b EEG 2023 von dem Erfordernis der Ausschreibung ausgenommen werden sollen, ist dieser Anknüpfungspunkt nicht mehr geeignet. Für welche Zeiträume die Anforderungen des § 3 Nummer 15 EEG 2023 nachzuweisen sind, ist nunmehr in § 22b Absatz 4 EEG 2023 geregelt.

Die Einfügung eines neuen **§ 3 Nummer 15 Buchstabe c EEG 2023** ist notwendig, um die Definition der Bürgerenergiegesellschaft an die Vorgaben der neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2022 (C(2022) 481 final) anzupassen. Diese sehen in Randnummer 107 Buchstabe b Nummern iv und v eine Befreiungsmöglichkeit insbesondere für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (siehe oben) vor. Die Definition der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in Artikel 2 Nummer 16 jener Richtlinie sieht wiederum vor, dass neben natürlichen Personen ausschließlich Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen (KMU) oder „lokale Behörden einschließlich Gemeinden“ Anteilseigner oder Mitglieder der Gemeinschaft sein dürfen. Diese Vorgabe wird nun in Buchstabe c nachvollzogen. Der KMU-Begriff auf EU-Ebene richtet sich wiederum nach der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36), die nunmehr in Buchstabe c in Bezug genommen wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe cc ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzung von **§ 3 Nummer 15 zweiter Teilsatz EEG 2023** setzt eine Vorgabe des Bundesgerichtshofes (BGH) um. Dieser hat mit Beschluss vom 11. Februar 2020 (Az. EnVR 101/18) festgestellt, dass „mit der Mehrheit der Stimmrechte für kreisansässige Gesellschafter auch eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verbunden [sein muss]“, um die Voraussetzungen für das Bestehen einer Bürgerenergiegesellschaft zu erfüllen. Aus Gründen der Transparenz und Anwenderfreundlichkeit wird diese Vorgabe nun unmittelbar im Gesetzestext verankert.

Zu Buchstabe g

Die Bestimmung des Begriffs „Energie- oder Umweltmanagementsystem“ aus **§ 3 Nummer 18 EEG 2021** wird aufgrund der Überführung der Bestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz nicht mehr im EEG 2023 benötigt. In § 2 Nummer 4 EnUG ist die Begriffsbestimmung zum neuen Begriff „Energiemanagementsystem“ geregelt (siehe Artikel 3 dieses Gesetzes).

Die Begriffsbestimmung „Eigenversorgung“ in **§ 3 Nummer 19 EEG 2021** wird ersatzlos gestrichen, da sie aufgrund des Wegfalls der Eigenversorgungsprivilegien in den §§ 61 ff. EEG 2021 und des Eigenversorgungsverbotes in § 27a EEG 2021 künftig nicht mehr im Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet wird.

Die Begriffsbestimmung „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ in **§ 3 Nummer 20 EEG 2021** wird infolge der Überführung der Bestimmungen zur EEG-Umlage und der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz ebenfalls nicht mehr im EEG 2023 verwendet und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe h

Durch den neuen **§ 3 Nummer 34a EEG 2023** wird der Begriff „Moorboden“ für die Zwecke des EEG 2023 definiert. Unter diesen Begriff fällt Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAP-KondV) erfüllt und der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 GAP-KondV zugrunde gelegt werden kann. Es wird damit keine verbindliche Flächenkulisse durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgegeben, sondern die Einordnung einer Fläche als Moorboden ergibt sich im Einzelfall unter Anwendung der in Bezug genommenen Kriterien und Klassifizierungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Die erforderlichen Fachdaten werden in den Ländern kartographisch vorgehalten und sind über entsprechende GIS-Applikationen im Internet verfügbar. Mit der Prüfung ist für den Vorhabenträger kein Zusatzaufwand verbunden, da die Prüfung und Zuordnung des Bodens in der Projektpraxis ohnehin und vor Abgabe der Gebote in den EEG-Ausschreibungen bzw. vor Inbetriebnahme erfolgt. Dem Netzbetreiber kann die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen nachgewiesen werden.

Für Solaranlagen, die an den Ausschreibungen des ersten Segments teilnehmen und als besondere Solaranlage in der Variante der „Agri-PV“ errichtet werden sollen, werden mit diesem Gesetz bestimmte naturschutzrelevante Ackerflächen von der Flächenkulisse ausgenommen. Das dient der Vereinbarkeit der Erweiterung der Flächenkulisse mit Naturschutzbelangen. Die entsprechende Definition des Begriff „naturschutzrelevante Ackerflächen“ in dem neuen **§ 3 Nummer 34b EEG 2023** stellt zur Bestimmung auf die Biotopwerte nach der Methodik der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) ab. Um von der Flächenkulisse ausgenommen zu werden, müssen die Flächen mindestens der Wertstufe 4 „hoch“ zuzuordnen sein und die dafür erforderlichen Biotopwerte aufweisen.

Zu Buchstabe i

Mit der Streichung des Doppelbuchstaben aa in **§ 3 Nummer 37 Buchstabe a EEG2023** bei der Bestimmung des Begriffs „Pilotwindenergieanlagen an Land“ wird die Obergrenze von 6 MW pro Anlage für Pilotwindenergieanlagen aufgehoben. Diese Grenze war bisher in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission enthalten, wird jedoch in den neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vom 27. Januar 2022 nicht mehr aufgegriffen. Daher kann sie im EEG 2023 aufgehoben werden. Dies ist auch erforderlich, weil neuartige Pilotwindenenergieanlagen regelmäßig über eine höhere Leistung als 6 MW verfügen. Künftig sind somit auch Pilotwindenergieanlagen mit einer Leistung über 6 MW von der Ausschreibungspflicht befreit. Damit wird es für die Anlagenbetreiber attraktiver, neuartige Anlagen zu entwickeln, weil die Investitionssicherheit steigt. Die Pilotwindenergieanlagen sind nicht dem Risiko ausgesetzt, in einer Ausschreibung zu unterliegen.

Zu Buchstabe j

Der Begriff „Schienenbahn“ in **§ 3 Nummer 40 EEG 2021** wird aufgrund der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz (Artikel 3 dieses Gesetzes) fortan im EEG 2023 nicht mehr verwendet. Die neue Besondere

Ausgleichsregelung für Schienenbahnen findet sich in § 37 EnUG, die Begriffsbestimmung wird inhaltsgleich in § 2 Nummer 16 EnUG überführt.

Zu Buchstabe k

Durch die Neufassung des Begriffs „Solaranlage des ersten Segments““ in **§ 3 Nummer 41a EEG 2023** wird eine Doppelung mit der bisherigen Definition des § 3 Nummer 4a EEG 2021 beseitigt. Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Durch die Neufassung des Begriffs „Solaranlage des zweiten Segments“ in **§ 3 Nummer 41b EEG 2023** wird eine Doppelung mit der bisherigen Definition des § 3 Nummer 4b EEG 2021 beseitigt. Die Änderung dient ebenfalls der Rechtsbereinigung.

Zu Buchstabe l

Die Bestimmung des Begriffs „Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung“ in **§ 3 Nummer 43 EEG 2021** wird ersatzlos gestrichen, da der Begriff im EEG 2023 nicht mehr verwendet wird.

Zu Buchstabe m

Die Bestimmung des Begriffs „Stromerzeugungsanlage“ in **§ 3 Nummer 43b EEG 2021** wird aufgehoben, da sie aufgrund der Aufhebung der Eigenversorgungsbestimmungen fortan im EEG 2023 nicht mehr verwendet wird.

Zu Buchstabe n

Die Bestimmung des Begriffs „umlagepflichtige Strommengen“ in **§ 3 Nummer 44a EEG 2021** wird aufgehoben, da er fortan im EEG 2023 nicht mehr verwendet wird. Die Umlagepflicht von Strommengen richtet sich künftig nach dem Energie-Umlagen-Gesetz (siehe Artikel 3 dieses Gesetzes).

Zu Buchstabe o

Die Bestimmung des Begriffs „Umwandlung“ in **§ 3 Nummer 45 EEG 2021** wird aufgehoben, da er aufgrund der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz (siehe Artikel 3 dieses Gesetzes) fortan im EEG 2023 nicht mehr verwendet wird. Auch im Energie-Umlagen-Gesetz wird er aufgrund der Neuregelung zur Umwandlung von Unternehmen in § 41 EnUG nicht benötigt, so dass er ersatzlos entfallen kann.

Zu Buchstabe p

Mit dem neuen **§ 3 Nummer 47 EEG 2023** wird einerseits die Begriffsbestimmung „Unternehmen“ aufgehoben, da dieser Begriff nur für die Vorschriften der Besonderen Ausgleichsregelung näher bestimmt werden musste. Eine entsprechende Begriffsbestimmung findet sich im Energie-Umlagen-Gesetz als neuem Regelungsstandort. Andererseits wird die Bestimmung des neuen Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ in das EEG 2023 aufgenommen. Der Begriff ist als statischer Verweis auf die Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 23.7.2014, S. 6f.) ausgestaltet und von Bedeutung für § 19 Absatz 4 und 5, § 30 Absatz 2a und § 34 Absatz 1 EEG 2023. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn dieser Definition dürfen keine Beihilfen nach den für das EEG 2023 maßgeblichen Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen vom 27. Januar 2022 erhalten. Vor diesem Hintergrund werden die vorgenannten Regelungen sowie die Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 47 in das EEG 2023 aufgenommen.

Die Bestimmung des Begriffs „Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung“ in **§ 3 Nummer 47a EEG 2021** wird als Folgeänderung aufgrund der Aufhebung sämtlicher Vorschriften zur Eigenversorgung ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 5

§ 4 EEG 2023 bestimmt die technologiespezifischen Ausbaupfade. Diese Ausbaupfade stellen zum einen – gemeinsam mit dem Ausbauziel für die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See in Höhe von 30 GW im Jahr 2030 nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz – das Mengengerüst dar, um im Jahr 2030 unter Zugrundelegung eines möglichen Bruttostromverbrauchs von 750 TWh das Ausbauziel nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 von mindestens 80 Prozent Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch zu erfüllen. Das 80-Prozent-Ausbauziel erfordert somit eine Stromerzeugung von 600 TWh aus erneuerbaren Energien im Jahr 2030. Um diese Stromerzeugung zu erreichen, bedarf es des massiven Ausbaus der Technologien nach den in § 4 EEG 2023 genannten Ausbaustufen. Im Ergebnis soll die installierte Leistung der Windenergieanlagen an Land von derzeit rund 56 GW auf 115 GW im Jahr 2030 und die installierte Leistung der Solarenergie von derzeit rund 59 GW auf 215 GW im Jahr 2030 gesteigert werden.

Mit dem Ziel nach § 1 Absatz 1 EEG 2023, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein soll, der Strom also grundsätzlich nur noch aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll, sowie mit den weiteren Zielen, dem steigenden Strombedarf durch die zunehmende Sektorenkopplung Rechnung zu tragen und den Erhalt des Kraftwerksparks zu sichern, soll die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen auch nach dem Jahr 2030 erhöht und der Ausbau fortgeführt werden. Die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land soll daher bis auf 160 GW erhöht, die installierte Leistung der Solarenergie auf 400 GW bis zum Jahr 2040 gesteigert und anschließend auf diesem Niveau gehalten werden (insbesondere durch Repowering). Inwieweit für diesen über das Jahr 2030 hinausgehenden weiteren Ausbau auch Förderungen erforderlich sind oder dieser Ausbau marktgetrieben erfolgt, wird im Rahmen der nächsten Erfahrungsberichte nach § 99 EEG 2023 untersucht werden.

§ 4a EEG 2023 gibt die jährlichen Strommengenpfade an, die bis zum Jahr 2030 erreicht werden sollen. Die jährlichen Strommengenpfade sind ein Instrument zum Monitoring nach § 98 EEG 2023, um jährlich überprüfen zu können, ob der tatsächliche Zubau in der erforderlichen Geschwindigkeit erfolgt und bei Abweichung nachgesteuert werden muss. Die jährlichen Mengen dienen mithin als Richtwerte, an denen die Bundesregierung ihr weiteres Handeln bis zum Jahr 2030 ausrichten soll, um einen ausreichenden Ausbau zu ermöglichen. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Zieljahr von 600 TWh entspricht einem Anteil von 80 Prozent an einem Bruttostromverbrauch von 750 TWh. Bis zum Zieljahr 2030 wird weder ein nennenswerter Importanteil an erneuerbaren Energien noch ein messbarer Anteil an Grünem Wasserstoff unterstellt, so dass das 80-Prozent-Ausbauziel vollständig durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Deutschland erfüllt werden muss. Möglicher Stromimport u.a. aus Kooperationsprojekten mit den Nachbarstaaten, insbesondere im Bereich der Windenergie auf See im Nord- und Ostseeraum, kann als Absicherung der ambitionierten nationalen Ausbaupfade dienen.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in **§ 5 EEG 2023** sollen künftig die Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Kooperationsprojekte mit Nachbarstaaten erweitern und die Umsetzung solcher Kooperationen erleichtern. Die angestrebte Treibhausgasneutralität des Stromsektors im Jahr 2035 macht es erforderlich, dass Deutschland ergänzend zum nationalen Ausbau der Erzeugungskapazitäten auch seine Anstrengungen um bilaterale und regionale Kooperationen erheblich verstärkt. Gleichzeitig wird weiterhin dem Grundgedanken Rechnung getragen werden, dass der Kern des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Deckung der

heimischen Nachfrage in Deutschland selbst erfolgen sollte. Die damit verbundenen Herausforderungen bei der Netz- und Systemintegration können nicht überwiegend auf die Nachbarstaaten verlagert werden. So werden die im Ausland bezuschlagten Mengen zwar angerechnet auf das Ziel nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden soll, sowie auf Deutschlands nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Jahr 2030. Eine Anrechnung auf den Strommengenpfad nach § 4a EEG 2023 und die Ausbaupfade nach § 4 EEG 2023 findet hingegen nicht statt. Ebenso wenig werden im Ausland bezuschlagte Mengen bei der Bestimmung der Ausschreibungsmengen durch die BNetzA nach den §§ 28 bis 28f EEG 2023 berücksichtigt. Aufgrund der ambitionierten Ausbauziele ist es erforderlich, sowohl den nationalen Ausbau als auch die regionale Zusammenarbeit parallel voran zu bringen. Hierfür müssen bereits frühzeitig die Weichenstellungen getroffen werden, weil Kooperationsprojekte aufgrund ihrer Komplexität einen zeitlichen Vorlauf benötigen. Gleichzeitig kann so die Integration von Deutschland und seiner Kooperationspartner in den europäischen Strombinnenmarkt weiter verbessert werden.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** wird die bisherige Einschränkung, in welchem Umfang Ausschreibungen für Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden können, auf 20 Prozent der gesamten in Deutschland jährlich zu installierenden Leistung angehoben. Das ermöglicht eine größere Flexibilität für die Deckung des künftig steigenden Bedarfs Deutschlands an Stromimporten mit Hilfe von Kooperationsprojekten. Bereits mit § 5 Absatz 2 EEG 2021 war eine Überschreitung der Grenze für Windenergieanlagen auf See möglich.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung des bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 entfällt künftig in **§ 5 Absatz 3 EEG 2023** die bisherige Voraussetzung des sog. Gegenseitigkeitsprinzips. Substanziell erleichtert wird hierdurch die Öffnung von Ausschreibungen in Deutschland für Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023. Für diese Ausschreibungen entfällt die bisherige Voraussetzung des § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b 2. Halbsatz EEG 2021, nach der Deutschland seine Ausschreibungen nur dann für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffnen konnte, wenn die anderen Mitgliedstaaten in einem vergleichbaren Umfang ihre Ausschreibungen für Anlagen im Bundesgebiet öffnen. Damit entsteht künftig die Möglichkeit einer einseitigen Öffnung der Ausschreibungen in Deutschland für Gebote, die für Anlagen mit Standorten in anderen Mitgliedstaaten abgegeben werden, und einer entsprechenden Förderung der bezuschlagten Anlagen über das EEG 2023. Das ermöglicht Deutschland insbesondere Kooperationsprojekte mit europäischen Partnern, die über Potenziale für den Export von Strom aus erneuerbaren Energien verfügen.

Die weitere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2023 (völkerrechtliche Vereinbarung mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Instrumente der Kooperationsmaßnahmen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 nutzt) bleibt bestehen. Ebenso bleibt es bei der Voraussetzung, dass der Strom aus den Anlagen im EU-Ausland physikalisch nach Deutschland importiert werden oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt haben muss (nunmehr § 5 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2023). Ziel dieser Voraussetzung ist, dass sich die im Ausland geförderte Erzeugung zugunsten der Stromverbraucher in Deutschland auswirkt, weil angenommen werden kann, dass diese in gewissem Umfang in die Preisbildung am deutschen Strommarkt einfließt. Ein physikalischer Import ist insbesondere in Fällen der direkten Anbindung von Erzeugungsanlagen an das deutsche Stromnetz anzunehmen. Ein vergleichbarer Effekt entsteht

durch die Marktkopplung im zunehmend europäisch harmonisierten Strommarkt und unter der Voraussetzung, dass zwischen Deutschland und den Kooperationspartnern eine angemessene Interkonnektorenkapazität besteht.

Durch den Wegfall des § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 wird die bisherige Sonderregelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021, die für die Windenergie auf See bereits eine Ausnahme vom Gegenseitigkeitsprinzip vorsah, überflüssig und wird deshalb ebenfalls gestrichen.

Insgesamt können mit den Änderungen in § 5 Absatz 2 und 3 EEG 2023 Kooperationsprojekte nunmehr angegangen und auf diesem Weg auch Zielmengen, die nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 5 EEG 2023 auf das nationale Ausbauziel sowie den nationalen Beitrag Deutschlands zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 und den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 anrechenbar sind, gesichert werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 5 Absatz 4 EEG 2023** ist eine Folgeänderung der Streichung von Satz 2 in § 5 Absatz 3 EEG 2023.

Zu Buchstabe d

Der neue **§ 5 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023** stellt künftig explizit die bestehende Rechtslage klar, dass sowohl im Fall von Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Rahmen geöffneter Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 EEG 2023 bezuschlagt werden, als auch im Fall von Anlagen im Bundesgebiet nach § 5 Absatz 1 EEG 2023, soweit für letztere Anlagen Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geleistet werden, weder eine Anrechnung auf den Ausbaupfad nach § 4 EEG 2023 noch auf den Strommengenpfad nach § 4a EEG 2023 stattfindet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Absatz 2 EEG 2023 im Ausland bezuschlagte Mengen auch weiterhin nicht bei der Berechnung der jährlichen Ausschreibungsmengen pro Technologie durch die BNetzA nach den §§ 28 bis 28f EEG 2023 berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird der bisherige § 5 Absatz 3 Satz 1 EEG 2021 redaktionell überarbeitet und zur besseren Lesbarkeit in die neuen § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EEG 2023 überführt und übersichtlic her gefasst. Zudem wird der Bezug auf die EU-Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz aktualisiert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch diese Anpassungen nicht.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 6 EEG 2023** wird auch die korrespondiere Begrenzung für die Anrechnung von Anlagen mit Standort im Bundesgebiet auf die Ziele eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf 20 Prozent angehoben. Künftig ist damit eine weitergehende Öffnung von Fördersystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Anlagen mit Standort in Deutschland grundsätzlich ebenfalls möglich.

Es bleibt weiterhin bei dem Erfordernis, dass Anlagen im Bundesgebiet nur unter Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 EEG 2021, also insbesondere nur auf Grundlage einer freiwilligen völkerrechtlichen Vereinbarung auf die Ziele eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union angerechnet werden können. Der Abschluss von völkerrechtlichen Vereinbarungen, die Grundlage für Kooperationsprojekte im Rahmen der Bestimmung sind, bleibt damit bestehen. Limitierende Faktoren für eine Öffnung der Fördersysteme anderer Mitgliedstaaten für Anlagen mit Standort in Deutschland können in diesem Rahmen bei der grundsätzlichen Kooperationsentscheidung zwischen Deutschland und seinen Projektpartnern stets berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Der Schwellenwert in **§ 6 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** wird von 750 kW auf 1.000 kW angehoben, weil auch die Ausschreibungsgrenze für Windenergieanlagen an Land auf 1.000 kW angehoben wird. Zugleich wird durch die Änderung des Wortlauts sichergestellt, dass auch Windenergieanlagen an Land, die keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, die betroffenen Kommunen finanziell beteiligen können. Im Unterschied zu Freiflächenanlagen konnten nach § 6 EEG 2021 nur geförderte Windenergieanlagen an Land die Gemeinden finanziell beteiligen. Diese Differenzierung wird nun aufgehoben. Damit können auch Anlagen, die keine EEG-Förderung erhalten (z.B. Power-Purchase-Agreements), die Gemeinden beteiligen. Damit ist der marktgetriebene Ausbau nicht mehr gegenüber dem geförderten Ausbau benachteiligt. Die Streichung führt auch zu mehr Planungssicherheit bei den Gemeinden. Bisher konnten die Anlagenbetreiber, die aufgrund hoher Strompreise in die sonstige Direktvermarkung gewechselt sind, in diesen Zeiträumen keine Zahlungen an die Gemeinden leisten, da sie in diesen Zeiträumen gerade keine finanzielle Förderung erhalten. Mit der Änderung des Wortlauts in § 6 Absatz 2 EEG 2023 wird dies nun ermöglicht. Durch die Neuformulierung werden zudem bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung der bisherigen Norm beseitigt. Die Neufassung erfolgt für alle Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2021 fallen, also – mit Wirkung ab 1. Januar 2023 – auch für die seit 2021 bezuschlagten Anlagen (§ 100 Absatz 3 EEG 2023).

Die Einfügung von **§ 6 Absatz 2 Satz 4 EEG 2023** erfolgt, um sicherzustellen, dass die Anlagenbetreiber allen betroffenen Anlagen ein Angebot zur finanziellen Beteiligung unterbreiten müssen. Andernfalls könnten die Anlagenbetreiber bestimmte Gemeinden benachteiligen. Damit könnte das Ziel, die Akzeptanz der Windenergieanlagen zu steigern, verfehlt werden.

Mit der Einfügung in **§ 6 Absatz 2 Satz 5 EEG 2023** wird klargestellt, dass ausländische Gemeinden nicht finanziell beteiligt werden können. Sie liegen nicht im räumlichen Anwendungsbereich des EEG 2023. Der auf diese Gemeinden entfallende Anteil der finanziellen Beteiligung kann auf die übrigen Gemeinden im Bundesgebiet verteilt werden. Die Aufteilung der Beträge auf die deutschen Gemeinden erfolgt anhand der Anteile ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet.

In **§ 6 Absatz 2 Satz 6 EEG 2023** wird klargestellt, dass für den Fall, dass einige Gemeinden oder Landkreise die finanzielle Beteiligung ablehnen, der auf sie entfallende Betrag auf die übrigen Gemeinden oder Landkreise, die einer finanziellen Beteiligung zugestimmt haben, verteilt werden kann. In **§ 6 Absatz 2 Satz 7 EEG 2023** wird darüber hinaus geregelt, wie in diesem Fall die Aufteilung des auf die ablehenden Gemeinden oder Landkreiese entfallenden Betrages auf die zustimmenden Gemeinden oder Landkreise erfolgt. Verteilt wird dieser Betrag anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete der zustimmenden Gemeinden oder Landkreise an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 wird ergänzt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Flächen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Freiflächenanlagen als artenreiches Grünland entwickelt werden. Die Bestimmung ergänzt für Freiflächenanlagen künftig die bereits im Planungs- und Genehmigungsrecht geprüften naturschutzfachlichen Standards. So sorgen z.B. Blühprogramme, extensive Beweidung und späte, hohe Mahd für Artenreichtum, und so gewinnt Energieerzeugung und Artenvielfalt Fläche. Die Gemeinden können im Fall des § 6 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 künftig standortspezifisch prüfen und festlegen, welche fachlichen Kriterien für Anlagen, die auf ihrem Gebiet errichtet werden sollen,

eingehalten werden müssen. Es empfiehlt sich, auf bewährte Kriterien zurückzugreifen, wie sie sich z.B. in den Empfehlungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen finden. Dabei wird z.B. auf die Veröffentlichung des KNE „Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren - Hinweise zum Vorgehen für kommunale Akteure“ verwiesen. Diese Veröffentlichung enthält Hinweise für Kommunen, wie diese bei der Projektplanung von Solarparks auf besondere Natur- und Artschutzbelange (z.B. über Standortwahl oder über eine naturverträgliche Gestaltung) hinwirken können. Der Anlagenbetreiber setzt die Kriterien in ein naturschutzfachliches Konzept um, das vor Abschluss der Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung vorgelegt werden muss. Im Sinn der Verfahrensvereinfachung bietet es sich für die Anlagenbetreiber an, dieses Konzept gemeinsam mit denjenigen Unterlagen zu erarbeiten, die im Bauplanungs- oder Genehmigungsverfahren beigebracht werden müssen. Verstößt ein Anlagenbetreiber gegen die fachlichen Kriterien, entfällt dadurch nicht die Legalisierungswirkung des § 6 Absatz 4 EEG 2023. Die Vereinbarung gilt auch in diesem Fall nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 StGB.

Zu Buchstabe c

Die Klarstellung in **§ 6 Absatz 5 EEG 2023** ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anlagenbetreiber nur für die Strommengen eine Erstattung der an die Gemeinde geleisteten Zahlungen erhalten, für die sie tatsächlich eine finanzielle Förderung erhalten haben. Aufgrund der steigenden Strompreise nehmen die Zeiten zu, für die die Anlagenbetreiber keine finanzielle Beteiligung erhalten. Es wird somit zunehmend Anlagenbetreiber geben, die zeitweise in die sonstige Direktvermarkung wechseln. Würde man diesen Anlagenbetreibern für Zeiten, in denen sie keine finanzielle Förderung erhalten, eine Erstattung der Zahlungen gewähren, hätten diese Anlagenbetreiber einen Vorteil gegenüber Anlagenbetreibern, die grundsätzlich keine EEG-Förderung erhalten. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Entscheidend ist also, ob es für die konkreten Strommengen einen Zahlungsfluss vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gibt. Existiert ein solcher Zahlungsfluss für eine konkrete Strommenge, kann der Anlagenbetreiber auch die tatsächlich an die Kommunen geleistete finanzielle Beteiligung erstattet verlangen. Existiert kein Zahlungsfluss, z.B. weil die Anlage in der sonstigen Direktvermarktung ist oder weil die Marktprämie null ist, findet für die jeweils betroffene Strommenge eine Erstattung nicht statt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Streichung in **§ 9 Absatz 5 EEG 2021** dient der Rechtsbereinigung. Da das neue Gesetz ohnehin nur für Neuanlagen gilt, hat der bisherige Stichtag in Absatz 5 keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher entfallen. Für Bestandsanlagen ändert sich durch diese Rechtsbereinigung nichts; es verbleibt für sie bei der bisherigen Rechtslage (§ 100 Absatz 1 EEG 2023).

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2023** wird die Frist zur Umrüstung auf die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Die BNetzA hat im Rahmen ihrer Festlegungskompetenz die im EEG 2021 ursprünglich vorgesehene Umsetzungsfrist zum 1. Juli 2020 bei Windenergie an Land bis Ende des Jahres 2022 bzw. bis Ende des Jahre 2023 bei Windenergie auf See verlängert. Mit der Neuregelung in § 9 Absatz 8 EEG 2023 wird die Frist für Windenergieanlagen an Land somit um ein Jahr verlängert; bei Windenergieanlagen auf See ergibt sich keine Verlängerung.

Die erneute Fristverlängerung für die Windenergie an Land ist erforderlich, weil es aufgrund der Corona-Pandemie zu erheblichen Lieferschwierigkeiten gekommen ist; z.B. fehlen erforderliche Halbleiter für die technischen Einrichtungen zur Schaltung der Nachtkennzeichnung. Auch der krankheits- und quarantänebedingte Ausfall der erforderlichen Monteure

führte zu erheblichen Verzögerungen. Weiterhin ist festzuhalten, dass nach Einführung der Umrüstungsverpflichtungen im EEG 2021 zuerst die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen angepasst werden musste. Im Nachgang mussten entsprechende, an die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift angepasste Technologien entwickelt und im Rahmen von Baumusterprüfungen anerkannt werden. Auch unterscheiden sich die Zulassungsverfahren in den Ländern teilweise deutlich, und die ersten Zulassungsverfahren gestalteten sich aufgrund des neuen Sachverhalts und der neuen Technologien vergleichsweise zeitaufwändig.

Die Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass eine Fristverlängerung für die verpflichtende Ausstattung mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung bei Windenergieanlagen an Land um ein Jahr ausreichend und eine Verlängerung der Frist bei Windenergieanlagen auf See nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 9

Die bisherige Regelung in **§ 10b Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021** hebte bislang die Verpflichtung zur Einhaltung von Mess- und Bilanzierungsverpflichtungen bei Kleinanlagen auf. Da ohne diese Pflichten jedoch eine ordnungsgemäße Teilnahme des Direktvermarkters an der Bilanzierung nicht möglich ist, die auch europarechtlich vorgegeben ist, wird diese Ausnahme aufgehoben. In der Praxis hat sich im Übrigen gezeigt, dass bereits die übrigen Ausnahmen des § 10b Absatz 2 EEG 2021 hinreichend pragmatische Lösungen ermöglichen, so dass eine weitere Ausnahme nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 10

§ 19 Absatz 4 und 5 EEG 2023 dient der Umsetzung der Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission, wonach weder Unternehmen in Schwierigkeiten noch Unternehmen, die unter die sog. Deggendorf-Rechtsprechung fallen, Beihilfen erhalten dürfen (Rn. 14f., siehe auch oben Begründung Allgemeiner Teil, II). Vor dem Hintergrund, dass nach dem EEG 2023 Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, und Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, einen Zahlungsanspruch erhalten, ist jeweils eine Regelung für diese beiden Anlagengruppen erforderlich:

- Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erfolgt für Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, durch die Regelung in **§ 19 Absatz 4 EEG 2023**. Der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 entfällt für diese Anlagen, wenn der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder wenn zu diesem Zeitpunkt offene Rückforderungsansprüche gegen ihn aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

- Bei Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, müssen die Bieter bereits im Rahmen des Zuschlagsverfahrens ihren Geboten entsprechende Eigenerklärungen abgeben (§ 30 Absatz 2a EEG 2023). Wenn der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, darf die BNetzA das Gebot nicht bezuschlagen (§ 34 Absatz 1 EEG 2023). Wird der Anlagenbetreiber nach Zuschlagserteilung zu einem Unternehmen in Schwierigkeiten, ändert sich für ihn die Rechtslage nicht, weil aus beihilferechtlicher Sicht ihm die Beihilfe bereits mit Zuschlagserteilung gewährt wurde. Anders ist es aber, wenn der Anlagenbetreiber seinen Zuschlag auf einen Dritten überträgt (vorbehaltlich der Zulässigkeit einer solchen Übertragung). In diesem Fall müssen die Voraussetzungen in der Person des Erwerbers überprüft werden, und maßgeblicher Zeitpunkt ist hierfür die Inbetriebnahme. Daher entfällt der Zahlungsanspruch nach **§ 19 Absatz 5 EEG 2023**, wenn der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme

der Anlage nicht mit dem Bieter, der die Erklärung nach § 30 Absatz 2a EEG 2023 abgegeben hat, identisch ist und die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 EEG 2023 erfüllt. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien auch dann eingehalten werden, wenn der Bieter im Zuschlagsverfahren nicht der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist.

Mit dem neuen § 19 Absatz 4 und 5 EEG 2023 wird die bislang schon im Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung des BAFA durchgeführte Abfrage zu Unternehmen in Schwierigkeiten für die Förderseite des EEG auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt.

Zu Nummer 11

Infolge des Ausgleichs des Finanzierungsbedarfs für die erneuerbaren Energien aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ und infolge der daraus resultierenden Beendigung der EEG-Förderung über den Strompreis wird die Stromkennzeichnung in den §§ 42 und 42a EnWG durch Artikel 5 dieses Gesetzes neu geregelt. In **§ 20 Nummer 2 EEG 2023** wird als Folgeänderung dazu Strom, der bislang als „finanziert aus der EEG-Umlage“ auszuweisen war, zukünftig als „gefördert nach dem EEG“ ausgewiesen.

Zu Nummer 12

Die Neufassung von **§ 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023** dient der Rechtsbereinigung. Die bisherigen Regelungen zu ausgeförderten Windenergieanlagen an Land können gestrichen werden, da ihr zeitlicher Anwendungsbereich mit dem 31. Dezember 2021 abgelaufen ist.

Zu Nummer 13

Die Aufhebung von **§ 21b Absatz 1a EEG 2021** dient der Rechtsbereinigung. Die bisherigen Regelungen zu ausgeförderten Windenergieanlagen an Land können gestrichen werden, da ihr zeitlicher Anwendungsbereich mit dem 31. Dezember 2021 abgelaufen ist.

Bei der Änderung von **§ 21b Absatz 4 Nummer 2 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 27a EEG 2021.

Zu Nummer 14

In **§ 22 EEG 2023** werden die Ausnahmen vom Erfordernis der Teilnahme an Ausschreibungen deutlich ausgeweitet. So werden die allgemeinen Schwellenwerte in § 22 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 für Windenergieanlagen an Land sowie in § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EEG 2023 für Solaranlagen, bis zu denen Anlagen von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind, von bislang 750 kW auf nunmehr 1 MW installierter Leistung angehoben. Damit wird der nach Randnummer 107 Buchstabe b Nummer i der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2022 (C(2022) 481 final) zu diesem Zweck höchstens zulässige Schwellenwert vollumfänglich ausgenutzt. Zudem werden durch Bürgerenergiegesellschaften errichtete Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments weitgehend vom Erfordernis der Teilnahme an Ausschreibungen befreit. Hierzu werden eine Nummer 3 in Absatz 2 Satz 2 sowie eine Nummer 2 in Absatz 3 Satz 2 eingefügt. Ziel dieser neuen Ausnahmen ist der Erhalt und die Stärkung der Akteursvielfalt, die maßgeblich dafür ist, dass die Ausbauziele für erneuerbare Energien erreicht werden können. Insbesondere lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften haben wesentlich zur notwendigen Akzeptanz von neuen Windenergieprojekten an Land beigetragen. Es handelt sich insofern um eine Nachfolgeregelung zum bisherigen § 36g EEG 2021, der im Gegenzug aufgehoben wird. Statt wie bisher im Rahmen von Ausschreibungen hinsichtlich des Zuschlagswertes privilegiert zu werden, sollen Bürgerenergiegesellschaften nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen des § 22b EEG 2023 künftig weitgehend bereits von der Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen ausgenommen werden. Dabei soll die neue Ausnahme neben der Errichtung von Windenergieanlagen an

Land, die von der bisherigen Privilegierung in § 36g EEG 2021 erfasst wurden, auch auf die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenanlagen ausgeweitet werden. Aufgrund der Vorgaben aus den neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (Rn. 107 Buchstabe b Nummern iv und v) sind dabei jeweils unterschiedliche Schwellenwerte für die maximal zu installierende Leistung vorzusehen. Mit der Regelung werden lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften vollständig vom Zuschlagsrisiko befreit. Wegen des Zuschlagrisikos muss eine in den Ausschreibungen bietende Bürgerenergiegesellschaft derzeit befürchten, dass sie die gesamten Entwicklungskosten verlieren könnte. Dies kann insbesondere für kleine Bürgerenergiegesellschaften existenzbedrohend sein und dazu führen, dass diese von der Projektentwicklung abgeschreckt werden, da sie aufgrund dieses Risikos nicht ausreichend Eigenkapital von den Bürgern vor Ort für die Entwicklungsphase einsammeln können. Dabei sind die Ausnahmeregelungen als Option geregelt. Bürgerenergiegesellschaften können sich alternativ auch zukünftig dafür entscheiden, mit einem Gebot nach § 36 oder § 37 EEG 2023 an den Ausschreibungen teilzunehmen, ohne die Anforderungen nach § 22b EEG 2023 einhalten zu müssen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In **§ 22 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023** wird der Schwellenwert für die Ausnahme von der verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land von bisher 750 kW auf 1 MW angehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 22 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Einfügung von **§ 22 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2023** wird eine neue Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15 EEG 2023 eingeführt, die Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 MW errichten. Gemeinsam mit der angepassten Definition von Bürgerenergiegesellschaften in § 3 Nummer 15 EEG 2023 wird so eine in Randnummer 107 Buchstabe b Nummer v der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2022 vorgesehene Ausnahmemöglichkeit für die Privilegierung von Bürgerenergiegesellschaften genutzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des **§ 22 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** wird zum einen die Ausschreibungsgrenze für Solaranlagen von bislang 750 kW auf 1 MW angehoben. Damit wird der Spielraum ausgenutzt, den die Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2022 für die Teilnahme an Ausschreibungen in ihrer Randnummer 107 Buchstabe b Nummer i vorsieht. Durch die Anhebung der Ausschreibungsgrenze wird der Kreis der Anlagen, die eine gesetzlich bestimmte Förderung nach dem EEG 2023 erhalten, ausgeweitet und Bürokratie abgebaut. Die Anhebung der Grenze ermöglicht es, wieder mehr Anlagen in der Festvergütung zu errichten, was auch Bürgerenergieprojekten und kleineren Akteuren einen größeren Spielraum gibt. Dadurch kann sich die Akteursvielfalt verbessern.

Zusätzlich wird eine neue Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15 EEG 2023 eingeführt, die Solaranlagen des ersten Segments bis einschließlich 6 MW installierter Leistung errichten. Dies setzt eine entsprechende, in Randnummer 107 Buchstabe b Nummer iv der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2022 vorgesehene Ausnahmemöglichkeit um.

Zudem wird in § 22 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023 ein redaktioneller Fehler bereinigt.

Zu Buchstabe c

§ 22 Absatz 5 EEG 2021 regelte in Satz 1, dass ein Zahlungsanspruch für Strom, der in Windenergieanlagen auf See erzeugt wird, nur besteht, solange und soweit ein Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Diese Regelung kann entfallen, da sich eine entsprechende Regelung bereits in § 64 Absatz 1 WindSeeG findet. Parallele Vorschriften in beiden Gesetzen sind nicht notwendig. Als Folgeänderung kann auch Absatz 5 Satz 2 entfallen, der sich auf Absatz 5 Satz 1 bezieht. Eine Änderung der materiellen Rechtslage für Pilotwindenergieanlagen auf See ist durch die Streichung von Absatz 5 Satz 2 nicht beabsichtigt.

Zu Buchstabe d

Für Solaranlagen des zweiten Segments gilt nunmehr eine klare Grenze, ab welcher Größe diese Anlagen sich an den Ausschreibungen beteiligen müssen; diese liegt bei 1 MW. Das Optionsmodell für Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 300 kW und dem neuen Schwellenwert wird abgeschafft. Hierzu wird **§ 22 Absatz 6 EEG 2023** geändert. Satz 2, der bislang die Wahlmöglichkeit regelte, wird entsprechend aufgehoben sowie in Satz 3 eine notwendige Folgeänderung vorgenommen. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 MW unterliegen mithin nicht der Pflicht, an Ausschreibungen teilzunehmen.

Zu Nummer 15

§ 22b EEG 2023 regelt die näheren Bestimmungen, unter denen eine Ausnahme von der verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023 zulässig ist. Die Regelungen dienen u.a. der Fokussierung auf kleine Akteure, deren vorrangiges Ziel nicht in der Gewinnerzielung liegt, sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die nach Randnummer 107 Buchstabe b Nummer iv und Nummer v der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2022 vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahme von der Ausschreibungspflicht sieht dies durch ihren Verweis auf die Definition von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in Artikel 2 Nummer 16 der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2018/2001/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S.82ff., zuletzt korrigiert durch ABl. L 311 vom 25.9.2020, S.11ff.)) als zwingende Voraussetzung vor. Diese EU-rechtlichen Vorgaben sind umsetzungsbedürftig, um möglichst zielgenau Akteure mit der in der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie beschriebenen Motivationslage zu erfassen. Gleichzeitig deckt sich dies mit dem Ziel, die Akteursvielfalt zu stärken und folgerichtig gerade besonders kleine und in besonderem Maße lokal verankerte Akteure vom Zuschlagsrisiko der Ausschreibungen zu befreien, die ansonsten durch die Kosten der Projektentwicklung abgeschreckt werden könnten. Als Kehrseite der zielgenauen Erfassung derjenigen Akteure, für die das Zuschlagsrisiko tatsächlich prohibitiv wirken könnte, sollen die Regelungen des § 22b EEG 2023 eine missbräuchliche Nutzung der Ausnahmeregelung durch solche Akteure ausschließen, für die das Zuschlagsrisiko nach allen bisherigen Erfahrungen wirtschaftlich gut beherrschbar ist. Es geht dabei auch darum, eine Diskreditierung des Konzepts von Bürgerenergiegesellschaften zu vermeiden. Eine zu weite Regelung könnte einen großen Anreiz für etablierte Marktakteure setzen, neue Projekte in einer Weise zu strukturieren, die dann formal auch unter die Regelungen des EEG 2023 zu Bürgerenergiegesellschaften fallen würden. Entsprechende negative Erfahrungen wurden mit einer Vorgängerregelung des ehemaligen § 36g EEG 2021 im Jahre 2017 bereits gemacht. Einer solchen Diskreditierung des Konzepts der Bürgerenergiegesellschaften gilt es vorzubeugen. Hierfür sprechen auch weitere europarechtliche Gründe. Denn die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht muss ihren Ausnahmecharakter auch aus beihilferechtlichen Gründen behalten. Gleichzeitig gilt es, die Hürden nicht zu hoch zu setzen, um nicht unintendiert

auch diejenigen Akteure de facto auszuschließen, die von der Regelung als Bürgerenergie erfasst werden sollen. Insofern hat das Fachgespräch Bürgerenergie und Akteursvielfalt ergeben, dass eine Balance zwischen den Anforderungen in der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 15 EEG 2023 und den weiteren Anforderungen des § 22b EEG 2023 gefunden werden sollte. Dabei ergab sich ein klares Meinungsbild, die Anforderungen in der Begriffsbestimmung zielgenauer und strikter als im EEG 2021 zu fassen. Im Gegensatz könnten dann die zusätzlichen Anforderungen in § 22b EEG 2023 entsprechend großzügiger ausgestaltet sein, um dennoch weiterhin im Zusammenspiel eine missbräuchliche Nutzung der Ausnahmeregeln und eine Diskreditierung des Konzepts der Bürgerenergie vorzubeugen. Vor diesem Hintergrund soll zudem die Zielgenauigkeit der Regelungen regelmäßig durch die BNetzA evauliert werden (§ 99b EEG 2023).

§ 22b Absatz 1 EEG 2023 regelt die Anforderungen, unter denen Bürgerenergiegesellschaften die Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EEG 2023 in Anspruch nehmen können.

Um die rechtssichere Administration der Regelung zu ermöglichen, ist der BNetzA spätestens drei Wochen nach Genehmigung der Anlagen mitzuteilen, dass die genehmigten Anlagen als Anlagen einer Bürgerenergiegesellschaft im betroffenen Eignungs- oder Vorranggebiet unter Inanspruchnahme der Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EEG 2023 errichtet und betrieben werden sollen.

Um mit der Regelung zielgenau kleine Akteure fördern zu können, sollen diese die Ausnahmeregelung nur in Anspruch nehmen können, wenn sie in den vergangenen fünf Jahren keine weiteren Windenergieanlagen an Land in Betrieb genommen haben. Dies gilt auch für die juristischen Personen des Privatrechts, die Anteilseigner oder Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaft sind, und die mit diesen oder der Bürgerenergiegesellschaft selbst verbundenen Unternehmen. Dies korrespondiert mit der entsprechenden Regelung in Absatz 5, der dies befristet auch für die auf die Inbetriebnahme folgenden fünf Jahre hinsichtlich EEG-geförderter Anlagen vorsieht. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die nicht Windenergieanlagen an Land sind, bleiben jedoch möglich. Dies schließt die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen des ersten Segments ein, für die ebenfalls die Ausnahme von der Ausschreibung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023 in Anspruch genommen wird. Im Gegensatz zur Vorgängerregelung für Bürgerenergiegesellschaften in § 36g EEG 2021 bezieht sich die Regelung zudem nur auf die Bürgerenergiegesellschaft selbst sowie auf die mit ihr verbundenen Unternehmen. Mitgliedschaften und Beteiligungen der an der Bürgerenergiegesellschaft beteiligten natürlichen Personen an weiteren Projekten, gleich ob an weiteren Bürgerenergiegesellschaften oder andere Projekte, bleiben außer Betracht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die bisher nur auf Freiflächenanlagen anwendbare Regelung zu einer räumlichen und zeitlichen Zusammenfassungsregel nach § 24 Absatz 2 EEG 2023 zukünftig auch auf Windenergieanlagen an Land, die durch eine Bürgerenergiegesellschaft errichtet wird, anzuwenden. Dies soll verhindern, dass Projekte künstlich in kleinere Einheiten aufgeteilt werden.

In **§ 22b Absatz 2 EEG 2023** werden korrespondierend mit Absatz 1 die besonderen Anforderungen an Solaranlagen des ersten Segments von Bürgerenergiegesellschaften geregelt, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023 in Anspruch genommen werden soll. Dazu gehört insbesondere auch hier die Anforderung einer Mitteilung gegenüber der BNetzA.

§ 22b Absatz 4 EEG 2023 regelt, wie und für welche Zeiträume die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15 EEG 2023 nachzuweisen sind. Hierzu sind dem Netzbetreiber grundsätzlich geeignete Nachweise vorzulegen. Der erste Nachweis kann dabei auch durch Eigenerklärung erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass eine

gewissenhafte Prüfung bereits im Interesse finanzierender Kreditinstitute erfolgt. Auch in diesem Fall sind jedoch auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen. Der Nachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inbetriebnahme und danach mit derselben Frist alle fünf Jahre während der Förderdauer zu führen. Werden vom Netzbetreiber geeignete Nachweise zur Überprüfung der Eigenerklärung verlangt, sind auch diese in der genannten Frist vorzulegen. Bislang regelte § 3 Nummer 15 EEG 2021, dass die Anforderungen an die lokale Verankerung der Bürgerenergiegesellschaft durchgehend „seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe“ vorliegen mussten. Dies wird nun in § 22b Absatz 3 EEG 2023 überführt und modifiziert. Da Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften künftig nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen müssen, wird die Regelung statt auf die Gebotsabgabe nun auf die Meldung nach § 22b Absatz 1 oder 2 EEG 2023 bezogen. Die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften sind zudem zukünftig nicht nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern fortan alle fünf Jahre während des Förderzeitraums nachzuweisen. Damit wird verhindert, dass eine Gesellschaft nur für kurze Zeit als Bürgerenergiegesellschaft strukturiert wird, um die damit verbundenen Vorteile in Anspruch nehmen zu können, aber anschließend Anteile so veräußert oder Stimmrechte so verlagert werden, dass die Eigenschaft als Bürgerenergiegesellschaft nach Förderbeginn wieder verloren geht. Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die dem jeweiligen Nachweiszeitpunkt vorausgehenden zwölf Monate vorgelegen haben. Bei der ersten Nachweisführung reicht es aus, dass alle Voraussetzungen außer der lokalen Verankerung der stimmberechtigten natürlichen Personen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe b EEG 2023 seit dem Bestehen der Bürgerenergiegesellschaft vorlagen, wenn diese erst seit weniger als zwölf Monaten vor der Meldung nach § 22b Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 besteht. Daneben stellt § 22b Absatz 4 EEG 2023 klar, dass auch der Nachweis der Anforderung nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 durch Eigenerklärung erfolgen kann sowie auf Nachfrage geeignete Nachweise vorzulegen sind.

Die Regelung in **§ 22b Absatz 5 EEG 2023** dient der Fokussierung auf die Zielgruppe kleiner, lokal verankerter Bürgerenergiegesellschaften. Sie bestimmt, dass diese für fünf Jahre ab der Mitteilung nach Absatz 1 oder Absatz 2 keine EEG-Förderung für weitere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus derselben Technologie und desselben Segments in Anspruch nehmen dürfen. Entsprechend ist auch die Teilnahme an Ausschreibungen zu diesem Zweck ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen einer anderen Technologie oder eines anderen Segments auch unter Inanspruchnahme von EEG-Förderung bleibt jedoch zulässig. Diese Möglichkeit schließt auch die Errichtung von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments jeweils unter Inanspruchnahme der Ausnahme von der Ausschreibung nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023 unter den jeweiligen Voraussetzungen des § 22b EEG 2023 ein.

§ 22b Absatz 6 EEG 2023 übernimmt die bisherige Möglichkeit aus § 36g Absatz 5 EEG 2021 für die Länder, weitergehende Bestimmungen vorzusehen, soweit diese mit der Kumulierungsregel nach § 80a EEG 2023 vereinbar sind.

Zu Nummer 16

Die Neufassung von **§ 23b EEG 2023** dient der Rechtsbereinigung. Die bisherigen Bestimmungen zu ausgeförderten Windenergieanlagen an Land können gestrichen werden, da ihr zeitlicher Anwendungsbereich mit dem 31. Dezember 2021 abgelaufen ist.

Zu Nummer 17

Mit der Aufhebung von **§ 23c EEG 2021** werden der 500-MW-Deckel für den geförderten Zubau von Solaranlagen, die jährlich den Mieterstromzuschlag erhalten können, sowie die dazu gehörigen Annexregelungen gestrichen. Der Deckel hat mit Blick auf den bisherigen Zubau beim Mieterstrom keine Praxisrelevanz. Bei einer stärkeren Inanspruchnahme des

Mieterstromzuschlags könnte sich dieser Deckel zudem als Hemmnis erweisen; daher soll dieses potenzielle Hemmnis gestrichen werden.

Zu Nummer 18

Die Verschiebung des § 23d EEG 2021 in **§ 23c EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19

Durch die Anpassungen in **§ 24 Absatz 2 EEG 2023** wird die bislang für Freiflächenanlagen geltende Bestimmung zur Zusammenfassung von Anlagen allein bezüglich des Schwellenwertes nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EEG 2023 auch auf Windenergieanlagen erstreckt, die durch Bürgerenergiegesellschaften in Betrieb genommen werden.

Zu Nummer 20

Die Neufassung von **§ 25 Absatz 2 EEG 2023** dient der Rechtsbereinigung. Die bisherigen Bestimmungen zu ausgeförderten Windenergieanlagen an Land können gestrichen werden, da ihr zeitlicher Anwendungsbereich mit dem 31. Dezember 2021 abgelaufen ist.

Zu Nummer 21

Bei der Änderung von **§ 26 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung weiterer Absätze in § 71 EEG 2023.

Zu Nummer 22

Mit dem neuen **§ 27 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023** wird die bisherige Bestimmung aus § 61j Absatz 5 EEG 2021 in die allgemeine Aufrechnungsregelung des § 27 EEG 2023 verschoben.

Zu Nummer 23

§ 27a EEG 2021 wird aufgehoben. Mit dem Wegfall der EEG-Umlage ist das Eigenversorgungsverbot in den Ausschreibungen nicht mehr erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung der **Überschrift von § 28 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

§ 28 Absatz 1 EEG 2023 erhöht die Zahl der jährlichen Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land von drei auf vier und vergleichmäßigt zugleich die Abstände zwischen den Gebotsterminen auf einheitlich drei Monate. Demnach führt die BNetzA künftig jedes Jahr Ausschreibungen zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November durch. Damit wird dem Wunsch der Branche nach einer Erhöhung und Vergleichmäßigung der Gebotstermine Rechnung getragen.

§ 28 Absatz 2 EEG 2023 erhöht die Ausschreibungsvolumen für die Windenergie an Land entsprechend des dargestellten neuen Mengengerüsts (siehe oben Begründung Allgemeiner Tei, II.2).

Zu Buchstabe c

§ 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2023 regelt, dass die jährlichen Ausschreibungsmengen bei Windenergie an Land, die ab dem Jahr 2023 nicht bezuschlagt werden, im Folgejahr wieder ausgeschrieben werden.

Nach **§ 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023** sind alle Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, von den Ausschreibungsvolumen abzuziehen, sobald die Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Dies umfasst Pilotwindenergieanlagen an Land, die bisher in § 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2021 ausdrücklich aufgeführt waren, Windenergieanlagen aufgrund des marktgetriebenen Ausbaus und Bürgerenergieprojekte, die nach § 22b EEG 2023 von der Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen ausgenommen sind. **§ 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c und d EEG 2023** zieht darüber hinaus Windenergieanlagen an Land, die im Rahmen der Innovationsausschreibungen nach § 39n EEG 2023 oder der neuen Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung nach § 39o EEG 2023 bezuschlagt werden, von den regulären Ausschreibungsmengen ab.

Die übrigen Änderungen in **§ 28 Absatz 3 EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d

Bei den Änderungen in **§ 28 Absatz 4 EEG 2023** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Bei den Änderungen in **§ 28 Absatz 5 Satz 1 EEG 2023** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der neue **§ 28 Absatz 5 Satz 2 EEG 2023** bestimmt, dass auch Mengen entwerteter Zuschläge der Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o EEG 2023 dem nächsten Gebotstermin zugerechnet werden. Diese Mengen werden nach § 28 Absatz 4 EEG 2023 zuvor von dem Ausschreibungsvolumen abgezogen, so dass die Entwertungen hinzugerechnet werden müssen, um auf dem Ausbaupfad zu bleiben.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 28 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 regelt gemeinsam mit den nachfolgenden Sätzen die Mengensteuerung für die Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land für den Fall, dass eine Unterzeichnung kommender Ausschreibungen zu erwarten ist. Die Regelung entspringt dem beihilferechtlichen Erfordernis, in den Ausschreibungen grundsätzlich wirksamen Wettbewerb herzustellen. Denn nur im Falle eines wirksamen Wettbewerbs in den Ausschreibungen geht die Europäische Kommission regelmäßig davon aus, dass die in der Ausschreibung ermittelten Förderhöhen im beihilferechtlichen Sinn angemessen sind.

Mit der Änderung des Wortlauts von § 28 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 wird die bislang gebundene Entscheidung der BNetzA zur Reduzierung des Ausschreibungsvolumens in eine Ermessensentscheidung abgeändert. Die neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission sehen nämlich vor, dass in einem beschränkten Maße Unterzeichnungen dennoch zu tolerieren sind. Nach Rz. 103 der Beihilfeleitlinien ist im Fall von Unterzeichnungen die Ausgestaltung der Ausschreibungen so zu korrigieren, dass „sobald wie möglich“ ein wirksamer Wettbewerb wiederhergestellt werden kann. Es ist also unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels der Ausschreibungen nicht zwingend ein sofortiges Eingreifen notwendig. Die zur Wiederherstellung des Wettbewerbs verlangte „wirksame Beschränkung“ kann zudem nach Fußnote 66 nicht nur durch eine Reduzierung des Ausschreibungsvolumens erreicht werden. Vielmehr kann diese auch in einer Abschwächung etwaiger Beschränkungen auf der Angebotsseite (z.B. Abbau regulatorischer

Hemmnisse, Verbesserungen im Planungsrecht und bei der Ausweisung von Flächen) bestehen. Zudem können bei der Bewertung, ob die Zielsetzung der Maßnahme in angemessener Weise bei gleichzeitiger Minimierung der Verzerrung von Wettbewerb und Handel erreicht wird, in Zukunft auch berechtigte Erwartungen von Investoren berücksichtigt werden. Diesen zusätzlichen Spielraum bei der Entscheidung, ob und wann das Volumen einer Ausschreibung für den Fall einer erwarteten Unterzeichnung tatsächlich anzupassen ist, soll durch die Ausgestaltung der Regelung in § 28 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 als Ermessenentscheidung genutzt werden. Bei der Ausübung des Ermessens hat die BNetzA insbesondere die beschriebenen Erwägungen nach Rz. 103 und insbesondere nach Fußnote 66 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission zu berücksichtigen. Hierbei können auch die Erkenntnisse aus dem Bericht nach § 99a EEG 2023 berücksichtigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung in **§ 28 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 EEG 2023** regelt, dass Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land, die bereits durch Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 an die BNetzA gemeldet worden sind und somit nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen werden, bei der Anpassung nach Absatz 6 der nach den Absätzen 2 bis 5 errechneten Ausschreibungsvolumen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 25

Die **§§ 28a ff EEG 2023** werden neugefasst, damit es für jede Ausschreibungstechnologie einen eigenen, gleich aufgebauten Paragrafen gibt. Damit werden die Regelungen vereinheitlicht und somit übersichtlicher. Zudem werden die Gebotstermine der verschiedenen Ausschreibungen teilweise neu festgesetzt. Die neuen Gebotstermine sind so aufeinander abgestimmt, dass die verschiedenen Ausschreibungen durch die BNetzA administrierbar bleiben.

Zu § 28a (Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments)

Im neuen **§ 28a EEG 2023** werden die Ausschreibungsmengen für die Solaranlagen des ersten Segments geregelt. Dabei regelt **§ 28a Absatz 1 EEG 2023** die neuen Gebotstermine und bestimmt, dass die Ausschreibungen für die Solaranlagen des ersten Segments jährlich zum 1. März, 1. Juli und 1. Dezember durchgeführt werden.

In **§ 28a Absatz 2 EEG 2023** werden die neuen Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segmentes ab dem Jahr 2023 festgelegt. Diese ergeben sich aus den neuen Ausbaupfaden für Solaranlagen, die mit der Änderung des § 4 EEG 2023 geregelt werden. Um einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 zu erreichen, bedarf es einer installierten Leistung von Solarenergie im Jahr 2030 in Höhe von 215 GW. Bei diesem Zubaubedarf wird weiterhin eine hälftige Verteilung des jährlich notwendigen Zubaus auf Solaranlagen des ersten Segments und auf Solaranlagen des zweiten Segments angenommen. Rückgerechnet zum bisherigen Ausbaustand der Solarenergie und unter Berücksichtigung einer einjährigen Frist zwischen Gebotstermin und Inbetriebnahme ergeben sich folglich die in § 28a Absatz 2 EEG 2023 genannten Ausschreibungsmengen.

§ 28a Absatz 3 EEG 2023 entspricht weitgehend § 28a Absatz 1 Satz 3 EEG 2021. Die Änderung in **§ 28a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023** berücksichtigt die Ex-post-Korrektur der Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segments im Licht des marktgetriebenen Zubaus außerhalb der EEG-Förderung, des Zubaus von kleinen Freiflächenanlagen unterhalb der Ausschreibungsschwelle sowie des Zubaus von Bürgerenergieprojekten außerhalb von Ausschreibungen nach § 22b EEG 2023. Die Korrektur berücksichtigt Anlagen, die im jeweiligen Vorjahr in Betrieb genommen worden sind. Nach **§ 28a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c und d EEG 2023** werden zudem im nächsten Jahr die

Mengen vom Ausschreibungsvolumen abgezogen, die in einer der Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o EEG 2023 vergeben wurden.

Zu § 28b (Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments)

§ 28b EEG 2023 entspricht weitgehend § 28a Absatz 2 EEG 2021 und regelt die Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für die Solaranlagen des zweiten Segments.

Die Gebotstermine werden in **§ 28b Absatz 1 EEG 2023** neu festgesetzt und auf den 1. April und 1. Oktober eines Jahres gelegt. **§ 28b Absatz 2 EEG 2023** legt die neuen Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des zweiten Segments ab dem Jahr 2023 fest. Diese ergeben sich aus den neuen Ausbaupfaden für Solaranlagen, die mit der Änderung in § 4 EEG 2023 geregelt werden. Um einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 zu erreichen, bedarf es einer installierten Leistung von Solaranlagen im Jahr 2030 in Höhe von 215 GW. Bei diesem Zubaubedarf wird weiterhin eine hälftige Verteilung des jährlich notwendigen Zubaus auf Solaranlagen des ersten Segments und auf Solaranlagen des zweiten Segments angenommen. Rückgerechnet zum bisherigen Ausbaustand der Solarenergie und unter Berücksichtigung einer einjährigen Frist zwischen Gebotstermin und Inbetriebnahme ergeben sich folglich die in § 28b Absatz 2 EEG 2023 genannten Ausschreibungsmengen für die Solaranlagen des zweiten Segments.

Nach **§ 28b Absatz 3 EEG 2023** werden im nächsten Jahr die Mengen erneut ausgeschrieben, die im Vorjahr nicht bezuschlagt wurden; vom Ausschreibungsvolumen abgezogen werden die Mengen, die in einer der vorjährigen Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o EEG 2023 vergeben wurden.

§ 28b Absatz 4 und 5 EEG 2023 entspricht dem EEG 2021 bzw. zeichnet die Änderungen nach, die auch in den §§ 28 und 28a EEG 2023 vorgenommen werden; es wird auf die jeweiligen Begründungen verwiesen.

Zu § 28c (Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse)

§ 28c EEG 2023 entspricht in seiner Struktur weitgehend § 28b Absatz 1 bis 3 EEG 2021 und regelt die Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomasse. Für Biomethan wird mit § 28d EEG 2023 aus Gründen der Übersichtlichkeit ein eigener Paragraf geschaffen.

In **§ 28c Absatz 1 EEG 2023** werden die Gebotstermine für die Biomasseausschreibungen und in **§ 28c Absatz 2 EEG 2023** die Ausschreibungsvolumen festgesetzt. Insgesamt sollen im Jahr 2023 600 MW, im Jahr 2024 500 MW, im Jahr 2025 400 MW und in den Jahren 2026 bis 2028 jeweils 300 MW ausgeschrieben werden. Infolge dieses Absinkens wird auch die Zahl der Gebotstermine ab dem Jahr 2026 auf einen Gebotstermin abgesenkt.

Nach **§ 28c Absatz 3EEG 2023** werden – wie bereits im geltenden EEG 2021 – mit einem Verzug von drei Jahren die Mengen erneut ausgeschrieben, die zuvor nicht bezuschlagt wurden. Vom Ausschreibungsvolumen abgezogen werden die Mengen, die in einer der vorjährigen Ausschreibungen nach § 39n EEG 2023 vergeben wurden oder die eine Anschlussförderung für Güllekleinanlagen im Vorjahr beansprucht haben.

§ 28c Absatz 4 und 5 EEG 2023 entspricht dem EEG 2021 bzw. zeichnet die Änderungen nach, die auch in den §§ 28, 28a und 28b EEG 2023 vorgenommen werden; es wird auf die jeweiligen Begründungen werden.

Zu § 28d (Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomethananlagen)

§ 28d EEG 2023 entspricht in seiner Struktur weitgehend § 28b Absatz 4 EEG 2021 und regelt die Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomethan.

Die Gebotstermine für die Biomethanausschreibungen werden in **§ 28d Absatz 1 EEG 2023** festgesetzt. Es finden zwei Gebotstermine pro Jahr statt.

§ 28d Absatz 2 EEG 2023 legt die neuen Ausschreibungsmengen für Biomethan ab dem Jahr 2023 fest. Diese ergeben sich aus dem Ausbaupfad für Biomasse nach § 4 EEG 2023 mit einer installierten Leistung von 8.400 MW. Von dieser insgesamt zu installierenden Biomasseleistung wird künftig ein zunehmender Anteil über Biomethan zu erbringen sein und im Gegenzug ein abnehmender Anteil über Biogas und Biomasse. Deshalb wird durch Rückrechnung zum bisherigen Ausbaustand und unter Berücksichtigung einer zweijährigen Frist zwischen Gebotstermin und Inbetriebnahme die jährliche Ausschreibungsmenge für Biomethan mit 600 MW pro Jahr für die Zeit bis zum Jahr 2028 festgesetzt.

§ 28d Absatz 3 bis 5 EEG 2023 entspricht dem EEG 2021 bzw. zeichnet die Änderungen nach, die auch in den §§ 28 bis 28c EEG 2023 vorgenommen werden; es wird auf die jeweiligen Begründungen werden.

Mit der Ergänzung von **§ 28d Absatz 6 EEG 2023** wird eine Mengensteuerung bei den Biomethanausschreibungen eingeführt. Die Regelung entspringt dem beihilferechtlichen Erfordernis, in den Ausschreibungen grundsätzlich wirksamen Wettbewerb herzustellen. Denn nur im Fall eines wirksamen Wettbewerbs in den Ausschreibungen geht die Europäische Kommission regelmäßig davon aus, dass die in der Ausschreibung ermittelten Förderhöhen im beihilferechtlichen Sinn angemessen sind. Es obliegt der BNetzA, eine drohende Unterzeichnung festzustellen. Sofern eine drohende Unterzeichnung festgestellt wird, kann die BNetzA das Ausschreibungsvolumen kürzen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Eine drohende Unterzeichnung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn es weniger nach dem letzten durchgeführten Gebotstermin neu gemeldetes Genehmigungsvolumen zuzüglich des Volumens der im letzten Gebotstermin ausgeschlossenen Gebote gibt, als Menge ausgeschrieben wird. Das Ausschreibungsvolumen soll auf die Summe der beiden Volumen (neue Genehmigungen und Ausschlüsse im vorangegangenen Gebotstermin) gekürzt werden. Damit wird für Wettbewerb gesorgt. Gleichzeitig ist die Kürzung so moderat, dass die Auswirkungen auf neue Projekte gering sein dürfte. Außerdem muss der vorangegangene Gebotstermin unterzeichnet gewesen sein.

Bei der Reduzierung der Gebotsmengen hat die BNetzA Ermessensspielraum. Die neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission sehen vor, dass in einem beschränkten Maße Unterzeichnungen dennoch zu tolerieren sind. Nach Rz. 103 der Beihilfeleitlinien ist im Fall von Unterzeichnungen die Ausgestaltung der Ausschreibungen so zu korrigieren, dass „sobald wie möglich“ ein wirksamer Wettbewerb wiederhergestellt werden kann. Es ist also unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels der Ausschreibungen nicht zwingend ein sofortiges Eingreifen notwendig. Die zur Wiederherstellung des Wettbewerbs verlangte „wirksame Beschränkung“ kann zudem nach Fußnote 66 nicht nur durch eine Reduzierung des Ausschreibungsvolumens erreicht werden. Vielmehr kann diese auch in einer Abschwächung etwaiger Beschränkungen auf der Angebotsseite (z.B. Abbau regulatorischer Hemmnisse oder Verbesserungen im Planungsrecht) bestehen. Zudem können bei der Bewertung, ob die Zielsetzung der Maßnahme in angemessener Weise bei gleichzeitiger Minimierung der Verzerrung von Wettbewerb und Handel erreicht wird, in Zukunft auch berechtigte Erwartungen von Investoren berücksichtigt werden. Diesen zusätzlichen Spielraum bei der Entscheidung, ob und wann das Volumen einer Ausschreibung für den Fall einer erwarteten Unterzeichnung tatsächlich anzupassen ist, soll durch die Ausgestaltung der Regelung in § 28d Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 als Ermessenentscheidung genutzt werden. Bei der Ausübung des Ermessens hat die BNetzA insbesondere die beschriebenen Erwägungen nach Rz. 103 und insbesondere nach Fußnote 66

der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission zu berücksichtigen.

Zu § 28e (Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Innovationsausschreibungen)

Die bislang in § 28c EEG 2021 geregelten Innovationsausschreibungen werden nun in **§ 28e EEG 2023** geregelt. Die hier vorgenommenen Änderungen zeichnen im Wesentlichen die parallelen Änderungen in den §§ 28 bis 28d EEG 2023 nach; es wird auf die jeweiligen Begründungen verwiesen.

Zu Nummer 26

Die Neunummerierung des mit Artikel 1 dieses Gesetzes eingefügten neuen § 28d EEG 2021 zum neuen **§ 28f EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27

Die Änderung in **§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 28

Durch die Konkretisierung des **§ 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2023**, nach der eine inländische Adresse des Bevollmächtigten anzugeben ist, wird verhindert, dass die BNetzA ihre Entscheidungen an ausländische Bieter durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach § 73 Absatz 1 Satz 5 EnWG zustellen muss.

Mit der Änderung in **§ 30 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2023** wird ein redaktioneller Fehler beseitigt.

Durch den neuen **§ 30 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2023** müssen Bieter eine Eigenerklärung abgeben, dass kein Verbot zur Teilnahme an den Ausschreibungen besteht. Dies entspricht bei Biomasseanlagen bereits geltendem Recht (§ 39g Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021) und wird nunmehr – insbesondere vor dem Hintergrund des neuen § 22b Absatz 5 EEG 2023 – in die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen, also gleichsam vor die Klammer gezogen.

Durch den neuen **§ 30 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023** wird vorgeschrieben, dass bei Geboten für Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, künftig eine Eigenerklärung des Bieters abzugeben ist, nach der dieser geprüft hat, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht. Vor Gebotsabgabe müssen Bieter diese Frage somit prüfen und das positive Prüfergebnis zu diesem Zeitpunkt mitteilen. Die Bestimmung dient dazu, die Gesamtklimaschutzwirkung bei der Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen durch eine verfahrenstechnische Regelung im EEG 2023 zu verbessern. Im nächsten EEG-Erfahrungsbericht wird im Zusammenhang mit den Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 99 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 über die Erfahrungen mit dieser Eigenerklärung berichtet.

Die Änderungen in **§ 30 Absatz 2 EEG 2023** zeichnen die Änderungen in § 22 EEG 2023 nach.

Mit der Einfügung des **§ 30 Absatz 2a Satz 1 EEG 2023** wird geregelt, dass alle Bieter ihren Geboten eine Eigenerklärung beifügen müssen, dass sie jeweils zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe weder ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind noch offene Rückforderungsansprüche gegen sie aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem

europäischen Binnenmarkt bestehen. Die Eigenerklärung nach § 30 Absatz 2a Satz 1 EEG 2023 muss gemäß § 30 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023 eine Selbstverpflichtung des Bieters enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der BNetzA mitzuteilen. Mit dem neuen § 30 Absatz 2a EEG 2023 wird somit sichergestellt, dass im Zuschlagsverfahren nur solche Bieter teilnehmen, die die Vorgaben der Rn. 14f. der Klima-, Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2022 einhalten.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Der neue **§ 34 Absatz 1 EEG 2023** bestimmt, dass die BNetzA Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließt, wenn der Bieter keine Eigenerklärung nach § 30 Absatz 2a Satz 1 EEG 2023 abgegeben hat oder wenn nach der Gebotsabgabe eine Mitteilung nach § 30 Absatz 2a Satz 2 EEG 2023 zugegangen ist. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass entsprechende Bieter und deren Gebote im Zuschlagsverfahren nicht bezuschlagt werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des neuen § 34 Absatz 1 EEG 2023 wird der bisherige Wortlaut des § 34 EEG 2021 der neue **§ 34 Absatz 2 EEG 2023**.

Zu Nummer 30

Nach **§ 35 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EEG 2023** veröffentlicht die BNetzA künftig auch die jeweils bezuschlagte Gebotsmenge der erfolgreichen Gebote. Im Übrigen sind die Änderungen in § 35 EEG 2023 Verweiskorrekturen und Folgeänderungen.

Zu Nummer 31

Die Streichung der Möglichkeit, bei der Gebotsabgabe nach **§ 36 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021** eine Meldung an das Marktstammdatenregister vorzulegen, ist rechtsbereinigend. Denn seitdem das Register online geführt wird, kann die Meldung selbst nicht mehr als Kopie beigefügt werden.

Mit der Änderung in **§ 36 Absatz 4 EEG 2023** wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Zu Nummer 32

Mit den Änderungen in **§ 36b Absatz 1 und 2 EEG 2023** wird der degressive Höchstwert in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land fortgeschrieben. Er wird für die Jahre 2023 und 2024 auf 5,88 Cent/kWh und damit auf den Wert von 2022 festgesetzt. Damit wird die Degression in den Jahren 2023 und 2024 ausgesetzt. Insbesondere aufgrund der gestiegenen Energiepreise ist die Inflationsrate in Deutschland im Jahr 2021 auf 3,1 Prozent gestiegen. Im Januar 2022 lag die Rate bei 5,1 Prozent und im Februar 2022 bei 5,8 Prozent. Die mit diesem Gesetz im Jahr 2023 durchzuführenden ersten Ausschreibungen bei Windenergie an Land werden vermutlich in den Jahren 2023 und 2024 erste Bestellungen bei Windenergieanlagenherstellern auslösen, die dann wiederum erst im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden. Nach aktueller Einschätzung dürften sich bis dahin steigende Preise insbesondere auf den Maschinen- und Anlagenbau durchschlagen. Seit dem Jahr 2017 ist der Höchstwert von 7,0 Cent/kWh auf heute 5,88 Cent/kWh gesunken, eine Reduzierung um 16 Prozent innerhalb von fünf Jahren. Mit dem Höchstwert in Höhe von 5,88 Cent/kWh dürften weiterhin wirtschaftliche Gebote für alle grundsätzlich geeigneten Standorte möglich sein. Ein Aussetzen der Degression in einer Phase verstärkter Unsicherheiten und Kostensteigerungen gibt dem Markt Verlässlichkeit und Konstanz. Im

Rahmen von Ausschreibungsverfahren übernimmt der Höchstwert dabei nur die Funktion, die Kosten für die Förderung bei fehlendem Wettbewerb in spezifischen Grenzen zu halten.

Zu Nummer 33

Nach dem neuen **§ 36c Nummer 2 EEG 2023** schließt die BNetzA Gebote vom Zuschlagsverfahren aus, die von Bürgerenergiegesellschaften für Windenergieanlagen an Land abgegeben worden sind, obwohl sie bereits nach § 22b Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 als Bürgerenergieprojekt gemeldet worden sind. Ihre Teilnahme an Ausschreibungen ist nach § 22b Absatz 4 EEG 2023 ausgeschlossen. Der bisher allein geregelte Fall, dass Gebote für Windenergieanlagen an Land, für die bereits ein Zuschlag erteilt worden ist, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist, auszuschließen sind, wird zur Nummer 1.

Zu Nummer 34

Die Änderungen in **§ 36d EEG 2023** dienen der Rechtsbereinigung. Mit dem Inkrafttreten des EEG 2023 zum 1. Januar 2023 ist der zeitliche Anwendungsbereich für Regelungen zum Jahr 2022 abgelaufen.

Zu Nummer 35

§ 36g EEG 2021 regelte bislang eine Privilegierung von Bürgerenergiegesellschaften hinsichtlich des Zuschlagswerts im Rahmen der Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land. Da Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften in Zukunft nach § 22 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2023 von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind, kann § 36g EEG 2021 entfallen. Die sonstigen näheren Bestimmungen zu Bürgerenergiegesellschaften werden nunmehr in dem neuen § 22b EEG 2023 geregelt.

Zu Nummer 36

Mit den Änderungen in **§ 36h Absatz 1 EEG 2023** werden die Korrekturfaktoren neu geregelt, um den Ausbau der Windenergie auch an windschwächeren Standorten zu beschleunigen. Daher wird mit der Neufassung der Tabelle in § 36h Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 ein neuer Korrekturfaktor für einen 50-Prozent-Standort eingeführt, und der Korrekturfaktor für den 60-Prozentfaktor wird von 1,35 auf 1,42 angehoben.

Mit der Einführung eines neuen Korrekturfaktors für Windenergieanlagen mit dem Gütefaktor von 50 Prozent werden weniger windhöffige Standorte stärker als bislang gefördert. Bisher lag der Korrekturfaktor an allen Standorten mit Gütefaktoren unterhalb von 60 Prozent bei 1,35. Damit wurde die Höhe der Stromgestehungskosten an Standorten mit Gütefaktoren zwischen 50 und 60 Prozent nicht ausreichend berücksichtigt. Der Korrekturfaktor in Höhe von 1,55 spiegelt die Verhältnisse der Stromgestehungskosten angemessen wider. Mit der Höhe des Korrekturfaktors an Standorten mit einem Gütefaktor von 50 Prozent wird der geringere Energieertrag im Vergleich zum Referenzstandort stärker als bislang kompensiert. Mit dem Korrekturfaktor bei 1,55 wird die Korrekturfaktorenkurve (entsprechend der Steigerung des Korrekturfaktors zwischen 70 und 80 Prozent) linear fortgeführt. Die Höhe des Korrekturfaktors an Standorten mit einem Gütefaktor von 50 Prozent wurde dabei so gewählt, dass der im Vergleich zu windhöffigeren Standorten geringere Energieertrag nicht vollständig kompensiert wird. Mit diesem Wert besteht daher immer noch ein Anreiz, den Energieertrag am Standort so weit wie möglich zu steigern.

Dieser neue Korrekturfaktor für den 50 Prozent-Standort findet nur in der Südregion Anwendung, wie sie in § 3 Nummer 43c EEG 2023 in Verbindung mit Anlage 5 definiert wird. Damit erhöht sich die Vergütung für Standorte mit den Gütefaktoren zwischen 50 und 60 Prozent nur in der Südregion. Eine Übertragung dieser Vergütungshöhe auf Standorte außerhalb der Südregion bei Gütefakorten unterhalb von 60 Prozent ist nicht vorgesehen. Mit der Besserstellung der Standorte in der Südregion werden zusätzliche Flächen in

Süddeutschland konkurrenzfähig. Die Projektierung in der Südregion an weniger windhöffigen Standorten wird dadurch für Projektentwickler attraktiver.

Darüber hinaus wird in § 36h Absatz 1 EEG 2023 der Korrekturfaktor für den 60-Prozent-Standort von 1,35 auf 1,42 angehoben. Diese Anhebung findet bundesweit Anwendung. Dadurch erhöht sich die Vergütung an allen entsprechenden Standorten. Der aktuelle Korrekturfaktor in Höhe von 1,35 hat die Höhe der Stromgestehungskosten am 60-Prozent-Standort nicht ausreichend berücksichtigt. Der Korrekturfaktor in Höhe von 1,42 spiegelt die Verhältnisse der Stromgestehungskosten angemessen wider. Mit der Besserstellung werden zusätzliche Flächen konkurrenzfähig. Die Projektierung an weniger windhöffigen Standorten wird dadurch für Projektentwickler attraktiver. Mit dem Korrekturfaktor bei 1,42 wird die Korrekturfaktorenkurve (entsprechend der Steigerung des Korrekturfaktors zwischen 70 und 80 Prozent) linear fortgeführt. Mit diesem Wert besteht daher immer noch ein Anreiz, den Energieertrag am Standort so weit wie möglich zu steigern.

Zu Nummer 37

Die Änderung in **§ 36j EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 36g EEG 2021.

Zu Nummer 38

In **§ 37 EEG 2023** werden die Absätze 1 und 2 neugefasst. Die Grundstruktur dieser Norm bleibt erhalten, viele Details werden unverändert fortgeführt. Die inhaltlichen Änderungen dienen der maßvollen Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen, wobei diese Erweiterung zugleich naturschutzverträglich erfolgen soll, und der Integration der sog. „besonderen Solaranlagen“ in das EEG 2023; diese Anlagen sind bisher nur in der Innovationsausschreibungsverordnung befristet gefördert worden. Soweit sich inhaltliche Änderungen gegenüber § 37 EEG 2021 ergeben, sind diese nachfolgend begründet:

Mit der Einfügung in **§ 37 Absatz 1 Nummer 2, Halbsatz 1 EEG 2023** werden Flächen, die entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Moorböden sind, von der Flächenkulisse des § 37 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2023 ausgenommen. Zulässig ist die Errichtung von Solaranlagen auf solchen Flächen künftig unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2023.

In **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2023** wird die mit dem EEG 2021 eingeführte Einschränkung bei der Flächenkulisse für Seitenrandstreifen, nach der innerhalb der Fläche ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden muss, gestrichen. Diese Einschränkung hat zu zahlreichen Auslegungsfragen und großer Rechtsunsicherheit in der Projektpraxis geführt. Der erhoffte naturschutzfachliche Nutzen der Einschränkung steht insofern nicht im Verhältnis zu den damit verbundenen Hindernissen für den Ausbau von Freiflächenanlagen.

Mit der Neufassung von **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EEG 2023** wird eine redaktionelle Unklarheit beseitigt: Die bisher genannten „Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB“ sind dort nicht direkt geregelt, sondern § 38 Satz 1 BauGB nimmt verschiedene Verfahren in Bezug. Diese werden nun ausdrücklich zitiert.

Mit dem neuen **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j EEG 2023** wird die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen erweitert. Danach können nunmehr Gebote für Solaranlagen auf Gewässern (sog. „Floating-PV“) in die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments eingebracht werden. Bislang galten Solaranlagen auf Gewässern als eine Form der besonderen Solaranlagen; eine Förderung war nur über die Innovationsausschreibungen als Teil einer Anlagenkombination möglich. Die Überführung in § 37 Absatz 1 EEG 2023 verschafft diesem neuen Anlagensegment eine dauerhafte Perspektive. Da die gewässerökologischen Auswirkungen von „Floating-PV“-Anlagen derzeit noch weitgehend unbekannt sind, soll der Zubau derartiger Anlagen auf natürlichen, gewässerökologisch zumeist

höherwertigeren Gewässern unterbleiben. Stattdessen ist die Errichtung beschränkt auf künstliche und erheblich veränderte Gewässer im Sinn von § 3 Nummer 4 und 5 WHG; dies schließt z.B. kleinere Gewässer wie Baggerseen, Tagebauseen oder Häfen ein, die nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung kartenmäßig ausgewiesen worden sind. Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen werden in § 36 Absatz 3 WHG geregelt (siehe Artikel 12 dieses Gesetzes).

Mit den neuen Regelungen in **§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c EEG 2023** werden sog. „Agri-PV"-Anlagen einerseits und Solaranlagen auf Parkplätzen andererseits in die regulären Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments überführt. Beide Anlagentypen zählen zu den besonderen Solaranlagen und waren bislang über die Innovationsausschreibungen als Anlagenkombination förderbar. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Flächen, auf denen die Solaranlagen aufgestellt werden, zu einem weiteren Zweck genutzt werden, nämlich landwirtschaftlich bzw. als Parkplatzfläche. Bei der zugleich landwirtschaftlich genutzten Fläche darf es sich aus Gründen des Natur- und des Klimaschutzes nicht um einen Moorboden handeln. Eine Ko-Nutzung von Moorböden für Solaranlagen und Landwirtschaft wird ausgeschlossen, um eine mögliche Wiedervernässung dieser Moorböden nicht durch die Errichtung einer Solaranlage langfristig zu verhindern.

Zudem werden mit **§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2023** entwässerte Moorböden, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, für Freiflächenanlagen geöffnet und in diesem Zuge ebenfalls als besondere Solaranlagen im Sinn des § 37 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 definiert. Diese Moorböden sind förderfähig, wenn sie im Zuge der Errichtung der Solaranlage – und damit vor ihrer Inbetriebnahme – dauerhaft wiedervernässt werden. Um die Treibhausgasemissionen aus diesen Flächen effektiv zu mindern, sollen dabei Mindestwasserstände von maximal 10 cm unter Flur im Winter und maximal 30 cm unter Flur im Sommer erreicht werden; diese Werte sind zur Beurteilung der Wiedervernässung zugrunde zu legen. Eine Förderung nach dem EEG 2023 erfolgt, wenn eine entsprechende Wiedervernässung durchgeführt und eine Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde darüber dem Netzbetreiber vorgelegt worden ist. Zu diesen besonderen Solaranlagen enthält § 85c Absatz 3 EEG 2023 eine Sonderbestimmung, nach der die BNetzA erstmalig bis zum 1. Juli 2023 eine Festlegung erlässt, bei deren Erarbeitung die BNetzA die Anforderungen in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem UBA festlegen wird.

Mit der Änderung in **§ 37 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023** wird eine redaktionelle Unklarheit durch den bisherigen Verweis auf § 38 BauGB beseitigt.

Der neue **§ 37 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2023** dient dem Schutz naturschutzrelevanter Ackerflächen durch prozessuale Vorkehrungen in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments. Bieter, die für besondere Solaranlagen in den Varianten der „Agri-PV" ein Gebot abgeben, müssen eine entsprechende Eigenerklärung vorlegen, die auf Basis einer vor Gebotsabgabe vorgenommenen Prüfung die Betroffenheit der entsprechenden Fläche verneint. Diese Eigenerklärung kann in der Projektpraxis regelmäßig auf Grundlage der Ergebnisse der Biotopkartierung abgegeben werden, die bereits für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den Planungs- und Genehmigungsverfahren erarbeitet wird. Im nächsten EEG-Erfahrungsbericht wird im Zusammenhang mit den Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 99 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 über die Erfahrungen mit der Eigenerklärung berichtet.

Zu Nummer 39

§ 37a Satz 2 EEG 2023 korrigiert den Verweis auf § 37 Absatz 2 EEG 2023.

Zu Nummer 40

Mit der Neufassung des **§ 37b EEG 2023** werden die wettbewerblich ermittelten Höchstwerte des EEG 2021 in das EEG 2023 übernommen. Dabei schreibt § 37b Satz 1 und 2 EEG 2023 den bereits nach dem EEG 2021 geltenden Mechanismus zur Bestimmung der Höchstwerte im Anwendungsbereich des EEG 2023 fort, und § 37b Satz 3 EEG 2023 enthält eine technische Sonderregelung für die Festlegung der Höchstwerte im Jahr 2023 und definiert zu diesem Zweck die Gebotswerte der Gebotstermine des Jahres 2022 als Berechnungsgrundlage.

Zu Nummer 41

Die Streichung der Möglichkeit in **§ 38 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023**, bei der Gebotsabgabe eine Meldung an das Marktstammdatenregister vorzulegen, ist rechtsbereinigend: Seitdem das Register online geführt wird, kann die Meldung selbst nicht mehr als Kopie beigefügt werden.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des **§ 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2023** werden die Solaranlagen, die in § 37 Nummer 2 Buchstabe j und Nummer 3 EEG 2023 neu hinzukommen – also Solaranlagen auf Gewässern und die besonderen Solaranlagen –, in die bestehende Regelung zur Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des ersten Segments aufgenommen. Zuschläge, die für solche Anlagen erteilt werden, können somit auch für Anlagen verwendet werden, die an anderen Standorten errichtet werden. Im Gegenzug können auch Zuschläge, die für andere Standorte erteilt werden, auf den neu geöffneten Flächen errichtet werden. Bei einer Standortabweichung gilt in beiden Fällen § 54 Absatz 2 EEG 2023.

Zu Buchstabe b

In **§ 38a Absatz 3 Satz 1 EEG 2023** wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Zu Nummer 43

Der neue **§ 38b Absatz 1 Satz 2 EEG 2023** regelt, dass der anzulegende Wert für sog. „Agri-PV“-Anlagen mit horizontaler Aufständerung bei den Ausschreibungen für Freiflächenanlagen erhöht wird. Dieser Bonus ist degressiv ausgestaltet und beträgt in den Ausschreibungen im Jahr 2023 1,2 Cent/kWh, im Jahr 2024 1,0 Cent/kWh, im Jahr 2025 0,7 Cent/kWh und in den Jahren 2026 bis 2028 jeweils 0,5 Cent/kWh. Die Höhe und die Degression spiegeln den Umstand wider, dass es sich bei dieser Technologie um einen sehr frühen Entwicklungsstand handelt und durch den Markthochlauf dieser Technologie schnell Skaleneffekte zu erwarten sind. Im Übrigen ist bei der Ausgestaltung dieses Anlagentyps zu berücksichtigen, dass die Fläche, auf der die Solaranlage errichtet wird, weiterhin auch landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Maßnahme, um beide Nutzungen miteinander zu vereinbaren, besteht darin, die Solarmodule in einer Höhe aufzuständern, in der sie die Arbeit mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen auf dem darunterliegenden Land nicht verhindern. So sieht etwa die einschlägige DIN SPEC, Tabelle 1, für eine Aufständerung mit lichter Höhe mit einer Bewirtschaftung unter der Anlage eine Höhe von 2,10 m vor. Die hierfür notwendige horizontale, hohe Aufständerung führt zu erhöhten Stromgestehungskosten dieses Anlagentyps. Der Bonus soll diesen Wettbewerbsnachteil von Geboten für „Agri-PV“-Anlagen mit horizontaler oder leicht schräger Modulausrichtung in den Ausschreibungen für Freiflächenanlagen abschwächen. Die Erhöhung reduziert sich in den Fällen des § 54 EEG 2023, da diese Norm auf alle Solaranlagen des ersten Segments anzuwenden ist.

Der neue **§ 38b Absatz 1 Satz 3 EEG 2023** sieht für Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden einen Bonus in Höhe von 0,5 Cent/kWh vor. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen sind regelmäßig mit zusätzlichen Kosten im Vergleich zu den übrigen Freiflächenanlagen verbunden, bei denen – anders als bei den „Agri-PV“-Anlagen nach Satz 2 – perspektivisch zunächst nicht von Skaleneffekten auszugehen ist.

Zu Nummer 44

Mit dem neuen **§ 38c Absatz 2 EEG 2023** wird künftig auch bei den Geboten in den Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments eine Eigenerklärung zu der Gestattung des Eigentümers verlangt. Hiermit wird ein redaktioneller Fehler beseitigt, denn auch bei diesen Ausschreibungen besteht die Notwendigkeit, dass keine Gebote ohne Zustimmung des Eigentümers abgegeben werden dürfen.

Zu Nummer 45

Da der bisherige Wortlaut des § 38e Absatz 1 EEG 2023 durch dieses Gesetz unangetastet bleibt, wird der Höchstwert bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments durch das EEG 2023 mit Blick auf die Kostenentwicklung für Solaranlagen wie bereits im Rahmen des EEG 2021 auf 9 Cent/kWh festgesetzt. Mit der Änderung des **§ 38e Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** findet die bisherige Degressionsregelung nunmehr erstmalig wieder ab dem 1. Januar 2024 Anwendung.

Zu Nummer 46

Der neue **§ 38h EEG 2023** beseitigt eine redaktionelle Unklarheit für Solaranlagen des zweiten Segments.

Zu Nummer 47

Die Änderungen in **§ 39 Absatz 1 EEG 2023** ergänzen die Regelungen des neuen § 28d Absatz 6 EEG 2023 zur Mengensteuerung bei der Biomethanausschreibung. Bei einer drohenden Unterzeichnung soll durch die Reduzierung der Ausschreibungsmenge für Wettbewerb gesorgt werden. Um die Mengen rechtzeitig zu erfassen und um die Bekanntmachung entsprechend anpassen zu können, werden die Meldefristen angepasst. Genehmigungen für Projekte müssen künftig jeweils vier Wochen vor einem Gebotstermin erteilt worden sein, damit spätestens zwei Wochen vor dem Ausschreibungstermin noch eine Anpassung der Ausschreibungsmenge möglich ist. In den zwei Wochen muss die BNetzA die drohende Unterzeichnung feststellen, wobei auch atypische Sachverhalte berücksichtigt werden müssen. Danach ist das neue Ausschreibungsvolumen für die Bioemethanausschreibungen zu ermitteln und bekanntzugeben. Die Mitteilungspflichten werden aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit für alle Biomasseausschreibungen geändert.

Die Streichung der Möglichkeit, bei der Gebotsabgabe nach **§ 39 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021** eine Meldung an das Marktstammdatenregister vorzulegen, ist rechtsbereinigend: Seitdem das Register online geführt wird, kann die Meldung selbst nicht mehr als Kopie beigefügt werden.

Zu Nummer 48

Mit den Änderungen in **§ 39b Absatz 1 und 2 EEG 2023** wird der degressive Höchstwert für Biomasseanlagen aus dem EEG 2021 fortgeschrieben.

Zu Nummer 49

Mit der Änderung in **§ 39c EEG 2023** wird klargestellt, dass auch solche Anlagen, die bereits einen Zuschlag nach der KWK-Ausschreibungsverordnung erhalten haben, der noch nicht entwertet wurde, nicht an den Ausschreibungen teilnehmen können. Solche Gebote

werden deshalb von dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Da § 39c EEG 2023 nach § 39j Satz 1 EEG 2023 auch für die Biomethanausschreibungen gilt, können Anlagen, die bereits einen Zuschlag nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder der KWK-Ausschreibungsverordnung erhalten haben, ebenfalls von den Biomethanausschreibungen ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 50

Mit den redaktionellen Änderungen in **§ 39d EEG 2023** wird die Nummerierung der Sätze und damit die Rechtsanwendung erleichtert.

Zu Nummer 51

Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023** wird eine redaktionelle Korrektur ohne inhaltliche Änderung vorgenommen, und bei den Änderungen in **§ 39g Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** handelt es sich um Aktualisierungen.

Der Anlagenbetreiber muss gegenüber dem Netzbetreiber einen Kalendermonat bestimmen, ab dem der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 für die Zukunft an die Stelle aller bisherigen Ansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz tritt. Mit **§ 39g Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2023** wird der bisherige Zeitraum für diese Umstellung von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert. Dafür werden die Monatsangaben in § 39g Absatz 2 EEG 2023 geändert. Die Verlängerung der Umsetzungszeitraums von drei auf fünf Jahre wird den Wettbewerb in den Ausschreibungen erhöhen, weil den Anlagenbetreibern nach Zuschlagserteilung durch die BNetzA mehr Zeit bleibt, in das neue Förderregime zu wechseln. Dies gibt den Anlagenbetreibern bereits zu einem früheren Zeitpunkt Sicherheit, dass sie von der Anschlussförderung profitieren können. Diese Maßnahme schafft zudem Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber, da sie mit frühzeitiger Sicherung eines Zuschlagspreises flexibel auf die anstehenden Kosten der Umrüstung innerhalb der 5-Jahres-Frist reagieren können.

§ 39g Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021 wird aufgehoben, weil er in die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen verschoben wird (§ 30 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2023).

Mit der Neufassung des **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2023** wird der degressive Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen aus dem EEG 2021 fortgeschrieben und die jährliche Degression ab dem 1. Januar 2024 auf 0,5 Prozent festgelegt und damit gegenüber dem EEG 2021 halbiert. Angesichts der derzeitigen Preissteigerungen und Inflationsraten führt die Halbierung der Degression zu Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit künftiger Projekte.

Zu Nummer 52

Mit **§ 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2023** werden die Regelungen des sog. „Maisdeckels“ fortgeschrieben und schrittweise verschärft. Der Einsatz von Getreidekorn und Mais wird für Anlagen, die 2023 einen Zuschlag erhalten, pro Kalenderjahr wie bisher auf einen Anteil von 40 Masseprozent begrenzt. Für Anlagen, die 2024 oder 2025 einen Zuschlag erhalten, wird der Einsatz pro Kalenderjahr auf einen Anteil von 35 Masseprozent und für Anlagen, die 2026, 2027 oder 2028 einen Zuschlag erhalten, auf einen Anteil von 30 Masseprozent begrenzt. Hierdurch werden der Maiseinsatz und damit die ökologischen Folgeschäden aus der „Vermaisung“ der Landschaft reduziert. Zusätzlich wird damit die Verwertung von alternativen Einsatzstoffen wie Abfall- und Reststoffen in Biogasanlagen angereizt und damit ein zusätzlicher Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet.

Die Einfügung von **§ 39i Absatz 1a EEG 2023** erfolgt, um auszuschließen, dass Bio methananlagen an den normalen Biomasseausschreibungen teilnehmen können. Biomethan ist ein wertvoller Brennstoff, der nicht in Mittellastkraftwerken eingesetzt werden soll.

Es soll künftig grundsätzlich nur noch in Spitzenlastkraftwerken eingesetzt werden. Für die Nutzung von Biomethan sind mit dem EEG 2021 die Biomethanausschreibungen eingeführt worden, die durch dieses Gesetz deutlich ausgeweitet werden. Im Übrigen steht diese Änderung im inhaltlichen Gleichlauf zu dem Ausschluss von Biomethan bei der KWK-Förderung (siehe Artikel 17 dieses Gesetzes).

Mit den Änderungen in **§ 39i Absatz 3 EEG 2023** wird der degressive anzulegende Wert für Biomasseanlagen aus dem EEG 2021 fortgeschrieben, und die Änderung in **§ 39i Absatz 5 EEG 2023** passt die Norm an den zeitlichen Anwendungsbereich an.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung in **§ 39j Satz 1 EEG 2023** wird die bisherige Größenbegrenzung von 20 MW für Biomethananlagen zur Teilnahme an den Ausschreibungen aufgehoben. Im Unterschied zu den übrigen Biomasseanlagen können damit auch Biomethananlagen mit einer Größe von mehr als 20 MW an den Ausschreibungen teilnehmen. Diesen Anlagen wird die Teilnahme an den Ausschreibungen ermöglicht, weil größere Anlagen deutlich geringere Investitionskosten pro Kilowatt haben.

Die weitere Änderung in **§ 39j Satz 1 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zu dem Ausschluss von Biomethananlagen von den regulären Biomasseausschreibungen durch den neuen § 39i Absatz 1a EEG 2023.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von **§ 39j Satz 2 EEG 2021** dient der Rechtsbereinigung, da der zeitliche Anwendungsbereich der Norm abgelaufen ist.

Zu Nummer 54

Aufgrund der Aufnahme neuer Regelungsgehalte wird die **Überschrift von § 39k EEG 2023** angepasst.

Mit der Neuregelung in **§ 39k Absatz 1 EEG 2023** wird präzisiert, dass nur Neuanlagen an den Biomethanausschreibungen teilnehmen können. Damit sind solche Anlagen von der Teilnahme ausgeschlossen, die bereits mit anderen erneuerbaren Energien oder fossilen Energieträgern betrieben werden. Die Beschränkung auf Neuanlagen ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen in den Ausschreibungen zu vermeiden und die Vorgaben der neuen europäischen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien zum notwendigen Nachweis des Förderbedarfes einzuhalten. Anlagen, die vorher schon mit anderen erneuerbaren Energien oder fossilen Energien betrieben wurden, sind zum Teil bereits abgeschrieben und wirtschaftlich nicht mit neuen Anlagen zu vergleichen. Diese Regelung ist zudem für die neu eingeführte Mengensteuerung bei den Biomethanausschreibungen erforderlich, die in § 28d Absatz 6 EEG 2023 geregelt ist. Die Mengensteuerung knüpft, wie bei Ausschreibungen für Windenergie an Land, an die Menge der erteilten Genehmigungen an. Es können daher nur solche Anlagen an den Ausschreibungen teilnehmen, bei denen eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Baugesetzbuch erforderlich ist. Anlagen, die nur durch eine Umstellung des Einsatzstoffes auf Biomethan zur Biomethananlagen werden, benötigen hierfür keine Baugenehmigung. Daher erfolgt hier diese Einschränkung.

Mit dem neuen **§ 39k Absatz 2 EEG 2023** wird vorgeschrieben, dass Biomethananlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 MW ab dem 1. Januar 2028 so umgestellt werden können müssen, dass der Strom in den Anlagen ausschließlich auf der Basis von Wasserstoff erzeugt wird. Damit wird die Wasserstofffähigkeit als Fördervoraussetzung normiert. Die Regelung dient dem Ziel, zukünftige Investitionen in geförderte neue Biomethan-

anlagen kompatibel für die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung zu machen. Daher werden Biomethananlagen, die nach dem 30. Juni 2023 genehmigt werden, zukünftig nur noch zur Förderung nach dem EEG 2023 zugelassen werden, wenn die Anlagen ab dem 1. Januar 2028 mit höchstens 10 Prozent der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung einer Biomethananlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik gekostet hätte, so umgestellt werden können, dass sie ausschließlich auf der Basis von Wasserstoff betrieben werden können.

Erfasst werden nur solche Neuanlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW, die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind. Damit bleibt den Akteuren genügend Zeit zur Umstellung. Bereits im Bau befindliche Anlagen werden von diesem Erfordernis ebensowenig erfasst wie noch nicht im Bau befindliche, aber bereits nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht genehmigte Anlagen. Die spätere Umrüstbarkeit sollte in der Planungsphase vor Genehmigung und Baubeginn berücksichtigt werden. Dadurch lassen sich Kraftwerke später kostengünstiger umrüsten als wenn dies nicht bereits in der Planungsphase berücksichtigt worden wäre. Auch lassen sie sich schneller umrüsten, z.B. im Rahmen einer üblichen Revision, wodurch Abschaltzeiten im Interesse der Versorgungssicherheit minimiert werden können. Um den Anlagenherstellern und -betreibern möglichst große Freiheitsgrade bei der konkreten Umsetzung der Wasserstofffähigkeit zu lassen, werden keine detaillierten technischen Vorgaben gemacht. Stattdessen wird auf die Kosten abgestellt, die die spätere Umrüstung höchstens verursachen soll: Eine Biomethananlage wird als wasserstofffähig anerkannt, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass die Kosten für die Umrüstung unter 10 Prozent der Neubaukosten einer vergleichbaren Biomethananlage liegen werden.

Die Biomethananlagen müssen ab dem 1. Januar 2028 umrüstbar sein. Das bedeutet nicht, dass alle Biomethananlagen sofort und gleichzeitig umgerüstet werden, sondern dass zu diesem Zeitpunkt alle anlagenseitigen Voraussetzungen vorliegen müssen, die für eine spätere Umrüstung erforderlich sind. Die tatsächliche Umrüstung wird Schritt für Schritt abhängig vom Fortschreiten des Wasserstoffhochlaufs (u.a. verfügbare Mengen an Wasserstoff, Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur) erfolgen.

Gleichzeitig sieht die Regelung vor, dass die Anlagenbetreiber bei Abgabe der Gebote einen geeigneten Nachweis vorlegen müssen für die Umrüstbarkeit der Biomethananlage auf den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff. Ein geeigneter Nachweis ist insbesondere ein technisches Gutachten in Verbindung mit einer Garantie des Herstellers, dass die Kosten für die Umrüstung unter 10 Prozent der Neubaukosten einer vergleichbaren Anlage liegen werden. Für den Zeitraum zwischen der Ausstellung der Herstellergarantie bzw. des technischen Gutachtens und der Umrüstung der Anlage ist eine Fortschreibung der Kostenberechnung mit dem Erzeugerpreisindex zulässig. Welcher Nachweis hinreichend ist, wird von der BNetzA in Abstimmung mit dem BMWK festgelegt; die BNetzA soll sich dabei am BAFA-Leitfaden für das KWKG orientieren, das künftig eine ähnliche Pflicht vorsieht (siehe Artikel 17 dieses Gesetzes).

Der bisherige Wortlaut von § 39k EEG 2021 wird durch die Voranstellung der beiden neuen Absätze 1 und 2 zu **§ 39k Absatz 3 EEG 2023**. Die Aufhebung von **§ 39k Satz 2 EEG 2021** dient der Rechtsbereinigung, da der zeitliche Anwendungsbereich der Norm abgelaufen ist.

Der neue **§ 39k Absatz 4 EEG 2023** ergänzt die Regelungen des neuen § 28d Absatz 6 EEG 2023. Bei einer drohenden Unterzeichnung soll durch die Reduzierung der Ausschreibungsmenge für Wettbewerb gesorgt werden. Im Fall der Unterzeichnung gibt die BNetzA das neue Ausschreibungsvolumen spätens zwei Wochen vor dem Gebotstermin bekannt.

Zu Nummer 55

Der Höchstwert für Biomethananlagen wird mit **§ 39l Absatz 1 EEG 2023** wegen der abgesenkten Anzahl der förderfähigen Volllaststunden für Biomethananlagen um 0,5 Cent auf

19,31 Cent/kWh erhöht. Die Mehrkosten, die aus der Absenkung der förderfähigen Volllaststunden resultieren, werden nur teilweise durch eine erhöhte Zahlung aus der Flexibilitätsförderung kompensiert, weshalb die Anhebung des Höchstwerts um 0,5 Cent/kWh erforderlich ist.

Mit der Änderung in **§ 39l Absatz 2 EEG 2023** wird die Degression für Biomethananlagen aus dem EEG 2021 fortgeschrieben.

Zu Nummer 56

Mit der Änderung in **§ 39m Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** wird die Anzahl der förderfähigen Volllaststunden pro Jahr von 15 auf 10 Prozent herabgesetzt. Damit soll eine noch flexiblere Fahrweise der Biomethananlagen angereizt werden. Die Flexibilitätsanforderung dient dazu, die volatilen erneuerbaren Energien möglichst klimafreundlich und kosteneffizient in das Gesamtsystem zu integrieren. Um dies zu erreichen, ist ein flexibler Strommarkt zentral. Damit sollen die erforderlichen Investitionen für diese langfristig notwendigen Flexibilitäten bereits jetzt angereizt werden. Die Werte orientieren sich an den Flexibilitäten, die Spitzenlastkraftwerke derzeit zeigen.

Zu Nummer 57

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 1 EEG 2023** wird die Förderung für neue Wasserkraftanlagen auf Anlagen ab einer installierten Leistung von 500 kW aufgrund der besonderen gewässerökologischen Auswirkungen kleinerer Anlagen eingegrenzt.

Mit den Änderungen von **§ 40 Absatz 1 und 5 EEG 2023** wird der degressive anzulegende Wert für Wasserkraftanlagen aus dem EEG 2021 fortgeschrieben.

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** wird auch für bestehende Anlagen mit einer installierten Leistung bis 500 kW im Fall der Erhöhung des Leistungsvermögens die Vergütung ausgeschlossen. Auch dies trägt den besonderen gewässerökologischen Auswirkungen Rechnung.

Auch die weiteren Änderungen in **§ 40 Absatz 2 und 4a EEG 2023** zielen auf eine stärkere Berücksichtigung der gewässerökologischen Anforderungen bei der Förderung der Wasserkraft ab. Es soll vermieden werden, dass Anlagen, die die wasserrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen, eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten. Die Berücksichtigung der gewässerökologischen Anforderungen bei der Förderung der Wasserkraft erfolgt jedoch nur für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Leistung erhöht haben. Deshalb muss in **§ 40 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** die Datumsangabe vom 31. Dezember 2016 auf den 31. Dezember 2022 korrigiert werden.

Mit der Einfügung von **§ 40 Absatz 2 Satz 4 EEG 2023** wird geregelt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 nur besteht, wenn für die Anlagen zum Zeitpunkt der Leistungserhöhung nachgewiesen wird, dass sie die wasserrechtlichen Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG erfüllen. Wenn für die Leistungserhöhung nach dem Wasserrecht eine Zulassung erforderlich ist (§ 40 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023), erfolgt der Nachweis durch die Vorlage der Zulassung. Wenn für die Leistungserhöhung keine wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist (§ 40 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023), muss die zuständige Wasserbehörde eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, dass die Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG entspricht.

Mit der Einfügung von **§ 40 Absatz 4a Satz 1 EEG 2023** wird geregelt, dass der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 für neue Wasserkraftanlagen (§ 40 Absatz 1 EEG 2023) sowie für Erhöhungen des Leistungsvermögens bei Bestandsanlagen (§ 40 Absatz 2 EEG 2023) nur besteht, solange die Anlagenbetreiber die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Zulassung bzw. im Fall der Bescheinigung nach § 40 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 EEG 2023 die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG erfüllen. Neuanlagen

bedürfen vor Inbetriebnahme einer wasserrechtlichen Zulassung, mit der nachgewiesen werden kann, dass sie die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG erfüllen. Anlagen, die aufgrund einer Ertüchtigungsmaßnahme eine Förderung aufgrund von § 40 Absatz 2 EEG 2023 erhalten, müssen zum Zeitpunkt der Leistungserhöhung nachweisen, dass sie die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen. Dies wird nunmehr in § 40 Absatz 2 Satz 4 EEG 2023 geregelt.

Auch wenn für die Wasserkraftanlagen bei Inbetriebnahme bzw. Leistungserhöhung nachgewiesen wird, dass sie die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen, kann es während des Vergütungszeitraums dazu kommen, dass die Anlagen die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Zulassung bzw. im Fall der Bescheinigung die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG nicht erfüllen. In einem solchen Fall entfällt der Vergütungsanspruch für die Zeit, in der die Anforderungen nicht erfüllt werden. Die zuständige Wasserbehörde stellt den Verstoß gegen die Anforderungen gegenüber dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber fest.

Nach **§ 40 Absatz 4a Satz 2 EEG 2023** muss die Feststellung, dass der Anlagenbetreiber gegen die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Zulassung bzw. im Fall der Bescheinigung gegen die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG verstößt, auch Angaben dazu enthalten, wie der Verstoß gegen die Anforderungen geheilt werden kann. Dies ist erforderlich, damit der Anlagenbetreiber weiß, mit welchen Maßnahmen er die wasserrechtliche Zulässigkeit wieder herstellen kann. Andernfalls könnte er seinen Vergütungsanspruch verlieren, ohne zu wissen, worin die Behörde einen Verstoß gegen die Anforderungen sieht.

Außerdem ist in **§ 40 Absatz 4a Satz 3 EEG 2023** geregelt, dass die zuständige Wasserbehörde auf Antrag des Anlagenbetreibers die Feststellung für die Zukunft aufheben muss, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er die Anforderungen aus der behördlichen Feststellung zur Heilung des Verstoßes erfüllt. Dies ist erforderlich, damit der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen kann, dass sein Vergütungsanspruch wieder auflebt. Hierauf muss der Anlagenbetreiber einen Anspruch haben, weil andernfalls sein Vergütungsanspruch – trotz Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen – entfällt, wenn die zuständige Behörde keine Entscheidung über die Aufhebung der Feststellung nach § 40 Absatz 4a Satz 1 EEG 2023 trifft.

Zu Nummer 58

Mit den Änderungen in **§ 41 EEG 2023** wird der degressive anzulegende Wert für Deponiegas-, Klärgas- und Grubengasanlagen aus dem EEG 2021 fortgeschrieben.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in **§ 42 Satz 1 EEG 2023** wird der degressive anzulegende Wert für Strom aus Biomasse aus dem EEG 2021 fortgeschrieben.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von **§ 42 Satz 2 EEG 2023** erfolgt, um auszuschließen, dass Biomethan in Biomasseanlagen eingesetzt wird, die nicht an den Ausschreibungen für Biomethananlagen teilgenommen haben. Biomethan ist ein wertvoller Brennstoff, der nicht in Mittellastkraftwerken eingesetzt werden soll. Ein Einsatz soll grundsätzlich nur in Spitzenlastkraftwerken erfolgen. Biomethananlagen können daher ausschließlich an den Biomethanausschreibungen teilnehmen. Dies gilt sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen.

Zu Nummer 60

Mit den Änderungen in **§ 43 Absatz 1 EEG 2023** wird der degressive anzulegende Wert für die Vergärung von Bioabfällen aus dem EEG 2021 fortgeschrieben.

Zu Nummer 61

§ 44 EEG 2023 regelt die Förderung für neue Güllekleinanlagen. Angesichts der verschiedenen Änderungen wird der Paragraf neu gefasst und neu strukturiert. Durch die ersatzlose Streichung des § 44 Satz 5 EEG 2021 wird zugleich die Bemessungsleistung von Güllekleinanlagen auf 150 kW erhöht. Die doppelte Überbauung von Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW ist künftig nicht mehr erforderlich. Dadurch wird die energetische Gülleverwertung als Beitrag zum Klimaschutz deutlich mehr angereizt und die erzeugte Strommenge erhöht.

Mit **§ 44 Absatz 1 EEG 2023** werden zwei Vergütungssätze für Güllekleinanlagen eingeführt. Die beiden Vergütungssätze gelten wie im Rahmen der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen in der Erneuerbare-Energien-Verordnung für Anlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 75 kW und für Anlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW. Danach erhalten Anlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 75 kW 22 Cent/kWh und Anlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW 19 Cent/kWh. Mit dieser Staffelung wird eine Überförderung der Anlagen vermieden. Bei größeren Anlagen finden beide Fördersätze Anwendung: Anlagen mit einer installierten Leistung bis 150 kW erhalten also für die Bemessungsleistung bis einschließlich 75 kW die Vergütung von 22 Cent/kWh und für die darüberhinausgehende Bemessungsleistung bis einschließlich 150 kW die Vergütung in Höhe von 19 Cent/kWh. Im Schnitt erhält eine Anlage mit 150 kW installierter Leistung daher 20,5 Cent/kWh. Die Einführung dieser zweiten Vergütungsstufe entspricht den sinkenden spezifischen Stromgestehungskosten bei größeren Anlagen, die Scale-up-Effekte nutzen können.

§ 44 Absatz 2 EEG 2023 enthält die Fördervoraussetzungen. Er entspricht weitgehend den bisherigen Voraussetzungen nach § 44 Satz 1 EEG 2021. Zusätzlich wird es in Nummer 3 den Anlagenbetreibern ermöglicht, auf den Mindestanteil von 80 Masseprozent für Gülle einen Anteil von Kleegras von bis zu 10 Masseprozent anzurechnen. Der Anbau von überjährigem Kleegras ist aufgrund des hohen Fruchtfolgewerts und des geringen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln unter ökologischen Aspekten vorteilhaft. Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, bis zu 10 Masseprozent des Anteils von Gülle durch Kleegras zu ersetzen. Insbesondere Betriebe der ökologischen Landwirtschaft halten weniger Vieh als Betriebe konventioneller Landwirtschaft. Deshalb fallen in Betrieben der ökologischen Landwirtschaft geringere Mengen Gülle und Wirtschaftsdünger an. Für diese Betriebe ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer Güllekleinanlage nur schwer zu erreichen. Das liegt zum einen daran, dass bei geringen Güllemengen bzw. kleinen Anlagengrößen der Betrieb der Anlage nicht wirtschaftlich ist. Zum anderen ist für Betriebe der ökologischen Landwirtschaft bei Betrieb einer größeren Güllekleinanlage der geforderte Anteil von Gülle in Höhe von 80 Masseprozent oft nicht zu erreichen. Um zusätzliche Güllemengen für die Erzeugung von Strom zu erschließen, wird daher die Möglichkeit der begrenzten Anrechenbarkeit von Kleegras in § 44 EEG 2023 aufgenommen. Dadurch soll zugleich der Transport von Gülle über größere Entfernungen vermieden werden.

Zu Nummer 62

Die Änderung in **§ 44a Satz 1 EEG 2023** ist eine redaktionelle Anpassung an den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 63

§ 44b Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 ist erforderlich, weil andernfalls durch die Streichung des § 44 Satz 5 EEG 2021 für Anlagen im Sinn von § 44 EEG 2023, in denen Biogas eingesetzt

wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, die Regelungen des § 44b Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG 2023 gelten würden. Durch die Streichung des § 44 Satz 5 EEG 2021 wird jedoch die Bemessungsleistung auf 150 kW erhöht (siehe hierzu näher die Begründung zu § 44 EEG 2023).

Zu Nummer 64

Durch die Neufassung des **§ 48 EEG 2023** wird der mit § 100 Absatz 14 EEG 2021 (siehe Artikel 1 dieses Gesetzes) begonnene Wechsel im Vergütungssystem für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, abgeschlossen. Zudem wird die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen erweitert, und es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 EEG 2023** wird der anzulegende Wert für Solaranlagen im Anwendungsbereich dieses Absatzes neu festgesetzt. Die derzeitigen anzulegenden Werte stellen die Wirtschaftlichkeit von Freiflächenanlagen mit Leistungen unterhalb der Ausschreibungsschwelle in Frage. Dies ist auch darin begründet, dass die Kostenpositionen derzeit aufgrund der Kostensteigerungen und Lieferkettenschwierigkeiten steigen. Der neu festgesetzte anzulegende Wert ermöglicht den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen und unterliegt den Degressionsbestimmungen des § 49 EEG 2023.

In **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023** wird eine redaktionelle Unklarheit durch den bisherigen Verweis auf § 38 BauGB beseitigt. Zudem werden in **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EEG 2023** entwässerte landwirtschaftlich genutzte Moorböden von der Flächenkulisse ausgenommen. Für Solaranlagen auf solchen Flächen gilt künftig die neue Bestimmung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2023.

In **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2023** wird die mit dem EEG 2021 eingeführte Einschränkung bei der Flächenkulisse für Seitenrandstreifen, nach der innerhalb der Fläche ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden muss, gestrichen. Diese Einschränkung hat zu zahlreichen Auslegungsfragen und großer Rechtsunsicherheit in der Projektpraxis geführt. Der erhoffte naturschutzfachliche Nutzen der Einschränkung steht insofern nicht im Verhältnis zu den damit verbundenen Hindernissen für den Ausbau von Freiflächenanlagen.

Mit dem neuen **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2023** werden nunmehr Solaranlagen auf Gewässern, auch bekannt als sog. „Floating-PV“, in die bestehende Regelung des § 48 EEG 2023 integriert. Bislang galten Solaranlagen auf Gewässern als eine Form der besonderen Solaranlagen; eine Förderung war nur über die Innovationsausschreibungen als Teil einer Anlagenkombination möglich. Da die gewässerökologischen Auswirkungen von „Floating-PV“-Anlagen derzeit noch weitgehend unbekannt sind, soll der Zubau derartiger Anlagen auf natürlichen, gewässerökologisch zumeist höherwertigeren Gewässern unterbleiben. Stattdessen ist die Errichtung beschränkt auf künstliche und erheblich veränderte Gewässer im Sinn von § 3 Nummer 4 und 5 WHG; dies schließt z.B. kleinere Gewässer wie Baggerseen, Tagebauseen oder Häfen ein, die nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung kartenmäßig ausgewiesen worden sind. Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen werden in § 36 Absatz 3 WHG geregelt (siehe Artikel 12 dieses Gesetzes).

Mit dem neuen **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c EEG 2023** werden sog. „Agri-PV“-Anlagen und Solaranlagen auf Parkplätzen in die Regelung des § 48 EEG 2023 aufgenommen. Beide Anlagentypen zählen zu den besonderen Solaranlagen und waren bislang über die Innovationsausschreibungen als Anlagenkombination förderbar. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Flächen, auf denen die Solaranlagen aufgestellt werden, zu einem weiteren Zweck genutzt werden, nämlich landwirtschaftlich bzw. als Parkplatzfläche. Die neue Flächenkulisse für besondere Solaranlagen für „Agri-PV“-Anlagen umfasst aus Gründen des Naturschutzes keine Moorböden sowie – im Gleichlauf mit dem bereits bestehenden § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2023 für

Freiflächenanlagen in den Ausschreibungen – keine Flächen, die rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder Nationalpark im Sinn der §§ 23 und 24 BNatSchG festgesetzt worden sind. Damit finden bei der synergetischen Flächennutzung für Landwirtschaft und Solarenergie auch Naturschutzbelange Berücksichtigung. Eine Ko-Nutzung von Moorböden für Solaranlagen und Landwirtschaft wird ausgeschlossen, um eine mögliche Wiedervernässung dieser Moorböden nicht durch die Errichtung einer Solaranlage langfristig zu verhindern. Zudem werden im Rahmen der neuen Kategorie der besonderen Solaranlagen nach **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe d EEG 2023**, der „Moor-PV“, entwässerte Moorböden, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, für Freiflächenanlagen geöffnet. Diese Moorböden sind dann für Solaranlagen förderfähig, wenn sie im Zuge der Errichtung der Solaranlage – und damit vor Inbetriebnahme – dauerhaft wiedervernässt werden. Es wird auf die Ausführungen zu § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2023 verwiesen.

Der neue **§ 48 Absatz 1a Satz 1 EEG 2023** regelt die Höhe des anzulegenden Wertes für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW, bei denen der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, und betrifft somit ausschließlich Solaranlagen des ersten Segments, die von Bürgerenergiegesellschaften nach den §§ 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 22b EEG 2023 außerhalb von Ausschreibungen errichtet und betrieben werden. Die Regelung entspricht systematisch der Regelung in § 46 Absatz 1 EEG 2023 zum gesetzlich festgelegten anzulegenden Wert bei Windenergieanlagen an Land. Allerdings wird in § 48 Absatz 1a Satz 1 EEG 2023 auf den Durschnitt der Gebotswerte im Vorjahr abgestellt, da die Realisierungszeiten bei Solaranlagen deutlich kürzer sind als bei Windenergieanlagen an Land. § 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2023, der der vergleichbaren Regelung in § 46 Absatz 2 EEG 2023 nachgebildet ist, verpflichtet die BNetzA zur Veröffentlichung des relevanten Werts nach Satz 1; dies entlastet die Marktakteure von der eigenständigen Berechnung.

Die bereits in der Übergangsbestimmung des § 100 Absatz 14 Satz 1 EEG 2021 (siehe Artikel 1 dieses Gesetzes) geregelten anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, werden nunmehr in **§ 48 Absatz 2 EEG 2023** überführt. Zugleich wird für die oberste Vergütungsstufe in Übereinstimmung mit der Anhebung der Ausschreibungsschwelle in § 22 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 ein Schwellenwert von 1 MW festgesetzt.

§ 48 Absatz 2a EEG 2023 enthält künftig die Beträge für eine Erhöhung der anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, wenn diese den gesamten Strom im jeweils maßgeblichen Kalenderjahr in das Netz einspeisen. Damit führt die Bestimmung die bereits mit § 100 Absatz 14 Satz 3 EEG 2021 eingeführten Anreize zur Volleinspeisung im Anwendungsbereich des EEG 2023 fort. § 48 Absatz 2a EEG 2023 definiert dabei für den Anwendungsbereich des EEG 2023 anzulegende Werte für mehrere Leistungsstufen bis einschließlich 1 MW. Die erhöhten anzulegenden Werte für die Volleinspeisung unterscheiden sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Leistungsstufe. Aus rechtstechnischen Gründen und um eine Überförderung zu vermeiden wird in der Regelung in Teilen anders differenziert als bei den Ausgangswerten. Zum einen muss der in der Regelung enthaltenen Berechnungsmethodik (Summe aus Ausgangswert und Erhöhungsbetrag) Rechnung getragen werden. Zum anderen gilt auch hier, dass mit zunehmender Größe der Anlage Skaleneffekte bestehen, sodass die erhöhten anzulegenden Werte für höhere Leistungsanteile – in Summe betrachtet – abschmelzen.

Da § 48a Absatz 2a EEG 2023 ausschließlich Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des EEG 2023 erfasst, entfallen im Anwendungsbereich dieser Bestimmung zudem die beihilferechtlich bedingten weiteren Voraussetzungen des § 100 Absatz 14 Satz 2 EEG 2021.

Neben der Einspeisung des gesamten Stroms in das Netz – deren Darlegung gegenüber dem Netzbetreiber muss der Anlagenbetreiber durch eine entsprechende mess- und

eichrechtskonforme Messeinrichtung sicherstellen – ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der entsprechenden anzulegenden Werte, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber diesen Umstand vor dem 1. Dezember des Vorjahres in Textform mitteilt. Die Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber ist dabei sowohl mit Wirkung für das nachfolgende Kalenderjahr als auch für mehrere Jahre möglich. In der Praxis wird auf Grundlage der Mitteilung insbesondere möglich, dass der Netzbetreiber die angekündigte Volleinspeisung bei der Festlegung oder Anpassung angemessener Abschlagszahlungen im Rahmen des § 26 Absatz 1 EEG 2023 berücksichtigt.

Im Rahmen der Neufassung des § 48 EEG 2023 wird schließlich die Bestimmung des bisherigen **§ 48 Absatz 5 EEG 2021**, die den Anspruch auf die Einspeisevergütung oder die Marktprämie für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, auf 50 Prozent der kalenderjährlich erzeugten Strommenge begrenzt, vollständig gestrichen. Diese Streichung rechtfertigt zugleich die Anhebung der Begrenzung des § 48 Absatz 2a EEG 2023 auf Anlagen bis einschließlich 1 MW.

Durch die Neufassung des **§ 48a EEG 2023** erfolgt aus redaktionellen Gründen eine Neufestsetzung der anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag. Es werden die zum 1. Januar 2023 geltenden Sätze unter Anwendung der bisherigen Degressionsbestimmungen des § 49 EEG 2021 festgeschrieben. Diese anzulegenden Werte in Cent/kWh veröffentlicht die BNetzA noch vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MaStRV (in der zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung) auf ihrer Internetseite, so dass sie rechtzeitig bekannt sind. Zugleich wird der bisher nach § 48a Nummer 3 für Solaranlagen bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 kW geltende Wert auf Anlagen bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 MW erstreckt, entsprechend der neuen obersten Vergütungsstufe in § 48 Absatz 2 und 2a EEG 2023.

Mit der Neufassung von **§ 49 EEG 2023** wird der sog. „atmende Deckel“ für die Vergütung von Anlagen aus solarer Strahlungsenergie abgeschafft. Dieser hat bisher die Vergütungsdegression in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zubau dynamisch gesteuert. In der Vergangenheit hatten starke Kostensenkungen bei der Solartechnologie in kurzen Zeiträumen eine stärkere Steuerung erfordert. Aufgrund der jetzt weiter fortgeschrittenen Technologieentwicklung sind deutlich geringere Kostensenkungen prognostiziert. Die nunmehr linear verlaufende Degression kann diese Kostensenkung ausreichend abbilden. Dadurch werden weiterhin Überförderungen und Mitnahmeeffekte verhindert, wenn die Gestehungskosten für Strom aus solarer Strahlungsenergie in Zukunft sinken.

Die Degression setzt erstmals zum 1. Februar 2024 ein, d.h. die Degression wird bis Anfang 2024 ausgesetzt (wie auch bei der Windenergie an Land). Insbesondere aufgrund der gestiegenen Energiepreise ist die Inflationsrate in Deutschland im Jahr 2021 auf 3,1 Prozent gestiegen. Im Januar 2022 lag die Rate bei 5,1 Prozent und im Februar 2022 bei 5,8 Prozent. Ein Aussetzen der Degression in einer Phase verstärkter Unsicherheiten und Kostensteigerungen gibt dem Markt Verlässlichkeit und Konstanz.

Zu Nummer 65

Die Änderung in **§ 50a Absatz 2 EEG 2023** ist erforderlich, weil die Bemessungsleistung der Güllekleinanlagen auf 150 kW erhöht wird (siehe Begründung zu § 44 EEG 2023). Da die Anlagen somit künftig eine Vergütung für ihre volle Leistung erhalten können, können sie im Gegenzug den Flexibilitätszuschlag nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Verweis auf § 44 EEG 2023 wird daher gestrichen.

Zu Nummer 66

Bei der Änderung in **§ 51 Absatz 3 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung weiterer Absätze in § 71 EEG 2023.

Zu Nummer 67

Die Änderungen in **§ 51a EEG 2023** dienen der Rechtsbereinigung; die hier statuierten Pflichten sind ohne zeitliche Einschränkung unter der Geltung des EEG 2023 anzuwenden.

Zu Nummer 68

Die grundlegende Neufassung des **§ 52 EEG 2023** ist erforderlich, um die Rechtsfolgen von Pflichtverstößen gegen das Erneuerbare-Energien-Gesetz den geänderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die bisherige Mechanik des § 52 EEG 2021 wurde dem Sinn und Zweck der Regelung insbesondere aufgrund der stark gestiegenen Börsenstrompreise teilweise nicht mehr gerecht.

§ 52 EEG 2023 regelt Zahlungspflichten für den Fall von bestimmten Pflichtverstößen im Rahmen des zivilrechtlichen gesetzlichen Schuldverhältnisses zwischen Anlagen- und Netzbetreibern im Sinn des § 7 Absatz 1 EEG 2023. Die Neuregelung trägt – wie auch die bisherige Fassung des § 52 EEG 2021 – den Besonderheiten dieses Schuldverhältnisses Rechnung: Die speziellen wechselseitigen Rechte und Pflichten von Anlagen- und Netzbetreibern sind weitgehend durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgegeben. Zur Gewährleistung der besonderen Rechte dürfen Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht von dem Abschluss eines Vertrags abhängig machen (§ 7 EEG 2023). Die Zahlungspflichten nach § 52 EEG 2023 sind Teil dieses besonderen gesetzlichen Schuldverhältnisses und sollen verschuldensunabhängig sicherstellen, dass Pflichtverstöße wirtschaftlich nachteilig sind.

§ 52 EEG 2023 ersetzt nicht die Notwendigkeit für die Beteiligten, Verstöße wirksam abzustellen. Die Netzbetreiber bleiben dazu berechtigt (und ggf. verpflichtet), gegen die Pflichtverstöße und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen weitere energierechtliche Anforderungen vorzugehen (z.B. in Bezug auf den Netzzugang oder die Bilanzierung). Die jeweils einschlägigen Rechte und Pflichten, die je nach Art und Schwere des Verstoßes auch Sperrrechte umfassen können, bleiben unberührt.

Einige der Pflichtverstöße, die von § 52 EEG 2023 erfasst werden, betreffen Vorgaben, die allein für die Abwicklung von Förderzahlungen nach dem EEG relevant sind, andere gehen darüber hinaus. Da die bisherige Regelung im Wesentlichen an die Verringerung von Förderzahlungen (anzulegende Werte) anknüpft, ist sie deshalb zum einen gegenüber der zunehmenden Anzahl an ungeförderten Anlagen faktisch wirkungslos. Zum anderen läuft die bisher für die Fälle des § 52 Absatz 2 EEG 2021 vorgesehene Verringerung auf den Marktwert bei hohen Marktpreisen ins Leere. Dieses Problem führt das derzeitige hohe Strompreisniveau deutlich vor Augen. Liegt der Marktwert wie derzeit aufgrund der geopolitisch bedingten Verwerfungen am Strommarkt über dem anzulegenden Wert, so kann die „Verringerung“ zwar nicht in eine Erhöhung verkehrt werden, aber der bezweckte wirtschaftliche Nachteil zulasten des Anlagenbetreibers bleibt faktisch aus. Das gilt in ähnlicher Weise auch für Anlagen, bei denen ein großer Teil der Erträge aus dem Verbrauch und der Lieferung des Stroms hinter dem Netzanschlusspunkt erwirtschaftet wird. Durch die umgestellte Mechanik der Regelung wird ihre Funktion für alle Anlagen und unabhängig von Strompreisschwankungen wiederhergestellt.

§ 52 Absatz 1 EEG 2023 überführt vor diesem Hintergrund die bisherigen Pflichtverstöße des § 52 Absatz 1 bis 4 EEG 2021 – größtenteils inhaltlich unverändert – in die neue Regelung und ersetzt den bisherigen Ansatz verringerter Förderzahlungen (anzulegende Werte) durch einen neuen Mechanismus in Form von kalendermonatlichen Zahlungen. Einzelne der bisher vorgesehenen Pflichtverstöße entfallen im Zuge der Neuregelung. Ergänzt wird der Katalog durch Pflichtverstöße gegen die Zusage einer Volleinspeisung bei Inanspruchnahme der erhöhten Förderung nach § 48 Absatz 2a EEG 2023 (Absatz 1 Nummer 10).

Der Anlagenbetreiber, der einen Pflichtverstoß begeht, muss die Zahlung künftig an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber leisten. Spiegelbildlich ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt entsprechende Zahlungsansprüche zu ermitteln, zu erheben und zugunsten des EEG-Kontos zu vereinnahmen.

§ 52 Absatz 2 EEG 2023 regelt zunächst die Höhe der pauschalisierten Zahlung: Pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage sind monatlich 10 Euro zu zahlen. Die Höhe der Zahlung orientiert sich an den finanziellen Wirkungen, die mit der Regelung in den Anfangsjahren ihrer Einführung (erstmals in § 17 EEG 2012, dann in § 25 EEG 2014) intendiert waren. Die damaligen Fördersätze lagen für viele Neuanlagen bei weit mehr als 10 Cent/kWh, während der Marktwert bei ca. 4 Cent/kWh lag. Der wirtschaftliche Nachteil betrug demnach für damals neue EEG-Anlagen mindestens 6 Cent/kWh. Bei vielen KWK-Anlagen lagen die Zuschlagszahlungen in der gleichen Größenordnung. Bei vielen EEG-Anlagen, die damals Bestandsanlagen waren, lagen die Fördersätze und damit auch die wirtschaftlichen Nachteile im Fall eines Pflichtverstoßes deutlich höher.

Die neue Regelung vereinheitlicht die Wirkung. Der bisher arbeitsbezogene wirtschaftliche Nachteil wird pauschalisiert und auf einen leistungsbezogenen wirtschaftlichen Nachteil umgestellt, um alle relevanten Anwendungsfälle zu erfassen und die oben genannten Anwendungslücken der bisherigen Regelung zu schließen. Ein arbeitsbezogener wirtschaftlicher Nachteil scheidet aus, da dem Netzbetreiber nicht in allen zu erfassenden Fällen die Arbeitswerte bekannt sind. Für die Bestimmung des leistungsbezogenen pauschalisierten Nachteilswertes wird die spezifische Stromerzeugung der erneuerbaren Erzeugung und der KWK-Anlagen herangezogen, die bei bis zu 6.000 kWh/kW liegt. Der pauschalisierte monatliche Zahlungsbetrag von 10 Euro/kW liegt damit deutlich unter dem Gegenwert des ursprünglichen wirtschaftlichen Nachteils.

Die Zahlung fällt nach Absatz 2 für jeden Kalendermonat an, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß auftritt.

Nach **§ 52 Absatz 3 EG 2023** fällt für bestimmte Pflichtverstöße die Zahlung nicht in der vollen Höhe von 10 Euro/kW, sondern lediglich in Höhe von 2 Euro/kW an. Absatz 3 differenziert zwischen zwei Fällen: Nach **Nummer 1** gilt dies für bestimmte Einbau- oder Registrierpflichten, wenn der Anlagenbetreiber die entsprechende Pflicht nachträglich erfüllt. In diesem Fall verringert sich die Zahlung für den betreffenden Pflichtverstoß rückwirkend auf 2 Euro/kW und somit auf 20 Prozent des Wertes nach Absatz 2. Damit wird ein Anreiz gesetzt, so schnell wie möglich den Pflichtverstoß abzustellen. Nach **Nummer 2** gilt der abgesenkte Wert darüber hinaus für den Fall eines Pflichtverstoßes nach Absatz 1 Nummer 10. Diese geringe Höhe reflektiert den Umstand, dass der Anlagenbetreiber bei diesem Verstoß ohnehin bereits seinen Anspruch auf die erhöhte Vergütung verliert, also auf den niedrigeren Eigenverbrauchstarif zurückfällt.

§ 52 Absatz 4 EEG 2023 regelt, in welchen Fällen und in welchem Umfang ein Pflichtverstoß die Zahlungspflicht zugleich für weitere Kalendermonate auslöst. **Nummer 1** überführt die bisherige Regelung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021: Bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 7 fällt die monatliche Zahlung auch für jeden der drei folgenden Monate an. **Nummer 2** überführt die bisherige Regelung nach § 52 Absatz 2 Satz 2 Variante 1 EEG 2021: Bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9 fällt die monatliche Zahlung auch den folgenden Monat an. **Nummer 3** sieht vor, dass bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 10 die monatliche Zahlung für jeden Monat des Kalenderjahres anfällt. Die Regelung orientiert sich aufgrund der Ähnlichkeit zwischen dem neu eingefügten Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 10 und dem bisher in § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2021 vorgesehenen Pflichtverstoß an den bisher in § 52 Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 vorgesehenen Folgen. **Nummer 4** überführt die bisherige Regelung nach § 52 Absatz 2 Satz 2 Variante 3 EEG 2021: Bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 12 fällt die monatliche Zahlung auch für jeden der sechs folgenden Monate an.

§ 52 Absatz 5 EEG 2023 deckelt die Gesamthöhe der Zahlungen im Fall von parallel für denselben Kalendermonat anfallenden Zahlungen (aufgrund von unterschiedlichen Pflichtverstößen) auf einen Maximalwert von 10 Euro/kW.

§ 52 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 regelt die Fälligkeit der Zahlungen. Sie werden als selbständige monatliche Zahlungsansprüche jeweils zum 15. Kalendertag des Folgemonats fällig. Bezugspunkt für den „folgenden“ Kalendermonat ist jeweils der Kalendermonat, für den eine Zahlung nach Absatz 2 oder 4 anfällt. Die Regelung orientiert sich an der Fälligkeit der Abschlagszahlungen auf etwaige Förderansprüche des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 26 EEG 2023. Um eine Aufrechnung der monatlichen Zahlungen mit etwaigen Förderansprüchen (und den entsprechenden Abschlagszahlungen) zu ermöglichen, sieht **Satz 2** eine ausdrückliche Befreiung von dem Aufrechnungsverbot nach § 27 Absatz 1 EEG 2023 vor. Dies ermöglicht es den Netzbetreibern, die Ansprüche auf Zahlungen nach § 52 EEG 2023 gegenüber förderberechtigten Anlagenbetreibern grundsätzlich zu verrechnen, sofern die Förderzahlungen dafür ausreichen. Die Aufrechnungsmöglichkeit eröffnet damit im wirtschaftlichen Ergebnis ein ähnliches Vorgehen wie nach der bisherigen Regelung des § 52 EEG 2021. Die Netzbetreiber bleiben dazu berechtigt (und erforderlichenfalls auch dazu verpflichtet), Ansprüche auf Zahlungen mit der gebotenen Sorgfalt zu ermitteln und zugunsten des EEG-Kontos zu erheben. **Satz 3** sieht vor, dass der Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlungen mit Abschluss des zweiten Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Pflichtverstoßes folgt, verjährt. Diese spezielle Verjährungsregelung orientiert sich an der bestehenden Regelung des § 57 Absatz 5 Satz 3 EEG 2021.

§ 52 Absatz 7 EEG 2023 sieht darüber hinaus vor, dass bei bestimmten Pflichtverstößen zusätzlich das Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV (sog. „vermiedene Netzentgelte“) für das jeweilige Kalenderjahr des Verstoßes entfällt. Damit werden bisher die in § 52 Absatz 4 EEG 2021 vorgesehenen Rechtsfolgen in die neue Regelung überführt.

Schließlich regelt **§ 52 Absatz 8 EEG 2023** die entsprechende Anwendung der einschlägigen Rechtsfolgen auf Betreiber von KWK-Anlagen, wenn diese einen Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1 begehen. Die Regelung überführt § 52 Absatz 4 Halbsatz 2 EEG 2021 in die neue Systematik.

Zu Nummer 69

Die Neufassung von **§ 53 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023** bereinigt die bisherige Regelung um alle Bestimmungen, deren zeitlicher Anwendungsbereich zwischenzeitlich abgelaufen ist. Weiterhin wird der Verweis auf den veröffentlichten Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen redaktionell angepasst. Die entsprechende Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber wird von § 5a EEV in § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b EnUG überführt.

Zu Nummer 70

Die Änderung in **§ 55 Absatz 4 EEG 2023** bereinigt einen redaktionellen Fehler des EEG 2021.

Zu Nummer 71

§ 55b EEG 2023 entspricht der bisherigen Regelung in § 57 Absatz 5 Satz 4 und 5. Die bislang entsprechende Anwendung muss nunmehr jedoch ausbuchstabiert werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zur nachfolgenden Nummer verwiesen.

Zu Nummer 72

Mit der Einführung des Energie-Umlagen-Gesetzes (EnUG) durch Artikel 3 dieses Gesetzes werden die Vorschriften zum Ausgleich nach Teil 4 und zur Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2023 obsolet und daher im EEG 2023 aufgehoben. Zukünftig wird im EEG

2023 nur noch die erste Stufe, nämlich das Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber sowie der Belastungsausgleich der EEG-Strommengen geregelt. Sämtliche anderen Teile des finanziellen Belastungsausgleichs werden allein für den Fall, dass die Erhebung einer EEG-Umlage in Zukunft aufgrund unzureichender Bundesmittel erforderlich werden sollte, im Energie-Umlagen-Gesetz geregelt. Dies bedingt eine Neustrukturierung des Teils zum bundesweiten Ausgleich.

§ 56 EEG 2023 entspricht grundsätzlich § 56 EEG 2021. In Nummer 2 wird infolge der Änderung der Stromkennzeichnung in den §§ 42 und 42a EnWG durch Artikel 5 dieses Gesetzes Strom, der bislang als „finanziert aus der EEG-Umlage“ auszuweisen war, zukünftig als „gefördert nach dem EEG“ ausgewiesen.

§ 57 EEG 2023 entspricht grundsätzlich § 59 EEG 2021.

§ 58 EEG 2023 wird vor dem Hintergrund der einleitenden Bemerkungen neu gefasst. § 58 EEG 2021 regelte sowohl den physikalischen als auch den finanziellen Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Auf den physikalischen Ausgleich wird zukünftig verzichtet, der finanzielle Ausgleich wird einschließlich der Regelungen zu den Abschlagszahlungen in das Energie-Umlagen-Gesetz überführt. Die insoweit verbleibenden Informationsspeicherungspflichten des § 58 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 werden in § 73 Absatz 2 EEG 2023 überführt.

An diesen Regelungsort tritt nun § 58 EEG 2023, der eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der §§ 42 und 42a EnWG und der Aufhebung von § 78 EEG 2021 ist. Zunächst wird in **§ 58 Absatz 1 EEG 2023** klargestellt, dass die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz künftig im Energie-Umlagen-Gesetz geregelt ist. Dies umfasst die Finanzierung der Ausgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen.

§ 58 Absatz 2 EEG 2023 regelt, dass die Rechte, den Strom als „gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen, erlöschen, wenn in einem Kalenderjahr keine EEG-Umlage erhoben wird. Künftig wird der Anteil der „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ nach dem bundesdeutschen Strommix auf den Stromrechnungen der Verbraucher ausgewiesen. Daher kann das Recht zur Ausweisung der EEG-Strommengen nicht mehr auf die Stromlieferanten übertragen werden. Damit diese Rechte nicht bei den Übertragungsnetzbetreibern verbleiben, erlöschen sie in den Jahren, in denen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz keine EEG-Umlage erhoben wird.

Nach **§ 58 Absatz 3 EEG 2023** legt die Bundesregierung rechtzeitig einen Vorschlag für eine Neuregelung der Stromkennzeichnung vor, falls in einem Kalenderjahr nach dem Energie-Umlagen-Gesetz wieder eine EEG-Umlage erhoben wird. In diesem Fall ist es nicht möglich, die bisherige Methode der Stromkennzeichnung fortzuführen, weil die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nicht mehr an den Stromverbrauch anknüpft, sondern nach § 12 EnUG auf die Netzentnahme erhoben wird.

§ 59 EEG 2021 wird in § 57 EEG 2023 verschoben; der bisherige § 57 EEG 2021 ist aufgeteilt auf § 55b EEG 2021 einerseits und das Energie-Umlagen-Gesetz andererseits.

§ 60 EEG 2021 wird aufgehoben, weil die Regelung überwiegend in das Energie-Umlagen-Gesetz übernommen wird. Vergleichbarer Regelungen wie in § 60 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 bis 5 EEG 2021 bedarf es aufgrund der neuen Umlagenerhebungssystematik des Energie-Umlagen-Gesetzes nicht mehr. Die Regelungen des § 60 Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2021 werden in § 17 EnUG und die Regelungen des § 60 Absatz 3 EEG 2021 in § 18 Absatz 2 EnUG überführt.

Die Bestimmungen zur Eigenversorgung sowie zu Stromspeichern und Verlustenergie in den **§§ 61 bis 61l EEG 2021** werden aufgehoben, weil die Regelungen aufgrund der neuen Umlagenerhebungssystematik des Energie-Umlagen-Gesetzes (Umlageerhebung auf

Netzentnahmen) weitgehend obsolet geworden sind oder in das Energie-Umlagen-Gesetzes überführt werden. Ersatzlos entfallen künftig die **§§ 61 bis 61d EEG 2021**. Die Regelungen der **§§ 61e bis 61h EEG 2021** werden, soweit sie ein Umlageprivileg von der EEG-Umlage bei einer Netzentnahme vorsahen, in den neuen § 24 EnUG überführt, so dass sichergestellt ist, dass für den Fall, dass zukünftig die Erhebung einer EEG-Umlage erforderlich werden sollte, die Privilegien erhalten bleiben. Es entfällt auch die Regelung des **§ 61i EEG 2021**. Eine entsprechende Regelung, allerdings mit im Ergebnis anderem Adressatenkreis, findet sich nunmehr in § 53 EnUG. Entsprechendes gilt für die Regelung des § 61j Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 EEG 2021, die sich nunmehr, ebenfalls mit verändertem Adressatenkreis, in § 16 und § 17 EnUG finden, sowie die Regelungen des § 61k EEG 2021, die sich nunmehr – ebenfalls an die neue Umlageerhebungssystematik des Energie-Umlagen-Gesetz angepasst – in § 3 und § 14 EnUG wiederfinden. Die Regelung des § 61l EEG 2021 wird schließlich in § 21 EnUG überführt. Nach § 27b KWKG 2020 war diese Regelung auch schon bislang entsprechend auf die aus dem Netz entnommenen Strommengen anzuwenden.

Die Bestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung in den **§§ 63 bis 69a EEG 2021** werden aufgehoben, weil die Regelungen in das Energie-Umlagen-Gesetz überführt werden. Die Vorschriften zu den einzelnen Begrenzungstatbeständen und zum Verfahren finden sich nun in § 28 bis § 44 EnuG. In der Begründung dieser Paragrafen wird, soweit einschlägig, auf Änderungen im Zuge der Überführung eingegangen.

§ 69b EEG 2021 wird aufgehoben, da die Vorschrift in die §§ 25 § 26 EnUG übernommen wird.

Zu Nummer 73

Da im EEG 2023 grundsätzlich nur noch das Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber sowie der Belastungsausgleich der EEG-Strommengen geregelt wird, wird der Adressatenkreis des **§ 70 EEG 2023** reduziert. Für die bislang von § 70 EEG 2021 erfassten Adressaten findet sich eine vergleichbare Regelung nunmehr in § 49 EnUG. Ergänzend wird auf die Begründung zu der vorstehenden Nummer verwiesen.

Zu Nummer 74

§ 71 Absatz 2 EEG 2023 stellt sicher, dass die Bundesregierung die ihr nach den Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen obliegenden Transparenzpflichten erfüllen kann. Auf Grundlage dieser beihilferechtlichen Transparenzanforderungen gilt eine Veröffentlichungspflicht für die Angaben von Anlagenbetreibern, die den maßgeblichen Betrag für Einzelbeihilfen von 100.000 Euro überschreiten. Zahlungen nach § 19 Absatz 1 und § 50 EEG 2023, die im jeweils vorangegangenen Jahr an Anlagenbetreiber geleistet wurden, werden unter Angabe der Empfänger sowie sonstiger erforderlichen Informationen nach § 71 Absatz 2 EEG 2023 innerhalb der vorgesehenen Frist von den Übertragungsnetzbetreibern in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission eingestellt. Dies knüpft an die bisherige Praxis der Veröffentlichung durch die BNetzA an.

Die geltenden europäischen Vorgaben und bereits durchgeführte Praxis zur Erfüllung der Transparenzpflichten werden hiermit gesetzlich klargestellt und konkretisiert. Aufgrund der Anpassung der europäischen Beihilfeleitlinien werden die Schwellenwerte für die Veröffentlichung von 500.000 Euro auf 100.000 Euro abgesenkt. Die Bundesrepublik Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, die sich aus den Beihilfeleitlinien ergebenden Transparenzpflichten einzuhalten. Nur bei Einhaltung der Transparenzvorschriften aus den Beihilfeleitlinien ist eine gewährte Beihilfe mit Artikel 107 AEUV und damit mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar.

§ 71 Absatz 3 EEG 2023 bestimmt, dass die Übertragungsnetzbetreiber bei Anlagenbetreibern, die keine natürlichen Personen sind, die Angaben zur Veröffentlichung nach Absatz 2

aus den Endabrechnungen der Netzbetreiber und den öffentlich zugänglichen Daten des Marktstammdatenregisters ermitteln. Die Umstellung der bisherigen Mitteilungspflicht der Anlagenbetreiber auf den Grundsatz der Ermittlung der Angaben aus vorhandenen Datenbeständen durch die Übertragungsnetzbetreiber sorgt für Bürokratieabbau und eine Entlastung der Anlagenbetreiber, da für den Großteil der zu veröffentlichenden Anlagenbetreiber der Aufwand einer Mitteilung entfällt.

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 MaStRV sieht für natürliche Personen besondere datenschutzrechtliche Bestimmungen vor, so dass für die Veröffentlichung nach Absatz 2 bei natürlichen Personen eine separate Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers an den Übertragungsnetzbetreiber in **§ 71 Absatz 4 EEG 2023** notwendig ist. Auch für den Fall, dass die Angaben nach Absatz 2 im Register nicht vollständig sind, greift die Mitteilungspflicht der betroffenen Anlagenbetreiber. Diese Mitteilungspflicht knüpft in zeitlicher Hinsicht an die Jahresendabrechnung der Netzbetreiber an und ist durch die betroffenen Anlagenbetreiber jährlich bis zum 31. August zu erfüllen. Die Mitteilung der Anschrift dient nicht der Veröffentlichung auf der Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission, sondern lediglich der Kommunikation zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Anlagenbetreiber. Die Registernummer aus dem Marktstammdatenregister wird ebenfalls nicht zum Zweck der Veröffentlichung auf der Transparenzdatenbank übermittelt, sondern dient der Zuordnung von Anlage und Anlagenbetreiber.

§ 71 Absatz 5 EEG 2023 bestimmt die Vorgehensweise, wenn ein Anlagenbetreiber Anlagen in verschiedenen Regelzonen betreibt. In diesem Fall teilen die betroffenen Übertragungsbetreiber unverzüglich Angaben den anderen Übertragungsnetzbetreibern mit.

§ 71 Absatz 6 EEG 2023 räumt den Übertragungsnetzbetreibern das Recht ein, für die Erhebung ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben vorzugeben und Formularvorgaben zu Inhalt und Form der Mitteilung zu machen. Wenn davon Gebrauch gemacht wird, müssen Anlagenbetreiber diese Vorgaben bei ihrer Mitteilung einhalten. Dies dient der Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Anlagenbetreibern als auch bei den Übertragungsnetzbetreibern bei der Abwicklung der Erhebung und gewährleistet die Vergleichbarkeit der Angaben.

Nach **§ 71 Absatz 7 EEG 2023** können die Übertragungsnetzbetreiber bei den Anlagenbetreibern entsprechende Nachweise zur Überprüfung der Angaben verlangen. Die Anlagenbetreiber müssen diese Nachweise den Übertragungsnetzbetreibern vorlegen. Diese Regelung dient vor allem dazu, Unklarheiten auszuräumen, und soll es den Übertragungsnetzbetreibern ermöglichen, die zur Klärung erforderlichen Angaben zu erlangen. Anlagenbetreiber haben eine Mitwirkungspflicht, um die Einhaltung der Transparenzpflichten zu ermöglichen. Daher müssen sie erforderlichenfalls auf Verlangen auch Nachweise zur Verfügung stellen, die über die Angaben nach Absatz 2 hinausgehen.

Zu Nummer 75

Zu Buchstabe a

Da im EEG 2023 grundsätzlich nur noch das Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber sowie der Belastungsausgleich der EEG-Strommengen und nicht mehr die übrigen Stufen des bisherigen Wälzungsmechanismus geregelt werden, werden die Mitteilungspflichten der Netzbetreiber nach **§ 72 Absatz 1 EEG 2023** im Rahmen des Belastungsausgleichs neu geregelt. Der neue § 72 Absatz 1 EEG 2023 enthält künftig nur noch die Mitteilungspflichten nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c EEG 2021 sowie die allgemeine Auffangregelung des ehemaligen Buchstaben g. Die übrigen Mitteilungspflichten des § 72 Absatz 1 EEG 2021 werden in § 50 Nummer 1 und 2 EnUG überführt mit Ausnahme der Mitteilungspflicht nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e EEG 2021, die ersatzlos gestrichen wird. Da die Mitteilungen nach § 72 EEG 2023 und § 49 EnUG in der Praxis aufeinander aufbauen, wird zudem bestimmt, dass die Mitteilungen

nach § 72 EEG 2023 im Rahmen der Mitteilung nach § 49 EnUG erfolgen müssen, so dass sich für die etablierte Praxis im Ergebnis durch die getrennte Verortung der Mitteilungspflichten keine Änderung ergeben dürfte.

Zu Buchstabe b

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird auch **§ 72 Absatz 2 EEG 2023** um die Formulierungen bereinigt, die allein für den finanziellen Belastungsausgleich erforderlich waren. Die entsprechende Mitteilungspflicht des ehemaligen § 72 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021 findet sich nunmehr in § 50 Nummer 1 Buchstabe b EnUG.

Zu Buchstabe c

§ 72 Absatz 3 EEG 2021 wird ersatzlos gestrichen aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen zur EEG-Umlageerhebung auf die Eigenversorgung. Die Aufhebung von **§ 72 Absatz 4 EEG 2021** dient der Rechtsbereinigung; der zeitliche Anwendungsbereich dieser Regelung ist abgelaufen.

Zu Nummer 76

Zu Buchstabe a

Der bisherige **§ 73 Absatz 2 EEG 2021** wird ersatzlos gestrichen und durch die Informationsspeicherungspflicht des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 EEG 2021 ersetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Neufassung des Teils 4 des EEG 2023 (siehe oben) verwiesen.

Bei der Verschiebung von **§ 73 Absatz 3 EEG 2021** in § 73 Absatz 2 EEG 2023 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Bei der Streichung von **§ 73 Absatz 4 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 60 Absatz 2 Satz 3 EEG 2021. **§ 73 Absatz 5 EEG 2021** wird ersatzlos gestrichen, da zukünftig keine Umlageerhebung bei Eigenerzeugern und Eigenversorgern mehr erfolgt. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Neufassung des Teils 4 des EEG 2023 (siehe oben) verwiesen.

Zu Buchstabe c

Bei der Verschiebung von **§ 73 Absatz 6 EEG 2021** in § 73 Absatz 3 EEG 2023 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Aufhebung von **§ 73 Absatz 7 und 8 EEG 2021** dient der Rechtsbereinigung; der zeitliche Anwendungsbereich dieser Regelungen ist abgelaufen.

Zu Nummer 77

Der bisherige **§ 74 EEG 2021** wird ersatzlos aufgehoben aufgrund der Umstellung des finanziellen Belastungsausgleichs auf Netzentnahmemengen. Auf die Begründung zur Neufassung des Teils 4 des EEG 2023 (siehe oben) wird ergänzend verwiesen. Eine vergleichbare Regelung mit angepasstem Adressatenkreis findet sich nunmehr in § 52 EnUG. Die Mitteilungspflicht kann nach § 24 EnUG allerdings im Rahmen der nach dieser Vorschrift weiterhin anzuwendenden EEG-Bestandsanlagenprivilegien wieder aufleben.

Der neue **§ 74 EEG 2023** regelt nunmehr einen Teilaspekt der EEG-Vorausschau, die zuvor in § 6 EEV a.F.geregelt war. Die EEG-Vorausschau in § 74 EEG 2023 beschränkt sich nunmehr auf die prognostizierten Zubaumengen von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, wie sie bisher in § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c EEV a.F. geregelt sind. Die Parameter der EEG-Vorausschau, die sich auf Prognosen von Zahlungen an Anlagenbetreiber und umlagefähigen Netzentnahmen beziehen, werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs mit den Finanzierungsfragen für erneuerbare Energien in § 60 EnUG überführt. § 6 Absatz 1 Satz 3 EEV a.F. wird ersatzlos gestrichen.

§ 74a EEG 2021 wird ersatzlos aufgehoben aufgrund der Umstellung des finanziellen Belastungsausgleichs auf Netzentnahmemengen. Auf die Begründung zur Neufassung des Teils 4 des EEG 2023 (siehe oben) wird ergänzend verwiesen. Eine vergleichbare Regelung mit angepasstem Adressatenkreis findet sich nunmehr in § 52 EnUG. Die Mitteilungspflicht kann nach § 24 EnUG allerdings im Rahmen der nach dieser Vorschrift weiterhin anzuwendenden EEG-Bestandsanlagenprivilegien wieder aufleben. Die nach dieser Vorschrift durch umlageprivilegierte Letztverbraucher bislang abzugebenden beihilferechtlich geforderten Transparenzmitteilungen werden in § 56 EnUG in Übereinstimmung mit den Vorgaben der neuen Klima-, Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission normiert.

§ 75 EEG 2021 wird aufgehoben. Die Vorschrift betrifft ausschließlich Endabrechnungen im Rahmen des finanziellen Belastungsausgleichs und wird daher in § 55 EnUG überführt.

Zu Nummer 78

Bei den Änderungen von **§ 76 EEG 2023** handelt es sich in erster Linie um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Verschiebung von Mitteilungspflichten der §§ 70 ff. EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz oder aufgrund deren ersatzloser Streichung. Das Pendant zu dieser Regelung im Energie-Umlagen-Gesetz findet sich nunmehr in § 59 Absatz 4 EnUG. Da die nach § 76 EEG 2023 und § 59 EnUG vorzulegenden Informationen in der Praxis aufeinander aufbauen, wird zudem bestimmt, dass die nach § 76 EEG 2023 vorzulegenden Informationen im Rahmen der Vorlage nach § 59 EnUG erfolgen müssen, so dass sich für die etablierte Praxis im Ergebnis durch die getrennte Verortung der Informationspflichten keine Änderung ergibt.

Zu Nummer 79

Die Änderungen in **§ 77 EEG 2023** sind in erster Linie redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufteilung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der §§ 70 ff. EEG 2021 auf das EEG 2023 und das Energie-Umlagen-Gesetz. Mit der Änderung in § 77 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 in dem Satzteil vor der Nummerierung wird klargestellt, dass die Veröffentlichung nach § 77 EEG 2023 im Rahmen der Veröffentlichung nach § 51 Absatz 1 EnUG erfolgen muss. Es bedarf insoweit insbesondere nicht der Veröffentlichung von zwei verschiedenen Berichten über die Ermittlung der nach den §§ 70 ff. EEG 2023 und §§ 49 ff. EnUG mitgeteilten Daten. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich an der bisherigen Praxis nichts ändert. Lediglich sind die Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung nunmehr auf zwei unterschiedliche Normwerke verteilt.

Zu Nummer 80

Die Ausweisung des EEG-geförderten Stroms wird künftig nach Maßgabe der durch Artikel 5 dieses Gesetzes geänderten §§ 42 und 42a EnWG erfolgen. Die Regelung des **§ 78 EEG 2021** ist dadurch entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 81

Die Änderungen in **§ 79a Absatz 7 und Absatz 8 EEG 2023** sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 42 EnWG und der Aufhebung von § 78 EEG 2021. Die

Energieträgerbezeichnung für den nach dem EEG-geförderten Strom wird infolge der Beendigung der EEG-Förderung über den Strompreis angepasst. Die Bestimmung des EEG-Anteils und seine Ausweisung in der Stromkennzeichnung sind nunmehr Regelungsgegenstände des mit Artikel 5 dieses Gesetzes geänderten § 42 EnWG.

Zu Nummer 82

Bei der Streichung von **§ 80a Satz 2 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 61c EEG 2021.

Zu Nummer 83

Die Änderungen in **§ 81 Absatz 3 EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 84

Die Änderung in **§ 84a EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 100 EEG 2023.

Zu Nummer 85

Die Aufsichts- und Festlegungsbefugnisse der BNetzA in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 EEG 2023** werden redaktionell an die Änderungen dieses Gesetzes angepasst. Hervorzuheben ist die Aufhebung der Festlegungskompetenz nach § 85 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2021, da diese Festlegungskompetenz zur Verlängerung der Umsetzungspflicht der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung an neuen und bestehenden Windenergieanlagen nicht mehr erforderlich ist. Die Frist wird mit diesem Gesetz letztmalig verlängert. Die Umrüstung an allen Windenergieanlagen ist bis Ende 2024 an allen Anlagen möglich. Schon heute sind für einen Großteil aller Bestandsanlagen die erforderlichen Schritte zur Umrüstung eingeleitet worden.

Die Ergänzung des **§ 85 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023** stellt klar, dass die Festlegungen zu den besonderen Solaranlagen nicht von den Beschlusskammern erlassen werden. Der Bezug auf Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 13 wird gestrichen, weil die entsprechenden Bestimmungen in § 62 Absatz 2 EnUG überführt werden.

Zu Nummer 86

Mit dem neu eingeführten **§ 85c Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG 2023** wird die BNetzA berechtigt, Festlegungen zu den besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EEG 2023 zu treffen. Für den Fall der „Moor-PV“ nach § 37 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d EEG 2023 enthält § 85c Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 dabei eine spezielle Inhaltsvorgabe für die Festlegung.

Die beiden Anlagentypen der Parkplatz- und der „Agri-PV“ sind bereits für die Ausschreibungen nach der Innovationsausschreibungsverordnung von der BNetzA definiert worden. Da die beiden Definitionen äußerst umfangreich waren und noch nicht in der Praxis erprobt wurden, ist eine Aufnahme der Definitionen in das EEG 2023 selbst derzeit nicht angezeigt.

Festlegungen zu den besonderen Solaranlagen können immer zum 1. Oktober eines Jahres erlassen werden und gelten dann ab dem darauffolgenden Jahr. Bieter haben damit die Möglichkeit, sich auf die Änderungen einzustellen, und können ihre Projekte entsprechend anzupassen.

Nach **§ 85c Absatz 2 EEG 2023** wird eine vorläufige Fortgeltung der nach der Innovationsausschreibungsverordnung getroffene Festlegung 8175-07-0021/1 der BNetzA vom 1. Oktober 2021 angeordnet. Diese Festlegung gilt zunächst weiter, bis die BNetzA eine neue

Festlegung erlässt. Dabei ist die Wirkung der bestehenden Festlegung auf die Ausführung zu den Anforderungen an die beiden in § 37 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 übernommenen besonderen Solaranlagen beschränkt; die weiteren Ausführungen der Festlegung – etwa zu Solaranlagen auf Gewässern (neu in § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe EEG 2023 enthalten) oder zur Anlagengröße – sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Für den Fall der „Moor-PV“ nach § 37 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d EEG 2023 enthält **§ 85c Absatz 3 EEG 2023** zudem eine Sonderregelung, wonach die BNetzA zum 1. Juli 2023 erstmalig die Anforderungen mit sofortiger Wirkung festlegt. Dabei wird sich die BNetzA mit dem BfN und dem UBA abstimmen.

Zu Nummer 87

Bei der Änderung in **§ 86 Absatz 1 Nummer 1a EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 86 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021 wird zusammen mit den Vorschriften der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz überführt (§ 61 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 EnUG) und kann daher im EEG 2023 aufgehoben werden.

Zu Nummer 88

Bei den Änderungen in **§ 88 EEG 2023** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von § 27a EEG 2021.

Zu Nummer 89

Die Änderungen in **§ 88a EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 90

Die Änderungen in **§ 88c EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 91

Die Änderung in **§ 88d EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 92

Die Änderungen in **§ 88e EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 93

Die Änderungen in **§ 88f EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 94

Die Änderungen in **§ 91 Nummer 1 und 2 EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen. Zusätzlich werden die Ermächtigungen in **§ 91 Nummer 3 bis 6 EEG 2023** aufgehoben, weil sie zeitlich überholt sind oder nicht mehr benötigt werden.

Zu Nummer 95

Die Änderung in **§ 92 Nummer 6 EEG 2021** ist eine Folgeänderung im Rahmen der Anpassung der Stromkennzeichnung.

Die Änderung in **§ 92 Nummer 8 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 96

§ 93 EEG 2021 wird für das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgehoben; die Anforderungen an Grünen Wasserstoff werden nunmehr in § 25 EnUG geregelt.

§ 94 EEG 2021 wird aufgehoben. Während § 94 Nummer 3 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz überführt wird (§ 65 EnUG), sind die Verordnungsermächtigungen zur Stromkostenintensität in § 94 Nummer 1 und 2 EEG 2021 sind nicht mehr erforderlich, da die unternehmensspezifische Stromkostenintensität nicht mehr Antragsvoraussetzung der Besonderen Ausgleichsregelung ist; die beiden Nummern können daher ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 97

Mit **§ 95 Nummer 1 EEG 2023** wird die Bundesregierung ermächtigt, die Höchstwerte in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen abweichend von den gesetzlichen Festlegungen zu regeln. Damit wird insbesondere für den Fall unvorhergesehener Marktentwicklungen bei diesen beiden Technologien wie pandemiebedingten weltweiten Lieferkettenproblemen oder steigenden Inflationsraten und daraus folgenden Kostensteigerungen die Möglichkeit für die Bundesregierung geschaffen, mit Anpassungen Unterzeichnungen zu verhindern. Solche Entwicklungen beeinflussen gerade die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Windenergie- und Solaranlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.

Durch **§ 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2023** wird die Bundesregierung ermächtigt, von § 48 Absatz 1 bis 2a oder § 48 EEG 2023 abweichende Regelungen zu der Höhe der anzulegenden Werte von Strom aus Anlagen aus solarer Strahlungsenergie zu treffen. Ein Bedarf für solche Regelungen auf Verordnungsebene kann zum einen vorliegen, wenn in den jährlichen, beihilferechtlich erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Referenzanlagen für solare Strahlungsenergie eine Überförderung festgestellt wird. Die Bundesregierung ist beihilferechtlich verpflichtet, im Fall einer Überförderung die anzulegenden Werte zu korrigieren. Zum anderen kann durch unvorhergesehene Marktentwicklungen auch eine Kostensteigerung eintreten, auf die die Bundesregierung dann kurzfristig mit einer Anhebung der anzulegenden Werte reagieren kann.

Mit **§ 95 Nummer 1a Buchstabe b EEG 2023** wird ein komplementäres Instrument auf Verordnungsebene geschaffen, um auf die vorangehend dargestellten Entwicklungen zu reagieren. Durch Anpassungen in dem in der Bestimmung näher bezeichneten Umfang (Höhe der Absenkungen, zeitliche Anwendung) kann die Bundesregierung insbesondere dann nachsteuern, wenn bereits die Anpassung der Degression ausreicht, um auf solche Entwicklungen zu reagieren.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.

Zu Nummer 98

Die Änderung in **§ 96 Absatz 1 EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung des § 93 EEG 2021.

Zu Nummer 99

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 97 Absatz 1 EEG 2023** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des **§ 97 Absatz 5 EEG 2023** erfolgt, um zu konkretisieren, welche Informationen und Daten für die Arbeit des Kooperationsausschusses beschafft und analysiert werden müssen; dies betrifft sowohl Windenergieanlagen an Land als auch Freiflächenanlagen. Ergänzt wird dies durch den neuen **§ 97 Absatz 6 EEG 2023**, um die Arbeit des Kooperationsausschusses zu erleichtern. Im Rahmen seiner Tätigkeit benötigt der Kooperationsausschuss eine Vielzahl von Daten und Informationen, die er nicht eigenständig beschaffen kann. Bisher war lediglich vorgesehen, dass der Kooperationsausschuss einen entsprechenden Auftrag erteilen kann. Es soll jedoch auch möglich sein, auf die bei einer Institution bereits vorhandenen Daten zuzugreifen. Damit wird ein Mehraufwand verhindert, und der Kooperationsausschuss kann zielführender arbeiten. Im Gegenzug wird es ermöglicht, diese Institutionen im Wege der Zuwendung zu unterstützen.

Zu Nummer 100

Zu Buchstabe a

Der Zeitplan nach **§ 98 Absatz 1 EEG 2023**, nach dem die Länder an den Kooperationsausschuss berichten, wird angepasst, um die Datenlieferungen der Länder zu vereinfachen und eine bessere Auswertung der Standortdaten zu ermöglichen. Die ursprüngliche Fristsetzung für die Abgabe der Länderberichte im Kooperationsausschuss ist zu knapp und erlaubt keine inhaltlich fundierte Auswertung der Länderdaten (einschließlich GIS-Daten) durch den Bund. Die Frist für die Abgabe der Länderberichte in § 98 Absatz 1 EEG 2023 wird daher auf den 31. Mai vorgezogen. Bereits für den aktuellen Bericht im Jahr 2022 wurde mit den Ländern informell vereinbart, die Länderberichte entsprechend vorzuziehen. Für die nachfolgenden Berichte wird die gesetzliche Grundlage im EEG 2023 entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 98 Absatz 3 EEG 2023 regelt weiterhin das jährliche Ausbaumonitoring sowie die Vorlage ggf. notwendiger Handlungsempfehlungen durch die Bundesregierung, soweit im Rahmen des Monitorings festgestellt wird, dass die Ausbaugeschwindigkeit nicht ausreicht, um das Ziel nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 zu erreichen. Das mit dem EEG 2021 eingeführte jährliche Monitoring wird auf das neue 80-Prozent-Ausbauziel nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 ausgerichtet. Der Ablauf des bestehenden Berichtswesens wird dabei nicht verändert. Weiterhin berichtet die Bundesregierung bis zum 31. Dezember, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 EEG 2023 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden.

Ausgangspunkt des Monitorings ist weiterhin die Feststellung, ob im vorangegangenen Jahr der entsprechende Richtwert des Strommengenpfads nach § 4a EEG 2023 erreicht wurde. Da in § 4a EEG 2023 aufgrund seines zeitlichen Anwendungsbereichs kein Strommengenwert für das Jahr 2022 angegeben wird, wird hierfür eine Sonderregelung getroffen und der Wert für das Jahr 2022 aus § 4a EEG 2021 unverändert in § 98 Absatz 3 EEG 2023 übernommen.

In ihrer Bewertung berücksichtigt die Bundesregierung künftig neben dem Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 weitere Faktoren. Zunächst hat sie die Feststellung zum Strommengenpfad im Kontext der tatsächlichen Witterungsbedingungen einzuordnen. Damit wird die bisher separat in § 98 Absatz 4 EEG 2021 geregelte Berücksichtigung der Witterungsbedingungen unmittelbar in den Kriterienkatalog des Absatzes 3 aufgenommen. Die praktische Umsetzung der im bisherigen Absatz 4 vorgesehenen Wetterbereinigung hat sich nicht als praktikabel erwiesen. Wetter ist ein meist lokales Phänomen, das sich auch über den Jahresverlauf sehr unterschiedlich auf einzelne Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auswirkt. Eine exakte und standardisierte Wetterbereinigung stößt daher an technische Grenzen. Sie müsste letztlich auf historische Zeitreihen für

einzelne Anlagen oder zumindest kleine geografische Bereiche zurückgreifen. Um deutlich untypische Wetterjahre dennoch in der Gesamtbewertung angemessen berücksichtigen zu können, werden die tatsächlichen Witterungsbedingungen als ein qualitatives Bewertungskriterium für ggf. festgestellte Abweichungen vom Strommengenpfad herangezogen. Den Wetterbedingungen wird zunächst die tatsächliche Entwicklung der neu installierten Leistung an Anlagen als weiteres Bewertungskriterium zur Seite gestellt. Erst im nächsten Schritt ist der Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2023 heranzuziehen, der auch bisher als Bewertungsgrundlage zu berücksichtigen war. Dieser enthält u.a. Erkenntnisse zu den bereits erteilten Genehmigungen. Gemeinsam mit den nach Nummer 4 zu berücksichtigenden sonstigen Prognosen für den weiteren Ausbau ergänzt er die Ex-post-Betrachtung des Erreichens des Strommengenpfades nach § 4a EEG 2023 durch eine vorausschauende Perspektive. Zu den nach § 98 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2023 zu berücksichtigenden Prognosen kann insbesondere die Vorausschau für die Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen nach § 74 EEG 2023 zählen.

Soweit eine Unterschreitung des Strommengenpfades im Licht dieser Bewertung erkennen lässt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, um das Ziel nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 zu erreichen, hat die Bundesregierung wie bislang die Gründe darzulegen, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche sowie sonstige Gründe. Der neu eingeführte Auffangtatbestand der sonstigen Gründe soll ermöglichen, dass die Bundesregierung auch Hemmnisse außerhalb der genannten Rechtsbereiche adressieren kann. Hierzu kann z.B. ein Fachkräftemangel für die Installation von Anlagen gehören. Die Bundesregierung legt in ihrem Bericht – ebenfalls wie bisher – erforderliche Handlungsempfehlungen vor, um die identifizierten Hemmnisse zu überwinden.

Unverändert bleibt, dass die Bundesregierung in einem zweiten Prüfschritt in dem Bericht auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs eingeht. Den Ausbau- und Strommengenpfaden des EEG 2023 liegt die Annahme eines Bruttostromverbrauchs von 750 TWh im Jahr 2030 zugrunde (siehe oben Begründung Allgemeiner Teil, II.2.). Wenn aufgrund von Prognosen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt worden sein müssen, eine deutliche Änderung des erwarteten Bruttostromverbrauchs bis zum Jahr 2030 zu erwarten ist, enthält der Bericht auch erforderliche Handlungsempfehlungen für eine Anpassung des Ausbaupfads nach § 4 EEG 2023, des Strommengenpfads nach § 4a EEG 2023 und der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28d EEG 2023. So kann sichergestellt werden, dass die Ausbaugeschwindigkeit sich in Zukunft an den tatsächlichen Entwicklungen der Energiewende orientiert, die derzeit insbesondere hinsichtlich des genauen Umfangs und der Geschwindigkeit der Sektorenkopplung noch mit einer Reihe von Unsicherheiten behaftet sind.

§ 98 Absatz 4 EEG 2021 kann entfallen, da die Berücksichtigung der tatsächlichen Wetterbedingungen im Rahmen des jährlichen Monitorings in die Monitoringvorschrift nach Absatz 3 integriert wird.

Zu Nummer 101

Die Änderungen in **§ 99 EEG 2023** sind redaktionelle Folgeänderungen zu den verschiedenen Änderungen durch dieses Gesetz, insbesondere der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung vom Erneuerbare-Energien- in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Nummer 102

Die Neufassung des **§ 99a EEG 2023** erfolgt, um den gesteigerten Zielvorgaben zum Ausbau der Windenergie an Land Rechnung zu tragen. Bis zum Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen. In der Folge ist der Ausbaubedarf der Windenergie an Land deutlich gegenüber den bisherigen Planungen angestiegen (§ 4 EEG 2023). Um den Ausbaubedarf decken zu können, sind neue Flächen

für die Windenergienutzung auszuweisen und die Genehmigungszahlen deutlich zu steigern.

Verzögerungen in Genehmigungs- und Planungsverfahren ergeben sich nicht nur aufgrund von Nutzungskonkurrenzen mit Funknavigationsanlagen. Es bestehen zudem Nutzungskonkurrenzen mit Wetterradaren und seismologischen Messstationen. Auch diese Belange müssen stärker mit der Windenergienutzung in Einklang gebracht werden. Ziel des Berichts ist es, Möglichkeiten für eine deutliche Verbesserung der Flächenkulisse für die Windenergienutzung und der Vereinbarkeit unterschiedlicher Belange aufzuzeigen, indem bestehende Nutzungskonkurrenzen schrittweise aufgelöst werden. Bei Nutzungskonkurrenzen mit militärischen Belangen kann dies erfolgen, soweit die Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund soll die Berichtspflicht um die Themen Wetterradar, Seismologie und ggf. Bundeswehr ergänzt werden. Damit wird transparent über Maßnahmen und Zeitpläne zur Auflösung bestehender Nutzungskonkurrenzen berichtet.

Komplettiert wird das Berichtswesen durch den neuen **§ 99b EEG 2023**, der eine neue Berichtspflicht der BNetzA einführt. Die BNetzA soll ab 2024 jährlich über die Erfahrungen mit den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung berichten; dies betrifft insbesondere die Definition der Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15 EEG 2023 und die Ausnahme von den Ausschreibungen nach § 22b EEG 2023. Hierdurch sollen frühzeitig Entwicklungen erkannt werden, so dass die Bundesregierung bei Bedarf rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, um im Sinn dieses Gesetzes nachzusteuern. Diese Berichtspflicht tritt neben die Evaluierung der Erfahrungen mit den Ausschreibungen nach § 99 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2023.

Zu Nummer 103

Die **Überschrift zu Abschnitt 3** wird aus systematischen Gründen neu gefasst.

Zu § 100 EEG 2023

§ 100 EEG 2023 wird neu gefasst und umfasst alle Übergangsbestimmungen des EEG 2023. Er sichert in Absatz 1 sowohl den Bestandsschutz für bestehende oder bereits bezuschlagte Anlagen als auch den Übergang zu dem neuen Ausgleichsmechanismus nach dem Energie-Umlagen-Gesetz.

§ 100 Absatz 2 EEG 2023 ermöglicht die finanzielle Beteiligung auch bei Bestandsanlagen. Zu diesem Zweck wird zunächst in Satz 1 geregelt, dass für die Anlagen, die unter Geltung des EEG 2021 einen Zuschlag erhalten haben oder in Betrieb gegangen sind, ebenfalls § 6 EEG 2023 anzuwenden ist, mit der Maßgabe, dass auch Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW bis einschließlich 1 MW den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen. Für diese Anlagen gilt Bestandsschutz. Darüber hinaus können diese Anlagen jetzt auch in den Zeiten, in denen sie keine Förderung nach dem EEG erhalten, die Gemeinden finanziell beteiligen, da § 6 Absatz 2 EEG 2023 auch für diese Anlagen gilt.

Für Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2021 einen Zuschlag erhalten haben oder in Betrieb gegangen sind, ist § 6 EEG 2023 nach Satz 2 ebenfalls anzuwenden. Künftig können daher auch bestehende Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen den betroffenen Gemeinden Zahlungen leisten. Dafür gelten dieselben Bedingungen wie für Neuanlagen.

§ 100 Absatz 3 EEG 2023 entspricht inhaltlich unverändert § 100 Absatz 4 EEG 2021.

§ 100 Absatz 4 EEG 2023 entspricht inhaltlich unverändert § 100 Absatz 4a EEG 2021.

§ 100 Absatz 5 EEG 2023 entspricht inhaltlich unverändert § 100 Absatz 4b EEG 2021.

Mit **§ 100 Absatz 6 EEG 2023** wird die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Bestandsanlagen geregelt. Es sind demnach auch alle Bestandsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen wurden, mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten. Die BNetzA hat im Rahmen ihrer Festlegungskompetenz die im Gesetz ursprünglich vorgesehene Umsetzungsfrist zum 1. Juli 2020 verlängert und in diesem Zusammenhang auch festgelegt, dass bei diesen Bestandsanlagen die Umrüstung zu einem erheblichen wirtschaftlichen Aufwand führen würde, der bei der nur noch kurzen Restlaufzeit der Anlagen nicht gerechtfertigt ist.

§ 100 Absatz 7 EEG 2023 entspricht inhaltlich unverändert § 100 Absatz 5 EEG 2021. Die Norm wird allerdings bereinigt um die Regelungselemente, deren zeitlicher Anwendungsbereich zwischenzeitlich abgelaufen ist, also um die Regelungen zu den ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Vergütungsanspruch zum 31. Dezember 2020 geendet ist.

§ 100 Absatz 8 EEG 2023 entspricht inhaltlich unverändert § 104 Absatz 3 EEG 2021.

§ 100 Absatz 9 Satz 1 EEG 2023 regelt, in welchen Konstellationen das neue Regime des § 52 EEG 2023 und die in diesem Rahmen neu geregelte Rechtsfolgenseite auch auf Anlagen nach § 100 Absatz 1 EEG 2023 und auf KWK-Anlagen anzuwenden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreiber ab dem 1. Januar 2023 gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, die nach einer vor dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sanktionsbewehrt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen diesen sanktionsbewehrten Bestimmungen des alten Rechts und den in § 52 Absatz 1 EEG 2023 in Bezug genommenen Bestimmungen des EEG 2023 eine Äquivalenz besteht. Satz 2 konkretisiert, dass die neue Regelung des § 52 EEG 2023 insofern an die Stelle der Sanktionsbewehrung nach der jeweils maßgeblichen Vorgängerregelung tritt. Satz 3 stellt dabei klar, dass sich die Sanktionsbewehrung im Übrigen weiterhin nach der jeweiligen Vorgängerregelung richtet. Dies ist insbesondere für die bisher vorgesehenen Folgen im Fall eines Verstoßes gegen § 27a EEG 2021 (bzw. gegen die entsprechende Pflicht nach vorangegangenen Fassungen des EEG) relevant: Auch wenn im EEG 2023 für neue Ausschreibungen die Pflicht nach § 27a EEG 2021 und somit auch die Folgen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3 EEG 2021 nicht mehr vorgesehen sind, gelten für Bestandsanlagen nach § 100 Absatz 1 EEG 2023 weiterhin die Pflichten und Sanktionsfolgen nach den jeweiligen Vorgängerregelungen. Nachträgliche Änderungen an den Ausschreibungsbedingungen verbieten sich, auch aus beihilferechtlichen Gründen. Schließlich regelt Satz 4 eine Ausnahme zu Satz 3: Wenn der Betreiber einer Anlage nach dem 1. Januar 2023 gegen Registrierungspflichten im Marktstammdatenregister verstößt, richten sich die speziellen Rechtsfolgen für diesen Pflichtverstoß auch bei Bestandsanlagen nach § 100 Absatz 1 EEG 2023 ausschließlich nach der neuen Regelung des § 52 EEG 2023. Die neue Regelung ist daher auch insofern maßgeblich, als sie für bestimmte Registrierungsverstöße keine Zahlungen mehr vorsieht, die bei der Anwendung einer Vorgängerregelung sanktionsbewehrt wären (siehe § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021).

§ 100 Absatz 10 EEG 2023 erstreckt die Transparenzpflichten sowie die korrespondierenden Mitteilungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 71 Absatz 2 bis 6 EEG 2023 auf Anlagenbetreiber mit Bestandsanlagen, die zwischen dem Inkrafttreten des EEG 2014 zum 1. August 2014 und dem für Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Inkrafttreten des EEG 2023 zum 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind. Für diese Bestandsanlagen wird insoweit die bisherige untergesetzliche Meldepraxis kodifiziert. Abweichend von § 71 Absatz 2 EEG 2023 beträgt der maßgebliche Schwellenwert für die Anlagenbetreiber dieser Anlagen unter Wahrung des beihilfenrechtlichen Bestandsschutzes 500.000 Euro, wenn der jeweilige Anlagenbetreiber keine Anlage nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen hat, für die er Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 EEG 2023 erhält. Sobald

ein Anlagenbetreiber zusätzlich zu den oben genannten Bestandsanlagen Neuanlagen in Betrieb nimmt, die eine EEG-Förderung erhalten, gilt der Schwellenwert von 100.000 Euro des § 71 Absatz 2 Halbsatz 1 EEG 2023.

§ 100 Absatz 11 EEG 2023 entspricht inhaltlich unverändert § 104 Absatz 1 EEG 2021.

Die übrigen Übergangsbestimmungen des § 100 EEG 2021 werden für den zeitlichen Anwendungsbereich des EEG 2023 nicht mehr benötigt; sie bleiben über den Verweis in Absatz 1 für die Bestandsanlagen weiter anwendbar. Eine Ausnahme bildet **§ 100 Absatz 7 EEG 2021**: Diese Norm fand mangels beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission nie Anwendung und wird daher auch für den zeitlichen Anwendungsbereich des EEG 2021 aufgehoben.

§ 101 EEG 2021 wird aufgehoben, weil die Anschlussförderung für Altholz nach Einschätzung der Europäischen Kommission nicht mit dem Beihilferecht vereinbar ist. Die Kommission bemängelte, dass die vorgesehene Förderhöhe nicht angemessen im beihilferechtlichen Sinn sei. Die anzulegenden Werte seien im EEG 2021 über den tatsächlichen Betriebskosten angesetzt gewesen.

§ 102 EEG 2021 wird aufgehoben, weil die Anschlussförderung für Grubengas nach Einschätzung der Europäischen Kommission nicht mit dem Beihilferecht vereinbar ist. Die Kommission bemängelte, dass die vorgesehene Förderhöhe nicht angemessen im beihilferechtlichen Sinn sei. Die anzulegenden Werte seien im EEG 2021 über den tatsächlichen Betriebskosten angesetzt gewesen.

§ 103 EEG 2021 wird aufgehoben, weil die Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz verschoben werden. § 103 Absatz 1 EEG 2021 wird in § 67 Absatz 3 EnUG überführt. Die Absätze 2, 3, 5 und 6 fallen weg, weil der zeitliche Anwendungsbereich endet. Die Härtefallregelung des Absatz 4 wird unter Anpassung an die Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien durch § 67 Absatz 2 EnUG ersetzt.

§ 104 EEG 2021 wird aufgehoben. Die dortigen Übergangsbestimmungen sind teilweise zeitlich überholt, teilweise aus systematischen Gründen in § 100 EEG 2023 oder in die Übergangsbestimmungen des Energie-Umlagen-Gesetz überführt.

§ 105 EEG 2021 wird zwecks Rechtsbereinigung in **§ 101 EEG 2023** vorgezogen. Er regelt den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt für die Förderung der Neuanlagen sowie – soweit relevant – auch für Änderungen bei der Förderung von Bestandsanlagen.

Zu Nummer 104

Die **Anlage 4** zum EEG 2021, die bisher die in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegierten Branchen stromkostenintensiver Unternehmen enthielt, wird aufgehoben. Infolge der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz (siehe Artikel 3 dieses Gesetzes) wird auch die Liste der privilegierten Branchen in den Anhang zum Energie-Umlagen-Gesetz überführt und dabei zugleich an die Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission angepasst.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen)

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 EnUG normiert den Zweck des Energie-Umlagen-Gesetzes. Dieses neue Stammgesetz dient der Finanzierung des nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem nach § 17f EnWG entstehenden Finanzierungsbedarf der

Netzbetreiber. Zu diesem Zweck enthält es Bestimmungen zur Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und des KWKG-Finanzierungsbedarfs, nicht hingegen zu den Kosten für die verspätete Anbindung der Offshore-Windenergieanlagen, deren Ermittlung im Energiewirtschaftsgesetz bestimmt wird. Es enthält zudem Bestimmungen zum Ausgleich des Finanzierungsbedarfs durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland, die derzeit nur für den EEG-Finanzierungsbedarf vorgesehen sind, sowie Bestimmungen zum Ausgleich des nach den Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland verbleibenden Finanzierungsbedarfs durch die Erhebung von Umlagen auf die Netzentnahme und zur Verringerung oder Begrenzung von diesen Umlagen durch die Besondere Ausgleichsregelung und weiterer Umlageprivilegien. Das Energie-Umlagen-Gesetz regelt damit sämtliche Bestimmungen von der Umlageerhebung bis zu dem Ausgleich des den Netzbetreibern entstehenden Finanzierungsbedarfs. Die den Finanzierungsbedarf begründenden Bestimmungen und damit die Zahlungsverpflichtungen zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern verbleiben demgegenüber im EEG 2023, dem KWKG 2023 und dem EnWG.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Der Begriff „Decken des Stromverbrauchs in besonderer Weise durch erneuerbare Energien“ in **§ 2 Nummer 1 EnUG** wird aufgrund der durch die Klima-, Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (Rn. 410 und 418) eingeführten Begrifflichkeit aufgenommen. Diese sehen vor, dass Unternehmen zum einen im Rahmen der Regelbegrenzung und zum anderen im Rahmen der Übergangsregeln eine höhere Beihilfenintensität erhalten können, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen („green bonus“). Dahinter steht die Überlegung, dass Unternehmen, die in besonderer Weise ihren Stromverbrauch auf ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien umgestellt haben, auch in den Genuss einer höheren Beihilfeintensität kommen sollen als solche Unternehmen desselben Sektors, die nicht in gleicher Weise ihren Stromverbrauch „grün“ stellen. Die beiden hierbei gewählten Untergruppen in den Buchstaben a und b entsprechen ebenfalls der Regelungssystematk der Klima-, Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission.

Zu Nummer 2

Der Begriff „EEG-Finanzierungsbedarf“ in **§ 2 Nummer 2 EnUG** bestimmt den finanziellen Bedarf, der den Übertragungsnetzbetreibern zum Ausgleich der Förderansprüche entsteht, die sie nach dem EEG 2023 bzw. nach einer Vorgängerfassung des EEG für das jeweils nächste Kalenderjahr unmittelbar selbst erfüllen müssen oder die ihnen von den Verteilernetzbetreibern weitergegeben werden. Der EEG-Finanzierungsbedarf entspricht damit im Grundsatz den bisherigen EEG-Differenzkosten. Diese wurden ebenfalls im Wege der Berechnung der EEG-Umlage jährlich zum 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr berechnet. Die Übertragungsnetzbetreiber berechnen den EEG-Finanzierungsbedarf nach Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes.

Zu Nummer 3

Der Begriff „EEG-Umlage“ in **§ 2 Nummer 3 EnUG** ersetzt den bisherigen Begriff der EEG-Umlage in § 60 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021. Falls und soweit eine EEG-Umlage erhoben werden sollte, wird sie weiterhin in Cent pro Kilowattstunde ermittelt und ausgewiesen. Allerdings erfolgt eine etwaige Weitergabe nicht mehr als verbrauchsabhängiger Aufschlag auf von Letztverbrauchern verbrauchte Strommengen, sondern wird auf die Netzentnahme nach dem Vorbild der bisherigen KWKG-Umlage erhoben.

Zu Nummer 4

Der Begriff „Energiemanagementsystem“ in **§ 2 Nummer 4 EnUG** deckt sich im Wesentlichen mit der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 18 EEG 2021.

Für Unternehmen, die in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 5 GWh Strom verbraucht haben, sind nach Buchstabe c Erleichterungen vorgesehen. Für diese Unternehmen genügt es, wenn sie ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50005 (mindestens bis Umsetzungsstufe 3) im Unternehmen einführen. Alternativ können diese Unternehmen auch Mitglied in einem bei der Deutschen Energieagentur GmbH angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk werden.

Zu Nummer 5

Der Begriff „erneuerbare Energien“ in **§ 2 Nummer 5 EnUG** verweist auf die entsprechende Definition im EEG 2023, um einen inhaltlichen Gleichlauf zwischen den beiden Gesetzen zu gewährleisten.

Zu Nummer 6

§ 2 Nummer 6 EnUG definiert den Begriff „Finanzierungsbedarf“ als die Summe des EEG-Finanzierungsbedarfs im Sinn des § 2 Nummer 2 EnUG, des KWKG-Finanzierungsbedarfs im Sinn des § 2 Nummer 7 EnUG und der Offshore-Anbindungskosten im Sinn des § 2 Nummer 13 EnUG. Die eigenständige Begriffsbestimmung des Finanzierungsbedarfs verfolgt in erster Linie systematische Zwecke und dient der Vereinfachung der gemeinsamen Regelung der unterschiedlichen Finanzierungsbedarfe aus dem EEG 2023, dem KWKG 2023 und dem EnWG.

Zu Nummer 7

Der Begriff „KWKG-Finanzierungsbedarf“ in **§ 2 Nummer 7 EnUG** bestimmt den finanziellen Bedarf, der den Übertragungsnetzbetreibern zum Ausgleich der von ihnen unmittelbar zu erfüllenden und der an sie durch die Verteilernetzbetreiber weitergegebenen Förderansprüche nach dem KWKG für das jeweils nächste Kalenderjahr entsteht. Der KWKG-Finanzierungsbedarf entspricht im Grundsatz den bisher für die Errechnung zur KWKG-Umlage zugrunde gelegten Kosten. Die Übertragungsnetzbetreiber berechnen den KWKG-Finanzierungsbedarf nach der Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes.

Zu Nummer 8

Der Begriff „KWKG-Umlage“ in **§ 2 Nummer 8 EnUG** entspricht im Ergebnis dem Begriff der KWKG-Umlage in § 26 Absatz 1 KWKG 2020.

Zu Nummer 9

In **§ 2 Nummer 9 EnUG** wird der Begriff „Netzbetreiber“ als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 2 EnWG legaldefiniert. Von der Begriffsdefinition umfasst sind damit sowohl Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen sowie die Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Nummer 10

§ 2 Nummer 10 EnUG definiert den Begriff „Netznutzer“ als denjenigen, der die Netznutzung für die Netzentnahme von elektrischer Energie kontrahiert hat und zur Zahlung der Netzentgelte und damit im Ergebnis auch grundsätzlich der Umlagen dem Grunde nach verpflichtet ist. Es wird zum Zwecke dieses Gesetzes bewusst eine von der Begriffsbestimmung im Energiewirtschaftsgesetz abweichende Definition gewählt. Netznutzer ist damit in den überwiegenden Fällen der All-Inclusive-Belieferung das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, in den Fällen der isolierten Netznutzung hingegen meist der Letztverbraucher. Im Regelfall geht mit der Schuld der Netzentgelte auch die Schuld für die nach diesem Gesetz erhobenen Umlagen einher, die auf die Netzentnahme als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben werden. Abweichungen hiervon gelten jedoch nach § 12 Absatz 2 EnUG insbesondere für stromkostenintensive Unternehmen und nach § 12 Absatz 3 EnUG für

Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen, soweit sie von dem ihnen in dieser Vorschrift eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen.

Zu Nummer 11

§ 2 Nummer 11 EnUG definiert den Begriff „Netzentnahme“ für die Zwecke des Energie-Umlagen-Gesetzes als die Entnahme von elektrischer Energie aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz mit Ausnahme der Entnahme der jeweils nachgelagerten Netzebene. Die Netzentnahme ist wie bisher im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz der Anknüpfungspunkt der Umlagenerhebung im Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Nummer 12

Der Begriff „Offshore-Anbindungskosten“ wird in **§ 2 Nummer 12 EnUG** definiert als die Kosten, die Netzbetreiber nach § 17f Absatz 1 Satz 1 EnWG gegenüber den Netznutzern geltend machen dürfen. Die Art und Höhe der ausgleichsfähigen Kosten bestimmt sich ausschließlich nach § 17f EnWG.

Zu Nummer 13

Der Begriff „Offshore-Netzumlage“ in **§ 2 Nummer 13 EnUG** ist die in § 17f EnWG geregelte Umlage zur Finanzierung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See entstehen. Die Umlagefähigkeit der Kosten bestimmt sich weiterhin ausschließlich nach § 17f EnWG.

Zu Nummer 14

In **§ 2 Nummer 14 EnUG** wird der Begriff „Prüfer“ legaldefiniert. Die Definition dient der vereinfachten Lesbarkeit des Gesetzes und fasst die bislang schon zur Testierung befugten Berufsgruppen unter einem Oberbegriff zusammen.

Zu Nummer 15

In **§ 2 Nummer 15 EnUG** wird der Begriff „Register“ – ebenso wie in der parallelen Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 39 EEG 2023 – als das Marktstammdatenregister nach § 111e EnWG definiert.

Zu Nummer 16

Der Begriff „Schienenbahn“ in **§ 2 Nummer 16 EnUG** entspricht inhaltsgleich der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 40 EEG 2021, die im Zuge der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz ebenfalls hierher überführt wird.

Zu Nummer 17

Der Begriff „selbständiger Teil eines Unternehmens“ in **§ 2 Nummer 17 EnUG** entspricht inhaltsgleich der Begriffsbestimmung in § 64 Absatz 5 EEG 2021. Im Zuge der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz wird auch diese Begriffsbestimmung hierher überführt.

Zu Nummer 18

In **§ 2 Nummer 18 EnUG** wird der Begriff „Übertragungsnetzbetreiber“ legaldefiniert als Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinn von § 3 Nummer 10a EnWG. Der Begriff bildet eine Teilmenge des Begriffs des Netzbetreibers in § 2 Nummer 9 EnUG.

Zu Nummer 19

Das Energie-Umlagen-Gesetz fasst mit dem Begriff „Umlagen“ in **§ 2 Nummer 19 EnUG** die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage regelungstechnisch zusammen. Soweit in dem Energie-Umlagen-Gesetz von Umlagen gesprochen wird, sind damit alle drei Umlagen gemeint. Soweit in dem Gesetz nur von einer Umlage gesprochen wird, ist damit je nach Regelungszusammenhang entweder die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage oder die Offshore-Netzumlage gemeint. Die Differenzierung kann z.B. dann von Bedeutung sein, wenn im Falle des Wiederauflebens der EEG-Umlage auf die konkrete Netzentnahme keine EEG-Umlage erhoben wird, weil die EEG-Bestandsanlagenprivilegien greifen.

Zu Nummer 20

In **§ 2 Nummer 20 EnUG** wird der Begriff „ungeförderter Strom“ definiert. Der Begriff findet in § 30 EnUG und, über das Decken des Stromverbrauchs in besonderer Weise durch erneuerbare Energien, in § 31 und § 67 Absatz 2 EnUG Anwendung. Er ist in seiner Ausgestaltung an die Anforderungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach § 79 EEG 2023 angelehnt. Zusätzlich sind aber auch Zahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ausgeschlossen.

Zu Nummer 21

Der Begriff „Unternehmen“ in **§ 2 Nummer 21 EnUG** entspricht inhaltsgleich der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 47 EEG 2021, die im Zuge der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz ebenfalls hierher überführt wird.

Zu Nummer 22

In **§ 2 Nummer 22 EnUG** wird der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ inhaltsgleich und parallel zu der neu in § 3 Nummer 47 EEG 2023 eingefügten Begriffsbestimmung legaldefiniert; es wird insofern auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 23

In **§ 2 Nummer 23 EnUG** wird der Begriff „Verteilernetzbetreiber“ als Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinn von § 3 Nummer 3 EnWG legaldefiniert. Der Begriff des Verteilernetzbetreibers bildet eine Teilmenge des Begriffs des Netzbetreibers in § 2 Nummer 9 EnUG und umfasst sowohl die Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen.

Zu Nummer 24

Der Begriff „wirtschaftlich durchführbare Maßnahme“ in **§ 2 Nummer 24 EnUG** bezeichnet, unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme, die ein Energiemanagement konkret identifiziert, wirtschaftlich durchführbar ist. Eine Maßnahme ist nach der Begriffsbestimmung dann wirtschaftlich durchführbar, wenn sie bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach höchstens 90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist, der unter Zugrundelegung der DIN EN 17463, Ausgabe Februar 2020, ermittelt worden ist. Allerdings gilt für die Antragsjahre 2023 bis 2025 nach § 67 EnUG eine Maßnahme dann als wirtschaftlich durchführbar, wenn sie entweder nach höchstens 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist, oder wenn sie in einem vor dem Inkrafttreten des Energie-Umlagen-Gesetzes eingeführten Energiemanagementsystem, bei dem die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme auf Basis der Amortisationszeitmethode bewertet wurde, mit einer Amortisationsdauer von weniger als 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer ausgewiesen wurde.

Zu § 3 (Sorgfaltsmaßstab)

§ 3 EnUG greift die Regelungen aus § 61k Absatz 1 EEG 2021 und § 26a Absatz 3 KWKG 2020 auf und erweitert den Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen Kaufmannes auf die Bereiche der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs sowie die Ermittlung und Erhebung von Umlagen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Teil 2 (Ermittlung des Finanzierungsbedarfs)

Zu § 4 (Ermittlung und Mitteilung des Finanzierungsbedarfs)

Nach **§ 4 EnUG** ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber den Finanzierungsbedarf. Diese Pflicht entspricht grundsätzlich den bisherigen Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber zur Ermittlung der EEG-Umlage nach § 3 Absatz 1 EEV a.F. und der KWKG-Umlage nach § 26a KWKG 2020. Ergänzt wird dies durch entsprechende Mitteilungspflichten nach den Nummern 1 bis 4:

Zu Nummer 1

Die Mitteilungspflicht nach **§ 4 Nummer 1 EnUG** ist neu. Sie ist erforderlich, damit der Bundeszuschuss nach § 6 EnUG passgenau bestimmt und ausgezahlt werden kann, um die EEG-Umlage vollständig durch Zahlungen aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ auszugleichen.

Zu Nummer 2

Die Mitteilungspflicht nach **§ 4 Nummer 2 EnUG** entspricht der bisherigen Mitteilungspflicht nach § 6a EEV a.F. Sie ist erforderlich, damit der Bundeszuschuss nach § 7 EnUG zum Ausgleich des Finanzierungsbedarfs für die Anschlussförderung für Güllekleinanlagen passgenau bestimmt und ausgezahlt werden kann.

Zu Nummer 3

Die Mitteilungspflicht nach **§ 4 Nummer 3 EnUG** greift die bisherige Pflicht nach § 29 Absatz 4 KWKG 2020 auf und fasst sie aus systematischen Gründen neu.

Zu Nummer 4

Die Mitteilungspflicht nach **§ 4 Nummer 4 EnUG** dient der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der BNetzA. Sie war bislang nur Teil der Veröffentlichungspflichten nach dem EEG 2021 und dem KWKG 2020. Durch die gesonderte Mitteilungspflicht wird die Aufsichtsfunktion der BNetzA gestärkt.

Zu § 5 (Beweislast)

§ 5 EnUG entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 4 EEV a.F. Sie wird zur Rechtsvereinheitlichung auf die Ermittlung des KWKG-Finanzierungsbedarfs erweitert.

Zu Teil 3 (Ausgleich des Finanzierungsbedarfs durch den Bund)

Zu § 6 (Grundsatz des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Energie- und Klimafonds)

Nach **§ 6 Absatz 1 EnUG** soll der EEG-Finanzierungsbedarf vollständig aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen werden. Damit wird die im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vorgesehene vollständige Beendigung der Finanzierung des EEG über den Strompreis umgesetzt. Diese Regelung greift ab dem 1. Januar 2023, so dass ab diesem Zeitpunkt aufgrund dieser Regelung die EEG-Umlage entfällt.

Hiervon unbenommen bleibt die befristete Absenkung der EEG-Umlage auf null für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 durch das Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher.

Die für die Finanzierung des EEG erforderlichen Mittel werden durch den Haushaltsgesetzgeber im Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ bereitgestellt. Um die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers nicht vorweg zu nehmen, bestimmt **§ 6 Absatz 2 EnUG**, dass die Übertragungsnetzbetreiber keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Bundeshalt haben.

Zu § 7 (Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Energie- und Klimafonds)

§ 7 Absatz 1 EnUG regelt die konkrete Umsetzung des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“. Die Bestimmung knüpft an das bisherige System des anteiligen Bundeszuschusses zur Absenkung der EEG-Umlage an und entwickelt insbesondere § 3 Absatz 3a Satz 2 EEV a.F. weiter. Wie bereits in den vergangenen beiden Jahren wird die Bundesrepublik Deutschland daher auch künftig in einem Bescheid die Höhe der Mittel feststellen, die im jeweils folgenden Kalenderjahr aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden. Während sich die Höhe des Bescheides im Oktober 2020 nach dem Finanzierungsbedarf richtete, der zur Erreichung der angestrebten EEG-Umlage von 6,5 Cent/kWh im Jahr 2021 erforderlich war, und während sich die Höhe des Bescheids im Oktober 2021 nach den im Energie- und Klimafonds zweckgebunden bereitgestellten Mitteln richtete, soll sich die Höhe des Bescheids künftig danach bestimmen, welchen Betrag die Übertragungsnetzbetreiber im jeweiligen Folgejahr für die Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs benötigen. Die Höhe der erforderlichen Bundesmittel ergibt sich aus der Berechnung des EEG-Finanzierungsbedarfs durch die Übertragungsnetzbetreiber nach Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes.

§ 7 Absatz 2 EnUG stellt klar, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Bundesrepublik Deutschland nicht klageweise verpflichten können, einen höheren als den im Bescheid festgelegten Betrag festzusetzen und zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung korrespondiert mit § 6 Absatz 2 EnUG. Die Übertragungsnetzbetreiber haben vor diesem Hintergrund keinen Anspruch auf den Erlass eines Bescheides; der Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs ist, wenn kein Bescheid ergeht, über das Recht zur Erhebung einer EEG-Umlage nach Teil 4 des Energie-Umlagen-Gesetzes gesichert.

Zu Absatz 3

Der Bescheid nach § 7 Absatz 1 EnUG kann nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. zur Beibringung von Nachweisen zu bestimmten Ausgabepositionen. **§ 7 Absatz 3 EnUG** konkretisiert zusätzlich zu § 36 Absatz 2 und § 49 VwVfG Anforderungen an Nebenbestimmungen, unter denen der Bescheid ergehen kann. Die Nebenbestimmungen sollen die Einhaltung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Erforderlichkeit aus § 34 Absatz 2 BHO sicherstellen.

Zu § 8 (Ausgleich der Anschlussförderung der Güllekleinanlagen aus dem Energie- und Klimafonds)

Die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung wird ebenfalls wie bisher aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ finanziert. Auch hierfür wird nach **§ 8 EnUG** ein Bescheid über die erforderliche Höhe der finanziellen Mittel gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern erlassen. Zuständig für den Erlass ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Dieses bestreitet auch die Kosten für die Anschlussförderung der Güllekleinanlagen. Anders als bei dem übrigen Finanzierungsbedarf des EEG, der nach § 7 EnUG aufgrund von

Prognosen ex ante bestimmt und dessen Deckung per Bescheid zugesagt wird, erfolgt bei der Anschlussförderung eine Ex-post-Abrechnung und Erstattung der tatsächlich aufgewendeten Leistungen der Netzbetreiber. Dieses unterschiedliche Vorgehen, das bereits in der bisherigen Erneuerbare-Energien-Verordnung angelegt gewesen ist, ist angesichts der sehr unterschiedlich hohen Summen und der dadurch bedingten unterschiedlichen Finanzierungsrisiken bei den Übertragungsnetzbetreibern und auch unter Berücksichtigung des Bürokratieaufwands sachgerecht.

Zu § 9 (Öffentlich-rechtliche Verträge)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 EnUG regelt, dass die Auszahlung der Mittel an die Übertragungsnetzbetreiber einschließlich ihrer Verteilung nach Maßgabe von öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern erfolgt. Die Regelung ist ohne inhaltliche Änderung zusammengeführt aus den bisherigen Regelungen in § 3 Absatz 9 und 9a EEV a.F. Der zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesregierung, vertreten durch das BMWK, abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag bildete dementsprechend die Grundlage für die Zahlungen des Bundes an die Übertragungsnetzbetreiber in den Jahren 2021 und 2022.[18)]

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 Satz 1 EnUG regelt – wie bisher § 3 Absatz 9 und 9a EEV a.F. – den näheren Inhalt der öffentlichen-rechtlichen Verträge.

Zu Teil 4 (Ausgleich des Finanzierungsbedarfs durch Umlagen)

Zu Abschnitt 1 (Ermittlung und Erhebung von Umlagen, Belastungsausgleich)

Zu § 10 (Ermittlung von Umlagen)

§ 10 EnUG regelt, für welche Kosten nach den Bestimmungen des Energie-Umlagen-Gesetzes Umlagen erhoben werden dürfen und wie diese grundsätzlich ermittelt werden. Umlagen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz können nur erhoben werden, soweit der ermittelte Finanzierungsbedarf nicht bereits durch das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ getragen wird.

Zu Absatz 1

§ 10 Absatz 1 EnUG stellt den Grundsatz auf, dass Kosten entweder durch Zuschüsse aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ oder über Umlagen nach Teil 4 des Energie-Umlagen-Gesetzes ausgeglichen werden. Im Finanzierungssystem des Energie-Umlagen-Gesetzes ist die Umlageerhebung der dritte von drei Schritten zum Ausgleich des Finanzierungsbedarfs:

- In dem ersten Schritt ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber den Finanzierungsbedarf. Dieser setzt sich aus drei Positionen zusammen (§ 2 Nummer 6 EnUG): dem EEG-Finanzierungsbedarf, dem KWK-Finanzierungsbedarf und den Offshore-Anbindungskosten. Den EEG- und KWKG-Finanzierungsbedarf ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber jeweils nach der Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetz. Die Offshore-Anbindungskosten bestimmen sich wie bisher nach dem Energiewirtschaftsgesetz und werden nach dem Energie-Umlagen-Gesetz lediglich ausgeglichen.

[18)] Der Vertrag ist abrufbar im Internet unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/eeg-umlage-vertrag-uebertragungsnetzbetreiber.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Abruf am 2.4.2022).

- In dem zweiten Schritt soll der Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ erfolgen (§§ 6 bis 9 EnUG).

- Nur soweit keine Finanizerung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ erfolgt, darf der Finanzierungsbedarf in dem dritten Schritt über den Umlagenmechanismus nach Teil 4 des Energie-Umlagen-Gesetzes ausgeglichen werden. So wird zum Ausgleich des KWKG-Finanzierungsbedarfs die KWKG-Umlage erhoben und zum Ausgleich der Offshore-Anbindungskosten die Offshore-Netzumlage. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die Bundeszuschüsse nicht den gesamten EEG-Finanzierungsbedarf decken sollten, würde der verbleibende EEG-Finanzierungsbedarf über die EEG-Umlage ausgeglichen. Alle Umlagen werden getrennt erhoben und unterliegen einer gesonderten Buchführung und Rechnungslegung (siehe Teil 5 Abschnitt 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes), um – auch aus beihilferechtlichen Gründen – eine Vermischung der Zahlungsströme auszuschließen. Decken oder übersteigen bereits die Einnahmen auf den jeweiligen Umlagenkonten den jeweiligen Finanzierungsbedarf, dürfen keine entsprechenden Umlagen erhoben werden. Insbesondere können Umlagen nach der Systematik des Energie-Umlagen-Gesetzes keinen negativen Wert annehmen.

Zu Absatz 2

§ 10 Absatz 2 EnUG ordnet – wie bisher § 60 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 und § 26a KWKG 2020 – an, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Umlagen transparent und jeweils getrennt für die einzelnen Finanzierungsbedarfe ermitteln. Kosten, die bereits über Bundeszuschüsse nach § 7 oder § 8 EnUG übernommen werden, dürfen nicht umgelegt werden. Die Umlagen werden auf die Netzentnahme in Cent pro Kilowattstunde umgelegt. Bei der Ermittlung des Umlagebetrags sind wie bisher die Umlageprivilegien entsprechend gewichtet zu berücksichtigen. Die insoweit in die Berechnung einfließenden privilegierten Netzentnahmemengen dürfen nur in der Höhe des Umlageprivilegs in die Berechnung einfließen.

Zu Absatz 3

§ 10 Absatz 3 EnUG entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 3a EEV und dient dem Zweck, die Bundeszuschüsse bereits vor ihrem tatsächlichen Zufluss auf das EEG-Konto zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund gilt der EEG-Finanzierungsbedarf im Wege einer gesetzlichen Fiktion als durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland in Höhe der in dem Bescheid nach § 7 EnUG festgelegten Höhe als ausgeglichen oder – soweit ein solcher Bescheid nicht erlassen worden ist – in der Höhe der Ansätze zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs im Entwurf des Haushaltsgesetzes für das betreffende Kalenderjahr.

Zu § 11 (Veröffentlichung von Umlagen)

§ 11 Satz 1 EnUG verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber – wie bisher § 5 Absatz 1 Satz 1 EEV a.F. und § 26b Absatz 1 KWKG 2020 – zur Veröffentlichung der Umlagen auf ihren Internetseiten. Die Veröffentlichungsfrist wird für alle Umlagen einheitlich auf den 31. Oktober festgesetzt. Die Frist für die Veröffentlichung der Umlagen wird damit gegenüber der geltenden Rechtslage verlängert (bisherige Frist für die Veröffentlichung der EEG-Umlage war der 15. Oktober eines Jahres und für die Veröffentlichung der KWKG-Umlage der 25. Oktober eines Jahres). Dies soll das bisher strenge zeitliche Korsett bei der Abwicklung der Bundeszuschüsse vor Veröffentlichung der Umlagen lockern.

Aufgrund des vollständigen Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ wird auf absehbare Zeit keine EEG-Umlage erhoben. Daher bestimmt **§ 11 Satz 2 EnUG**, dass die Übertragungsnetzbetreiber insoweit nur veröffentlichen müssen, dass keine EEG-Umlage erhoben wird. Entscheidend hierfür kommt es wiederum darauf an, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der EEG-

Finanzierungsbedarf als ausgeglichen gilt; dies bestimmt sich wiederum nach der Fiktion des § 10 Absatz 3 EnUG.

Zu § 12 (Erhebung von Umlagen)

Zu Absatz 1

§ 12 Absatz 1 EnUG ist die zentrale Umlageerhebungsnorm des Energie-Umlagen-Gesetzes. Sie entspricht im Ausgangspunkt der bisherigen Regelung in § 26 Absatz 1 KWKG 2020, die bislang über den Verweis in § 17 f Absatz 5 Satz 2 EnWG auch für die Erhebung der Offshore-Netzumlage galt. Aufgrund der Umstellung des Erhebungsmechanismus der EEG-Umlage für den Fall ihrer Wiedererhebung auf die Netzentnahme ersetzt § 11 Absatz 1 EnUG im Ergebnis auch die bisherige Regelung des § 60 EEG 2021.

Zu Absatz 2

§ 12 Absatz 2 EnUG entspricht der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 2 und 2a KWKG 2020 und im Ergebnis auch § 60a EEG 2021. Bei stromkostenintensiven Unternehmen bleibt es damit auch im Energie-Umlagen-Gesetz bei dem Grundsatz, dass die Umlagen von den Übertragungsnetzbetreibern erhoben werden.

Zu Absatz 3

§ 12 Absatz 3 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 27c Absatz 2 KWKG 2020, die auf Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen erweitert wurde, so dass auch diese nunmehr die Erhebung der Umlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber verlangen können, wenn sie Verbrauchsstellen in mehreren Verteilernetzen haben.

Zu § 13 (Ausgleich des Finanzierungsbedarfs zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern)

§ 13 EnUG regelt den Ausgleich des Finanzierungsbedarfs zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern und entspricht damit im Ergebnis den bisherigen Regelungen in § 57 EEG 2021 und § 28 Absatz 1 KWKG 2020. Systematisch wird der bisherige Ausgleichsanspruch des § 57 EEG 2021, nach dem sämtliche Kosten der Netzbetreiber bis zu den Übertragungsnetzbetreibern durchgereicht werden müssen, auch für die KWKG-Förderzahlungen übernommen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 13 Absatz 1 Nummer 1 EnUG entspricht der bisherigen Regelung des § 57 Absatz 1 EEG 2021.

Zu Nummer 2

Mit **§ 13 Absatz 1 Nummer 2 EnUG** wird die bisherige Regelung des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWKG 2020 der bisherigen Systematik des § 57 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021 angeglichen. Sämtliche Kosten für KWKG-Förderzahlungen einschließlich etwaiger Erlöse oder vermiedener Aufwendungen sind künftig an die Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten, sofern keine Aufrechnung nach § 17 EnUG stattfindet.

Zu Nummer 3

§ 13 Absatz 1 Nummer 3 EnUG findet keine Entsprechung in den bisherigen § 57 Absatz 1 EEG 2021 und § 28 Absatz 1 KWKG 2020. Soweit jedoch nach wie vor Erneuerbare-Energien- oder KWK-Anlagen nach früheren Bestimmungen gefördert werden, dürfen auch

diese Förderzahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber weitergegeben werden. Dies entspricht bereits heutiger Praxis.

Zu Absatz 2

§ 13 Absatz 2 EnUG übernimmt wortgleich die bisherige Regelung in § 57 Absatz 2 EEG 2021.

Zu Absatz 3

§ 13 Absatz 3 EnUG entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 57 Absatz 4 EEG 2021. Die nunmehr im Wortlaut verankerte Beschränkung auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz dient nur der Klarstellung, da im KWKG 2023 – anders als im EEG 2023 – die vermiedenen Netzentgelte an die Anlagenbetreiber ausgezahlt werden.

Zu Absatz 4

§ 13 Absatz 4 EnUG ist der bisherigen Regelung in § 4 EEV a.F. entlehnt und sieht nunmehr auch für das Verhältnis zwischen Verteiler- und Übertragungsnetzbetreibern eine Beweislastregelung vor. Im Ergebnis entspricht diese Norm der heutigen Praxis.

Zu § 14 (Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern)

§ 14 EnUG regelt den Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Verteilernetzbetreibern. Im Gegensatz zu § 13 EnUG betrifft diese Vorschrift nicht den Ausgleich der Förderzahlungen, sondern die Weitergabe der vereinnahmten Umlagen. Die Vorschrift entspricht im Ergebnis den früheren Regelungen des § 61k Absatz 2 und 3 Satz 1 EEG 2021 sowie § 28 Absatz 3 KWKG 2020. Als sonstige Einnahmen, die in dem Ausgleichsmechanismus des EnUG mit zu wälzen sind, sind auch Zahlungsansprüche wie die neu geregelten Zahlungspflichten und Rückforderungsansprüche nach den §§ 52 und 55b EEG 2023 einschließlich etwaiger Verzugszinsen erfasst.

Zu § 15 (Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern)

§ 15 EnUG regelt den horizontalen finanziellen Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Die Vorschrift entspricht im Ergebnis der früheren Regelung des § 58 Absatz 3 EEG 2021, die zusätzlich jedoch einen horizontalen physikalischen Belastungsausgleich vorsah, für den aus heutiger Sicht keine Notwendigkeit mehr besteht. Mit dem Abstellen auf die in der jeweiligen Regelzone erhobenen Umlagen ist klargestellt, dass es unerheblich ist, welcher Netzbetreiber die Umlage tatsächlich vereinnahmt hat. Entscheidend ist allein, dass die umlagenpflichtige Netzentnahme in der betreffenden Regelzone erfolgt ist. Der Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern muss jedoch nicht nur die vereinnahmten Umlagezahlungen, sondern auch etwaige Bundeszuschüsse berücksichtigen, um die finanzielle Last der Übertragungsnetzbetreiber effektiv gleich auf alle Schultern zu verteilen.

Zu § 16 (Abschlagszahlungen)

§ 16 Absatz 1 Satz 1 EnUG normiert einen Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen im Rahmen der Umlageerhebung. Die Vorschrift gilt sowohl im Verhältnis zwischen Umlagenschuldner und Netzbetreiber als auch im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander. Die Vorschrift entspricht den bislang im EEG 2021 und KWKG 2020 verstreut normierten Bestimmungen, namentlich § 57 Absatz 4 Satz 2, § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 60 Absatz 1 Satz 3, § 61k Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 und § 27 Absatz 4 Satz 1, § 28 Absatz 4 Satz 1 KWKG 2020.

§ 16 Absatz 2 EnUG übernimmt die bisherige Regelung des § 28 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020 und erstreckt diese sowohl auf den Ausgleich des Finanzierungsbedarfs als auch die Weitergabe der vereinnahmten Umlagezahlungen.

§ 16 Absatz 3 EnUG übernimmt die bisherige Regelung des § 27 Absatz 4 Satz 2 KWKG 2020.

Zu § 17 (Forderungseinwände und Aufrechnung)

§ 17 Satz 1 EnUG überführt die bisherige Regelung des § 60 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz und erweitert sie auf sämtliche Forderungen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz. Die Bestimmung ist damit nicht mehr allein auf das Verhältnis zwischen Umlagenzahler und zur Umlageerhebung berechtigtem Netzbetreiber begrenzt. **§ 17 Satz 2 EnUG** überführt die bisherige Regelung des § 60 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz, ermöglicht aber nunmehr die Aufrechnung zwischen Netzbetreibern und damit eine im Ergebnis ähnliche Wälzung wie im KWKG 2020. Aufrechnungen zwischen Netzbetreibern und Umlagenzahlern bleiben hingegen, wie auch bislang nach § 60 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021, ausgeschlossen.

Zu § 18 (Rückforderung, Verzugszinsen)

Zu Absatz 1

§ 18 Absatz 1 EnUG überführt die bisherige Regelung des § 57 Absatz 5 Satz 1 bis 3 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Absatz 2

§ 18 Absatz 2 EnUG überführt die bisherige Regelung des § 60 Absatz 3 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz und erweitert den Anwendungsbereich auf Verteilernetzbetreiber und Letztverbraucher, die gleichzeitig Netznutzer sind. Für Letztere galt Entsprechendes bislang nach § 61j Absatz 4 (für Eigenversorger) und § 60a Satz 2 EEG 2021 (für stromkostenintensive Unternehmen).

Zu § 19 (Jahresendabrechnung)

§ 19 Absatz 1 EnUG enthält eine neue Regelung zu den Jahresendabrechnungen. Die Vorschrift führt die bislang im EEG 2021 und KWKG 2020 verstreut geregelten Bestimmungen zusammen und sieht gleichzeitig teilweise neue Fristen vor. **§ 19 Absatz 2 EnUG** regelt die Frist, bis zu der Zahlungsansprüche, die sich aus den Endabrechnungen ergeben, ausgeglichen werden müssen. Diese Frist beträgt wie auch bislang für die Abrechnung gegenüber den Umlageschuldner nach § 3 Absatz 7 EEV a.F. und § 27 Absatz 4 KWKG 2020 zwei Monate.

Zu § 20 (Nachträgliche Korrekturen)

Zu Absatz 1

§ 20 EnUG überführt die bisherige Regelung des § 62 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz. Ersatzlos entfallen kann dabei die bislang auf die Eigenversorgung anwendbare Bestimmung des § 62 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021. Zudem muss der bisherige § 62 Absatz 2 an die neue Umlageerhebungssystematik (Umlageerhebung auf Netzentnahme) angepasst werden und nimmt daher nunmehr die Verbrauchsabrechnungen der Netzbetreiber gegenüber den Netznutzern in den Blick.

Zu Abschnitt 2 (Erhebung von Umlagen in Sonderfällen)

Zu § 21 (Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie)

§ 21 EnUG überführt die bisherige Regelung des § 61l EEG 2021 (Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage), die schon bislang nach § 27b KWKG 2020 auf die netzentgeltbezogenen Umlagen entsprechende Anwendung fand, in das Energie-Umlagen-Gesetz und passt sie an die neue Umlageerhebungssystematik (Umlage auf Netzentnahme) an. Damit verbunden sind zum Teil erhebliche Erleichterungen gegenüber der früheren Rechtslage.

Zu Absatz 1

§ 21 Absatz 1 EnUG entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung für bivalent genutzte Stromspeicher in § 61l EEG 2021. Aufgrund der neuen Erhebungssystematik (Umlageerhebung nur noch auf die Netzentnahme) konnte die bisherige Regelung jedoch deutlich vereinfacht werden.

Da die Umlagenerhebung auf die hinter der Netzentnahmestelle erzeugten und verbrauchten Strommengen ersatzlos entfällt, reicht es nach Satz 1 nunmehr aus, nur noch die Umlagepflichten hinsichtlich der aus dem Netz entnommenen und zeitgleich im Stromspeicher verbrauchten Strommengen sowie der mit dem Stromspeicher erzeugten und zeitgleich in das Netz eingespeisten Strommengen zu saldieren, um eine „Doppelbelastung“ der aus dem Netz entnommenen und zeitversetzt wieder eingespeisten Energie zuverlässig zu vermeiden. Dieses Regelungsziel entspricht zugleich dem europarechtlichen Leitbild diskriminierungsfreier Netzentgelte, mit dem insbesondere sichergestellt werden soll, dass alle Netznutzer in geeigneter und ausgewogener Weise zur Deckung der Gesamtsystemkosten beitragen (siehe Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie). Die begünstigende Ungleichbehandlung zugunsten der Netznutzer nach Satz 1 ist durch die genannte Vermeidung einer Doppelbelastung gerechtfertigt.

Die Neuregelung unterstellt dabei weiterhin zugunsten des Umlageschuldners, dass alle in das Netz eingespeisten Strommengen andernorts wieder entnommen werden und dass die Umlagen dafür in voller Höhe gezahlt werden. Dafür bedarf es aber aufgrund der vereinfachten Umlagensystematik nicht mehr der ausdrücklichen Fiktion des bisherigen § 61l Absatz 1 Satz 2 EEG 2021: Soweit mit dem Stromspeicher eine Kilowattstunde erzeugt und in das Netz eingespeist wird, entfällt in diesem Umfang für eine aus dem Netz bezogene und in dem Stromspeicher verbrauchte Kilowattstunde die Umlagenpflicht.

Sofern in dem Stromspeicher Strommengen mit unterschiedlich hohen Umlagesätzen verbraucht werden, bedarf es weiterhin einer anteiligen Betrachtung: Nach der bisherigen Rechtslage ergab sich dies dadurch, dass die Verbrauchsmengen unabhängig von einem Bezug über das Netz oder einer Erzeugung innerhalb der Kundenanlage grundsätzlich der EEG-Umlagepflicht unterlagen. Nach der neuen Systematik unterliegen nur noch die dem Netz entnommenen Verbrauchsmengen der grundsätzlichen Umlagepflicht. Um eine „Doppelbelastung“ der aus dem Netz entnommenen und zeitversetzt wieder eingespeisten Energie zu vermeiden, entfällt die Umlagepflicht folglich nach Satz 2 in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlich umlagenpflichtigen Strommengen zueinander.

Zu Absatz 2

§ 21 Absatz 2 EnUG überführt die bislang in § 61l Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 normierte Privilegierung von Stromspeicherverlusten in einen eigenständigen Absatz. Die systematische Trennung ist erforderlich, um klarzustellen, dass sich die entsprechende Anwendung der Privilegierungsregelungen auf Netzentnahmen für das Laden von Elektromobilen über Ladepunkte nach Absatz 3 ausschließlich auf die Privilegierung nach Absatz 1 bezieht und nicht auf Stromspeicherverluste nach Absatz 2. Speicherverluste in Elektromobilen lassen

sich weder von der für das Fahren genutzten Energie sinnvoll unterscheiden noch dem für die entsprechende Anwendung nach Absatz 3 jeweils maßgeblichen Ladepunkt zuordnen.

Wie bei allen Umlageprivilegien obliegen die Darlegungs- und Beweislast zu den Voraussetzungen des Umlageprivilegs dem Umlageschuldner. Insoweit können die jeweiligen Umlageschuldner selbst entscheiden, ob sie ein gesetzliches Privileg geltend machen oder nicht. Auch Netznutzern, die die Netzentnahme für Stromspeicherverbräuche kontrahiert haben, steht es dementsprechend frei, auf die Messung und die Darlegung der Stromspeicherverluste zu verzichten und damit das Privileg nicht in Anspruch zu nehmen. Dies kann je nach Umfang der privilegierungsfähigen Strommengen sinnvoll sein, um mess- und abrechnungstechnischen Zusatzaufwand für die Abgrenzung dieser anteiligen Strommengen hinter dem Netzverknüpfungspunkt zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Der neue **§ 21 Absatz 3 EnUG** regelt die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 auf den Sonderfall der Nutzung von Elektromobilen an Ladepunkten als Stromspeicher. Der Standardfall, in dem Elektromobile allein für ihren normalen Zweck der Mobilität verwendet werden, ist von der Regelung hingegen nicht betroffen. In diesem Standardfall werden die Elektromobile als „geschlossene Verbrauchsgeräte mit Akku“ eingesetzt (siehe BNetzA, Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, S. 19), so dass der Stromverbrauch für das Laden einfach und ohne die Gefahr einer „Doppelbelastung“ wie jeder andere Letztverbrauch abgerechnet werden kann.

In dem von Absatz 3 adressierten Sonderfall wird der mit dem Akku im Elektromobil erzeugte Strom hingegen – abweichend vom Standardfall – nicht ausschließlich zur Deckung der üblichen Betriebsverbräuche des Fahrzeugs genutzt, sondern ganz oder teilweise in ein Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist. In dieser Konstellation wird das Elektromobil funktional wie ein Stromspeicher eingesetzt.

Absatz 3 stellt für diesen Sonderfall die entsprechende Anwendbarkeit und praktische Umsetzbarkeit des Stromspeicher-Privilegs sicher: Die entsprechende Anwendung bezieht sich dabei nicht auf das einzelne Elektromobil, sondern notwendigerweise auf den jeweiligen Ladepunkt, über den Ladestrom für Elektromobile bezogen und über den – in diesem Sonderfall – auch in Elektromobilen erzeugter Strom eingespeist wird. Auf einen solchen Ladepunkt ist Absatz 1 nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 entsprechend anwendbar, wobei diese Maßgaben ausschließlich für die Zwecke der entsprechend anwendbaren Bestimmungen nach § 21 EnUG gelten.

Die Maßgabe nach Absatz 3 Nummer 2 folgt der Letztverbrauchsfiktion des Energiewirtschaftsgesetzes: Der im Elektromobil für das Laden verbrauchte Strom gilt im Rahmen der entsprechenden Anwendung als Letztverbrauch in dem Ladepunkt, über den der Strom bezogen wurde. Die Voraussetzung des „Verbrauchs“ von Netzentnahmemengen in einem Stromspeicher (Satz 1) kann infolgedessen allein von dem Ladepunkt, nicht hingegen von dem Elektromobil erfüllt werden. In konsequenter Fortschreibung dieser Letztverbrauchsfiktion ordnet Absatz 3 **Nummer 1** an, dass dementsprechend die jeweiligen Ladepunkte (anstelle der Elektromobile) im Rahmen der entsprechenden Anwendung von Absatz 1 als Stromspeicher zu betrachten und ihnen gleichzusetzen sind. Dieser Ansatz wird komplettiert durch die Maßgabe nach Absatz 3 Nummer 3, dass der mit einem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeiste Strom als mit dem Ladepunkt „erzeugt“ gilt. Diese Erzeugungsfiktion, mit der auch die rückgespeiste Elektromobil-Erzeugung dem Ladepunkt zugerechnet wird, ist die spiegelbildliche Ergänzung zur vorgenannten Letztverbrauchsfiktion und eröffnet damit die entsprechende Anwendbarkeit des Stromspeicher-Privilegs.

Die entsprechende Anwendung des Stromspeicher-Privilegs auf Ladepunkte (die zugleich als Rückspeisepunkte im Sinn von Absatz 3 Nummer 3 fungieren) dient zugleich der

praxistauglichen Umsetzung: Sie eröffnet – unter den näheren Voraussetzungen von Absatz 1 – eine kalenderjährliche Saldierung der Umlagepflichten hinsichtlich der aus dem Netz entnommenen und zeitgleich über den Ladepunkt in Elektromobilen verbrauchten Strommengen (die als Verbrauch im Ladepunkt gelten) sowie der mit Elektromobilen erzeugten und zeitgleich über den Ladepunkt in das Netz eingespeisten Strommengen (die als Erzeugung mit dem Ladepunkt gelten). Für die Abwicklung muss nach diesem zusammenfassenden und pauschalisierenden Ansatz nicht danach unterschieden werden, ob der Ladepunkt von einem einzelnen oder von mehreren Elektromobilen genutzt wird. Ebenso wenig kommt es darauf an, wie sich die nach Absatz 1 relevanten Netzentnahme-/Verbrauchs-Mengen und die Erzeugungs-/Netzeinspeise-Mengen auf einzelne Elektromobile verteilen, solange sie im Rahmen der entsprechenden Anwendung nach Absatz 3 dem jeweiligen Ladepunkt zuzuordnen sind. Bezieht z.B. Elektromobil A 100 kWh am Ladepunkt und speist Elektromobil B an demselben Ladepunkt 50 kWh in demselben Kalenderjahr zurück, kann grundsätzlich die Netzeinspeisung im Umfang von 50 kWh angerechnet werden, wenn die Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch an dem Ladepunkt zur Zeit des Ladens von Elektromobil A und die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung über den Ladepunkt mit Elektromobil B sichergestellt ist. Sofern verschieden umlagenpflichtige Strommengen zur Deckung der Elektromobil-Bezüge in dem Ladepunkt verbraucht werden (z.B. sowohl Netzentnahmemengen als auch hinter dem Netzverknüpfungspunkt in einer anderen Stromerzeugungsanlage erzeugte Strommengen), so bedarf es einer anteiligen Betrachtung entsprechend Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 4

§ 21 Absatz 4 EnUG entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung in § 61l Absatz 1a EEG 2021. Die Änderungen betreffen in erster Linie redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelungen der Mitteilungspflichten und des Regelungskomplexes zu Messen und Schätzen im Energie-Umlagen-Gesetz. Ersatzlos entfallen konnten jedoch die bisherigen Regelungen in § 61l Absatz 1a Satz 5 und 6 EEG 2021. Diese Vorschriften enthielten Sonderregelungen für die gemeinsame Nachweisführung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbrauchern als Betreiber des Stromspeichers und waren dem Umstand geschuldet, dass für den Nachweis der Umlagezahlung es mitunter erforderlich sein konnte, dass beide Parteien bei der Mitteilung zusammenwirken müssen.

Zu Absatz 5

§ 21 Absatz 5 EnuG entspricht nahezu wörtlich der bisherigen Regelung in § 61l Absatz 2 EEG 2021, wird jedoch auch an die geänderte Umlageerhebungssystematik angepasst.

Zu Absatz 6

§ 21 Absatz 6 EnuG entspricht nahezu wörtlich der bisherigen Regelung in § 61l Absatz 3 EEG 2021, wird jedoch an die geänderte Umlageerhebungssystematik und die Neudefinition des Begriffs des Netzbetreibers im Energie-Umlagen-Gesetz angepasst. Wie auch bislang wird dieses Privileg nur Betreibern von Elektritzitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung gewährt.

Zu Absatz 7

§ 21 Absatz 7 EnuG entspricht nahezu wörtlich der bisherigen Regelung in § 61l Absatz 4 Satz 1 EEG 2021, wird jedoch an die geänderte Umlageerhebungssystematik und die Neuregelung der Mitteilungspflichten angepasst. Ersatzlos entfallen kann hingegen die bisherige Regelung in § 61l Absatz 4 Satz 2 und 3 EEG 2021, da diese Vorschriften allein die Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Erhebung der EEG-Umlage auf die Eigenversorgung betrafen.

Zu § 22 (Umlageerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen)

Um den Umstieg von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizsystemen auf Wärmepumpen und damit zugleich die Sektorenkopplung zu beschleunigen, befreit **§ 22 EnUG** Wärmepumpen von den Umlagen. Das Umlagenprivileg gilt für alle Wärmepumpen, also sowohl für neue als auch für bereits bestehende Wärmepumpen. Besondere Effizienzanforderungen werden nicht gestellt, um insbesondere „First mover“ nicht schlechter zu stellen; auch der Weiterbetrieb funktionsfähiger älterer, ggf. weniger effizienter Wärmepumpen ist klima- und energiepolitisch wünschenswert.

Dieses Umlagenprivileg setzt separate Zähler voraus, um die privilegierten Strommengen erfassen und abgrenzen zu können. Bereits heute werden Wärmepumpen regelmäßig mit separatem Zähler betrieben. Da die Inanspruchnahme des Umlagenprivilegs freiwillig ist, besteht für den Fall, dass noch kein separater Zähler vorhanden sein sollte, kein Zwang zur Nachrüstung eines Zählers.

Zu § 23 (Umlageerhebung bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen)

Zu Absatz 1

§ 23 Absatz 1 EnUG entspricht der bisherigen Regelung des § 27a Absatz 1 KWKG 2020.

Zu Absatz 2

§ 23 Absatz 2 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 27a Absatz 2 KWKG. Die bislang in dieser Norm ebenfalls enthaltene Mitteilung der aus dem Netz entnommenen Strommengen ist nunmehr in der allgemeinen Mitteilungspflicht der Netznutzer in § 52 Absatz 2 EnUG normiert.

Zu Absatz 3

In **§ 23 Absatz 3 EnUG** wird aus beihilferechtlichen Gründen das Verbot der Gewährung von Umlageprivilegien an Unternehmen in Schwierigkeiten oder aber an solche Letztverbraucher normiert, gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Die entsprechende Informationsabfrage erfolgt über die Mitteilung der Basisangaben nach § 52 Absatz 1 EnUG, deren Unterlassen nach § 53 Absatz 1 EnUG zu einem Entfallen des Umlageprivilegs führt. Hiermit wird insbesondere Rn. 14 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission umgesetzt.

Zu § 24 (Umlageerhebung bei EEG-Bestandsprivilegien)

Der neue **§ 24 EnUG** trifft eine Regelung für den Fall, dass zukünftig eine EEG-Umlage wieder eingeführt werden sollte. Für die Eigenversorgung hätte dies aufgrund der geänderten Erhebungssystematik keinerlei Auswirkungen, da die Umlagen nur auf die Netzentnahme erhoben werden und die Eigenversorgung nach dem EEG 2021 zwingend voraussetzte, dass keine Netznutzung erfolgt. Anders verhält es sich jedoch für die Bestandsanlagen in der Eigenerzeugung die nach dem EEG 2021 auch für den über das Netz transportierten selbst erzeugten Strom keine EEG-Umlage zahlen mussten (räumliches Sonderprivileg). Um für derartige Bestandskonstellationen den Status Quo zu erhalten, bedarf es daher in der geänderten Erhebungssystematik einer Sonderregelung. Danach sind die §§ 61e bis 61i sowie § 62b Absatz 5 und § 74a Absatz 1 und 2 und § 104 Absatz 2 sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung auch zukünftig entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass, soweit sich für eine Strommenge nach diesen Vorschriften die EEG-Umlagepflicht nach früherem Recht verringert (oder im Fall der Verletzung von Mitteilungspflichten) erhöht hätte, für diese Strommengen auch nach dem Energie-Umlagen-Gesetz

sich die EEG-Umlage entsprechend auf die Netzentnahme verringert oder erhöht. Die Vorschrift gilt ausweislich ihres Wortlautes jedoch nur für die Erhebung einer EEG-Umlage. Im Hinblick auf KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage verbleibt es bei der schon nach früherem Recht bestehenden Umlagepflicht, soweit nicht ein anderes Umlageprivileg greift.

Der neue **§ 24 Absatz 2 EnUG** bestimmt zudem aus beihilferechtlichen Gründen, dass auch das Umlageprivileg nach § 24 Absatz 1 EnUG nicht Unternehmen in Schwierigkeiten oder aber solchen Letztverbrauchern gewährt werden darf, gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Hiermit wird insbesondere Rn. 14 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission umgesetzt. Die entsprechende Informationsabfrage erfolgt über die Mitteilung der Basisangaben nach § 52 Absatz 1 EnUG, deren Unterlassen nach § 53 Absatz 1 EnUG zu einem Entfallen des Umlageprivilegs führt.

Zu Abschnitt 3 (Herstellung von Grünem Wasserstoff)

Der Abschnitt dient der Überführung der gesetzlichen Vollbefreiung von Umlagen, die bisher in § 69b EEG 2021 geregelt ist, in das Energie-Umlagen-Gesetz. Über § 27d KWKG 2020 und § 17f EnWG a.F. ist diese Regelung auch für die KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage anzuwenden gewesen. Die Möglichkeit der Vollbefreiung von diesen Umlagen wird für einen zügigen Markthochlauf der Wasserstoffelektrolyse aufrechterhalten. Hinsichtlich der Anforderungen an Grünen Wasserstoff sind neue europarechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Zu § 25 (Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff)

§ 25 **EnUG** entspricht dem Regelungsgehalt des § 69b EEG 2021.

Zu § 26 (Anforderungen an Grünen Wasserstoff)

Die Anforderungen an Grünen Wasserstoff sind bisher in § 12i EEV a.F. geregelt und sollen in **§ 26 EnUG** überführt werden. In diesem Kontext sollen die Voraussetzungen an das Europarecht angepasst werden, wie bereits § 12h Absatz 2 EEV a.F. angekündigt hat. Die konkrete Ausgestaltung wird im parlamentarischen Verfahren unter Berücksichtigung der relevanten EU-rechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder ihrer Überarbeitung nachgetragen. In der derzeitigen Fassung wird provisorisch die Ermächtigungsgrundlage aus § 93 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 fortgeschrieben.

Zu § 27 (Berichtspflicht)

Nach **§ 27 EnUG** prüft das BMWK mögliche Auswirkungen von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff auf das Stromnetz, insbesondere auf das Ausmaß von Netzengpasssituationen und den Bedarf an Netzreserve, und legt dem Bundestag hierzu bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht vor. Diese Berichtspflicht entspricht unverändert § 12l Absatz 1 EEV a.F.

Zu Abschnitt 4 (Besondere Ausgleichsregelung)

Die Besondere Ausgleichsregelung dient der Entlastung von staatlich induzierten Strompreisbestandteilen für bestimmte Letztverbraucher. Zu diesem Zweck hat bereits bisher eine Begrenzung der EEG- und KWKG- sowie der Offshore-Netzumlage stattgefunden. Mit dem vollständigen Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ nach § 6 EnUG und dem damit einhergehenden Wegfall der EEG-Umlage wird die Besondere Ausgleichsregelung somit nicht gegenstandslos, sondern bezieht sich grundsätzlich nur noch auf die KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage. Auch diese beiden verbleibenden Umlagen sind – insbesondere in ihrer Kumulation – für viele Letztverbraucher, insbesondere für stromkostenintensive Unternehmen, eine relevante

Größenordnung, die ihre internationale oder intermodale Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst. Die bisher privilegierten Letztverbraucher sollen daher weiterhin die Besondere Ausgleichsregelung für die KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage in Anspruch nehmen können. Aus systematischen Gründen wird sie aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz herausgelöst und in das übergreifende Energie-Umlagen-Gesetz überführt. Sollte in einem Kalenderjahr der EEG-Finanzierungsbedarf nicht vollständig aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ übernommen werden, würde durch die Regelungssystematik automatisch die Besondere Ausgleichsregelung auch für die dann zu erhebende EEG-Umlage wiederaufleben.

Indem sich die Besondere Ausgleichsregelung künftig in der Regel nur noch auf die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage bezieht, sind die insgesamt nach diesem Gesetz zu zahlenden Umlagen im Vergleich zu den Jahren, in denen die EEG-Umlage erhoben wurde, deutlich geringer, und damit fällt auch die durch die Besondere Ausgleichsregelung zu erreichende Entlastungswirkung für die begünstigten Letztverbraucher deutlich geringer aus. Damit sich die Antragstellung auch bei geringerer Entlastung weiterhin lohnt, wird das Antragsverfahren der neuen Besonderen Ausgleichsregelung angepasst. Das Antragsverfahren wird zum einen erheblich vereinfacht. Deshalb ist das Erreichen einer bestimmten unternehmensspezifischen Stromkostenintensität zukünftig keine Voraussetzung für die Besondere Ausgleichsregelung. Dieses Antragskriterium hat es in der Vergangenheit erforderlich gemacht, dass jedem Antrag der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers (oder ein äquivalenter Nachweis) beizufügen war, da für die Berechnung der Stromkostenintensität die Bruttowertschöpfung auf Grundlage geprüfter Jahresabschlüsse des Unternehmens maßgeblich ist. Gerade für kleine Unternehmen, die nach dem HGB nicht zu einem geprüften Jahresabschluss verpflichtet sind, gingen hiermit erhebliche Mehrkosten einher. Für eine Begrenzung der zu zahlenden Umlagen auf 15 bzw. 25 Prozent nach § 31 Nummer 2 EnUG bedarf es zukünftig keines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers (oder eines anderen äquivalenten Nachweises). Damit wird durch die Abschaffung der unternehmensspezifischen Stromkostenintensität ein kostengünstiges und schlankes Verfahren der Besonderen Ausgleichsregelung für die Regelbegrenzung der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen. Will das antragstellende Unternehmen seine nach diesem Gesetz zu zahlenden Umlagen zusätzlich auf einen bestimmten Anteil an seiner Bruttowertschöpfung (sog. Supercap) gemäß § 31 Nummer 3 EnUG begrenzen, ist der Nachweis der Bruttowertschöpfung des Unternehmens durch einen Prüfungsvermerk erforderlich (§ 31 Nummer 1 Buchstabe c EnUG). Die neue Besondere Ausgleichsregelung führt damit ein Grundverfahren und ein erweitertes Verfahren ein. Im EEG 2021 hat dies bereits für Anträge auf Begrenzung im Zusammenhang mit der Herstellung von Wasserstoff gegolten. Zukünftig können sich antragstellende Unternehmen entscheiden, ob sie nur das vereinfachte, schlanke Grundverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung zum Erhalt der Regelbegrenzung nach § 31 Nummer 2 EnUG betreiben wollen oder ob sie im erweiterten Verfahren mit erweiterten Nachweispflichten die Supercap-Begrenzung beantragen wollen.

Mit Inkrafttreten der neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission sind zudem Anpassungen an deren neue Vorgaben erforderlich geworden. In den neuen Leitlinien hat die Europäische Kommission die Liste der im Rahmen der Beihilfe für stromkostenintensive Unternehmen beihilfefähigen Branchen geändert. Daher wird die nationale Umsetzung dieser Liste in Anlage 2 (vormals Anlage 4 des EEG 2021) angepasst. Außerdem fordern die neuen Beihilfeleitlinien von allen Antragstellern eine gesteigerte Energieeffizienz oder hohen Grünstrombezug (sog. „green conditionality“, Rn. 415 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien). Die hierfür gesteigerten Antragsvoraussetzungen und Nachweispflichten finden sich in den §§ 30 und 32 EnUG. Der hiermit einhergehende Umsetzungs- und Bürokratieaufwand für antragstellende Unternehmen soll gering gehalten werden. Daher werden die Anforderungen, soweit möglich, an die Vorgaben der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel vom 21. Juli 2021 angepasst. Somit können Unternehmen an vielen Stellen die Erfüllung und Nachweisführung hinsichtlich dortiger Voraussetzungen auch für die Besondere Ausgleichsregelung verwenden.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Der **Unterabschnitt 1** stellt dem Abschnitt 4 allgemeine Regelungen voran, die für den gesamten Abschnitt gelten. Der Regelungsgehalt des § 63 EEG 2021 wird dabei aufgeteilt in zwei Bestimmungen, einerseits den Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung und andererseits das Antragserfordernis (§§ 28 und 29 EnUG).

Zu § 28 (Zweck des Abschnitts)

Die Regelung des **§ 28 EnUG** stellt den Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung dar und führt die einzelnen besonderen Begrenzungstatbestände auf. Die folgenden Unterabschnitte regeln die Voraussetzungen und den Begrenzungsumfang der einzelnen Begrenzungstatbestände. Insoweit entspricht die Regelung des § 28 EnUG dem § 63 EEG 2021, der neben dem Antragserfordernis auch den Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz dargestellt hat.

Zu § 29 (Antrag)

Zu Absatz 1

§ 29 Absatz 1 **EnUG** regelt das Erfordernis der Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung beim BAFA. Er entspricht insoweit dem Regelungsgehalt des § 63 EEG 2021.

Zu Absatz 2

§ 29 Absatz 2 **EnUG** entspricht der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 3 KWKG 2020 und dient der Umlageerhebung durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 12 Absatz 2 EnUG, die die Umlagen als eigenständige Umlagen auf die Netzentnahme erheben.

Zu Absatz 3

§ 29 Absatz 3 **EnUG** dient der Umsetzung beihilfenrechtlicher Vorgaben und stellt sicher, dass weder Unternehmen in Schwierigkeiten noch Antragsteller, die der Deggendorf Rechtsprechung unterfallen, eine Begrenzung der Umlagen erhalten können (vgl. auch Rn. 14 und 15 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission). Jeder Antragsteller muss dem Antrag auf Begrenzung der Umlagen eine Bestätigung beifügen, aus der hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist noch offene Rückforderungsansprüche gegen ihn aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen. Für die Bestätigung ist – sofern vorhanden – die Formularvorlage des BAFA zu verwenden. Die Bestätigung muss zudem eine Selbstverpflichtung des Antragstellers enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Bestätigung bis zum Abschluss des Antragsverfahrens unverzüglich dem BAFA mitzuteilen.

Zu Unterabschnitt 2 (Stromkostenintensive Unternehmen)

Das Energie-Umlagen-Gesetz teilt den Regelungsgehalt der Vorschrift des § 64 EEG 2021 auf die §§ 30 bis 35 EnUG auf, um die Begrenzung stromkostenintensiver Unternehmen insgesamt übersichtlicher zu gestalten.

Zu § 30 (Voraussetzungen der Begrenzung)

§ 30 **EnUG** entspricht im Wesentlichen § 64 Absatz 1 EEG 2021 und regelt die Voraussetzungen, unter denen stromkostenintensive Unternehmen eine Begrenzung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung erlangen können. Dabei wird die Struktur des § 64

Absatz 1 EEG 2021 übernommen, jedoch ohne das Zugangskriterium der Stromkostenintensität des § 64 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 (siehe Vorbemerkung zu diesem Abschnitt).

Mit § 30 EnUG werden zudem Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission zu stromkostenintensiven Unternehmen (Abschnitt 4.11, Rn. 399 ff.) umgesetzt. Die Leitlinien geben neben den in Anlage 2 genannten Branchen (§ 30 Nummer 1 EnUG) auch vor, dass Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreiben müssen (§ 30 Nummer 2 EnUG). Die Unternehmen müssen ferner nachweisen, dass sie energieeffizient sind. Dafür müssen sie eine der in § 30 Nummer 3 EnUG genannten Voraussetzungen erfüllen. So können Unternehmen dieses Kriterium dadurch erfüllen, dass sie alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt haben, die in dem Energiemanagementsystem identifiziert worden sind, oder dadurch, dass in dem Energiemanagementsystem keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert worden sind (§ 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb). Wenn ein Unternehmen seine Energieeffizienz nicht auf diese Weise nachweist, besteht die Möglichkeit, dass Unternehmen ihren Strombedarf zu mindestens 30 Prozent mit Grünstrom decken oder Dekarbonisierungsmaßnahmen getätigt haben. Die Investition muss mindestens 50 Prozent des für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags betragen (§ 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und § 30 Nummer 3 Buchstabe c EnUG). Die Bundesregierung wird prüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt der Wert 50 Prozent auf 80 Prozent angehoben werden soll, um eine einheitliche Investitionsquote mit der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung zu erhalten.

Zu § 31 (Umfang der Begrenzung)

§ 31 **EnUG** entspricht im Wesentlichen § 64 Absatz 2 EEG 2021 und regelt den Umfang der Begrenzung der Unternehmen der unterschiedlichen Branchen. Im Rahmen des § 31 EnUG werden ebenfalls die Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien zu stromkostenintensiven Unternehmen (Abschnitt 4.11, Rn. 399 ff.) umgesetzt.

Zu § 32 (Nachweisführung)

§ 32 **EnUG** bestimmt die Anforderungen der Nachweisführung der in den vorstehenden Regelungen der §§ 30 und 31 EnUG genannten Voraussetzungen. Insoweit entspricht er in seiner Struktur § 64 Absatz 3 EEG 2021. Aufgrund der veränderten Voraussetzungen in den §§ 30 und 31 EnUG im Vergleich zu § 64 Absatz 1 und 2 EEG 2021 verändern sich auch die Nachweispflichten zum Teil erheblich. Im Rahmen des § 32 EnUG wird zudem das optionale Antragsverfahren zum Erhalt der Supercap-Begrenzung nach § 31 Nummer 3 EnUG geregelt; nur Unternehmen, die einen Prüfungsvermerk im Sinn des § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnUG einreichen, können die Supercap-Begrenzung erhalten.

Zu § 33 (Nachweisführung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres)

§ 33 Absatz 1 und 2 **EnUG** übernimmt die Regelungen des § 64 Absatz 4 und 4a EEG 2021 zu neu gegründeten Unternehmen und Unternehmen, die erstmals nach dem 30. Juni des Vorjahres nach § 61g Absatz 1 oder Absatz 2 EEG 2021 umlagenpflichtige Strommengen selbst verbrauchen. Absatz 1 wird dabei neu gefasst.

Zu Absatz 1

§ 33 Absatz 1 **EnUG** ersetzt die Regelung des § 64 Absatz 4 EEG 2021 zu neu gegründeten Unternehmen sowie einen Teil des Regelungsgehaltes des § 67 EEG 2021 zu Umwandlungen. Die bisherigen Vorschriften zur Neugründung und Umwandlung führten in der Vergangenheit immer wieder zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen und auf Seiten der Unternehmen und des BAFA zu einem erheblichen Nachweis- und Prüfungsaufwand.

Der neu gefasste § 33 EnUG bietet eine Nachweiserleichterung für diejenigen Unternehmen, die – ob aufgrund einer Neugründung oder einer Umwandlung – den Nachweis der Begrenzungsvoraussetzungen nicht mit einem abgeschlossenen Geschäftsjahr führen können, z.B. weil ein solches noch nicht vorhanden ist oder das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr noch einer Branche außerhalb der Anlage 2 zuzuordnen war. In beiden Fällen kann die Antragstellung nun auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres geführt werden.

Zu Absatz 2

§ 33 Absatz 2 **EnUG** entspricht § 64 Absatz 4a EEG 2021 zu Unternehmen, die erstmals nach dem 30. Juni des Vorjahres nach § 61g Absatz 1 oder 2 EEG 2021 umlagenpflichtige Strommengen selbst verbrauchen.

Zu § 34 (Selbständige Teile eines Unternehmens)

§ 34 **EnUG** überführt den Regelungsgehalt des § 64 Absatz 5 EEG 2021 zu selbständigen Unternehmensteilen in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu § 35 (Begriffsbestimmungen des Unterabschnitts, Branchenzuordnung)

§ 35 **EnUG** entspricht dem Regelungsgehalt des § 64 Absatz 6 EEG 2021 und bestimmt die für den Unterabschnitt der stromkostenintensiven Unternehmen notwendigen Begriffe.

Die Definition der Bruttowertschöpfung in **§ 35 Absatz 1 Nummer 2 EnUG** wird gegenüber der Vorversion um die Einschränkung ergänzt, dass bei Unternehmen der Fleischwirtschaft ab dem Antragsjahr 2023 für das Begrenzungsjahr 2024 Werkverträge im Bereich des Kerngeschäfts (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung) vollumfänglich bei der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Da eine niedrige Bruttowertschöpfung im Rahmen der Begrenzung nach § 31 Nummer 3 EnUG günstig ist, bestand für Unternehmen nach alter Rechtslage ein Anreiz, Werkverträge zu nutzen. In der Fleischindustrie wurde der derartige Einsatz von Fremdpersonal im Bereich des Kerngeschäfts durch das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) vom 17. Juli 2017 verboten. Durch die Berechnung der Bruttowertschöpfung als Durchschnitt der letzten drei Jahre würde dieses Verbot im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung erst im Begrenzungsjahr 2025 vollumfänglich wirken. Das dadurch entstandene Auseinanderfallen von gesetzlichem Verbot einerseits und Begünstigung andererseits wird durch die Neuregelung beendet.

Die Definition der prüfungsbefugten Stelle in § 35 Absatz 1 Nummer 3 EnUG ist für die Nachweisführung im Antragsverfahren relevant. Sie nimmt Bezug auf die Definition von Energiemanagementsystemen in § 2 Nummer 4 EnUG. Eine entsprechende Definition findet sich in § 12 Absatz 3 Satz 3 BECV.

Zu Unterabschnitt 3 (Herstellung von Wasserstoff)

Zu § 36 (Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen)

§ 36 **EnUG** überführt im Wesentlichen § 64a EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz. Die in § 64a Absatz 5 EEG 2021 vorgesehene Sonderregelung, dass beim Antrag eines selbständigen Teils eines Unternehmens nicht das gesamte Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zum EEG 2021 angehören muss, ist durch die neue Formulierung hinfällig. Der Relativsatz in Absatz 1 der Neuregelung stellt klar, dass bei Anträgen von selbständigen Teilen eines Unternehmens nur diese einer Branche nach Anlage 2 angehören müssen.

§ 36 Absatz 2 **EnUG** schafft eine über den § 33 EnUG hinausgehende Regelung für Unternehmen und selbständige Teile eines Unternehmens, die erstmals Strom zur Herstellung

von Wasserstoff entnehmen. Hierdurch soll der Markthochlauf der Wasserstoffelektrolyse beschleunigt werden.

Nicht überführt werden die Regelungen des § 64a Absatz 6 und 8 EEG 2021. Diese sind, wie in Gesprächen mit der Kommission klar geworden ist, nicht mit dem Beihilferecht vereinbar.

Zu Unterabschnitt 4 (Verkehr)

Zu § 37 (Schienenbahnen)

§ 37 **EnUG** fasst die bisherigen Regelungen des § 69 EEG 2021 und des § 27c KWKG 2020 zusammen. Die dort bisher geregelten Befreiungen für Schienenbahnen zeichneten sich durch große Unterschiede aus, so dass nunmehr Voraussetzungen und Rechtsfolgen einheitlich für alle Umlagen gemeinsam geregelt werden. Dies dient zugleich der Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung.

Die Begrenzung der Umlagen für Schienenbahnen erfolgt nach dem neuen § 37 Absatz 1 **EnUG**, wenn die Schienenbahn im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 1 GWh Fahrstrom verbraucht hat. Diese Mindeststromverbrauchsmenge entspricht der Regelung des § 27c KWKG 2020.

§ 37 Absatz 2 **EnUG** regelt den Umfang der Begrenzung neu. Die Begrenzungsregelungen nach § 65 EEG 2021 und § 27c KWKG 2020 werden in der Weise zusammengeführt, dass eine abnahmestellenbezogene Begrenzung auf 10 Prozent der Umlagen für die Strommengen erfolgt, die 1 GWh unter Ausschluss der rückgespeisten Strommenge übersteigen und die unmittelbar für den Fahrbetrieb der Schienenbahn verbraucht werden.

§ 37 Absatz 3 bis 7 **EnUG** entspricht § 65 Absatz 3 bis 7 EEG 2021. Durch den Verweis in Absatz 6 auf § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b, nicht aber auf Buchstabe c erfolgt eine Verfahrensänderung gegenüber der Regelung in § 65 Absatz 6 EEG 2021. Ein Prüfungsvermerk eines Prüfers mit Angaben zu den Strommengen der Schienenbahn muss nicht mehr mit dem Antrag eingereicht werden. Es genügen nunmehr die Angaben der Schienenbahn zu den Strommengen. Außerdem müssen wie bisher die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen als Nachweise eingereicht werden.

Zu § 38 (Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr)

§ 38 **EnUG** überführt die Regelung des § 65a EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz, wobei eine Anwendung auf alle im Energie-Umlagen-Gesetz geregelten Umlagen erfolgt. Nach alter Rechtslage konnten Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr nur hinsichtlich der EEG-Umlage begrenzt werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 65a Absätze 3 und 4 EEG 2021, und die Absätze 4 bis 6 entsprechen § 65a Absätze 5 bis 7 EEG 2021. Durch den Verweis in Absatz 4 auf § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b, nicht aber auf Buchstabe c erfolgt eine Verfahrensänderung gegenüber der Regelung in § 65a Absatz 6 EEG 2021. Ein Prüfungsvermerk eines Prüfers mit Angaben zu den Strommengen der Verkehrsunternehmen muss nicht mehr mit dem Antrag eingereicht werden. Es genügen nunmehr die Angaben des Verkehrsunternehmens zu den Strommengen. Außerdem müssen wie bisher die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen als Nachweise eingereicht werden.

Zu § 39 (Landstromanlagen)

§ 39 EnUG überführt § 65b EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz, wobei eine Anwendung auf alle im Energie-Umlagen-Gesetz geregelten Umlagen erfolgt. Nach alter Rechtslage konnten Landstromanlagen nur hinsichtlich der EEG-Umlage begrenzt werden.

Zu Unterabschnitt 5 (Verfahren)

Zu § 40 (Antragstellung und Entscheidungswirkung)

§ 40 **EnUG** überführt im Wesentlichen die Inhalte des § 66 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Absatz 1

§ 40 Absatz 1 **EnUG** fasst die materielle Ausschlussfrist hinsichtlich Antrag und Prüfungsvermerk redaktionell neu. Außerdem spiegelt die Regelung die Umstellung wider, dass Prüfungsvermerke nur noch bei bestimmten Begrenzungsanträgen erforderlich sind.

Zu Absatz 2

§ 40 Absatz 2 **EnUG** entspricht dem Regelungsgehalt des § 66 Absatz 3 EEG 2021.

Zu Absatz 3

§ 40 Absatz 3 **EnUG** schafft eine verlängerte Antragsfrist für den Fall, dass eine im Antragsjahr nicht erhobene Umlage im Folgejahr erhoben wird. Die Regelung dient der bürokratischen Entlastung der Antragsteller, da ein vorsorgliches Antragsverfahren für den Fall der erneuten Erhebung einer im Antragsjahr nicht erhobenen Umlage nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 4

§ 40 Absatz 4 **EnUG** überführt die Regelung des § 66 Absatz 2 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Absatz 5

§ 40 Absatz 5 **Satz 1 EnUG** überführt die Regelung des § 66 Absatz 4 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Die Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung erfolgt bereits rein elektronisch. Die Begrenzungsbescheide werden jedoch immer noch postalisch versendet. Diese Vorgehensweise ist aufwändig und nicht mehr zeitgemäß. Zudem wird der Begrenzungsbescheid zusätzlich zum postalischen Versand im Antragsportal auch als Datei hochgeladen. Die Regelung des § 40 Absatz 5 **Satz 2 EnUG** eröffnet dem BAFA die Möglichkeit einer elektronischen Bescheiderteilung. Die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Bescheiderteilung gegenüber den Antragstellern sind bereits gegeben. Von der Ermächtigung einer elektronischen Bescheiderteilung wird das BAFA jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn die elektronische Bescheiderteilung auch gegenüber den anderen in § 40 Absatz 5 EnUG genannten Adressaten der Entscheidung umsetzbar ist. Der Wortlaut der Regelung des § 40 Absatz 5 Satz 2 EnUG orientiert sich an § 3 Absatz 2 Außenwirtschaftsverordnung, der das BAFA im Bereich der Ausfuhrkontrolle zum elektronischen Erlass von Verwaltungsakten ermächtigt.

Zu Absatz 6

§ 40 Absatz 6 **EnUG** schafft eine neue Regelung für den Fall der Umlagenbegrenzung auf die gesetzlichen Mindestsätze. In diesen Fällen muss das Verhältnis, nach dem die begrenzte Umlage auf die verschiedenen Finanzierungsbedarfe aufgeteilt wird, geregelt werden.

Zu § 41 (Übertragung von Begrenzungsbescheiden)

§ 41 EnUG ist eine Neuregelung des § 67 EEG 2021. § 67 Absatz 1 und 2 EEG 2021 ist durch die Neufassung des § 33 EnUG nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 1

§ 41 Absatz 1 EnUG dient der Beibehaltung der Möglichkeit der Bescheidübertragung, wie sie § 67 Absatz 3 EEG 2021 geregelt hat. Im Gegensatz zur alten Regelung ist der neue Absatz 1 abnahmestellenbezogen. Außerdem werden die Sätze 2 und 3 eingefügt, die die bestehende Verwaltungspraxis des BAFA gesetzlich abbilden.

Zu Absatz 2

§ 41 Absatz 2 EnUG überführt die Regelung des § 67 Absatz 4 EEG 2021 und fasst diese im Sinn der Normenklarheit neu. Mit dem Wegfall der Sonderregelung für unselbständige Teile eines Unternehmens in § 64a Absatz 6 EEG 2021 ist nur noch ein Verweis auf selbständige Teile eines Unternehmen erforderlich.

Zu § 42 (Rücknahme der Entscheidung)

§ 42 EnUG überführt die Regelung des § 68 Absatz 1 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu § 43 (Auskunfts- und Betretungsrecht, Datenabgleich)

§ 43 Absatz 1 EnUG überführt die Regelung des § 68 Absatz 2 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

§ 43 Absatz 2 EnUG ermächtigt das BAFA zum Datenabgleich mit anderen Behörden, um die Doppelanrechnung von Investitionen entsprechd § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnUG und § 30 Nummer 3 Buchstabe c EnUG auszuschließen. Dies kann insbesondere die Zusammenarbeit mit der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Vollzug der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung betreffen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass von dem Datenabgleich keine personenbezogenen Daten betroffen sind, da es sich ausschließlich um Daten von Unternehmen handelt.

Zu § 44 (Evaluierung, Weitergabe von Daten)

§ 44 EnUG löst die Evaluierung der Besonderen Ausgleichsregelung aus der allgemeinen Evaluierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz nach § 99 EEG 2023 heraus und schafft eine eigene Rechtsgrundlage im Energie-Umlagen-Gesetz. Zweck der Evaluierung ist insbesondere zu prüfen, ob Aufwand und Nutzen der Besonderen Ausgleichsregelung auch unter den veränderten Rahmenbedingungen der umfassenden Neuregelungen noch angemessen sind. Die Regelungen zu Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Antragsteller entsprechen weitgehend § 69 EEG 2021.

Zu Abschnitt 5 (Abgrenzung, Messung und Schätzung von Strommengen)

Zu § 45 (Geringfügige Stromverbräuche Dritter)

Zu Nummer 1

§ 45 EnUG überführt die bisherige Regelung des § 62a EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz. An der bisherigen Begrifflichkeit des Letztverbrauchers wird trotz der geänderten Umlageerhebungsmechanik festgehalten, da auch für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien durch den Netznutzer auf Netzentnahmemengen nach wie vor ausschlaggebend ist, ob der entnommene Strom von einem bestimmten Letztverbraucher verbraucht wird.

Da die Regelung inhaltlich unverändert übernommen wurde, kann für die Zurechnung geringfügiger Stromverbräuche Dritter weiterhin der Leitfaden zum Messen und Schätzen der BNetzA entsprechend angewendet werden.

Zu § 46 (Messung und Schätzung)

§ 46 EnUG überführt die bislang in § 62b EEG 2021 verortete Regelung zum Messen und Schätzen in das Energie-Umlagen-Gesetz und passt sie sowohl an die geänderte Umlageerhebungssystematik (Erhebung auf Netzentnahme) als auch an die neugeordneten Mitteilungspflichten an. Der bisherige Wortlaut wird dabei weitgehend übernommen. Für die Abgrenzung von verschieden umlagenpflichtigen Strommengen und die Sicherstellung der Zeitgleichheit kann daher weiterhin der Leitfaden zum Messen und Schätzen der BNetzA entsprechend angewendet werden. Bereits nach § 62b EEG 2021 installierte Messgeräte können weiterhin für die Abgrenzung und die Sicherstellung der Zeitgleichheit verwendet werden, soweit der Abgrenzungsbedarf gleich bleibt.

Bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 EnUG wird zukünftig die Summe der unmittelbar oder mittelbar – aufgrund einer entsprechenden Anwendung – nach diesem Gesetz erhobenen Umlagen in das Verhältnis zu setzen sein.

Entsprechendes galt im Ergebnis auch schon bislang aufgrund der entsprechenden Anwendung des Regelungskomplexes zu Messen und Schätzen für die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage. Vor diesem Hintergrund ist auch bei dem aktuell noch geltenden § 62b Absatz 2 Nummer 2 Variante 2 EEG 2021 bei der Prüfung des unvertretbaren Aufwands zu berücksichtigen, dass die EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 wegfällt.

Angepasst werden die Vorgaben zum Zeitgleichheitserfordernis. Da es für die Umlagepflicht nach der neuen Umlageerhebungssystematik stets auf die Netzentnahme ankommt, muss in Fällen, in denen in Abhängigkeit von Verbrauchsmengen (eines bestimmten Letztverbrauchers oder in einer bestimmten Verbrauchseinrichtung) hinter der Entnahmestelle Umlageprivilegien in Anspruch genommen werden, nunmehr die Zeitgleichheit der Netzentnahme und des vom relevanten Letztverbraucher „selbst verbrauchten“ (privilegierten) Letztverbrauchs sichergestellt werden.

Eine messtechnische Sicherstellung (durch eine mess- und eichrechtskonforme Viertelstunden-Messung der Netzentnahme und des abgrenzungsbedürftigen Ist-Verbrauchs) ist jedoch auch nach der neuen Systematik nur dann erforderlich, wenn die Zeitgleichheit nicht schon anderweitig sichergestellt ist. Wenn z.B. alle Letztverbräuche innerhalb der Kundenanlage ausschließlich durch die Netzentnahmemengen an einer Entnahmestelle gedeckt werden (d.h. insbesondere nicht durch innerhalb der Kundenanlage erzeugte Strommengen oder durch Netzentnahmen eines anderen Netznutzers gedeckt werden können), dürfte dem Zeitgleichheitserfordernis bereits durch eine Arbeitszählung der Netzentnahme und der abgrenzungsbedürftigen Strommengen Genüge getan sein.

Zu Teil 5 (Kontoführungs-, Rechnungslegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten)

Zu Abschnitt 1 (Kontoführung, gesonderte Buchführung und Rechnungslegung)

Zu § 47 (Kontoführung, gesonderte Buchführung und Rechnungslegung der Übertragungsnetzbetreiber)

Zu Absatz 1

§ 47 Absatz 1 EnUG schreibt den Übertragungsnetzbetreibern vor, separate Bankkonten zu führen für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung zur Führung eines separaten EEG-Kontos in § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 EEAV. Nach § 47 Absatz 1 EnUG sind

Übertragungsnetzbetreiber nunmehr verpflichtet, auch ein separates KWKG-Konto zu führen. Die Führung eines KWKG-Kontos ist neu, weil sie über die bisher geltende Verpflichtung zur getrennten Kontenführung in § 26 Absatz 3 KWKG 2020 hinausgeht. Sie soll die bewährten Transparenzregeln aus dem Bereich der EEG-Umlage auf die KWKG-Umlage ausdehnen. Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind auf dem EEG-Konto; Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind auf dem KWKG-Konto zu verbuchen. Mit dem Zusatz „einschließlich der Zahlungen nach diesem Gesetz“ wird klargestellt, dass auch die jeweils dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz zuzurechnenden Zahlungen, die nunmehr im Energie-Umlagen-Gesetz eigenständig geregelt sind, über diese Konten verbucht werden müssen.

Zu Absatz 2

§ 47 Absatz 2 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 5 Absatz 2 EEAV und wird lediglich redaktionell angepasst. Über den Verweis auf § 6b EnWG in § 26 Absatz 3 KWKG 2020 war auch für Einnahmen und Zahlungen nach dem KWKG bereits eine gesonderte Buchführung und Rechnungslegung einzurichten. Diese Pflicht ist nunmehr direkt in § 47 Absatz 2 EnUG gefasst.

Zu § 48 (Kontoführung, gesonderte Buchführung und Rechnungslegung der Verteilernetzbetreiber)

§ 48 EnUG entspricht der bisher geltenden Pflicht zur buchhalterischen Kontentrennung in § 26 Absatz 3 KWKG 2020. Der Verweis auf § 47 Absatz 2 EnUG ersetzt den Verweis auf § 6b EnWG. Neu ist, dass die Transparenzvorschriften nunmehr auch für Verteilernetzbetreiber gelten. Da auch die Verteilernetzbetreiber mit der Weitergabe von Einnahmen- und Ausgabenpositionen an die Übertragungsnetzbetreiber einen wichtigen Teil des Ausgleichsmechanismus verantworten, wird die Pflicht zur Transparenz bei Rechnungslegung und Buchführung nunmehr auf den gesamten Ausgleichsmechanismus ausgeweitet. Dies dient der Transparenz und Kontrolle bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs und der Finanzierung dieser Kosten durch das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ oder durch Netznutzer. Mit dem Zusatz „einschließlich der Zahlungen nach diesem Gesetz“ wird klargestellt, dass die jeweils dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie der Offshore-Netzumlage zuzurechnenden Zahlungen, die nunmehr im Energie-Umlagen-Gesetz eigenständig geregelt sind, über diese Konten verbucht werden müssen.

Zu Abschnitt 2 (Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten)

Zu § 49 (Grundsatz)

§ 49 EnUG entspricht § 70 EEG 2021, die lediglich redaktionell angepasst wird. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich auf Netznutzer erweitert, die als Umlageschuldner nunmehr die bisherige Rolle der Elektrizitätsversorgungsunternehmen im EEG 2021 übernehmen.

Zu § 50 (Verteilernetzbetreiber)

Zu Nummer 1

§ 50 Absatz 1 Nummer 1 EnUG enthält Mitteilungspflichten der Verteilernetzbetreiber im laufenden Betrieb, um die Durchführung des Ausgleichsmechanismus nach Teil 4 Abschnitt 1 EnUG zu gewährleisten. **Buchstabe a** fasst die Mitteilungspflichten für Förderzahlungen aus dem laufenden Betrieb, die Verteilernetzbetreiber an Übertragungsnetzbetreiber bereits bisher nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu erfüllen hatten, zusammen und erweitert die Mitteilungspflichten aus dem laufenden Betrieb auch auf Zahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. **Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb** enthalten die bislang in § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2021 normierten

Mitteilungspflichten. **Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd** enthalten – angelehnt an § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2021 – entsprechende Mitteilungsverpflichtungen über Zahlungen für Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus dem laufenden Betrieb.

Buchstabe b entspricht der bisherigen Regelung in § 72 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021, die lediglich redaktionelle angepasst wurde.

Buchstabe c enthält eine neue Mitteilungspflicht. Danach sind auch etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 4 Absatz 2 Satz 4 KWKG 2020 mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht korrespondiert mit der Pflicht der Verteilernetzbetreiber, diese Erlöse nach § 14 EnUG an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

Buchstabe d enthält die korrespondierende Mitteilungspflicht zu den neu geregelten Zahlungspflichten nach § 52 EEG 2023 sowie Rückforderungsansprüchen nach § 55b EEG 2023 einschließlich etwaiger Verzugszinsen.

Buchstabe e und f erfassen auch die Mitteilung über eingenommene Umlagenzahlungen sowie durch Aufrechnung erloschene Forderungen, damit auch diese Kostenposition transparent in den vertikalen Belastungsausgleich zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern eingestellt und schließlich sowohl bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs als auch der Umlagenerhebung berücksichtigt werden kann. Eine vergleichbare Mitteilungspflicht ist schon bislang in § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f EEG 2021 enthalten, hat aufgrund der wenigen Umlageerhebungstatbestände der Verteilernetzbetreiber bei der EEG-Umlage aber nur einen im Ergebnis deutlich geringeren Anwendungsbereich aufgewiesen.

Buchstabe f entspricht der bisherigen Regelung in § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g EEG 2021.

Zu Nummer 2

§ 50 Absatz 1 Nummer 2 EnUG regelt in Buchstabe a die Mitteilung der Endabrechnungen der Verteilernetzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber für die geleisteten Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. In diesen Zahlungen sind u.a. auch die neu geregelten Zahlungspflichten nach § 52 EEG 2023 sowie Rückforderungsansprüche nach § 55b EEG 2023 einschließlich etwaiger Verzugszinsen enthalten. Buchstabe b umfasst auch die Endabrechnungen über vereinnahmte Umlagen.

Zu Nummer 3

Die Mitteilungspflicht nach **§ 50 Absatz 1 Nummer 3 EnUG** entspricht im Ergebnis der bisherigen Regelung in § 26 Absatz 2 KWKG 2020 und dient vorrangig dem Zweck der Umlagenermittlung.

Zu § 51 (Übertragungsnetzbetreiber)

In **§ 51 EnUG** werden die bislang vor allem in den §§ 73 und 77 EEG 2021 und § 26a Absatz 2 Satz 3 und § 28 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020 normierten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber neu geregelt und zusammengefasst.

Zu Absatz 1

§ 51 Absatz 1 Nummer 1 EnUG entspricht der bisherigen Veröffentlichungspflicht in § 77 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021 und § 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 73 Absatz 1 EEG 2021. Dahingegen ist die Regelung des

§ 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EnUG neu. Sie verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber – vergleichbar der Bestimmung in Nummer 2 Buchstabe a EnUG – dazu, auch die von ihnen unmittelbar vereinnahmten Umlagezahlungen zu veröffentlichen.

§ 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EnUG schreibt zudem den Übertragungsnetzbetreiber vor, die Endabrechnungen der Verteilernetzbetreiber sowohl im Hinblick auf die Förderzahlungen als auch im Hinblick auf die vereinnahmten Umlagen jeweils zusammengefasst für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber zu veröffentlichen. Eine entsprechende Veröffentlichungspflicht ergab sich bislang nur für die Förderzahlungen des EEG nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021; zudem bestand nach § 76 EEG 2021 die Pflicht, die Endabrechnungen der BNetzA zu übermitteln.

§ 51 Absatz 1 Nummer 3 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 77 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021.

§ 51 Absatz 1 Nummer 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Bestimmung des § 5 EEV zur EEG-Umlage und § 26b KWKG 2020 zur KWKG-Umlage sowie § 5a EEV zu dem Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen.

Zu Absatz 2

§ 51 Absatz 2 EnUG entspricht den bislang in § 5 Absatz 1, § 5a Satz 2 EEV a.F. und § 26c Absatz 2 Satz 1 KWKG 2020 normierten Vorgaben.

Zu Absatz 3

§ 51 Absatz 3 EnUG entspricht in seiner Nummer 1 der bisherigen Regelung des § 77 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 und in seiner Nummer 2 der bisherigen Regelung des § 77 Absatz 4 EEG 2021.

Zu Absatz 4

§ 51 Absatz 4 EnUG entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in § 77 Absatz 3 EEG 2021, § 5 Absatz 2 EEV (i.V.m. § 5a Satz 2 EEV) wurde aufgrund der Erstreckung auf weitere Umlagesysteme entsprechend angepasst.

Zu Absatz 5

§ 51 Absatz 5 EnUG entspricht der bisherigen Bestimmung in § 77 Absatz 1 Satz 3 EEG 2021.

Zu Absatz 6

§ 51 Absatz 6 EnUG entspricht den bisherigen Bestimmungen in § 26a Absatz 2 Satz 3 und § 28 Absatz 5 Satz 4 KWKG 2020.

Zu Absatz 7

§ 51 Absatz 7 EnUG entspricht der bislang in § 29 Absatz 4 KWKG 2020 normierten Mitteilungspflicht.

Zu Absatz 8

§ 51 Absatz 8 EnUG regelt wie bisher § 77 Absatz 5 EEG 2021 das Recht Dritter, die im Rahmen der Transparenzpflichten durch die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Daten zu nutzen.

Zu § 52 (Netznutzer)

§ 52 EnUG regelt die bislang im Erneuerbare-Energien-Gesetz, in der Erneuerbare-Energien-Verordnung und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz verstreuten Mitteilungspflichten zu der Inanspruchnahme von Umlageprivilegien. Die Regelung entspricht zu weiten Teilen der bisherigen Bestimmung in § 74 EEG 2021, sie wird jedoch aufgrund der geänderten Umlageerhebungsystematik angepasst. Insbesondere sind Adressaten der Mitteilungspflicht in erster Linie die Netznutzer, da die Umlageerhebung in der Regel im Verhältnis Netzbetreiber/Netznutzer erfolgt. Letztverbraucher sind nur dann Adressat der Mitteilungspflicht, wenn die Umlageerhebung als eigenständige Umlage nach § 12 Absatz 2 und 3 EnUG erfolgt oder wenn Netznutzer und Letztverbraucher zusammenfallen. Nichtsdestotrotz sind im Regelfall der All-inclusive-Belieferung nicht die Netznutzer die Personen, die zur Inanspruchnahme eines Umlageprivilegs berechtigt sind. Dies sind vielmehr die Letztverbraucher. Dieses Spannungsverhältnis löst § 52 EnUG, indem die Angaben sich immer auf den Letztverbraucher beziehen müssen, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme tatsächlich erfolgt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 52 Absatz 1 Nummer 1 EnUG ist der bisherigen Bestimmung in § 74 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2021 entlehnt. Danach ist anzugeben, ob und auf welcher Grundlage eine Umlage sich für Netzentnahmestellen an einer bestimmten Entnahmestelle verringert. Dies ermöglicht zusammen mit der Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 2 Nummer 3 EnUG die Prüfung, ob die Gründe für das Umlageprivileg tatsächlich vorliegen.

Zu Nummer 2

Nach **§ 52 Absatz 1 Nummer 2 EnUG** ist zudem anzugeben, ob es sich bei dem Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagepflicht erfolgt, um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Ist der Netznutzer nicht selbst der Letztverbraucher, muss er sich diese Information von dem belieferten Letzverbraucher beschaffen, um ein Umlageprivileg in Anspruch zu nehmen. Erfolgt die Mitteilung nicht, greift die Sanktion des § 53 Absatz 1 EnUG, und das Umlageprivileg kann faktisch nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist beihilferechtlich vorgegeben.

Zu Nummer 3

Parallel zu der Mitteilungspflicht nach Nummer 2 muss der Netznutzer/Letztverbraucher nach **§ 52 Absatz 1 Nummer 3 EnUG** zudem angeben, ob gegen den Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme erfolgt, offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Ist der Netznutzer nicht gleichzeitig der Letztverbraucher, muss er sich auch diese Information vom Letztverbraucher beschaffen. Erfolgt die Mitteilung nicht, greift die Sanktion des § 53 Absatz 1 EnUG, und das Umlageprivileg kann faktisch nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist beihilferechtlich vorgegeben.

Zu Nummer 4

Nach **§ 52 Absatz 1 Nummer 4 EnUG** müssen schließlich Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Verringerung einer Umlage nach den Nummer 1 bis 3 weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind, mitgeteilt werden. Soweit sich derartige Änderungen auf die Angaben nach Nummer 2 oder Nummer 3 beziehen, führt die Unterlassung der Mitteilung zum faktischen Entfall des Umlageprivilegs nach § 53 Absatz 1 EnUG. Dies ist beihilferechtlich vorgegeben.

Zu Absatz 2

Die Mitteilungspflichten nach **§ 52 Absatz 2 EnUG** dienen der tatsächlichen Prüfung der Voraussetzungen der Gewährung von Umlageprivilegien.

Zu Nummer 1

Nach **§ 52 Absatz 2 Nummer 1 EnUG** sind die Entnahmestellen zu benennen, an denen Netzentnahmen mit verringerter Umlage anfallen.

Zu Nummer 2

Nach **§ 52 Absatz 2 Nummer 2 EnUG** ist der Letztverbraucher zu benennen, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagepflicht erfolgt.

Zu Nummer 3

Nach **§ 52 Absatz 2 Nummer 3 EnUG** sind die Gründe anzugeben, weshalb die Umlage verringert ist. Die Angabe muss es dem Netzbetreiber ermöglichen, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Umlageprivilegs überprüfen zu können.

Zu Nummer 4

Nach **§ 52 Absatz 2 Nummer 4 EnUG** sind schließlich die Strommengen aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, den Letztverbrauchern und den Gründen nach den Nummer 1 bis 3 anzugeben. Eine Aufschlüsselung hat dabei insbesondere dann zu erfolgen, wenn entweder mehrere Letztverbraucher an der Entnahmestelle Strom verbrauchen oder unterschiedliche Umlagesätze anzuwenden sind. Die Mitteilung hat grundsätzlich bis zum 31. März des auf die Netzentnahme folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist der Letztverbraucher ein stromkostenintensives Unternehmen, verlängert sich die Frist bis zum 31. Mai.

Zu Absatz 3

§ 52 Absatz 3 EnUG überführt die Mitteilungspflichten des § 12j EEV in der Fassung vom 31. Dezember 2022 bei der Inanspruchnahme der Umlagenvollbefreiung für die Herstellung von Grünem Wasserstoff.

Zu § 53 (Verstoß gegen Mitteilungspflichten)

§ 53 EnUG ist der bislang in § 61i EEG 2021 normierten Vorschrift nachempfunden und regelt die Sanktionen im Fall des Verstoßes gegen Mitteilungspflichten der Netznutzer und Letztverbraucher in § 52 EnUG. **§ 53 Absatz 1 EnUG** sanktioniert die Nichtmeldung der nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 (Unternehmen in Schwierigkeiten), Nummer 3 (offene Rückforderungsansprüche) und Nummer 4, soweit es sich dabei um mitzuteilende Basisangaben zu der Eigenschaft als Unternehmen in Schwierigkeiten oder zu offenen Rückforderungsansprüchen handelt, sowie die Nichtmeldung nach § 52 Absatz 2 (Mitteilung privilegierter Strommengen) und nach § 52 Absatz 3 (weitergehende Mitteilungspflichten bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff). Im Falle der Verletzung dieser Mitteilungspflichten erhöht sich der Anspruch auf Zahlung der Umlagen auf 100 Prozent und führt damit zu einem faktischen Entfall der Umlageprivilegien. § 53 Absatz 2 EnUG regelt demgegenüber den Verstoß gegen die sonstigen Mitteilungsverpflichtungen zu Basisangaben nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 sowie einen Verstoß gegen die Änderungsmitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 4 EnUG, soweit diese sich auf § 52 Absatz 1 Nummer 1 EnUG erstreckt. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Mitteilungspflichten sieht § 53 Absatz 2 EnUG, wie bislang § 61i Absatz 2 EEG 2021, eine Erhöhung der verringerten Umlagen um 20 Prozent vor.

Zu § 54 (Elektronische Übermittlung)

§ 54 EnUG überführt die bislang im EEG 2021 und KWKG 2020 verstreut normierten Verpflichtungen zur grundsätzlich elektronischen Datenübermittlung (vgl. etwa § 60a, § 72 Absatz 1 Nummer 2, § 73 Absatz 6, § 74 Absatz 2 und § 76 EEG 2021), zur Nachvollziehbarkeit durch einen sachkundigen Dritten (vgl. § 77 Absatz 3 EEG 2021, § 5 Absatz 2 EEV) und zur Verwendung von Formularvorgaben (vgl. §§ 72, 74, 74a, 76 EEG 2021) in das Energie-Umlagen-Gesetz und führt sie systematisch und einheitlich zusammen.

Zu § 55 (Testierung)

§ 55 EnUG überführt die bislang in § 75 EEG 2021 und § 30 KWKG 2020 normierten Testierungsverpflichtungen in das Energie-Umlagen-Gesetz, soweit diese Bezug zu dem Belastungsausgleich und der Umlageerhebung aufweisen. Auf eine enumerative Aufzählung der zur Testierung befugten Personen konnte aufgrund der neu eingefügten Begriffsbestimmung des Prüfers in § 2 EnUG verzichtet werden.

Zu § 56 (Beihilfetransparenzpflichten)

Zu Absatz 1

§ 56 EnUG stellt sicher, dass die Bundesregierung die ihr nach den Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen vom 27. Januar 2022 obliegenden Transparenzpflichten und die Erfordernisse im Rahmen des Meldeprozesses- und Veröffentlichungsprozesses bei der Europäischen Kommission erfüllen kann.

Letztverbraucher, deren auf das Kalenderjahr bezogene Verringerung der Umlagen nach Teil 4 100.000 Euro überschreitet, sind nach der neuen Regelung in **§ 56 Absatz 1 EnUG** verpflichtet, dem Übertragungsnetzbetreiber die in Absatz 1 genannten Daten mitzuteilen. Die Regelung führt die ursprünglich in § 74a Absatz 3 EEG 2021 geregelten Inhalte fort. Dabei werden die Schwellenwerte aufgrund der Anpassung der Europäischen Beihilfeleitlinien (Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien) von 500.000 Euro auf 100.000 Euro abgesenkt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es sich bei diesen Daten um Daten juristischer Personen handelt.

Die Nummern 1, 3, 4 und 6 werden entsprechend aus dem EEG 2021 überführt. Neu wird in Absatz 1 Nummer 2 – soweit vorhanden – die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für die Fälle einer nicht vorhandenen Nummer aus dem Vereins-, Genossenschafts- oder Handelsregister abgefragt, da für die Veröffentlichung in der Europäischen Transparenzdatenbank zwingend ein sog. nationaler Identifikator vorliegen muss. Die Erfahrung bei der Anwendung von § 74a Absatz 3 EEG 2021 hat gezeigt, dass nicht alle Mitteilungsverpflichteten entsprechende Registernummern aufweisen. In Nummer 3 werden die anzugebenen Spannen entsprechend den Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen angepasst. In Nummer 7 wird neu die Nummer des mitteilungsverpflichteten Marktakteurs aus dem Marktstammdatenregister aufgenommen. Auf diese Weise wird die eindeutige Identifikation des Mitteilenden unterstützt.

Diese Pflicht ist jährlich zu erfüllen. Bei der Veröffentlichung des Betrags der Umlagenprivilegierung reicht nach den Beihilfeleitlinien die Angabe in Spannen; entsprechend sind keine konkreten Summen an die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Die Frist dieser Meldepflicht (31. Juli eines jeden Jahres) knüpft an das Datum der Netzbetreiberabrechnung an und gewährleistet einen angemessenen Zeitraum zur Übermittlung der Angaben. Die Bundesrepublik Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, die sich aus den Beihilfeleitlinien ergebenden Transparenzpflichten einzuhalten. Dementsprechend haben Letztverbraucher eine Mitwirkungspflicht, um die Einhaltung der Transparenzpflichten zu ermöglichen. Nur bei Einhaltung der Transparenzvorschriften aus den Beihilfeleitlinien ist eine gewährte Beihilfe mit Artikel 107 AEUV und damit mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar.

Zu Absatz 2

§ 56 Absatz 2 EnUG bestimmt die Vorgehensweise, wenn Verringerungen und Begrenzungen in verschiedenen Regelzonen vorliegen. Aus Gründe der Einheitlichkeit und Abwickelbarkeit sowohl beim Anlagenbetreiber als auch bei den Übertragungsnetzbetreibern hat der Anlagenbetreiber in diesem Fall eine Gesamtmitteilung bei einem Übertragungsnetzbetreiber zu tätigen. Derjenige Übertragungsnetzbetreiber, der die Mitteilung erhält, informiert unverzüglich die anderen Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Absatz 3

§ 56 Absatz 3 EnUG räumt den Übertragungsnetzbetreibern für die Erhebung das Recht ein, Formularvorgaben zu Inhalt und Form der Mitteilung zu machen. Wenn davon Gebrauch macht wird, müssen Mitteilungsverpflichtete diese Vorgaben bei ihrer Mitteilung einhalten. Dies dient der Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Meldeverpflichteten als auch bei den Übertragungsnetzbetreibern bei der Abwicklung der Mitteilungspflicht und gewährleistet die Vergleichbarkeit der Angaben.

Zu Absatz 4

Auf Grundlage der beihilferechtlichen Transparenzanforderungen nach den Leitlinien der Europäischen Kommission gilt eine Veröffentlichungspflicht für Umlagenverringerungen bzw. -begrenzungen, die den maßgeblichen Betrag von 100.000 Euro überschreiten. Begrenzungen bzw. Verringerungen, die im vorangegangenen Jahr gewährt wurden und den Betrag von 100.000 Euro überstiegen, werden unter Angabe der Empfänger sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach Absatz 1 innerhalb der vorgesehenen Frist durch die Übertragungsnetzbetreiber in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission eingestellt. **§ 56 Absatz 4 EnUG** stellt klar, dass diese Mitteilung an die Übertragungsnetzbetreiber zum Zweck der Veröffentlichung in einer europäischen Plattform erfolgt.

Zu Absatz 5

Nach **§ 56 Absatz 5 EnUG** können die Übertragungsnetzbetreiber bei den Mitteilungsverpflichteten entsprechende Nachweise zur Überprüfung der Angaben nach Absatz 1 verlangen. Die Mitteilungsverpflichteten haben diese Nachweise den Übertragungsnetzbetreibern vorzulegen. Diese Regelung dient vor allem dazu, Unklarheiten auszuräumen, und soll ermöglichen, die zur Klärung erforderlichen Informationen zu erlangen. Anlagenbetreiber haben eine Mitwirkungspflicht, um die Einhaltung der Transparenzpflichten zu ermöglichen. Daher müssen sie erforderlichenfalls auf Verlangen auch Nachweise zur Verfügung stellen, die über die reinen Angaben nach Absatz 1 hinausgehen. Zwischen den Netzbetreibern gilt die Verpflichtung entsprechend.

Zu Absatz 6

§ 56 Absatz 6 EnUG regelt, dass in dem Fall, dass der jeweilige Letztverbraucher in einem Kalenderjahr die nach Absatz 1 geforderten Angaben bereits im Rahmen des Antragsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 3 an das BAFA übermittelt hat, er von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 befreit ist. Diese Regelung dient vor allem dazu, doppelte Strukturen zu vermeiden und Erleichterungen für die Mitteilungsverpflichteten zu schaffen. Sollten dem BAFA im Rahmen des Antragsverfahrens nicht alle Informationen nach Absatz 1 vorgelegt werden, ist der Mittelungsverpflichtete weiterhin verpflichtet, die Meldung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern abzugeben.

Zu § 57 (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

§ 57 EnUG überführt die bislang in § 26a Absatz 2 Nummer 2 KWKG 2020 normierten Mitteilungspflichten des BAFA in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu § 58 (Behörden der Zollverwaltung)

§ 58 EnUG überführt die bislang in § 69a EEG 2021 geregelte Mitteilungspflicht der Behörden der Zollverwaltung in das Energie-Umlagen-Gesetz. Die Mitteilungspflicht umfasst im Vergleich zu § 69a EEG 2021 nicht mehr die personenbezogenen Daten.

Zu § 59 (Information der Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 59 Absatz 1 Nummer 1 EnUG überführt die bislang in § 4 Absatz 1 EEAV normierte Mitteilungspflicht in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Nummer 2

§ 59 Absatz 1 Nummer 2 EnUG überführt die bislang in § 4 Absatz 4 EEAV normierte Mitteilungspflicht in das Energie-Umlagen-Gesetz, soweit diese eine verpflichtende Übermittlung bis zum 31. März eines Kalenderjahres vorsah.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

§ 59 Absatz 2 Nummer 1 EnUG überführt die bislang in § 4 Absatz 4 EEAV normierte Mitteilungspflicht in das Energie-Umlagen-Gesetz, soweit die Regelung eine Mitteilung auf Aufforderung durch die BNetzA zu einem früheren Zeitpunkt als zum 31. März eines Kalenderjahres vorsah.

Zu Nummer 2

§ 59 Absatz 2 Nummer 2 EnUG überführt die bislang in § 5 Absatz 3 EEAV normierte Mitteilungspflicht in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Absatz 3

§ 59 Absatz 3 EnUG normiert eine eigenständige Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber analog der bislang in § 5 Absatz 3 EEAV geregelten Mitteilungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber. Die Mitteilungspflicht besteht nur auf Aufforderung durch die BNetzA und soll dieser die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung des bundesweiten Ausgleichs ermöglichen. Eine entsprechende Mitteilungspflicht dürfte sich bislang schon aus den im KWKG 2020 und EEG 2021 geregelten Aufsichtsbefugnissen selbst ergeben haben.

Zu Absatz 4

§ 59 Absatz 4 EnUG überführt die bislang in § 77 Absatz 1 EEG 2021 normierten Mitteilungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber, soweit sie den finanziellen Belastungsausgleich betreffen, in das Energie-Umlagen-Gesetz. Die Neuregelung sieht eine unbeschränkte Vorlageverpflichtung aber nur noch für die Übertragungsnetzbetreiber vor. Verteilernetzbetreiber müssen die nach § 58 Absatz 4 EnUG geforderten Abrechnungsdaten nur auf Aufforderung durch die BNetzA vorlegen. Auf eine Übernahme der Regelung des § 76 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 wurde aufgrund der nunmehr allgemein geregelten Vorgabe zu Formularvorlagen in § 53 EnUG verzichtet.

Zu Absatz 5

§ 59 Absatz 5 EnUG enthält die bisherigen Mitteilungspflichten aus § 5 Absatz 3 und § 5a Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 EEV.

Zu § 60 (Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs)

§ 60 EnUG übernimmt einen Teil der bisher in § 6 EEV geregelten EEG-Vorausschau, soweit letztere die Prognosen von Zahlungen und der umlagefähigen Netzentnahme betrifft. § 60 Absatz 1 Nummer 1 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d EEV und wird lediglich redaktionell angepasst. § 60 Absatz 1 Nummer 2 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe f EEV.

§ 60 Absatz 2 EnUG verweist auf die Parallelnorm des § 74 EEG Absatz 2 und 3 2023 und entspricht unverändert der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 2 und 3 EEV.

Zu § 61 (Schätzungsbefugnis)

§ 61 EnUG ermöglicht es Netzbetreibern als Mitteilungsempfängern, Daten zu schätzen, die ihnen gegenüber Mitteilungsverpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig abgeben. Die Regelung war im Kern bereits in § 26a Absatz 4 Satz 2 und § 28 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020 enthalten. Um die Richtigkeit des Finanzierungsbedarfs, der Umlagenkonten und der nach § 11 EnUG erhobenen Umlagen zu gewährleisten, erweitert § 61 Absatz 1 EnUG die Schätzbefugnis auch auf unrichtig mitgeteilte Daten, an deren Richtigkeit der jeweilige Mitteilungsempfänger begründete Zweifel hat. Damit die Mitteilungsverpflichteten z.B. aus Kostengründen nicht planmäßig ihre Mitteilungspflichten unerfüllt lassen, stellt Satz 2 klar, dass die Schätzung nur ein vorläufiges Instrument ist, um Abweichungen auf den Umlagenkonten wirksam zu minimieren. § 61 Satz 3 EnUG gibt nunmehr auch den Verteilernetzbetreibern eine Schätzungsbefugnis, soweit sie selbst Mitteilungsempfänger sind. Satz 4 stellt Anforderungen an die Durchführung und Darstellung der Schätzung. Satz 5 konkretisiert Satz 4 wiederum dahingehend, dass Sicherheitszuschläge und -abschläge jeweils aber immer nur zugunsten des Umlagenkontos Bestandteil einer sachgerechten Schätzung sind.

Zu Teil 6 (Rechtsschutz und behördliches Verfahren)

Zu § 62 (Aufsicht durch die Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

§ 62 Absatz 1 EnUG regelt spiegelbildlich zu § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021 und § 31b KWKG 2020 die Aufsicht der BNetzA. Sie umfasst die Aufsicht über Netzbetreiber, die Übermittlung und Veröffentlichung der Daten, die zur Berechnung des Finanzierungsbedarfs, der Erhebung von Umlagen und zur Information von Behörden und Öffentlichkeit notwendig sind.

Zu Nummer 1

§ 62 Absatz 1 Nummer 1 EnUG regelt die Aufsicht der BNetzA über die Übertragungsnetzbetreiber entsprechend der bisherigen Regelungen in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021 und § 31b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und d KWKG 2020.

Zu Buchstabe a

Nach **§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EnUG** überwacht die BNetzA die Übertragungsnetzbetreiber bei der zentralen Aufgabe, den Finanzierungsbedarf und die Umlagen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz ordnungsgemäß zu ermitteln, mitzuteilen, festzulegen, zu veröffentlichen, zu erheben und zu vereinnahmen. Die Regelung entspricht den

Regelungen, die im Hinblick auf die EEG-Umlage in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021 enthalten war; lediglich deklaratorisch erweitert sie die Aufsicht auf die ordnungsgemäße Ermittlung des Finanzierungsbedarfs. Auch bisher war die Ermittlung der EEG-Differenzkosten Teil der Umlagenermittlung, bei deren Durchführung die Übertragungsnetzbetreiber der Aufsicht der BNetzA unterlagen. Das Gleiche gilt für die Überwachung der Ermittlung, Festlegung, Erhebung und Veröffentlichung der KWKG-Umlage nach § 31b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b KWKWG 2020. Mit der Regelung in § 60 Absatz 1 Buchstabe b EnUG soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Kostenpositionen nach Anlage 1 Energie-Umlagen-Gesetzes ordnungsgemäß in die Berechnung des Finanzierungsbedarfs einfließen, die Berechnung des EEG-Finanzierungsbedarfs und KWKG-Finanzierungsbedarfs den erforderlichen Transparenz- und Kontoführungsvorschriften genügt, keine Kosten mit Zahlungen aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen werden, die nicht nach Maßgabe der §§ 7 und 8 EnUG ausgeglichen werden dürfen, und die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten in Hinblick auf den Finanzierungsbedarf und die Umlagen erfüllt werden. Letztlich soll durch die Aufsicht der BNetzA sichergestellt werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre treuhänderische Aufgabe für die Verwaltung und Führung der Konten nach § 47 EnUG erfüllen.

Zu Buchstabe b

Nach **§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EnUG** überführt die bislang in § 31b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d KWKG 2020 normierte Überwachungsbefugnis in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Buchstabe c

§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EnUG ermöglicht der BNetzA schließlich die ordnungsgemäße Kontoführung der nach diesem Gesetz zu führenden Konten zu überwachen.

Zu Nummer 2

§ 62 Absatz 1 Nummer 2 EnUG regelt die Aufsicht der BNetzA über die Verteilernetzbetreiber entsprechend der bisherigen Regelungen in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021 und § 31b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c KWKG 2020.

Zu Buchstabe a

§ 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021. Sie entspricht im Wesentlichen auch der bisherigen Regelung in § 31b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c KWKG 2020. Neu hinzugekommen ist die Aufsicht darüber, dass die Verteilernetzbetreiber eingenommene Umlagenzahlungen vollumfänglich an die Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten.

Zu Buchstabe b

§ 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021, die lediglich redaktionell angepasst wurde.

Zu Buchstabe c

§ 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EnUG ist im Ergebnis neu. Die Netzbetreiber sind erst mit dem Energie-Umlagen-Gesetz verpflichtet, die Erlöse und vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms an die Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten und in den Belastungsausgleich einzustellen. Bislang mussten sich die Verteilernetzbetreiber die entsprechenden Erlöse oder vermiedenen Aufwendungen lediglich nach § 28 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020 anrechnen lassen. Auch dies konnte die BNetzA bislang nach § 31b KWKG 2020 überwachen.

Zu Buchstabe d

§ 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d EnUG überführt die bisherige Regelung des § 31b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c KWKG 2020 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Buchstabe e

§ 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EnUG ermöglicht der BNetzA die ordnungsgemäße Kontoführung der nach diesem Gesetz zu führenden Konten zu überwachen.

Zu Nummer 3

§ 62 Absatz 1 Nummer 3 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2021.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

§ 62 Absatz 2 Nummer 1 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2021.

Zu Buchstabe a

§ 62 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2021, die lediglich redaktionell angepasst wird.

Zu Buchstabe b

§ 62 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2021, die lediglich redaktionell angepasst wird.

Zu Buchstabe c

§ 62 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c EEG 2021.

§ 62 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe d EEG 2021, die lediglich redaktionell angepasst wurde.

Zu Nummer 2

§ 62 Absatz 2 Nummer 2 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 2 Nummer 13 EEG 2021, die lediglich redaktionell angepasst wurde.

Zu Absatz 3

§ 62 Absatz 3 EnUG entspricht der parallelen Regelung in § 85 Absatz 3 EEG 2023.

Zu Absatz 4

§ 62 Absatz 4 EnUG entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Absatz 4 EEG 2021, soweit sie sich auf Festlegungen nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 13 EEG 2021 bezog. Die genannten Festlegungskompetenzen werden in § 62 Absatz 2 EnUG überführt.

Zu § 63 (Bußgeldvorschriften)

§ 63 Nummer 1 EnUG überführt die bislang in § 86 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 normierte Bestimmung in das Energie-Umlagen-Gesetz mit der Einschränkung, dass nur die Zuwiderhandlung gegen ein in § 44 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 EnUG geregeltes Auskunftsverlangen bußgeldbewehrt ist. **§ 63 Nummer 2 EnUG** überführt die bislang in § 86 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz. **§ 63 Absatz 2 EnUG** überführt die in § 86 Absatz 2 EEG 2021 geregelte Bestimmung unter Beibehaltung der dort bislang geregelten Sätze in das Energie-Umlagen-Gesetz. **§ 63 Absatz 3 EnUG** überführt die bislang in § 86 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EEG 2021 normierten Zuständigkeiten als Verwaltungsbehörde in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Teil 7 (Verordnungsermächtigungen, Schlussbestimmungen)

Zu § 64 (Verordnungsermächtigung zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs)

§ 64 EnUG ermächtigt das BMWK, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Positionen, die als Einnahmen oder Ausgaben nach Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes gelten, und den anzuwendenden Zinssatz zu bestimmen.

Zu § 65 (Verordnungsermächtigung zur Besonderen Ausgleichsregelung)

§ 65 EnUG überführt die Verordnungsermächtigung des § 94 Nummer 3 EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu § 66 (Allgemeine Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

§ 66 Absatz 1 EnUG enthält die zentrale Übergangsbestimmung zu der Frage, nach welchem Regime die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage zu erheben sind. Danach ist Stichtag der Tag des Inkrafttretens des Energie-Umlagen-Gesetzes, also der 1. Januar 2023. Strommengen, die vor diesem Stichtag verbraucht wurden, werden nach den früheren Bestimmungen mit Umlagen belastet, während die Strommengen, die ab dem Stichtag verbraucht werden, nach den Bestimmungen des Energie-Umlagen-Gesetzes mit Umlagen belastet werden. Von Bedeutung ist dies in erster Linie für die EEG-Umlage, für die sich die Erhebungssystematik mit dem Energie-Umlagen-Gesetz wesentlich ändert, und führt im Ergebnis dazu, dass die Jahresendabrechnung für das Jahr 2022 und die diesbezüglichen Mitteilungs- und Abrechnungspflichten sich noch nach der früheren Rechtslage richten.

Zu Absatz 2

§ 66 Absatz 2 EnUG enthält eine Übergangsbestimmung zu den Kontoführungs-, Rechnungslegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. Auch wenn viele der Verpflichtungen im Ergebnis nur die frühere Rechtslage fortschreiben, existieren doch auch wesentliche Veränderungen. Um hier keinen Fadenriss zu verursachen, bestimmt § 66 Absatz 2 EnUG, dass die über die bisherigen Verpflichtungen hinausgehenden Verpflichtungen erst zum 1. Januar 2024 verbindlich umzusetzen sind. Für die Jahresendabrechnung 2022 gilt nach Absatz 1 ohnehin die frühere Rechtslage. Für die Jahresendabrechnung 2023 müssen die Mitteilungspflichten des Energie-Umlagen-Gesetzes implementiert sein. Für die Zwischenzeit ergeben sich die zwingend umzusetzenden Mitteilungspflichten aus der Grundnorm des § 49 EnUG. Eine vorherige Umsetzung der Mitteilungspflichten des Energie-Umlagen-Gesetzes bleibt den Marktteilnehmern unbenommen.

Zu Absatz 3

§ 66 Absatz 3 EnUG überführt die bisherige Bestimmung des § 5 Absatz 1 Satz 3 EEAV für die Zwecke der Einrichtung eines KWKG-Kontos und eines Offshore-Netzumlagekontos in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu § 67 (Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung)

Zu Absatz 1

Nach **§ 67 Absatz 1 Satz 1 EnUG** sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 17f EnWG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung auf Strom anwendbar, der nach dem 31. Dezember 2022, aber vor dem 1. Januar 2024 an eine vom BAFA nach den §§ 63 bis 68 EEG 2021 begrenzte Abnahmestelle geliefert oder verbraucht wurde. Damit wird klargestellt, dass für das Begrenzungsjahr 2023 die Rechtslage zum Ablauf der Antragsfrist des Jahres 2022 Anwendung findet. **§ 67 Absatz 1 Satz 2 EnUG** stellt klar, dass Satz 1 für eine Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage von Schienenbahnen mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Abnahmestelle nicht vom BAFA begrenzt sein muss. Die Begrenzung dieser beiden Umlagen erfolgt für Schienenbahnen unmittelbar durch das KWKG 2020 und das Energiewirtschaftsgesetz und ist nicht wie bei den stromkostenintensiven Unternehmen an die Erteilung eines Begrenzungsbescheides nach der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2021 gekoppelt.

Zu Absatz 2

§ 67 Absatz 2 EnUG setzt die Übergangsbestimmungen der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (Rn. 416 ff.) um und bietet so für Unternehmen, die nach der neuen Rechtslage nicht mehr begünstigt werden können, einen Härtefallausgleich.

Zu Absatz 3

§ 67 Absatz 3 EnUG überführt die Regelung des § 103 Absatz 1 EEG 2021 in das Enegie-Umlagen-Gesetz. Die Vorschrift dient der Vermeidung unbilliger Härten, die durch zeitweilige Verminderungen von Stromkostenintensität und Bruttowertschöpfung im Rahmen der Corona-Pandemie entstehen könnten.

Zu Absatz 4

§ 67 Absatz 4 EnUG dient der Vermeidung unbilliger Härten bei den verlangten Investitionen in Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen. Da sich die Begrenzungswirkung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ deutlich vermindert, wäre eine Berücksichtigung früherer Begrenzungsbeträge unverhältnismäßig.

Zu Absatz 5

Die Anforderungen des § 2 Nummer 24 EnUG sollen für Unternehmen keine unbillige Härte darstellen. Daher gelten nach **§ 67 Absatz 5 EnUG** für einen Übergangszeitraum weniger Maßnahmen als wirtschaftlich durchführbar. Für Unternehmen mit etablierten Energiemanagementsystemen, die Maßnahmen anhand ihrer Amortisationsdauer bewerten, ist in der Übergangszeit auch eine Feststellung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme anhand der Amortisationsdauer zulässig. Dabei gelten die gleichen Beschränkungen des Betrachtungszeitraumes zur Erleichterung wie bei der Kapitalwertmethode entsprechend. Entsprechende Regelungen sieht auch die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung vor.

Zu § 68 (Beihilfevorbehalt)

Mit **§ 68 EnUG** werden sämtliche Vorschriften des Energie-Umlagen-Gesetzes unter beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Zwar bestehen insbesondere für die Umlageprivilegien nach wie vor beihilferechtliche Genehmigungsentscheidungen der Europäischen Kommission, die auf Basis der alten Leitlinien 2014-2022 getroffen wurden. Inwieweit diese aber nach der Neufassung der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien und der Überführung der Vorschriften in ein neues Regelwerk Bestand haben, muss zunächst mit der Europäischen Kommission geklärt werden.

Zu Anlage 1 (Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und KWKG-Finanzierungsbedarfs)

Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes regelt, wie die Übertragungsnetzbetreiber den EEG-Finanzierungsbedarf und den KWKG-Finanzierungsbedarf als Teil des Finanzierungsbedarfs nach § 4 EnUG im Einzelnen ermitteln. Der EEG-Finanzierungsbedarf und der KWKG-Finanzierungsbedarf sind von den Übertragungsnetzbetreibern jeweils getrennt nach Nummer 1.1 und Nummer 1.2 zu berechnen. Dies ist zum einen notwendig, damit der Bundeszuschuss für den EEG-Finanzierungsbedarf nach § 7 EnUG eindeutig und transparent bestimmt werden kann. Zum anderen erfordern die getrennte Bestimmung, Ausweisung und Wälzung der KWKG-Umlage und einer etwaigen EEG-Umlage eine getrennte Berechnung der jeweiligen Kosten. Durch diese strikte Separierung wird auch ausgeschlossen, dass die Bundeszuschüsse auf das EEG-Konto zur Deckung des KWKG-Finanzierungsbedarfs genutzt werden könnten und damit auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu einer Beihilfe machten.

Die Offshore-Anbindungskosten bestimmen sich weiterhin nach Maßgabe des § 17f EnWG. Dazu werden deshalb keine Regelungen in Anlage 1 getroffen.

Nummer 1 bestimmt den Berechnungsweg für den EEG-Finanzierungsbedarf (Nummer 1.1) und für den KWKG-Finanzierungsbedarf (Nummer 1.2). Die in Nummer 1.1.2 und 1.1.2 sowie Nummer 1.2.1 und 1.2.2 beschriebene Berechnungssystematik entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 EEV zur Berechnung der EEG-Differenzkosten zur Bestimmung der EEG-Umlage. Bei Prognose der Einnahmen nach Nummer 1.1 sind im Gegensatz zum bisherigen § 3 Absatz 1 Nummer 1 EEV die Zuschüsse des Bundes zur Absenkung der EEG-Umlage nicht mehr enthalten. Die Prognose der Kosten nach Nummer 1.1 dient gerade dazu, die Höhe der notwendigen Mittel aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zu bestimmen, damit der EEG-Finanzierungsbedarf nach § 7 EnUG ausgeglichen werden kann.§ 7§ 7 EnUG ausgeglichen werden könnenkann. Nach wie vor Teil der Prognose sind die Bundeszuschüsse für Güllekleinanlagen nach § 8 EnUG. Diese werden nicht aufgrund eines prognostizierten Bedarfs ex ante, also vor Entstehung der Kosten bei den Übertragungsnetzbetreibern, ausgezahlt, sondern erst ex post, also nach der tatsächlichen Entstehung der Kosten bei den Übertragungsnetzbetreibern. Nummer 1.1.2 regelt wie bisher § 3 Absatz 1 Nummer 2 EEV die Differenz der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem EEG-Finanzierungsbedarf, die sodann mit der Differenz aus den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben nach Nummer 1.1.1 verrechnet werden. Neu ist, dass bei der Berechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nunmehr der prognostizierte Kontostand bis zum Jahresende einzubeziehen ist. Auf diese Weise steigt die Genauigkeit der Berechnung der Finanzierungsbedarfe, und es ist eine passgenauere Bestimmung der notwendigen Bundesmittel möglich. Bei den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresende nach Nummer 1.1.2 sind alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben, soweit sie nach dem oder aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entstehen, zu berücksichtigen. Dies umfasst hier auch die Zuschüsse des Bundes zur Absenkung der EEG-Umlage aus Nummer 4.1, um wie bisher eine Verrechnung auf dem EEG-Konto mit den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben für das jeweils nächste Kalenderjahr zu ermöglichen.

Die Berechnung des KWKG-Finanzierungsbedarfs in **Nummer 1.2** erfolgt nach demselben Prinzip wie die Berechnung des EEG-Finanzierungsbedarfs. Als prognostizierbare Einnahmen sind nach Nummer 1.2.1 lediglich die Einnahmen aus der Vermarktung physikalisch und kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms sowie die Zahlungen der KWKG-Umlage zu berücksichtigen. In Nummer 1.2.2 sind alle Einnahmen- und Ausgabenpositionen der Übertragungsnetzbetreiber aufgelistet, soweit sie nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu berücksichtigen sind.

Nummer 1.3 stellt klar, dass der EEG-Finanzierungsbedarf und der KWKG-Finanzierungsbedarf stets voneinander getrennt werden müssen. Dies bezieht sich auch auf die Positionen der allgemeinen Einnahmen und Ausgaben nach den Nummern 2 und 3. Es muss sichergestellt werden, dass transparent nachvollziehbar ist, welcher Finanzierungsbedarf aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen wird und welcher über die Umlage auf Netzentnahmen ausgeglichen werden kann.

Die allgemeinen Einnahmen in **Nummer 2** sind nach dem Vorbild des § 3 Absatz 3 EEV und des § 6 Absatz 3 EEAV ausgestaltet. Die Einnahmepositionen erfassen nunmehr alle Positionen, die gleichermaßen bei der Berechnung des EEG-Finanzierungsbedarfs und des KWKG-Finanzierungsbedarfs anfallen. Nummer 2.1 entspricht der Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 2 EEV und wird sprachlich erweitert auf Zahlungen der KWKG-Umlage. Diese Position ist auch mit Blick auf die EEG-Umlagezahlungen erforderlich, soweit in einem Jahr der EEG-Finanzierungsbedarf nicht oder nicht vollständig vom Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ getragen wird. Nummer 2.2 enthält mit der Berücksichtigung von Differenzbeträgen zwischen der Umlage in zulässiger Höhe und der vereinnahmten Umlage die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 1 EEAV. Gleichzeitig werden bereits die Zinsen auf diese Differenzkosten berücksichtigt, die bisher in § 6 Absatz 3 Satz 3 EEAV geregelt waren. Der Verweis auf die Verzinsungsregel aus dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 2 EEAV wird angepasst, weil die Regelung in Nummer 11 Satz 1 überführt wird. Nummer 2.3 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 5 EEV, der einen Verweis auf die Rückforderungsansprüche nach § 57 Absatz 5 EEG 2021 enthielt; die Verweise werden entsprechend angepasst. Erlöse aus Rückforderungsansprüchen aus dem Belastungsausgleich sind nunmehr in § 18 Absatz 1 EnUG geregelt. Nachträgliche Korrekturen nach § 62 EEG 2021 sind nunmehr in § 20 EnUG erfasst. Abweichungen zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber zwischen den monatlichen Umlage-Abschlagszahlungen und den Endabrechnungen, die bisher in § 3 Absatz 7 EEV geregelt waren, sind nunmehr in § 19 EnUG geregelt. Da nur § 19 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Ansprüche zugunsten oder zulasten der Übertragungsnetzbetreiber enthalten, beschränkt sich der Verweis in Nummer 2.3 auf diese Regelungen. Nummer 2.4 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 9 EEV. Die dort in Bezug genommene Zinsregelung aus dem bisherigen § 6 Absatz 3 EEAV wird in Nummer 12 überführt. Infolgedessen wird der Verweis angepasst.

Nummer 3 legt die allgemeinen Ausgaben fest, die Übertragungsnetzbetreiber bei der Berechnung der Finanzierungsbedarfe berücksichtigen dürfen. Nummer 3.1 enthält die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 1 EEAV unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zinsen nach dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 3 EEAV. Die Verzinsungsregel aus dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 2 EEAV wird in Nummer 12 überführt. Nummer 3.2 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 7 EEV. Nummer 3.3 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 Nummer 5 EEVund Nummer 3.4 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 Nummer 4 EEV. Die dort in Bezug genommene Zinsregelung aus dem bisherigen § 6 Absatz 3 EEAV wird in Nummer 12 überführt. Nummer 3.5 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 EEAV. Die dort genannten Kostenpositionen erfassen nunmehr auch Ausgaben, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KWKG 2023 erforderlich sind. In Nummer 3.5.2 wird der Verweis auf den Horizontalen Belastungsausgleich angepasst. Dieser ist nunmehr in § 15 EnUG geregelt. In den Nummern 3.5.5, 3.5.6 und 3.5.7 werden jeweils die Verweise auf § 3 Absatz 5 Satz und 2 EEAV angepasst. Die entsprechenden Regelungen werden in Nummer 12 Satz 1 und 2 überführt.

Nummer 4 legt die besonderen Einnahmen fest, die nur bei Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen sind. Nummer 4.1 entspricht inhaltlich unverändert § 3 Absatz 3 Nummer 1 EEV. Nummer 4.2 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEV. Diese Kosten sind als Positionen für das EEG-Konto nach wie vor relevant, und zwar bei der Erfassung der tatsächlichen Einnahmen und des Ist-Standes des EEG-Kontos nach Nummer 1.3. Nummer 4.3 entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 3b EEV. Diese Kosten sind weiterhin auf dem EEG-Konto zu berücksichtigen. Die Kosten für die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen werden nicht ex ante, d. h. aufgrund prognostizierter Förderzahlungen, ersetzt, sondern ex post auf Basis der tatsächlich geleisteten Zahlungen für Anschlussförderungen. Im Gegensatz dazu dürfen die Bundeszuschüsse aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zur Absenkung der EEG-Umlage (bisher in § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEV geregelt) nicht bei den prognostizierten Einnahmen nach Nummer 1.2 berücksichtigt werden, da der EEG-Finanzierungsbedarf die Grundlage für die Festlegung des Bundeszuschusses zur Absenkung der EEG-Umlage auf null sind. Nummer 4.4 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 3 EEV. Nummer 4.5 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 7 EEV. Nummer 4.6 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 8 EEV. Nummer 4.7 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 10 EEV. Nummer 4.8 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 11 EEV. Nummer 4.9 enthält die neu geregelten Zahlungen nach § 52 EEG 2023 sowie Rückforderungsansprüche nach § 55b EEG 2023 einschließlich etwaiger Verzugszinsen. Diese Zahlungen fallen in der Regel zunächst als Einnahmen der Verteilernetzbetreiber an, sie können aber auch unmittelbar gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu leisten sein. Die Einnahmeposition von Zahlungen nach Nummer 4.9 erfasst daher sowohl Zahlungen, die Anlagenbetreiber unmittelbar an die Übertragungsnetzbetreiber leisten, als auch Zahlungen, die von den Verteilernetzbetreibern eingenommen und an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden. Für die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfes sind allein die Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber relevant (Anlage 1 Nummer 1). Auch Zahlungen von KWK-Anlagenbetreibern nach § 52 Absatz 8 EEG 2023 sind als Einnahmen zugunsten des EEG-Kontos nach Nummer 4.9 mit erfasst.

Nummer 5 enthält die besonderen Ausgaben, die die Übertragungsnetzbetreiber nur bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen haben. Nummer 5.1 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEV. Nummer 5.2 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 Nummer 2 EEV. Nummer 5.3 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 Nummer 6 EEV. Nummer 5.4 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 Nummer 7 EEV. Nummer 5.5 enthält die Kostenposition aus dem bisherigen § 3 Absatz 4 Nummer 8 und aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 4 EEAV. Nummer 5.6 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 4 Nummer 10 EEV. Nummer 5.7 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Nummer 8 EEAV. Nach Nummer 5.8 können die Übertragungsnetzbetreiber die erforderlichen Sachmittel für die Finanzierung des Marktstammdatenregisters als spezifische Ausgaben für die Förderung der erneuerbaren Energien nach dem EEG 2023 aus dem EEG-Konto begleichen, soweit sie diese der BNetzA nach § 111e Absatz 7 EnWG zu erstatten haben. Die Höhe der zu erstattenden Mittel wird über ein transparentes und wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren, das die BNetzA im Rahmen der Sachmittelbeschaffung für das Marktstammdatenregister durchführt, begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen aufgrund des neu eingeführten § 111e Absatz 7 EnWG die Kosten des Marktstammdatenregisters tragen. Dies sind Kosten, die die Energiewende verursacht, weshalb sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gewälzt werden. Dementsprechend wird diese Position in Anlage 1 Nummer 5.8 neu eingeführt.

Nummer 6 regelt die besonderen Einnahmen, die bei der Berechnung des KWKG-Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen sind. Die Nummer 6.1 entspricht der Regelung in § 28 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020. Soweit die Übertragungsnetzbetreiber abgenommene KWK-Strommengen vermarkten oder den kaufmännisch abgenommenen Strom verwerten, müssen sie die Vermarktungseinnahmen oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung

nunmehr nach § 14 EnUG an die Übertragungsnetzbetreiber weiterreichen. Nummer 6.2 ist der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 3 Nummer 10 EEV nachgebildet, so dass auch Pönalenzahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber nach der KWKG-Ausschreibungsverordnung in die Berechnung des KWKG-Finanzierungsbedarfs nach Nummer 1 einfließen.

Nummer 7 enthält die besonderen Ausgaben, die bei der Berechnung des KWKG-Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen sind. Die Nummern 7.1 bis 7.4 enthalten sämtliche Zahlungen für Fördertatbestände (Zuschläge, Förderungen, Boni) nach dem KWKG 2023.

Die Anforderung, die Richtigkeit bestimmter Ausgaben rechtzeitig bei der BNetzA nachzuweisen, in **Nummer 8** entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 2 EEAV. Der Nachweis ist durch den Bezug auf die Ermittlung des „Finanzierungsbedarfs“ sowohl bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs als auch des KWKG-Finanzierungsbedarfs zu erbringen. Der Verweis auf die Zinsregelung in dem bisherigen § 3 Absatz 5 Satz 1 EEAV wird infolge der Überführung dieser Regelung in Nummer 12 Satz 1 angepasst.

Nummer 9 bündelt die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber, bestimmte Kostenpositionen von denjenigen, die bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen sind, abzugrenzen. Nummer 9.1 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 11 EEV. Nummer 9.2 entspricht der bisherigen Regelung in § 3a EEV. Nummer 9.3 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 6 EEV. Da die Differenzbeträge einschließlich ihrer Verzinsung nunmehr als allgemeine Einnahmen- und Ausgabenpositionen nach den Nummern 2.1 und 3.1 auch für die Bestimmung des KWKG-Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen sind, ist auch die Regelung in Nummer 9.3 zu beachten. Dasselbe gilt für Nummer 9.4. Diese entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 6 EEV und gilt nunmehr sowohl für die Bestimmung des EEG-Finanzierungsbedarfs als auch des KWKG-Finanzierungsbedarfs.

Die Liquiditätsreserve für den EEG-Finanzierungsbedarf ist in **Nummer 10** geregelt. Sie entspricht der bisher bei der EEG-Umlageberechnung zu berücksichtigenden Liquiditätsreserve nach § 3 Absatz 8 EEV. Bisher waren nach § 3 Absatz 8 EEV bei der Bemessung der Liquiditätsreserve die Bundeszuschüsse zur Absenkung der EEG-Umlage explizit ausgenommen. Dieser Hinweis kann im Energie-Umlagen-Gesetz entfallen, da die Bundeszuschüsse zur Absenkung der EEG-Umlage bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs ohnehin auf der Prognoseseite nach Nummer 1.2 unberücksichtigt bleiben. Die Liquiditätsreserve bleibt weiterhin auf den EEG-Finanzierungsbedarf beschränkt, da das Finanzierungsrisiko für den KWKG-Finanzierungsbedarf die Einrichtung einer KWKG-Liquiditätsreserve nicht erfordert. Zum einen unterliegen die Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber für die Förderungen nach dem KWKG 2023 keinen vergleichbaren Schwankungen wie beim EEG 2023. Es besteht kein wetterbedingtes Mengenrisiko, da sich die zu vergütenden Strommengen nach den Vollbenutzungsstunden richten. Zum anderen besteht kein Strompreisrisiko, da die Förderzahlungen nach dem KWKG als fixe Marktprämie ausgestaltet sind. Auch Schwankungen bei Einnahmen aus der Vermarktung der KWK-Strommengen haben wegen ihrer vergleichsweise geringen Mengen keinen wesentlichen Einfluss auf das Finanzierungsrisiko.

Nummer 11 enthält spezifische Anforderungen an Prognosen für die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 EEV. Statt das spezifische Produkt Phelix Baseload Year Future für Prognosen zugrunde zu legen, soll zukünftig auf Jahresprodukte verschiedener Strombörsen für die deutsche Preiszone zurückgegriffen werden.

Nummer 12 enthält eine Verzinsungsregel für Differenzbeträge von Einnahmen und Ausgaben. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 5 EEV. In Nummer 12 Satz 1 ist zusätzlich durch die Wörter „sowie Differenzbeträge zwischen der jeweiligen Umlage in der vereinnahmen Höhe und der zulässigen Höhe“ die bisherige Bestimmung aus § 6 Absatz 3 Satz 2 EEAV integriert worden. Dort war die Verzinsung für die genannten

Differenzbeträge unter Verweis auf die allgemeine Verzinsungsregel in § 3 Absatz 5 EEV gesondert angeordnet. Die bisherige Bestimmung in § 6 Absatz 3 Satz 2 ordnete im Gegensatz zu § 3 Absatz 5 EEV auch den Verzinsungsbeginn an. Die Bestimmung des Verzinsungsbeginns ist durch die Zusammenführung in Nummer 12 Satz 1 auch für die Verzinsung der Einnahmen und Ausgaben nach dieser Anlage übernommen worden.

Zu Anlage 2 (Stromkosten- oder handelsintensive Branchen)

Anlage 2 überträgt die Liste der stromkosten- oder handelsintensiven Branchen aus Anhang 1 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Unternehmen der hier aufgeführten Branchen können – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – die Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 30 bis 35 EnUG in Anspruch nehmen. Die Anlage entspricht damit systematisch der Anlage 4 zum EEG 2021. Die Systematik zweier Listen mit verschiedenen Begrenzungsumfängen gilt weiterhin und wird nur redaktionell anders dargestellt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Die Änderungen in **§ 2 Absatz 2 Nummer 9 UKlaG** sind Folgeänderungen aus der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. § 59 EEG 2021 wird in § 57 EEG 2023 überführt; § 78 EEG 2021 entfällt. Die EEG-Umlage wird nur noch nach § 12 EnUG erhoben, soweit der EEG-Finanzierungsbedarf nicht durch Bundesmittel gedeckt werden kann.

Zu Artikel 5 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Bei den Änderungen von § 13a EnWG handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Verschiebung des § 59 EEG 2021 in § 57 EEG 2023.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung in **§ 13i EnWG** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Dieses Gesetz überführt die bisher von § 13i Absatz 2 Satz 6 EnWG in Bezug genommenen Regelungen im KWKG 2020 in das neue Energie-Umlagen-Gesetz. Die auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen in § 13i Absatz 1 und 2 EnWG erlassene Verordnung zu abschaltbaren Lasten tritt absehbar außer Kraft. Aus diesem Grund und um Unklarheiten zu vermeiden, wird der Verweis durch die vorgenommene Ergänzung zu einem statischen Verweis.

Zu Nummer 3

Bei den Änderungen von **§ 17f EnWG** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Überführung des Wälzungsmechanismus in das Energie-Umlagen-Gesetz. Zukünftig bestimmt § 17f EnWG nur noch die Kosten, die im Rahmen der Offshore-Netzumlage gewälzt werden dürfen. Die Wälzung selbst erfolgt – ebenso wie die Veröffentlichung und Abrechnung der Umlage – nach dem Energie-Umlagen-Gesetz. Gleichzeitig wird die Neufassung genutzt, um die Vorschrift redaktionell zu überarbeiten. Inhaltliche Änderungen sind damit, abgesehen von der Überführung der Wälzung in das Energie-Umlagen-Gesetz, nicht verbunden.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen von **§ 21a Absatz 5a Satz 5 EnWG** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Das vorliegende Gesetz überführt die bisher von § 21a Absatz 5a Satz 5 EnWG in Bezug genommenen Regelungen im KWKG 2020 in das neue Energie-Umlagen-Gesetz. Mit dem Verweis auf das KWKG wird ein bestimmter Aufteilungsschlüssel für anwendbar erklärt. Um die Weitergeltung sicherzustellen und Unklarheiten zu vermeiden, wird der Verweis durch die vorgenommene Ergänzung zu einem statischen Verweis.

Zu Nummer 5

Bei den Änderungen von **§ 40 Absatz 3 Nummer 3 EnWG** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, da die EEG-Umlage, sollte sie jemals wieder erhoben werden, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage zukünftig nach dem Energie-Umlagen-Gesetz erhoben werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

In **§ 42 Absatz 1 EnWG** wird der Begriff Elektrizitätsversorgungsunternehmen, der nicht im Energiewirtschaftsgesetz legal definiert ist, durch den legal definierten Begriff des Stromlieferanten ersetzt. Dies sorgt zum einen für größere Rechtsklarheit hinsichtlich des Adressaten der Pflichten nach § 42 EnWG und zum anderen für eine bessere begriffliche Übereinstimmung mit der neu gefassten europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019/944/EU, deren Umsetzung § 42 EnWG dient.

Infolge der Beendigung der EEG-Förderung über den Strompreis ist eine Umbenennung der erneuerbaren Energieträger in **§ 42 Absatz 1 Nummer 2 EnWG** notwendig. Energieträger, die bislang als „finanziert aus der EEG-Umlage“ auszuweisen waren, sollen zukünftig als „gefördert nach dem EEG“ ausgewiesen werden. Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis sollen dementsprechend nicht mehr als „nicht finanziert aus der EEG-Umlage“, sondern als „nicht gefördert nach dem EEG“ ausgewiesen werden.

Mit **§ 42 Absatz 1 Nummer 3 EnWG** wird geregelt, dass in der Stromkennzeichnung hinsichtlich der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis zukünftig anzugeben ist, in welchem Staat der erneuerbare Strom erzeugt worden ist sowie die jeweiligen Anteile der Herkunftsstaaten an der gelieferten Menge Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis. Durch die Angabe der Herkunftsstaaten wird für die Letztverbraucher mehr Transparenz in der Stromkennzeichnung geschaffen. Die Regelung erlaubt es zudem Stromlieferanten, Stromprodukte mit einer verlässlichen Information über den Herkunftsstaat der erneuerbaren Energien zu vermarkten. Der Herkunftsstaat ist ein nicht unerheblicher Preisfaktor von Grünstromprodukten und wird von vielen Stromlieferanten als besondere Eigenschaft eines Grünstromprodukts beworben. Ohne transparente Angabe in der Stromkennzeichnung kann der Letztverbraucher nicht nachvollziehen, ob die beworbenen Herkunftsnachweise entwertet wurden. Durch die Prüfungskompetenzen der zuständigen Behörden (§ 42 Absatz 7 EnWG) entsteht insoweit auch mehr Sicherheit und Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Vermarktung von Stromprodukten mit geografischer Herkunftsangabe.

Die Herkunftsstaatangabe ist sowohl im Gesamtenergieträgermix nach § 42 EnWG Absatz 1 als auch im Produktmix nach § 42 Absatz 3 EnWG erforderlich. Der Herkunftsstaat ist auf den für die Verwendung in der Stromkennzeichnung entwerteten Herkunftsnachweisen enthalten und kann von den Stromlieferanten einfach und schnell ermittelt werden. Wenn Stromlieferanten Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister für unterschiedliche Produkte entwerten lassen, ist die Herkunftsstaatenangabe auf Basis dieser produktspezifischen Entwertung vorzunehmen. Sollte bei der Entwertung keine Unterscheidung nach Produkten vorgenommen worden sein, ist die Herkunftsstaatenangabe für den Gesamtenergieträgermix und den Produktmix identisch.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 42 Absatz 3 EnWG** handelt es sich um Folgeänderungen durch die Beendigung der EEG-Förderung über den Strompreis und der Umbenennung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Stromlieferanten.

Zu Buchstabe c

§ 42 Absatz 3a EnWG regelt die Art und Weise der Ausweisung der „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“. Bislang knüpfte die Ausweisung der nach dem EEG geförderten erneuerbaren Energien nach § 78 EEG 2021 an die individuelle EEG-Umlagenzahlung des einzelnen Letztverbrauchers an. Durch die Beendigung der EEG-Förderung über den Strompreis entfällt dieser Anknüpfungspunkt ebenso wie der EEG-Quotient als Rechengröße zur Ermittlung des individuellen Anteils an „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“. Stattdessen soll zukünftig jeder Letztverbraucher im Produktmix nach § 42 Absatz 3 Satz 1 EnWG bzw. im Unternehmensverkaufsmix nach § 42 Absatz 3 Satz 2 EnWG den Anteil der „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ an der Stromerzeugung in Deutschland, also aus dem bundesdeutschen Strommix ausgewiesen bekommen. Der bundesdeutsche Strommix wird allen Letztverbrauchern nach § 42 Absatz 2 EnWG ohnehin als Vergleichsmaßstab zur Stromproduktion in Deutschland ausgewiesen. Zukünftig soll allen Letztverbrauchern der im bundesdeutschen Strommix ausgewiesene Anteil der „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ im individuellen Produktmix bzw. Unternehmensverkaufsmix ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt, wie bei der Ausweisung entsprechend der EEG-Umlagezahlung, durch Einstauchung dieses Anteils in die übrigen Energieträger. Die Ausweisungsmethode bleibt also dieselbe, nur der Bezugspunkt für die Bestimmung des auszuweisenden EEG-Stroms ändert sich. § 42 Absatz 3a EnWG greift daher auf die Formulierung des § 78 Absatz 4 EEG 2021 zurück.

Die Ausweisung des EEG-Anteils aus dem bundesdeutschen Strommix ist gegenüber dem jetzigen System deutlich einfacher und entlastet die Stromlieferanten. Sie ist auch sachgerecht, da bei einer Finanzierung der EEG-Förderung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ die Steuerzahler nach den jeweils für sie geltenden Steuerregeln letztlich die Förderzahlungen finanzieren und somit die Finanzierungsgerechtigkeit für das Erneuerbare-Energien-Gesetz durch die Steuergerechtigkeit bereits gewahrt ist. Die Ausweisung des EEG-Anteils aus dem bundesdeutschen Strommix im individuellen Produktmix des Letztverbrauchers bzw. im Unternehmensverkaufsmix bei Stromlieferanten ohne Produktdifferenzierung, ist auch aus Gründen der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Stromkennzeichnung geboten. Zwar kann der nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz geförderte Strom nicht als solcher im Strommarkt gehandelt werden. Dieser Strom wird aber bilanziell in Deutschland verbraucht und nach wie vor von den Letztverbrauchern (wenn auch jetzt über den Umweg der Steuerzahlungen) finanziert. Der nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz geförderte erneuerbare Strom, der erzeugt wurde und sich in dem Produktionsmix (= bundesdeutscher Strommix) wiederfindet, muss daher auch in den Verbrauchsmixen „verwendet“ werden. Zusätzlich ist es wichtig, die Bedeutung und Wirksamkeit der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Letztverbraucher transparent dazulegen. Die bereits erreichten 44 Prozent EEG-Stromanteil wurden finanziell von den Letztverbrauchern ermöglicht. Somit ist es geboten, den nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz geförderten Strom über den deutschen Erzeugungsmix hinaus auch in den Verbrauchsmixen der Letztverbraucher auszuweisen.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in **§ 42 Absatz 5 EnWG** handelt es sich um Folgeänderungen durch die Beendigung der EEG-Förderung über den Strompreis und der Umbenennung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Stromlieferanten.

Zu Buchstabe e

§ 42 Absatz 7 Satz 3 EnWG stellt klar, dass das UBA die Richtigkeit der Stromkennzeichnung im Hinblick auf die Ausweisung der erneuerbaren Energien prüft. **§ 42 Absatz 7 Satz 4 EnWG** ermöglicht es dem UBA, im Falle einer Unrichtigkeit dieses Teils der Stromkennzeichnung gegenüber dem betreffenden Stromlieferanten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung anzuordnen. Die

Anordnungsbefugnis dient dem Verbraucherschutz. Die Regelung dient auch in Umsetzung von Anhang I Nr. 5 Unterabsatz 5 der neu gefassten europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019/944/EU, die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Stromkennzeichnung sicher zu stellen. Sie effektiviert die Prüfung der Stromkennzeichnung, da das UBA nunmehr auf Grundlage der Ergebnisse seiner Prüfung gegenüber den betroffenen Stromlieferanten auch die erforderlichen Maßnahmen ergreifen darf, um eine den Vorgaben des § 42 EnWG entsprechende Ausweisung der erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Denkbare Maßnahmen, die das UBA gegenüber den betreffenden Stromlieferanten ergreifen kann, sind u.a. Aufforderung zur Korrektur der Stromkennzeichnung oder zur Nachentwertung von Herkunftsnachweisen.

Daneben wurden in § 42 Absatz 7 EnWG Folgeänderungen durch die Beendigung der EEG-Förderung über den Strompreis und der Umbenennung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Stromlieferanten vorgenommen.

Zu Buchstabe f

In **§ 42 Absatz 8 EnWG** wurden die Bezeichnungen der Bundesministerien aktualisiert.

Zu Nummer 7

Mit **§ 42 Absatz 5 EnWG** wird der Regelungsgehalt von § 78 Absatz 7 EEG 2021 in das Energiewirtschaftsgesetz überführt. Durch die Beendigung der EEG-Förderung über den Strompreis wird die Energieträgerbezeichnung als Folgeänderung angepasst. Im Übrigen erfolgen keine Änderungen gegenüber der Regelung in § 78 Absatz 7 EEG 2021.

Zu Nummer 8

Bei den Änderungen von **§ 95 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 EnWG** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, da die EEG-Umlage, sollte sie jemals wieder erhoben werden, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage zukünftig nach dem Energie-Umlagen-Gesetz erhoben werden.

Zu Nummer 9

Nach dem neuen **§ 111e Absatz 7 EnWG** haben die Übertragungsnetzbetreiber die Sachmittel, die die BNetzA für das Marktstammdatenregister aufwendet, zu erstatten. Nach Anlage 1 Nummer 5.8 EnUG sind diese den spezifischen Ausgaben zur Förderung erneuerbarer Energien zugeordnet und werden nach dem Energie-Umlagen-Gesetz ausgeglichen. Das Register bezweckt und erreicht in der Energiewirtschaft eine umfassende Transparenz im Bereich von Förderung und Netzanschluss und einen weitreichenden Bürokratieabbau, insbesondere bei der Netz- und Marktintegration von Stromerzeugungsanlagen, dessen Wirkungen die Höhe der Sachmittel dauerhaft deutlich übersteigen. Daher ist die Erstattung der Sachmittel für den Betrieb (u.a. Hosting, Hotline), die Erhaltung und Weiterentwicklung, die der BNetzA für das Register entstehen, durch die Übertragungsnetzbetreiber sachgerecht.

Zu Nummer 10

Die Änderungen des **§ 111f EnWG** sind redaktionelle Folgeänderungen. Die Änderungen in Nummer 2 sind Anpassungen an die neuen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Änderungen in Nummer 11 sind Folgeänderungen zur Einführung des Energie-Umlagen-Gesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung in **§ 19 StromNEV** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verschiebung des Regelungskomplexes zu Messen und Schätzen und von § 27b KWKG 2020 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung in **§ 28 StromNEV** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelung des § 57 Absatz 3 EEG 2021 in § 13 Absatz 2 EnUG.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung von **§ 32 Absatz 10 Satz 3 StromNEV** wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nachvollzogen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung)

Bei der Änderung in **§ 2 StromGVV** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die EEG-Umlage, sollte sie jemals wieder erhoben werden, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage zukünftig nach dem Energie-Umlagen-Gesetz erhoben werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung in **§ 11 ARegV** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelung des § 57 Absatz 3 EEG 2021 in § 13 Absatz 2 EnUG.

Zu Nummer 2

Mit diesem Gesetz werden die bisher in **§ 17 Absatz 2 Satz 4 ARegV** in Bezug genommenen Regelungen im KWKG in das neue Energie-Umlagen-Gesetz überführt, was an dieser Stelle redaktionell nachvollzogen wird. Mit dem Verweis auf das KWKG wird ein bestimmter Aufteilungsschlüssel für anwendbar erklärt. Dieser Aufteilungsschlüssel soll auch in Zukunft weiter zur Verfügung stehen, soweit die Übertragungsnetzbetreiber nach § 17 Absatz 2 ARegV keinen anderen Aufteilungsschlüssel angeben. Um die Weitergeltung sicherzustellen und Unklarheiten zu vermeiden, wird der Verweis durch die vorgenommene Ergänzung zu einem statischen Verweis.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen von **§ 25a Absatz 2 Satz 1, § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 5, 6 und 7 Satz 1 und 2 ARegV** wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nachvollzogen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

In **§ 17 AbLaV** wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nachvollzogen.

Der Verweis in **§ 18 Absatz 1 Satz 1 AbLaV** wird von einem dynamischen in einen statischen Verweis geändert. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund

der Aufhebung sämtlicher Bestimmungen im KWKG zur Umlage der Kosten und deren Überführung in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Artikel 10 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Mit dem neuen **§ 5 Absatz 1 Satz 3 MaStRV** wird die Erfassung von Einheiten – mit Ausnahme der Stromerzeugungseinheiten – geregelt, die sich in einer technischen Lokation nach § 14 MaStRV (vereinfacht: hinter einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt) befinden. War bislang dem Wortlaut nach jede dieser Einheiten einzeln zu registrieren, wird es dem Einheitenbetreiber nunmehr ermöglicht, sämtliche Einheiten, die technisch verbunden sind, gemeinsam als eine Einheit zu registrieren. Die gemeinsame Erfassung wird bei diesen Einheiten in das Ermessen des jeweiligen Einheitenbetreibers gestellt. Er kann die Zusammenfassung innerhalb der technischen Lokation frei bestimmen, dabei sind sämtliche Konstellationen von der Registrierung jeder einzelnen Einheit bis zur gemeinsamen Erfassung sämtlicher Einheiten möglich. Die Entscheidung nach § 14 MaStRV, welche Einheiten zu einer technischen Lokation zusammengefasst werden, obliegt auch weiterhin dem Netzbetreiber.

Die damit erweiterte Zusammenfassungsmöglichkeit erleichtert die Registrierung von Stromverbrauchs-, Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinheiten sowie die zugehörigen Netzbetreiberprüfungen. Die individuelle Entscheidung der Aufteilung innerhalb der technischen Lokation ermöglicht zugleich eine angemessene Berücksichtigung von Gegebenheiten, z.B. wenn sich in einer technischen Lokation Einheiten von unterschiedlichen Betreibern befinden.

Mit der Änderung des **§ 5 Absatz 2 Nummer 3 MaStRV** wird klargestellt, dass Gasverbrauchseinheiten, die nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind oder die nicht zu Stromerzeugungseinheiten mit einer Nettonennleistung von mindestens 10 MW gehören, nicht registrierungspflichtig sind. Damit ist die Nettonennleistung der Stromerzeugungseinheit die entscheidende Größe bei der Frage der Registrierungsverpflichtung der einem Kraftwerk zugehörigen Gasverbrauchseinheiten.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in **§ 10 MaStRV** integrieren den bisherigen § 11 MaStRV und aktualisieren die durch das Energie-Umlagen-Gesetz geänderten Verweise.

Zu Nummer 3

Die Streichung des bisherigen **§ 11 MaStRV** ist eine Folge der Änderung des § 10 MaStRV und dient damit der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 4

Bei der verlängerten Prüffrist für Daten von EEG- und KWK-Anlagen wird eine Rückausnahme für Daten von Ausschreibungsanlagen gemacht, also für Anlagen, deren Höhe der Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz durch Ausschreibungen ermittelt werden. **§ 13 Absatz 2 Satz 2 MaStRV** wird entsprechend ergänzt. Für die Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten zu Ausschreibungsanlagen durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber gilt daher die reguläre Frist aus § 13 Absatz 2 Satz 1 MaStRV von einen Monat. Bei Ausschreibungsanlagen handeln in der Regel professionelle Anlagenbetreiber, die sich ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewusst und die Kommunikation mit dem Netzbetreiber gewohnt sind. Hinzu kommt, dass Anlagenbetreiber bei Ausschreibungsanlagen ein erhebliches Eigeninteresse an der zügigen Abwicklung der Netzbetreiberprüfung im Marktstammdatenregister haben. Denn jeder Monat, den die Anlage nicht durch den Netzbetreiber geprüft wird, bedeutet für den

Anlagenbetreiber, dass er seine geleisteten Sicherheiten solange nicht zurückerhält. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine sechsmonatige Frist bis zum Beginn der regulären Prüffrist nicht sachgerecht ist. Eine abweichende Behandlung zu anderen EEG- und KWK-Anlagen ist an dieser Stelle daher gerechtfertigt, da keine vergleichbare Interessensgruppe vorliegt.

Zu Nummer 5

Durch die Neufassung und redaktionelle Überarbeitung des **§ 19 Absatz 1 MaStRV** wird die Vorgabe zu den Veröffentlichungen deutlich angepasst, flexibilisiert und vereinfacht. Die BNetzA muss die Zahlen so veröffentlichen, wie dies für den Vollzug des jeweils gültigen EEGs erforderlich ist. Die Änderung dient damit der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 6

Folgende Änderungen werden an der **Anlage zur MaStRV** vorgenommen:

- Die Erfassung der Schwarzstartfähigkeit und der Inselbetriebsfähigkeit wird nicht mehr vom Anschluss an die Hoch- oder Höchstspannung abhängig gemacht, sondern von der Anlagengröße: Ab einer Anlagenleistung von 1 MW müssen hierzu nunmehr Angaben gemacht werden.

- Die Betriebsnummer der BNetzA wird durch die MaStR-Nummer ersetzt und daher nicht mehr vergeben. Die Streichung als Voraussetzung für die Registrierung ist notwendig. Sofern eine Betriebsnummer der BNetzA vorhanden ist, muss diese jedoch zur besseren Identifikation des Marktakteurs weiterhin eingetragen werden.

- Folgende Angaben sind aufgrund ihrer Bedeutung im Strommarkt nunmehr von den Netzbetreibern zu prüfen: Art der Einspeisung, Anlage nach dem EEG, KWK-Anlage, thermische Nutzleistung und das Inbetriebnahmedatum von KWK-Anlagen. Da alle Angaben wesentliche Einflüsse auf die Förderung und das Einspeiseverhalten haben, verfügen die Netzbetreiber über Daten hierzu, so dass kein wesentlicher Mehraufwand bei der Prüfung besteht. Nicht mehr geprüft werden müssen die Angaben zur Inbetriebnahme und zur Stilllegung von Verbrauchseinheiten, da die Netzbetreiber hiervon oft keine Kenntnis haben.

- Die Umbenennung der Zeile II.1.3 in „Nettonennleistung im Kombibetrieb“ ist redaktioneller Art.

- In Zeile II.2.3.1 werden Änderungen mit Blick auf die Aufhebung des 500-MW-Deckels beim Mieterstromzuschlag durch die Neufassung des § 23c EEG 2023 umgesetzt.

- Anlagenbetreiber von Windenergieanlagen müssen melden, ob die Anlage technisch für eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ausgestattet ist. Der Umstand ist von allgemeinem Interesse; die Transparenz über den Grad der Umsetzung kann für mehr Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie an Land sorgen.

- Zur Umsetzung der neuen Regelungen zu Bürgerenergiegesellschaften müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land bei geplanten und betriebenen Einheiten angeben, ob die Anlage als Anlage einer Bürgerenergiegesellschaft gefördert werden soll. Bei Solaranlagen des ersten Segments ist diese Angabe bei der Inbetriebnahme zu tätigen.

- Die Angaben, die zur Schaffung von Transparenz über die AbLaV erhoben wurden (III.2.3 und III.2.4), werden gestrichen, da die AbLaV außer Kraft tritt.

- Der Status des Netzanschlusses wird abgefragt, damit die Netzbetreiberprüfung bei Einheiten abgeschlossen werden kann, bei denen der Netzanschluss noch nicht abschließend hergestellt wurde.

Zu Nummer 7

An allen relevanten Stellen der **MaStRV** wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nachvollzogen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Streichung in **§ 8 Absatz 2 Satz 1 MsbG** bereinigt einen redaktionellen Fehler, da sich in der Stromnetzzugangsverordnung und Gasnetzzugangsverordnung keine Vorschriften bezüglich der Aufstellung technischer Mindestanforderungen durch den Netzbetreiber in Bezug auf Mess- und Steuereinrichtungen finden.

Zu Nummer 2

Die erste Änderung in **§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 MsbG** korrigiert einen Verweisfehler. Die ursprünglich in § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes enthaltene Regelung zu variablen Tarifen findet sich nun in § 41a EnWG. Die weitere Änderung präzisiert die Angabe zu den energiewirtschaftlich erforderlichen Empfängern der erhobenen Zählerstandsgänge für die Ermöglichung der Umsetzung eines variablen, tageszeitabhängigen oder dynamischen Stromtarifs im Sinne des § 41a EnWG in den Abrechnungs- und Bilanzierungssystemen.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung in **§ 50 Absatz 1 Nummer 3 MsbG** handelt es sich um eine Folgeänderung der Einführung des Energie-Umlagen-Gesetzes. Die Zwecke in § 50 Absatz 1 Nummer 3 MsbG sind auf das Energie-Umlagen-Gesetz zu erweitern, da die Finanzierung der EEG-Förderkosten einschließlich des etwaigen Ausgleichs über die Erhebung einer EEG-Umlage und der damit verbundene finanzielle Ausgleich nunmehr nicht mehr im Erneuerbare-Energien-Gesetz, sondern im Energie-Umlagen-Gesetz geregelt ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 55 Absatz 1 Nummer 2 MsbG** wird ein redaktioneller Fehler bereinigt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die eingefügte Ergänzung in **§ 55 Absatz 4 Satz 1 MsbG** trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes und auch weiterhin Konstellationen existieren, bei denen aus unterschiedlichen Gründen auch bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW eine registrierende Einspeisegangmessung zum Einsatz kommt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in **§ 55 Absatz 4 Satz 2 MsbG** handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 60 Absatz 1 Nummer 2 MsbG** wird ein redaktioneller Fehler bereinigt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in **§ 60 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 MsbG** stellen die Konsistenz mit der Regelung in § 35 Absatz 1 Nummer 2 MsbG her und ergänzen die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zur Datenübermittlung in Fällen variabler, tageszeitabhängiger oder dynamischer Stromtarife in § 60 MsbG.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung in **§ 66 Absatz 1 Nummer 9 MsbG** handelt es sich um eine Folgeänderung der Einführung des Energie-Umlagen-Gesetzes. Die EEG-Umlage wird nicht mehr auf den Letztverbrauch erhoben, sondern nach § 12 EnUG auf die Netzentnahme.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 67 Absatz 1 Nummer 2 MsbG** nimmt eine redaktionelle Folgeänderung vor, da die Vermarktung der EEG-Strommengen von § 59 EEG 2021 in § 57 EEG 2023 überführt wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 67 Absatz 1 Nummer 8 MsbG** nimmt eine redaktionelle Folgeänderung vor, da der Ausgleich aus § 57 EEG 2021 in § 13 EEG 2023 überführt wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 67 Absatz 1 Nummer 9 MsbG** erweitert den Zweck auf die nach dem Energie-Umlagen-Gesetz erhobenen Umlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage und die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV). Auch für die Erhebung dieser Umlagen müssen Übertragungsnetzbetreiber Messwertdaten verarbeiten.

Zu Nummer 8

Die bisherige Regelung in **§ 69 Absatz 1 Nummer 7 MsbG** wird nicht mehr benötigt, da die EEG-Umlage, soweit sie zukünftig überhaupt anfällt, nicht mehr auf den Letztverbrauch, sondern die Netzentnahme erhoben wird. Energielieferanten sind nach dem Energie-Umlagen-Gesetz keine EEG-Umlageschuldner mehr.

Zu Artikel 12 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des **§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG** wird klargestellt, dass die Neuregelung des § 2 EEG 2023 hier nicht zum Tragen kommt. Maßgeblich hierfür ist, dass

mit Blick auf die komplexen gewässerökologischen Auswirkungen von Veränderungen physischer Gewässereigenschaften bei der Errichtung von Wasserkraftanlagen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) das übergeordnete öffentliche Interesse unter maßgeblicher Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zu bewerten ist.

Zu Nummer 2

Der neue **§ 35a WHG** ermächtigt die zuständige Behörde, Bescheinigungen und Feststellungen nach § 40 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 und Absatz 4a EEG 2023 über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG zu erteilen.

Zu Nummer 3

In **§ 36 Absatz 3 WHG** werden die Anforderungen an schwimmende Solaranlagen (sog. „Floating-PV“) geregelt. Nach den Neuregelungen im EEG 2023 sind für „Floating-PV“-Anlagen keine Innovationsausschreibungen mehr vorgesehen, sondern sie fallen als sog. Solaranlagen des ersten Segments unter das Ausschreibungsvolumen nach § 28a EEG 2023. Mit Blick auf den hiernach zu erwartenden beträchtlichen Zubau derartiger Anlagen werden in § 36 Absatz 3 WHG Voraussetzungen geregelt, unter denen derartige Anlagen von vornherein unzulässig sind. Maßgeblich hierfür ist, dass die gewässerökologischen Auswirkungen von „Floating-PV“-Anlagen derzeit noch weitgehend unbekannt sind. Vor diesem Hintergrund soll der Zubau derartiger Anlagen auf natürlichen, gewässerökologisch zumeist höherwertigeren Gewässern unterbleiben. Stattdessen werden in **§ 36 Absatz 3 Nummer 1 WHG** die Errichtung und der Betrieb beschränkt auf künstliche und erheblich veränderte Gewässer im Sinn von § 3 Nummer 4 und 5 WHG einschließlich kleinerer Gewässer wie Baggerseen, Tagebauseen, sonstige angelegte Seen oder Häfen, die nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung kartenmäßig ausgewiesen worden sind. Zusätzlich wird in **§ 36 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a WHG** geregelt, dass auch auf künstlichen und erheblichen veränderten Gewässern nur 15 Prozent der Gewässerfläche von „Floating-PV“-Anlagen bedeckt sein darf. Außerdem ist in **§ 36 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b WHG** geregelt, dass die Anlagen mindestens 50 m Abstand zum Ufer haben müssen. Auch auf künstlichen und erheblich veränderten Gewässern sollen so die gewässerökologischen Auswirkungen verringert und die ökologisch besonders sensiblen Uferbereiche von solchen Anlagen freigehalten werden. Errichtung und Betrieb von „Floating-PV“-Anlagen, die nicht unter die Verbotsregelung nach § 36 Absatz 3 WHG fallen, sind – vorbehaltlich ergänzender landesrechtlicher Regelungen – zulässig, wenn die Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG eingehalten werden.

Zu Artikel 13 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der neue **§ 3 Absatz 1 Satz 5 EEV** stellt klar, dass die EEG-Umlage nicht negativ sein kann. Bereits nach dem bisherigen Wortlaut des § 60 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 und der Systematik des EEG 2021 war die Erhebung einer negativen EEG-Umlage nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 3 Absatz 3b EEV** enthält einen Widerrufsvorbehalt, damit die mit zeitlichem Vorlauf zum tatsächlichen Finanzbedarf festgelegten Bundesmittel nicht ausgezahlt werden können, sofern sie für den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nicht mehr notwendig sein sollten. Dies trägt § 6 BHO Rechnung. Dass Mittel nur widerrufen werden können, soweit sie nicht bereits ausgezahlt wurden, trägt dem Vertrauensschutz der Übertragungsnetzbetreiber Rechnung. Satz 3 enthält eine Regelvermutung, dass Mittel dann nicht

notwendig sind, wenn sie absehbar zum Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nicht gebraucht werden, weil das EEG-Konto ausreichend Guthaben aufweist. Dass und in welchem Umfang Mittel nicht notwendig sind, muss berücksichtigen, dass Einnahmen und Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig – mitunter starken – Schwankungen unterliegen (z.B. aufgrund von Wetterentwicklungen oder der Volatilität der Strompreise). Mittel sind in der Regel nicht gemäß Satz 1 Halbsatz 2 erforderlich, wenn zum Zeitpunkt des Widerrufs die Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für das Kalenderjahr, auf das sich der Bescheid nach Satz 1 Halbsatz 2 bezieht, abzüglich der Liquiditätsreserve nach § 3 Absatz 8 EEV vollständig aus dem Guthaben des EEG-Kontos gedeckt werden können.

Zu Nummer 2

§ 8 Absatz Satz 2 EEV enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

In **§ 14 Absatz 1 EEV** wird die Amtsbezeichnung von „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ (BMWi) in „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ (BMWK) aktualisiert, und es wird die Verlagerung der Zuständigkeit für Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ nachgezeichnet.

Zu Nummer 4

Mit der Genehmigungsentscheidung SA.64376 der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2021 (ABl. C 46 vom 28.1.2022, S. 5) kann der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt in **§ 16 EEV** für die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen in Abschnitt 3a aufgehoben werden, zumal diese unverändert bleibt.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Zu Nummer 1

§ 1 Nummer 2 EEV wird aufgehoben, da die Regelung mit der Überführung von § 60 EEG 2021 in das neue System des Energie-Umlagen-Gesetzes keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen in **Abschnitt 2 der EEV** werden die Regelungen, die die Ermittlung der EEG-Umlage betreffen, in das Energie-Umlagen-Gesetz überführt und die Regelungen zur Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 vergüteten oder nach § 13a Absatz 1a EnWG bilanziell ausgeglichenen Stroms, die bisher in der Verordnung zur Ausführung der Erneuerbare-Energien-Verordnung enthalten waren, in einem einheitlichen Abschnitt zur Vermarktung von EEG-Strom zusammengeführt.

Durch die Änderungen in **§ 2 EEV** werden die Regelungen zur Vermarktungstätigkeit der Übertragungsnetzbetreiber des bisherigen § 2 EEV und § 1 EEAV zusammengeführt. Dadurch wird der bisherige § 2 EEV zu § 2 Absatz 1 EEV. Mit den Änderungen in **§ 2 Absatz 1 EEV** wird der Verweis auf die nunmehr aufgehobene EEAV in Satz 1 gestrichen. Der neu eingefügte Satz 3 entspricht § 2 Absatz 5 EEAV. Die neu eingefügten **Absätze 2 bis 5** entsprechen § 1 Absatz 1 bis 4 EEAV. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird infolge der Zusammenführung von § 2 EEV und § 1 EEAV ein Verweis korrigiert.

Der **bisherige § 3 EEV** zur Ermittlung der EEG-Umlage wird an verschiedene Stellen des Energie-Umlagen-Gesetz überführt. Absatz 1 Satz 1 geht in Anlage 1 Nummer 1.1 und 1.2 EnUG auf. Dort wird die Berechnung der EEG- und KWKG-Finanzierungsbedarfe nach dem

Energie-Umlagen-Gesetz in der bisherigen Systematik des § 3 Absatz 1 Satz 1 EEV vorgenommen. Der bisherige § 3 Absatz 1 Satz 2 EEV geht in der neuen Umlageerhebungsvorschrift in § 12 Absatz 1 EnUG auf. Dort wird die EEG-Umlage, soweit sie erhoben wird, nicht mehr auf den Letztverbrauch, sondern auf die Netzentnahme erhoben. Der bisherige § 3 Absatz 1 Satz 3 EEV, nach der bei der Umlageerhebung die Begrenzungen des BAFA nach der Besonderen Ausgleichsregelung zu berücksichtigen sind, wird unverändert in § 12 Absatz 1 Satz 2 EnUG überführt. Der bisherige § 3 Absatz 1 Satz 4 EEV, wonach Einnahmen und Ausgaben, die ausgeförderte Anlagen nach dem EEG betreffen, nicht bei der Umlageermittlung berücksichtigt werden dürfen, wird im Wesentlichen in Anlage 1 Nummer 9.2 überführt. Dort stellt er nunmehr die Nichtberücksichtigung genannten Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs sicher. Der bisherige § 3 Absatz 2 EEV wird weitgehend unverändert in Anlage 1 Nummer 11 EnUG überführt. Es werden Bestimmungen ergänzt, die der Tatsache Rechnung tragen, dass 24-Stunden-Jahresprodukte für die deutsche Preiszone an mehr als einer Börse gehandelt werden können. Die Einnahmenpositionen aus dem bisherigen § 3 Absatz 3 EEV werden weitgehend in Anlage 1 EnUG überführt. Nummer 1 entspricht Anlage 1 Nummer 4.1 EnUG; Nummer 2 entspricht Anlage 1 Nummer 2.1 EnUG und erfasst auch Einnahmen aus der KWKG-Umlage; Nummer 3 entspricht Anlage 1 Nummer 4.4 EnUG – sie ist unter den spezifischen Einnahmenpositionen nach dem EEG berücksichtigt, da eine vergleichbare Regelung zu vermiedenen Netzentgelten bei KWKG-Anlagen fehlt. § 3 Absatz 3 Nummer 3a und 3b EEV sind als spezifische Einnahmen des EEG-Kontos in Anlage 1 Nummer 4.2 und 4.3 erfasst. Die Einnahmen aus dem Bundeszuschuss zur Übernahme des EEG-Finanzierungsbedarfs, die dem bisherigen Bundeszuschuss zur Absenkung der EEG-Umlage entsprechen, werden allerdings nicht bereits als Einnahmen bei der Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs nach Anlage 1 Nummer 1.1.2 EnUG berücksichtigt. Sie werden im Anschluss an die Berechnung des EEG-Finanzierungsbedarfs bestimmt und richten sich nach den Differenzkosten aus Anlage 1 Nummern 1.1.1 und 1.1.2. Die bisherige Regelung aus § 3 Absatz 3 Nummer 4 EEV wird inhaltlich unverändert in Anlage 1 Nummer 2.2 EnUG überführt und auf die KWKG-Umlage erweitert . Die Einnahmenpositionen aus der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 Nummer 5 EEV werden inhaltlich unverändert in Anlage 1 Nummer 2.3 überführt. § 3 Absatz 3 Nummer 6 EEV hat keinen Anwendungsbereich mehr und entfällt deshalb. Die bisherige Regelung aus § 3 Absatz 3 Nummer 7 EEV wird inhaltlich unverändert in Anlage 1 Nummer 4.5 EnUG überführt. Die bisherige Regelung aus § 3 Absatz 3 Nummer 8 EEV wird inhaltlich unverändert in Anlage 1 Nummer 4.6 EnUG überführt. Die bisherige Regelung aus § 3 Absatz 3 Nummer 9 EEV wird inhaltlich unverändert in Anlage 1 Nummer 2.2 EnUG überführt. Die bisherige Regelung aus § 3 Absatz 3 Nummer 10 EEV wird inhaltlich unverändert in Anlage 1 Nummer 4.7 EnUG überführt. Die bisherige Regelung aus § 3 Absatz 3 Nummer 11 EEV wird inhaltlich unverändert in Anlage 1 Nummer 4.8 EnUG überführt.

Nach der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3a EEV wurde der Bundeszuschuss zur Absenkung der EEG-Umlage bei der Festlegung der Umlage berücksichtigt. Im System des neuen Energie-Umlagen-Gesetzes wird der Bundeszuschuss nach §§ 5 und 6 EnUG gewährt, damit der Finanzierungsbedarf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht über die Erhebung einer Umlage ausgeglichen werden muss. § 3 Absatz 3a Satz 1 EEV spiegelt sich nunmehr in § 10 Absatz 3 Nummer 2 EnUG wider, § 3 Absatz 3a Satz 2 EEV findet sich in § 10 Absatz 3 Nummer 1 und § 7 EnUG.§ 7§ 7 EnUG. Nach dem in § 6 EnUG niedergelegten Grundsatz, dass die Kosten für die Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ bestritten werden sollen, erlässt die Bundesrepublik Deutschland zum 20. Oktober eines Kalenderjahres einen Bescheid über die Mittel, die aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ bereitgestellt werden. Die Frist zum Erlass eines Bescheides wird im Gegensatz zur Frist in § 3 Absatz 3a EEV verlängert, um den bisherigen engen Zeitplan der Ermittlung einer etwaigen Restumlage zu entzerren. § 3 Absatz 3a Satz 2 zweiter Halbsatz EEV findet sich nunmehr in § 7 Absatz 2 Satz 2 EnUG.

Die Ausgabenpositionen des **bisherigen § 3 Absatz 4 EEV** werden ebenfalls in Anlage 1 EnUG überführt. Nummer 1 entspricht inhaltlich unverändert Anlage 1 Nummer 5.1 EnUG. Nummer 2 entspricht inhaltlich unverändert Anlage 1 Nummer 5.2 EnUG. Nummer 4 entspricht inhaltlich unverändert Anlage 1 Nummer 3.4 EnUG. Nummer 5 entspricht nunmehr der Regelung in Anlage 1 Nummer 3.3 EnUG. Dort werden Ausgleichsansprüche zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber aus Endabrechnungen nunmehr geregelt. Nummer 6 entspricht inhaltlich unverändert der Regelung in Anlage 1 Nummer 5.3 EnUG. Nummer 7 entspricht inhaltlich unverändert der Regelung in Anlage 1 Nummer 5.4 EnUG. Nummer 8 entspricht inhaltlich unverändert der Regelung in Anlage 1 Nummer 5.5 EnUG. Die Ausgabenpositionen aus dem bisherigen § 6 EEAV, auf die er bisherige § 3 Absatz 4 Nummer 9 EEV verwies, werden als Einzelpositionen direkt in Anlage 1 EnUG überführt . § 3 Absatz 3 Nummer 10 entspricht inhaltlich unverändert der Regelung in Anlage 1 Nummer 5.6 EnUG.

Die Verzinsungsanordnung, die bisher in § 3 Absatz 5 EEV geregelt war, wird in Anlage 1 Nummer 12 EnUG überführt. Gleichzeitig werden die Anordnung aus dem bisherigen § 6 Absatz 3 EEAV, dass auch Differenzbeträge zwischen der jeweiligen Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe zu verzinsen sind, sowie der allgemeine Verzinsungsbeginn in Anlage 1 Nummer 12 EnUG aufgenommen.

Das grundsätzliche Verbot, Einnahmen und Ausgabenpositionen zu berücksichtigen, die bereits im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze berücksichtigt worden sind, wird aus der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 6 EEV in Anlage 1 Nummer 9.4 EnUG überführt.

Die Anspruchsgrundlage für Rückzahlungen der Übertragungsnetzbetreiber aus der Differenz zwischen Abschlagszahlungen von Umlagezahlern und der Jahresendabrechnung aus § 3 Absatz 7 EEV ist nunmehr in § 19 Absatz 2 EnUG geregelt.

Die Regelung zur Liquiditätsreserve aus § 3 Absatz 8 EEV wird inhaltlich unverändert in Anlage 1 Nummer 10 EnUG überführt.

Die bisherigen Regelungen in § 3 Absatz 9 und Absatz 9a EEV, die die Rechtsgrundlagen für den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Auszahlung der Mittel aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, mit denen die EEG-Umlage abgesenkt werden soll, enthalten, werden inhaltlich unverändert in Teil 3 des Energie-Umlagen-Gesetzes gebündelt.

Die bisherige Regelung in § 3 Absatz 10 EEV entfällt. Sie sah vor, dass eine neue Regelung zur Berücksichtigung von Bundesmitteln bei der Festlegung der EEG-Umlage gefunden werden muss, wenn das beschlossene Haushaltsgesetz wesentlich von seinem Entwurf abweicht. Das Regelungsbedürfnis ist nunmehr entfallen. Zum einen macht der Grundsatz in § 6 EnUG deutlich, dass die Kosten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vollständig durch Zahlungen aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen werden sollen. Zum anderen haben die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, für etwaige Fehlbeträge eine Restumlage zu erheben nach § 12 EnUG.

Die Abgrenzung von Zahlungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für ausgeförderte Anlagen gewährt worden sind, wird von § 3 Absatz 11 EEV inhaltlich unverändert in Anlage 1 Nummer 9.2 EnUG überführt.

Die Regelungen zur Transparenz der Vermarktungstätigkeit der Übertragungsnetzbetreiber werden aus dem bisherigen § 2 EEAV inhaltlich unverändert in **§ 3 EEV** überführt.

Die bisherige Regelung des **§ 3a EEV** wird in Anlage 1 Nummer 9.3 EnUG überführt.

Der bisherige § 4 EEV wird in § 5 EnUG überführt. **§ 4 EEV** entspricht nunmehr § 7 EEAV. § 4 Absatz 6 EEV wird redaktionell angepasst an die Terminologie des Energie-Umlagen-Gesetzes. Zudem wird in Absatz 6 Satz 1 ein Verweis korrigiert infolge der Überführung von § 6 EEAV in Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes. Absatz 3 Satz 2 wird

aufgehoben, weil der horizontale physikalische Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern in § 58 EEG 2021 abgeschafft wird.

Der bisherige § 5 Absatz 1 EEV wird in § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 2 EnUG überführt. Der bisherige § 5 Absatz 2 EEV geht in § 50 Absatz 4 EnUG auf. **§ 5 EEV** enthält nunmehr die bisherige Regelung aus § 8 EEAV. Es werden redaktionelle Anpassungen in Absatz 1 Satz, Absatz 2 Satz 1 und Satz 7 Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 vorgenommen infolge der Überführung von § 1 EEAV in § 2 EEV. In Absatz 5 werden redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Energie-Umlagen-Gesetzes vorgenommen und der Verweis auf § 3 EEV korrigiert, der in Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes überführt wird.

Der bisherige **§ 5a EEV** wird in § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b EnUG überführt.

Der bisherige **§ 6 EEV** wird zu einem Teil in § 74 EEG 2023 und zu einem anderen Teil in § 60 EnUG überführt. Die Prognosen der bisherigen EEG-Vorausschau, die sich auf die Ausbaumengen erneuerbarer Energien beziehen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c sowie Absatz 2 und Absatz 3 EEV), werden in § 74 EEG 2023 überführt. Die Prognosen, die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz betreffen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und f sowie Absatz 2 und Absatz 3 EEV), werden in § 60 EnUG überführt. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e EEV wird ersatzlos gestrichen, weil die Aufteilung auf die jeweiligen Veräußerungsformen für die Zwecke der Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs entbehrlich ist. § 6 Absatz 1 Satz 3 EEV wird ebenfalls gestrichen, weil er mittlerweile überholt ist.

Zu Nummer 3

In **§ 9 Absatz 1 Nummer 6 EEV** wird die Anforderung gestrichen, dass der Umfang von etwaigen Investitionsbeihilfen oder einer etwaigen sonstigen Förderung der Stromerzeugung anzugeben ist. Nach Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2018/2001/EU ist diese Angabe im Gegensatz zur Vorgängerregelung nach Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe d der Richtlinie 2009/28/EG nicht mehr nötig. Die Angabe hat sich in der Praxis als schwer umsetzbar erwiesen. Daher wird auf diese Angabe verzichtet.

Zu Nummer 4

Die Regelungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff in **Abschnitt 3b** werden am neuen Regelungsstandort (Teil 4 Abschnitt 3 EnUG) neu gefasst.

Zu Nummer 5

Die Subdelegationsbefugnisse der BNetzA in **§ 13 EEV** werden aufgehoben. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich, da sich die entsprechenden Regelungsinhalte mittlerweile in Abschnitt 2 der EEV oder im Energie-Umlagen-Gesetz befinden.

Zu Nummer 6

Die Aufhebung von Abschnitt 5 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von Abschnitt 3b.

Zu Artikel 15 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung des Inhaltsverzeichnisses handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 30a HkRNDV.

Zu Nummer 2

In **§ 4 Absatz 1 HkRNDV** wird der Verweis auf das Energiewirtschaftsgesetz aktualisiert.

Zu Nummer 3

In **§ 5 Absatz 1 HkRNDV** wird der Verweis auf das Windenergie-auf-See-Gesetz aktualisiert.

Zu Nummer 4

Es wird ein neuer **§ 6 Absatz 2 Satz 3 HkRNDV** angefügt. § 6 Absatz 2 Satz 2 HkRNDV sieht vor, dass nur der Anlagenbetreiber im Sinn von § 3 Nummer 1 EEG 2023 ein Konto mit der Funktion „Anlagenbetreiber“ beantragen kann. Bei Gesamtanlagen im Sinn von § 25 HkRNDV ist diese Anforderung häufig nicht umsetzbar, weil es meist nicht nur einen Anlagenbetreiber gibt, sondern die Einzelanlagen regelmäßig von verschiedenen Betreibern betrieben werden. In der Praxis sind die Ausgestaltungen vielgestaltig, zum Teil existieren Betreibergesellschaften für die Gesamtanlage, zum Teil vertritt einer der Einzelanlagenbetreiber die Gesamtanlage oder manchmal wird ein Dritter, z.B. ein Dienstleister, mit der Vertretung der Gesamtanlage etwa gegenüber dem Netzbetreiber beauftragt. Daher ist für Gesamtanlagen eine abstrakte Regelung nötig, dass als Anlagenbetreiber eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft gilt, welche die Gesamtanlage im Auftrag der beteiligten Anlagenbetreiber nach außen hin vertreten darf. Mit dem neuen Satz 3 wird eine auf den Fall der Gesamtanlage und die Zwecke des Herkunftsnachweisregisters und Regionalnachweisregisters beschränkte Fiktionsregelung geschaffen, die über § 3 Nummer 1 EEG 2023 hinaus einen für die Gesamtanlage Vertretungsberechtigten zum Anlagenbetreiber und damit tauglichen Inhaber eines Anlagenbetreiber-Kontos erklärt.

Zu Nummer 5

§ 16 HkRNDV wird an das neue Kopplungssystem angepasst. Die Kopplung von Herkunftsnachweisen an den zugrundeliegenden Strom soll nicht mehr bei der Ausstellung der Herkunftsnachweise, sondern erst bei deren Entwertung geprüft und bestätigt werden. Bei Einhalten der Voraussetzungen erhält die Entwertung die Zusatzangabe „gekoppelte Lieferung“. Dementsprechend können die Regelungen zur HKN-Kopplung in § 16 Absatz 3 bis 5 HkRNDV entfallen. Stattdessen wird die Entwertung von Herkunftsnachweisen mit der Zusatzangabe „gekoppelte Lieferung“ in dem neuen § 30a HkRNDV im Zusammenhang mit der Entwertung von Herkunftsnachweisen geregelt. Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 3 und an die Aufhebung der bisherigen Absätze 3 bis 5 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6

Mit **§ 21 Absatz 1 Nummer 6a HkRNDV** wird die Angabe der Marktstammdatenregister-Nummer verpflichtend, da mittlerweile alle im Herkunftsnachweisregister registrierbaren Anlagen zur Registrierung im Marktstammdatenregister verpflichtet sind und damit über die Marktstammdatenregister-Nummer verfügen. Die Nummer dient der eindeutigen Identifizierung der Anlage etwa beim Datenabgleich mit dem Marktstammdatenregister, aber auch im Rahmen der Umlagebefreiung nach Teil 4 Abschnitt 3 EnUG.

Als Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 6a wird die Marktstammdatenregister-Nummer aus **§ 21 Absatz 1 Nummer 7 HkRNDV** gestrichen. Hinsichtlich des EEG-Anlagenschlüssels bleibt es dabei, dass dieser nur anzugeben ist, wenn die Anlage über einen solchen verfügt.

In **§ 21 Absatz 1 Nummer 15 HkRNDV** wird die Anforderung gestrichen, dass der Umfang von etwaigen Investitionsbeihilfen anzugeben ist. Nach Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2018/2001/EU ist diese Angabe im Gegensatz zur Vorgängerregelung nach

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe d der Richtlinie 2009/28/EG nicht mehr nötig. Die Angabe hat sich in der Praxis als schwer umsetzbar erwiesen. Daher wird auf diese Angabe verzichtet.

Es wird ein neuer **§ 21 Absatz 4 HkRNDV** angefügt. Mit der Zunahme von ausgeförderten Anlagen wächst der Bedarf einer vereinfachten Registrierung im Herkunftsnachweisregister von Anlagen, die bereits im Regionalnachweisregister registriert sind. Die vereinfachte Anlagenregistrierung ist bereits im Regionalnachweisregister möglich (§ 23 Absatz 2 HkRNDV) und soll nunmehr auch im Herkunftsnachweisregister ermöglicht werden. Eine im Regionalnachweisregister registrierte Anlage enthält fast alle Merkmale, die für die Registrierung im Herkunftsnachweisregister nötig sind. Es fehlt lediglich die Angabe nach Abatz 1 Satz 2 Nummer 17, ob nämlich bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW für die Stromerzeugung in den letzten fünf Jahren eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gezahlt wurde. Diese Angabe ist nötig im Hinblick darauf, ob für die Anlagenregistrierung eine umweltgutachterliche Prüfung und Bestätigung der Anlagendaten nach § 22 HkRNDV erforderlich ist. Mit der Übermittlung dieser noch fehlenden Pflichtangabe sind alle für die Registrierung der Anlage im Herkunftsnachweisregister nötigen Angaben vorhanden. Die Anlagenregistrierung ist dann nach §§ 21, 22 HkRNDV möglich. Insbesondere entfällt nicht die Gutachterpflicht in den Fällen des § 22 HkRNDV. Der Anlagenbetreiber hat zudem die Möglichkeit, bei der vereinfachten Registrierung einer KWK-Anlage die Angabe nach § 21 Absatz 1a HkRNDV zu übermitteln sowie bei der vereinfachten Registrierung einer Wasserkraftanlage die Angaben für die Qualitätsmerkmals nach § 16 Absatz 2 HkRNDV zu übermitteln.

Zu Nummer 7

Die Änderung in **§ 22 Absatz 1 Nummer 2 HkRNDV** erfolgt, da Netzbetreiber bei Netzanschluss der Anlage und bei Abwicklung des Anspruches nach § 19 EEG 2023 die für die Anlagenregistrierung relevanten Angaben prüfen. Auf die Dauer der Inanspruchnahme einer EEG-Vergütung oder Marktprämie kommt es nicht an, da der Netzbetreiber die Daten für die Feststellung des Zahlungsanspruches unabhängig von der Dauer der Inanspruchnahme erhebt und prüft. In diesem Zusammenhang wird der bisherige § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b HkRNDV gestrichen, da der zeitliche Anwendungsbereich dieser Norm abgelaufen ist; die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 8

Bei den Änderungen in **§ 23 Absatz 1 Satz 2 HkRNDV** handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 21 Absatz 1 HkRNDV:

§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HkRNDV wird gestrichen, weil der Umfang etwaiger Investitionsbeihilfen nunmehr auch bei der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister entbehrlich ist und somit eine abweichende Regelung für das Regionalnachweisregister entfallen kann.

In **§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 HkRNDV** kann die Regelung zur Pflichtangabe der Marktstammdatenregister-Nummer aus demselben Grund entfallen. Diese ist nämlich nunmehr auch für die Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister obligatorisch.

Zu Nummer 9

Mit dem neuen Satz 3 in **§ 26 Absatz 2 HkRNDV** wird geregelt, dass die erneute Anlagenregistrierung die Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung um fünf Jahre verlängert. Dadurch wird eine lückenlose Fortsetzung der Anlagenregistrierung gewährleistet, unabhängig davon, wann der Antrag auf erneute Anlagenregistrierung in dem Zeitraum nach Absatz 2 Satz 2 gestellt worden ist. Die erneute Anlagenregistrierung wirkt also nicht mehr nur ausschließlich in die Zukunft, sondern wirkt in die Vergangenheit, wenn der Anlagenbetreiber den Antrag auf erneute Anlagenregistrierung nach dem Ablauf der ursprünglichen

Anlagenregistrierung gestellt hat. Durch die Neuregelung wird verhindert, dass eine zeitliche Lücke in der Anlagenregistrierung entsteht. Eine solche könnte nämlich wegen § 12 Absatz 1 Nummer 2 HkRNDV eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen oder Regionalnachweisen für Strommengen verhindern, die in diesem Zeitraum in der Anlage produziert worden sind. Hierin liegt eine für den Anlagenbetreiber angesichts des ihm in Absatz 2 Satz 2 eingeräumten Zeitraums für den Antrag auf erneute Anlagenregistrierung erstens überraschende und zweitens kaum nachvollziehbare Konsequenz. Eine solche erscheint auch nicht aus Gründen des Missbrauchsschutzes oder der Integrität und Qualität der Herkunftsnachweise und Regionalnachweise geboten. Denn die Stromproduktionsdaten werden der Registerverwaltung lückenlos vom Netzbetreiber nach § 41 HkRNDV übermittelt und können – wo rechtlich erforderlich – auch lückenlos umweltgutachterlich geprüft und bestätigt werden.

Zu Nummer 10

Es wird in **§ 28 HkRNDV** klargestellt, dass die Übertragung sowohl innerhalb des Herkunftsnachweisregisters (Absatz 1) als auch der Export in ein anderes Register (Absatz 2) an die Bedingung geknüpft ist, dass noch keine zwölf Monate seit dem Ende des auf dem Herkunftsnachweis angegebenen Stromproduktionszeitraums vergangen sind. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2018/2001/EU. Somit sind Herkunftsnachweise in den ersten zwölf Monaten seit der Stromproduktionszeitraum ausstellbar (§ 12 Absatz 1 Nummer 7 HkRNDV) und übertragbar. Danach dürfen sie noch für weitere sechs Monate entwertet werden (vgl. § 34 HkRNDV).

Der frühere Absatz 3 wird zu Satz 2 in Absatz 2. Die Änderung ist redaktionell und dient der Klarstellung, dass die elektronische und automatisierte Schnittstelle nur erforderlich ist beim Export von Herkunftsnachweisen in ein anderes Register.

Mit der Streichung in Absatz 3 (ehemals Absatz 4) wird klargestellt, dass die Registerverwaltung sowohl den Antrag auf eine Übertragung innerhalb des Herkunfts- und Regionalnachweisregister (Absatz 1) als auch auf eine Übertragung in ein anderes Register (Absatz 2) ablehnt, wenn der abgebende Kontoinhaber bösgläubig im Hinblick auf die tatsächliche Erzeugung der Strommenge aus erneuerbaren Energien ist.

Zu Nummer 11

Die Änderung in **§ 30 Absatz 3 HkRNDV** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12

§ 30a HkRNDV regelt die Kopplung von Herkunftsnachweisen neu. Hiermit wird die Empfehlung des UBA im Bericht zur Anpassung der Vorschriften zur optionalen Kopplung vom 17. Dezember 2021, der nach § 12l Absatz 2 EEV a.F. zu erstellen war, umgesetzt.[19)] Die Kopplung von Herkunftsnachweisen an den zugrundeliegenden Strom soll nicht mehr bei der Ausstellung der Herkunftsnachweise, sondern erst bei deren Entwertung geprüft und bestätigt werden. Bei Einhalten der Voraussetzungen erhält die Entwertung die Zusatzangabe „gekoppelte Lieferung“. Dementsprechend können die Regelungen zur Herkunftsnachweis-Kopplung bei § 16 HkRNDV entfallen. Stattdessen wird die Entwertung von Herkunftsnachweisen mit der Zusatzangabe „gekoppelte Lieferung“ in einem neuen Paragrafen im Zusammenhang mit der Entwertung von Herkunftsnachweisen geregelt.

§ 30a Absatz 1 HkRNDV enthält zum einen eine Legaldefinition der „gekoppelten Lieferung“, die inhaltlich der Begriffsbestimmung der „optionalen Kopplung“ entspricht. Die Kopplung hat den Sinn und Zweck, eine bestimmte Stromerzeugung aus einer bestimmten

---

19) Der Bericht ist abrufbar im Internet unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/vorschlag-zur-weiterentwicklung-der-kopplung-von-herkunftsnachweisen-an-den-zugrundeliegenden-strom.html (letzter Abruf am 2.4.2022).

Anlage mit der Strombelieferung durch ein bestimmtes Elektrizitätsversorgungsunternehmen ggf. sogar an einen bestimmten Letztverbraucher zu verknüpfen. Sie soll sicherstellen, dass der dem Herkunftsnachweis zugrundeliegende Strom auch tatsächlich an das Elektrizitätsunternehmen geliefert worden ist, welches die Herkunftsnachweise erhält, diesen Strom an seine Letztverbraucher liefert und die korrespondierenden Herkunftsnachweise mittels der Entwertung den Stromlieferungen an seine Letztverbraucher zuordnet. Anders als bisher wird die Kopplung allerdings zu einem späteren Zeitpunkt in der Lieferkette geprüft und bestätigt, nämlich erst bei der Entwertung der Herkunftsnachweise. Daher ist der Antrag vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu stellen und es auch Aufgabe des Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die umweltgutachterliche Prüfung zu beauftragen (Absatz 4). Wegen der Anknüpfung an die Entwertung gibt es keine Kopplungsangabe auf dem Herkunftsnachweis mehr. Vielmehr erhält die Entwertung nun eine Zusatzangabe zur Kopplung. Damit entscheidet das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor der Entwertung, für welche Herkunftsnachweise eine gekoppelte Lieferung beantragt werden soll. Dabei kann es sich um Herkunftsnachweise für Stromerzeugung aus verschiedenen Anlagen im Inland und Ausland handeln sowie für verschiedene Produktionsmonate. Die Herkunftsnachweise werden vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Herkunftsnachweisregister für die umweltgutachterliche Prüfung ausgewählt. Der vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen beauftragte Umweltgutachter prüft für die ausgewählten Herkunftsnachweise, ob die Voraussetzungen einer gekoppelten Lieferung vorliegen. Wenn dem so ist, bestätigt der Umweltgutachter die Kopplung in der Registersoftware und lädt zusätzlich sein diesbezügliches Gutachten hoch. Nach der Bestätigung kann der Entwertungsprozess fortgesetzt werden. Für die Entwertung mit der Zusatzangabe gekoppelte Lieferung gelten im Übrigen die Regelungen des § 30 HkRNDV.

Nach **§ 30a Absatz 2 HkRNDV** soll über die derzeit bestehenden Möglichkeiten hinaus eine Kopplung auch bei der Lieferung des Stroms über zwei Bilanzkreise zulässig sein. Die Lieferung über zwei Bilanzkreise gibt den beteiligten Akteuren mehr Flexibilität im Bilanzkreismanagement und in der Gestaltung ihrer Geschäftsmodelle. Zudem ermöglicht sie eine regelzonenübergreifende Stromlieferung. Auch kann eine Lieferung von im Ausland erzeugten Strom über zwei Bilanzkreise durchgeführt werden. Dann muss allerdings der erste Bilanzkreis ein solcher sein, in den ausschließlich erneuerbare Energieanlagen zählpunktscharf einspeisen und der keine Fahrplanlieferungen aus anderen Bilanzkreisen erhält, in dem sich erneuerbare und nicht-erneuerbare Strommengen mischen (sog. Grünstrom-Bilanzkreis). Die Buchung von Ausgleichsenergie in den Bilanzkreis soll aber keinen Einfluss darauf haben, dass die Einspeisung der Strommengen in diesen Bilanzkreis für die gekoppelte Lieferung qualifiziert. Das Grünstrom-Bilanzkreiserfordernis stellt sicher, dass der Endkunden-Bilanzkreis für die Zwecke der gekoppelten Lieferung aus dem Erzeuger-Bilanzkreis tatsächlich nur mit erneuerbarem Strom beliefert wird. Es ist insoweit unerheblich, ob die beteiligten Bilanzkreise Haupt- oder Subbilanzkreise sind. Entscheidend ist, dass im ersten Bilanzkreis, der ein Grünstrom-Bilanzkreis sein muss, die Stromerzeugungsanlage als Einspeisestelle angemeldet ist und dort zählpunktscharf einspeist. In dem zweiten Bilanzkreis muss der Letztverbraucher als Entnahmestelle angemeldet sein, der mit dem gekoppelten Strom beliefert wird. Die in den ersten Bilanzkreis eingespeiste Strommenge wird mittels eines Fahrplans direkt in den zweiten Bilanzkreis geliefert. Da auf Bilanzkreisebene und bei den Fahrplänen nicht nach Attributen der Stromerzeugung differenziert wird, erfolgt hier bei der Fahrplanlieferung in den zweiten Bilanzkreis ein mengenmäßiger Abgleich. Die per Fahrplan in den zweiten Bilanzkreis gelieferte Strommenge darf jene Strommenge nicht unterschreiten, für die eine gekoppelte Lieferung aus der Anlage bestätigt werden soll. Diese Bedingung wird auf den jeweils betrachteten Liefermonat bezogen.

Es bleibt weiterhin möglich, eine gekoppelte Lieferung über nur einen Bilanzkreis umzusetzen. Das aktuelle Ein-Bilanzkreis-Modell wird also nicht ersetzt, sondern durch die Zwei-Bilanzkreise-Kopplung ergänzt. Hintergrund ist, dass manche Akteure dieses Kopplungsmodell umsetzen bzw. umsetzen können und wollen. Die Ein-Bilanzkreis-Kopplung ist in der Prüfung einfacher nachvollziehbar. Daher wird dieses aus Verbrauchersicht sehr geeignete und mit geringem Aufwand prüfbare Modell als Option bei-behalten. Ein weiterer

Vorteil dieses Modells sind der geringere umweltgutachterliche Prüfaufwand und die geringeren Kosten für den Umweltgutachter.

Satz 2 regelt, welche zusätzlichen Angaben das Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim Entwertungsantrag für die Erlangung der Zusatzangabe nach Absatz 1 machen muss Nach Nummer 1 ist die Bezeichnung des Bilanzkreises anzugeben, in den der den zu entwertenden Herkunftsnachweisen nach Nummer 1 zugrundeliegende Strom zählpunktscharf eingespeist worden ist. Nummer 2 regelt für den Fall der Lieferung des Stroms über zwei Bilanzkreise, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zusätzlich die Bezeichnung dieses zweiten Bilanzkreises anzugeben hat, wobei es sich dabei um den Bilanzkreis handeln muss, aus dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Letztverbraucher beliefert.

Nach Satz 3 muss die den Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge tatsächlich in den jeweiligen Bilanzkreis geliefert worden sein und sich ohne gegenläufiges Geschäft tatsächlich in dem Bilanzkreis niederschlagen. Dies gilt – ebenso wie heute bereits – sowohl für die Einspeisung der Strommenge in den ersten Bilanzkreis, den Grünstrom-Bilanzkreis, als auch für die Fahrplanlieferung aus dem ersten in den zweiten, den Endkunden-Bilanzkreis. Zum Ausschluss eines gegenläufigen Geschäftes prüft der Umweltgutachter, ob für die betreffenden Lieferzeiträume ein mengengleiches Handelsgeschäft aus dem Bilanzkreis hinaus vorliegt, welches im Saldo dazu führt, dass die gelieferte Strommenge nicht mehr zur Lieferung an die Endkunden bereit steht. Hierfür sollte der Umweltgutachter für ausgewählte Tage die Fahrpläne der beiden beteiligten Bilanzkreise auf Plausibilität und mögliche gegenläufige Geschäfte- bzw. Anhaltspunkte für Dreiecksgeschäfte prüfen, bevor er die Kopplung bestätigt. Satz 4 ist eine Folgeänderung der bereits bestehenden Prüfbefugnis der Registerverwaltung an die Zwei-Bilanzkreis-Kopplung.

§ 30a Absatz 3 HkRNDV regelt die gekoppelte Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen im Bahnstromnetz. Die inhaltlichen Anforderungen sind dabei unverändert geblieben. Lediglich in prozessualer Hinsicht erfolgt auch bei dieser Variante der gekoppelten Lieferung eine Umstellung dahingehend, dass die gekoppelte Lieferung erst auf Antrag des Elektrizitätsversorgungsunternehmens bei der Entwertung geprüft, bestätigt und von der Registerverwaltung durch die Zusatzangabe „gekoppelte Lieferung“ bescheinigt wird. Die gekoppelte Lieferung im Bahnstromnetz knüpft nicht an das Bilanzkreissystem an, sondern an die physikalische Einspeisesituation in das 16,7 Hz-Netz und die Tatsache, dass nur ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen den von Anlagen in dieses Netz direkt eingespeisten Strom an Schienenbahnunternehmen liefert. Das Bahnstromnetz kann damit einem Bilanzkreis gleichgestellt werden und die Bahnstrom-Kopplung stellt sich somit als Analogie zur Ein-Bilanzkreis-Kopplung dar.

Nach **§ 30a Absatz 4 HkRNDV** sind die Voraussetzungen und Angaben der gekoppelten Lieferung wie bisher von einem Umweltgutachter zu prüfen und von diesem gegenüber der Registerverwaltung zu bestätigen. Die Beauftragung des Umweltgutachters erfolgt durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Nach der umweltgutachterlichen Bestätigung entwertet die Registerverwaltung den Herkunftsnachweis und versieht die Entwertung mit der Zusatzangabe „gekoppelte Lieferung“.

§ 30a Absatz 5 HkRNDV entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in **§ 31 Absatz 1 HkRNDV** handelt sich um Folgeänderungen wegen der Beendigung der EEG-Förderung über den Strompreis. Dadurch werden die Angabe zu den Stromliefermengen an privilegierte Letztverbraucher obsolet. Zudem wird **§ 31 Absatz 1 HkRNDV** an die Verlagerung der Bestimmungen über die Besondere Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 31 Absatz 2 HkRNDV wird als Folgeänderung aufgrund der neuen Bestimmungen zur Ausweisung der nach dem EEG-geförderten Strommengen nach § 42 EnWG aktualisiert. Durch die Verallgemeinerung des Verweises in den gesamten § 42 EnWG wird klargestellt, dass sich die regionale Grünstromkennzeichnung von der gesamten Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG deutlich erkennbar absetzen muss, insbesondere eingedenk der Tatsache, dass die regionale Grünstromkennzeichnung nur auf Produktebene stattfinden kann, da nur im Produktmix nach § 42 Absatz 3 EnWG eine Ausweisung der EEG-geförderten Strommengen stattfindet.

Zu Nummer 14

§ 36 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV wird an die EU-Richtlinie 2018/2001/EU angepasst und dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 11. Die Staaten der Energiegemeinschaft sind Drittstaaten, so dass die Herkunftsnachweise nur anerkannt werden dürfen, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen hat. Nur dann und wenn dieses Drittland ein kompatibles Herkunftsnachweissystem hat und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird, können in der Europäischen Union ausgestellte Herkunftsnachweise importiert oder exportiert werden. Ein solches Abkommen ist mit einem Staat der Energiegemeinschaft nicht geschlossen worden. Sobald die EU mit einem Staat der Energiegemeinschaft ein Abkommen nach Artikel 19 Absatz 11 der Richtlinie 2018/2001/EU abgeschlossen hat und dessen weitere Voraussetzungen gegeben sind, können Herkunftsnachweise aus diesem Staat als Drittstaats-Herkunftsnachweise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz 3. Variante HkRNDV anerkannt werden.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung wird die Regelung des § 14 Absatz 2 HkRNDV, wonach bei Grenzkraftwerken, bei denen die Zuordnung der erzeugten Strommengen auf die beteiligten Staaten durch einen völkerrechtlichen Vertrag geregelt ist oder auf einem solchen beruht, der Anlagenbetreiber die relevante Strommenge für die Ausstellung angibt, in den Anwendungsbereich von **§ 44 Absatz 1 Satz 2 HkRNDV** einbezogen. Die Registerverwaltung bekommt mithin die Befugnis, den Anlagenbetreiber aufzufordern ihr die Richtigkeit der angegebenen Strommenge nachzuweisen.

Zu Nummer 16

In **§ 46 HkRNDV** wird der Verweis auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU aktualisiert.

Zu Nummer 17

Durch die Änderung des **§ 49 Absatz 3 HkRNDV** wird klargestellt, dass der Kontoinhaber und seine Nutzer während einer Kontosperrung nur einen lesenden Zugriff auf das gesperrte Konto haben. Datenänderungen können in der Zeit der Kontosperrung nicht selbständig von dem Kontoinhaber oder seinen Nutzern durchgeführt werden. Falls Datenänderungen nötig sind, etwa im Hinblick auf eine Aufhebung der Kontosperrung (§ 49 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 4 HkRNDV), wendet sich der Kontoinhaber an die Registerverwaltung. Die Regelung dient dem Missbrauchsschutz und der Integrität der Register.

Zu Nummer 18

Mit der Ergänzung eines neuen **§ 50 Absatz 3 Satz 3 HkRNDV** wird klargestellt, dass Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise, die sich auf einem geschlossenen Konto befinden, nach den allgemeinen Regelungen von der Registerverwaltung gelöscht oder für verfallen erklärt werden.

Zu Nummer 19

Mit der Ergänzung in **§ 51 Absatz 3 HkRNDV** wird klargestellt, dass Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise, die sich auf einem geschlossenen Konto befinden, nach den allgemeinen Regelungen von der Registerverwaltung gelöscht oder für verfallen erklärt werden. Bei dem Ausschluss eines Kontoinhabers von der Teilnahme am Register nach § 51 Absatz 3 Satz 2 HkRNDV erfolgt dies nunmehr in Form eines Verweises in die Bestimmungen über die Rechtsfolgen der Kontoschließung nach § 50 Absatz 3 Satz 2 und 3 HkRNDV.

Zu Nummer 20

Aufgrund Zeitablaufs ist die Vorschrift des **§ 54 HkRNDV** gegenstandslos geworden und kann zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung in **§ 1 InnAusV** ist eine redaktionelle Aktualisierung.

Zu Nummer 2

Die Begriffe der besonderen Solaranlagen und der fixen Marktprämie werden in den Innovationsausschreibungen nicht mehr verwendet. Die Begriffe werden daher in **§ 2 InnAusV** gestrichen.

Zu Nummer 3

Die Aufhebung von **§ 3 Absatz 3 InnAusV** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der fixen Marktprämie, so dass die zitierten Normen direkt anzuwenden sind.

Zu Nummer 4

Die Aufhebung von **§ 5 Absatz 1 InnAusV** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der fixen Marktprämie.

Zu Nummer 5

Die Aufhebung von **§ 7 InnAusV** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der fixen Marktprämie.

Zu Nummer 6

Die fixe Marktprämie wird in den Innovationsausschreibungen abgeschafft, weswegen insbesondere **§ 8 InnAusV** grundlegend gekürzt werden kann. Die fixe Marktprämie wurde als Instrument zur Marktintegration eingeführt. Letztendlich haben gerade die gestiegenen Strompreise zu einer Überförderung solcher Anlagen geführt. Das Instrument hat sich nicht bewährt und wird deswegen abgeschafft. Aus diesem Grund wird die Förderung der Innovationsausschreibungsverordnung auf eine gleitende Marktprämie umgestellt. Als Höchstwert wird die bisherige fixe Marktprämie genommen. Der um über 2 Cent/kWh höher als in den Ausschreibungen des ersten Segments liegende Wert ist ausreichend, um neben einer Solaranlage einen entsprechend großen Speicher zu betreiben. Zur Berechnung der Marktwerte werden die Jahresmarktwerte der jeweiligen volatilen Energie verwendet herangezogen, da durch das nicht volatile Element der Anlagenkombination eine gleichmäßige über das Jahr erfolgende Einspeisung erfolgen kann.

Zu Nummer 7

Die Änderung in **§ 9 InnAusV** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der fixen Marktprämie.

Zu Nummer 8

Die Änderung in **§ 11 Absatz 2 Nummer 1 InnAusV** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der fixen Marktprämie.

Zu Nummer 9

§ 12 InnAusV wird zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung abgeschafft, da eine über § 35 EEG 2021 hinausgehende gesonderte Bekanntgabe der Ergebnisse und der Werte nach Abschaffung der fixen Marktprämie nicht mehr benötigt wird.

Zu Nummer 10

Die Neufassung des **§ 14 InnAusV** stellt die Umstellung auf eine gleitende Marktprämie unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Der bisherige **§ 14 InnAusV** kann wegfallen, da über die Innovationsausschreibungen künftig im Erfahrungsbericht nach § 96 EEG 2023 berichtet wird. Hierdurch wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Zu Nummer 11

Die **§§ 15 bis 18 InnAusV** werden aufgehoben, da die besonderen Solaranlagen in die Ausschreibungen des ersten Segments nach dem EEG 2023 überführt werden (siehe Artikel 2 dieses Gesetzes). Dadurch werden wesentliche Forderungen umgesetzt, die von den Verbänden bei der Konsultation der BNetZA zu der Festlegung der Anforderungen zu diesen Anlagen gestellt wurden: Die Ausschreibungen für besondere Solaranlagen werden verstetigt, das Ausschreibungsvolumen wird erhöht, und es entfällt künftig die Pflicht, einen Speicher zu errichten, da keine Anlagenkombination mehr errichtet werden muss.

Zu Nummer 12

Die neue Übergangsbestimmung des **§ 19 InnAusV** erklärt die Änderungen dieses Gesetzes an der InnAusV nur für Anlagen für anwendbar, wenn sie durch Ausschreibungen gefördert werden, die nach dieser Änderung durchgeführt werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Kurzbezeichnung des **KWKG 2023** wird an das Inkrafttreten der Neuregelungen angepasst.

Zu Nummer 2

Bei den Änderungen des Inhaltsverzeichnisses handelt es sich um redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung, Umbenennung oder Aufhebung von Vorschriften.

Zu Nummer 3

Der Zweck des KWKG in **§ 1 KWKG 2023** wird neu formuliert. Die bisherige Zielformulierung einer bestimmten Menge an KWK-Strom ist nicht mehr sachgerecht. In einer

zunehmend dekarbonisierten Stromversorgung muss auch das KWKG im Interesse der Energieeinsparung sowie des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung im Bundesgebiet unterstützen. Diese Zweckbestimmung ist inhaltlich und sprachlich an die neue Ziel- und Zweckbestimmung in § 1 Absatz 1 EEG 2023 angeglichen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von **§ 2 Nummer 20 KWKG 2023** wird der bislang bestehende Verweis auf § 61a EEG 2021 aufgelöst und dessen Voraussetzungen inhaltsgleich in die Definition der Nettostromerzeugung übernommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Insbesondere kann zur Auslegung auf den Leitfaden der BNetzA zur Eigenversorgung weiterhin zurückgegriffen werden.

Zu Buchstabe b

Der in **§ 2 Nummer 28 KWKG 2020** normierte Begriff „stromkostenintensives Unternehmen“ wird entsprechend der Neuregelung im Energie-Umlagen-Gesetz angepasst.

Zu Buchstabe c

In **§ 2 Nummer 29a KWKG 2023** wird der Begriff „Unternehmen“ in Schwierigkeiten im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben legaldefiniert (siehe auch § 3 Nummer 47 EEG 2023).

Zu Nummer 5

Bei der Änderung in **§ 5 Absatz 2 KWKG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Absenkung der Teilnahmeschwelle für die Ausschreibung der innovativen KWK-Systeme.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG 2023** wird die Förderung von solchen KWK-Anlagen im KWKG 2023 eingestellt, die Strom auf Basis von Biomethan erzeugen. Damit wird sichergestellt, dass Biomethan künftig nur noch in Spitzenlastkraftwerken eingesetzt wird. Biomethan ist ein sehr wertvoller Brennstoff, der vorrangig für den Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung durch sog. Peaker eingesetzt werden soll (siehe hierzu auch die Übergangsbestimmung in § 35 Absatz 8 KWKG 2023).

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWKG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dem neuen **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KWKG 2023** wird die Wasserstofffähigkeit als Zulassungsvoraussetzung normiert. Die Regelung dient dem Ziel, zukünftige Investitionen in geförderte neue KWK-Anlagen kompatibel für die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung zu machen. Daher werden Anlagen, die nach dem 30. Juni 2023 genehmigt werden und die Strom auf Basis von gasförmigen

Brennstoffen gewinnen können, zukünftig nur noch zur Förderung nach dem KWKG 2023 zugelassen werden, wenn die Anlagen ab dem 1. Januar 2028 mit höchstens 10 Prozent der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik gekostet hätte, so umgestellt werden können, dass sie ausschließlich auf der Basis von Wasserstoff betrieben werden können.

Die Regelung greift ausweislich ihres Wortlautes nur für neue KWK-Anlagen. Modernisierte KWK-Anlagen sind von der Anforderung der Wasserstofffähigkeit ausgeschlossen, da sie in der Regel nicht auf den zusätzlichen Bedarf an Platz und Systemkomponenten vorbereitet sind und somit vielfach nur zu prohibitiv hohen Kosten umrüstbar wären. Erfasst werden zudem nur solche Neuanlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW, die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind. Damit bleibt den Akteuren genügend Zeit zur Umstellung. Bereits im Bau befindliche Anlagen werden von diesem Erfordernis ebenso nicht erfasst wie noch nicht im Bau befindliche, aber bereits nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht genehmigte Anlagen. Die spätere Umrüstbarkeit sollte in der Planungsphase vor Genehmigung und Baubeginn berücksichtigt werden. Dadurch lassen sich Kraftwerke später kostengünstiger umrüsten, als wenn dies nicht bereits in der Planungsphase berücksichtigt worden wäre. Auch lassen sie sich schneller umrüsten, z.B. im Rahmen einer üblichen Revision, wodurch Abschaltzeiten im Interesse der Versorgungssicherheit minimiert werden können. Um den Anlagenherstellern und -betreibern möglichst große Freiheitsgrade bei der konkreten Umsetzung der Wasserstofffähigkeit zu lassen, werden keine detaillierten technischen Vorgaben gemacht. Stattdessen wird auf die Kosten abgestellt, die die spätere Umrüstung höchstens verursachen soll: Ein Kraftwerk wird als wasserstofffähig anerkannt, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass die Kosten für die Umrüstung unter 10 Prozent der Neubaukosten eines vergleichbaren Kraftwerks liegen werden.

Die Kraftwerke müssen ab dem 1. Januar 2028 umrüstbar sein. Das bedeutet nicht, dass alle Kraftwerke sofort und gleichzeitig umrüsten werden, sondern dass zu diesem Zeitpunkt alle kraftwerksseitigen Voraussetzungen vorliegen müssen, die für eine spätere Umrüstung erforderlich sind. Die tatsächliche Umrüstung wird Schritt für Schritt abhängig vom Fortschreiten des Wasserstoffhochlaufs (u.a. verfügbare Mengen an Wasserstoff, Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur) erfolgen.

Im Zulassungsverfahren ist ein geeigneter Nachweis für die Erfüllung der kraftwerksseitigen Anforderungen zur späteren Umrüstbarkeit des Kraftwerks auf den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff zu erbringen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Bei der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KWKG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen von **§ 6 Absatz 3 Satz 2 KWKG 2023** und der Aufhebung von **§ 6 Absatz 3 Satz 3 KWKG 2020** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung von **§ 7 Absatz 1 KWKG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der Eigenerzeugungsbestimmungen im EEG. Da das durch diese Bestimmungen vermittelte Umlageprivileg im Einzelfall indes auch im Energie-Umlagen-Gesetz zur Anwendung gelangen kann, indem die außer Kraft getretenen Vorschriften im Rahmen des § 24 EnUG weiterhin Anwendung finden können, bedarf es auch im Rahmen des § 7 KWKG 2023 eines Verweises auf die frühere Rechtslage.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen **§ 8 Absatz 2 Satz 2 KWKG 2023** wird bestimmt, dass die Kosten, die für die Vorbereitung der Umstellung oder die Umstellung selbst auf einen Betrieb auf der ausschließlichen Basis von Wasserstoff anfallen, nicht zu den Kosten der Modernisierung zu rechnen sind. Die für Modernisierungen vorhandenen Regelungen des KWKG 2023 sind insbesondere hinsichtlich der adressierten Anlagen, der Fristen und der Kostenrahmen nicht für Umrüstungen auf den Wasserstoffbetrieb geeignet, so dass mit dieser Regelung eine Trennung der Instrumente erfolgt.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen **§ 8 Absatz 4 KWKG 2023** wird die Absenkung der pro Kalenderjahr förderfähigen Vollbenutzungsstunden, die mit dem KWKG 2020 eingeführt wurde, für die Jahre ab 2025 fortgeschrieben. Die jährliche Absenkung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden erfolgt ab dem Jahre 2025 in 200er Schritten. Die Absenkung gilt sowohl für Neuanlagen als auch bereits im Betrieb befindliche Anlagen und dient der Stärkung des bereits vorhandenen Anreizes für eine flexible und vor allem systemdienliche Fahrweise der Anlagen, die sich zunehmend an den Preissignalen des Strommarkts orientiert. KWK-Anlagen werden in einem zukünftigen klimaneutralen Stromsystem deutlich geringere Vollbenutzungsstunden aufweisen als heutzutage. Mit der Absenkung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden wird diese absehbare und notwendige Entwicklung in der Fördersystematik gespiegelt. Geregelt werden gleichwohl nur die pro Kalenderjahr förderfähigen Vollbenutzungsstunden. Es ist nicht förderschädlich, wenn die Anlagen tatsächlich höhere Vollbenutzungsstunden aufweisen. Diese werden jedoch nicht gefördert.

Zu Nummer 9

§ 8d KWKG 2020 wird aufgehoben. Es handelt sich im Ergebnis um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der §§ 61 ff. EEG 2021.

Zu Nummer 10

Mit den Änderungen von **§ 10 Absatz 2 KWKG 2023** wird neben der Präzisierung der für die Beihilfetransparenzdatenbank anzugebenden Daten auch für das KWKG 2023 die bislang schon im Zulassungsverfahren des BAFA gelebte und beihilferechtlich bedingte Abfrage zu Unternehmen in Schwierigkeiten und der Deggendorf-Rechtsprechung des EuGH auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt (vgl. auch Rn. 14 und 15 der neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission).

Die neue Nummer 7 verlangt die Vorlage eines geeigneten Nachweises für die Umrüstbarkeit der KWK-Anlage auf den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff. Ein geeigneter Nachweis ist insbesondere ein technisches Gutachten in Verbindung mit einer Garantie des Herstellers, dass die Kosten für die Umrüstung unter 10 Prozent der Neubaukosten eines vergleichbaren Kraftwerks liegen werden. Für den Zeitraum zwischen der Ausstellung der Herstellergarantie bzw. des technischen Gutachtens und der Umrüstung der Anlage ist eine Fortschreibung der Kostenberechnung mit dem Erzeugerpreisindex zulässig. Welcher Nachweis hinreichend ist, wird vom BAFA in Abstimmung mit dem BMWK festgelegt.

Nach der neuen Nummern 8 und 9 muss, wie bisher im Rahmen des Zulassungsverfahrens gegenüber dem BAFA bestätigt werden, dass der Anlagenbetreiber kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 29b KWKG 2023 ist und gegen den Anlagenbetreiber keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Nach dem neuen § 10 Absatz 2 Satz 2 KWKG 2023 sind zudem etwaige Änderungen des Inhalts der nach

den Nummer 8 und 9 abgegebenen Erklärungen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens dem BAFA gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat sich der Anlagenbetreiber im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu verpflichten. Etwaige unrichtige Angaben bei diesen Erklärungen berechtigen nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Widerruf des Zulassungsbescheides.

Zu Nummer 11

Bei der Änderung von **§ 11 Absatz 4 KWKG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 10 Absatz 2 Satz 2 KWKG 2023.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung von **§ 12 Absatz 2 KWKG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 10 Absatz 2 Satz 2 KWKG 2023.

Zu Nummer 13

Der neue **§ 13b KWKG 2023** übernimmt die bislang nur im EEG 2021 geregelte Bestimmung des § 57 Absatz 3 Satz 4 EEG 2021 für das KWKG 2023. Danach ist ein Netzbetreiber, der einem Anlagenbetreiber eine höhere Förderung als nach dem KWKG 2023 vorgeschrieben auszahlt, verpflichtet, diesen Mehrbetrag zurückzufordern. Dies entspricht auch heute schon der Praxis. Die ausdrückliche Regelung erfolgt, um negative Umkehrschlüsse zu vermeiden, die aufgrund der nunmehr bestehenden weitreichenden Vereinheitlichung der Ausgleichsmechanismen naheliegen könnten.

Zu Nummer 14

Bei der Änderung von **§ 17 Absatz 1 Nummer 1 KWKG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 10 Absatz 2 Satz 2 KWKG 2023.

Zu Nummer 15

Mit **§ 18 Absatz 3 KWKG 2023** wird die in § 13b KWKG 2023 neu eingefügte Bestimmung im Rahmen der Förderung der Wärme- und Kältenetze für entsprechend anwendbar erklärt. Auf die Begründung zu § 13b KWKG 2023 wird verwiesen.

Zu Nummer 16

Mit den Änderungen in **§ 20 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2023** wird auch für das KWKG 2023 die bislang schon im Zulassungsverfahren des BAFA gelebte und beihilferechtlich bedingte Abfrage zu Unternehmen in Schwierigkeiten und der Deggendorf-Rechtsprechung des EuGH auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt (vgl. auch Rn. 14 und 15 der neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission). Nach den neuen Nummern 5 und 6 muss, wie bisher im Rahmen des Zulassungsverfahrens gegenüber dem BAFA bestätigt werden, dass der Anlagenbetreiber kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Begriffbestimmung in § 2 Nummer 29b KWKG 2023 ist und gegen den Anlagenbetreiber keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Nach dem neuen § 20 Absatz 1 Satz 3 KWKG 2023 sind zudem etwaige Änderungen des Inhalts der nach den Nummer 7 und 8 abgegebenen Erklärungen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens dem BAFA gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat sich der Anlagenbetreiber im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu verpflichten. Etwaige unrichtige Angaben bei diesen Erklärungen berechtigen nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Widerruf des Zulassungsbescheides.

Mit der Änderung von **§ 20 Absatz 2 KWKG 2023** wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Pandemiebedingt wurde die Frist in § 18 Absatz 1 Nummer 2 KWKG 2023 für Wärmenetze, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden sind, um 12 Monate verlängert. Hierbei wurde es versäumt, auch die korrespondiere Mitteilungspflicht in § 20 Absatz 2 KWKG entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 17

Mit dem neuen **§ 22 Absatz 5 KWKG 2023** wird die in § 13b KWKG 2023 neu eingefügte Bestimmung im Rahmen der Förderung der Wärme- und Kältenetze für entsprechend anwendbar erklärt. Auf die Begründung zu § 13b KWKG 2023 wird verwiesen.

Zu Nummer 18

Mit den Änderungen in **§ 24 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2023** wird auch für das KWKG 2023 die bislang schon im Zulassungsverfahren des BAFA gelebte und beihilferechtlich bedingte Abfrage zu Unternehmen in Schwierigkeiten und der Deggendorf-Rechtsprechung des EuGH auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt (vgl. auch Rn. 14 und 15 der neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission). Nach den neuen Nummern 5 und 6 muss wie bisher im Rahmen des Zulassungsverfahrens gegenüber dem BAFA bestätigt werden, dass der Anlagenbetreiber kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Begriffbestimmung in § 2 Nummer 29b KWKG 2023 ist und gegen den Anlagenbetreiber keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Nach dem neuen § 24 Absatz 1 Satz 3 KWKG 2023 sind zudem etwaige Änderungen des Inhalts der nach den Nummer 7 und 8 abgegebenen Erklärungen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens dem BAFA gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat sich der Anlagenbetreiber im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu verpflichten. Etwaige unrichtige Angaben bei diesen Erklärungen berechtigen nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Widerruf des Zulassungsbescheides.

Zu Nummer 19

Die bisher in Abschnitt 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2020 enthaltenen Vorschriften sind mit Ausnahme von § 29 KWKG 2020 im neuen Energie-Umlagen-Gesetz aufgegangen. Der bisherige Regelungsgehalt des § 29 KWKG 2020 wird daher in **§ 27 KWKG 2023** überführt. Der neue § 26 KWKG 2023 stellt zudem klar, dass die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber nach diesem Gesetz sich nach dem Energie-Umlagen-Gesetz bestimmt.

§ 26 Absatz 1 KWKG 2020 wird in § 12 Absatz 1 EnUG überführt. § 26 Absatz 2 KWKG 2020 wird mangels verbleibenden Anwendungsbereichs ersatzlos gestrichen. § 26 Absatz 3 KWKG 2020 wird in die Regelungen der § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 48 EnUG überführt.

§ 26a Absatz 1 KWKG 2020 wird im Wesentlichen in § 10 EnUG überführt. Dabei ist es nicht erforderlich, die bisherige Regelung aus § 26a Absatz 1 zweiter Halbsatz KWKG 2020 zu übernehmen. Danach mussten Jahresendabrechnungen bei der Ermittlung der KWKG-Umlage berücksichtigt werden. Diese Regelung war erforderlich, weil das Wertstellungsdatum für etwaige Ansprüche aus der Jahresendabrechnung zeitlich nach dem Termin für die Berechnung der KWKG-Umlage lag. § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2020 wird in § 50 Nummer 3 EnUG überführt. § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KWKG 2020 wurde in § 57 EnUG überführt. § 26a Absatz 2 Satz 3 KWKG 2020 wird in § 10 Absatz 2 EnUG überführt. § 26a Absatz 3 KWKG 2020 ist in § 3 EnUG aufgegangen. § 26a Absatz 4 KWKG 2020 ist schließlich in § 60 EnUG aufgegangen.

§ 26b Absatz 1 KWKG 2020 wird in § 11 EnUG überführt und § 26b Absatz 2 KWKG 2020 in § 51 Absatz 5 Nummer 1 und Absatz 6 EnUG.

§ 26c KWKG 2020 kann aufgrund der Überführung des Regelungskomplexes zu Messen und Schätzen in §§ 45 und 46 EnUG und dessen damit verbundener unmittelbarer Anwendbarkeit für die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage ersatzlos entfallen.

§ 27 Absatz 1 KWKG 2020 geht in der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung in den §§ 28 ff. EnUG auf. § 27 Absatz 2 und Absatz 2a KWKG 2020 wurde in § 12 Absatz 2 EnUG überführt. § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2020 wird in § 29 Absatz 2 EnUG, § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWKG 2020 in die allgemeine Mitteilungspflicht des § 52 Absatz 2 Satz 1 und 2 EnUG überführt. Der Regelungsgehalt des § 27 Absatz 3 Satz 2 KWKG 2020 geht in der neuen Regelung des § 60 EnUG auf. § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2 KWKG 2020 wird in § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 EnUG überführt. § 27 Absatz 4 Satz 3 und 4 KWKG 2020 werden schließlich in § 19 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 EnUG überführt.

Die bisherige Regelung des § 27a Absatz 1 und 2 KWKG 2020 wird in § 22 Absatz 1 und 2 sowie § 52 Absatz 2 EnUG überführt. Die Regelung des § 27a Absatz 3 KWKG 2020 wird in die allgemeine Mitteilungspflicht nach § 56 EnUG integriert.

Die bisherige Regelung des § 27b KWKG 2020 kann aufgrund der Überführung des § 61l EEG 2021 in § 21 EnUG und dessen dadurch erfolgte unmittelbare Anwendbarkeit auf die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage ersatzlos entfallen.

Die bisherige Regelung des § 27c Absatz 1 KWKG 2020 ist in der Neuregeglung des Umlageprivilegs für Schienenbahnen in § 37 EnUG aufgegangen. Die Regelung des § 27c Absatz 2 KWKG 2020 wird in § 12 Absatz 3 EnUG überführt. Die Regelung des § 27c Absatz 3 KWKG 2020 ist schließlich in der allgemeinen Mitteilungspflicht des § 52 Absatz 2 EnUG aufgegangen.

Die bisherige Regelung des § 27d KWKG 2020 kann aufgrund der Überführung des § 69b EEG 2021 in die §§ 25 bis 27 EnUG und dessen dadurch bedingte unmittelbare Anwendbarkeit auf die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage ersatzlos entfallen.

Die bisherige Regelung des § 28 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020 ist in der Neuregelung des § 13 EnUG und die Regelung des § 28 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020 in der Neuregelung des § 14 EnUG aufgegangen. Die bisherige Regelung des § 28 Absatz 2 KWKG 2020 wird in die Neuregelung des § 15 EnUG überführt. Die bisherige Regelung des § 28 Absatz 3 KWKG 2020 wird in die Neuregelung des § 14 EnUG überführt. Die bisherige Regelung des § 28 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 KWKG 2020 wird in § 16 Absatz 1 Satz 1 EnUG überführt. Die bisherige Regelung des § 28 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020 geht in der Regelung des § 60 EnUG auf und der bisherige Regelungsgehalt des § 28 Absatz 4 Satz 4 KWKG 2020 in § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 EnUG. Die bisherige Regelung des § 28 Absatz 5 Satz 1 KWKG 2020 wird in § 19 EnUG überführt. Der bisherige Regelungsgehalt des § 28 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020 geht in § 50 Nummer 2 EnUG auf und der Regelungsgehalt des § 28 Absatz 5 Satz 4 KWKG 2020 in § 51 Absatz 2 EnUG.

Zu Nummer 20

Bei den Änderungen von **§ 30 KWKG 2023** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Überführung der bislang in Abschnitt 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Umlageerhebung in das Energie-Umlagen-Gesetz. Auf die Begründung zur vorhergehenden Nummer wird verwiesen.

Zu Nummer 21

Bei den Änderungen der Aufsichtsbefugnisse der BNetzA nach **§ 31b KWKG 2023** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Überführung sämtlicher Vorschriften im Hinblick auf die Ermittlung, die Veröffentlichung und die Erhebung der KWKG-Umlage in das Energie-Umlagen-Gesetz. Die hierauf bezogenen Aufsichtsbestimmungen werden ebenfalls in das Energie-Umlagen-Gesetz überführt.

Zu Nummer 22

Bei der Änderung in **§ 33 Absatz 2 Nummer 2 KWKG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des Regelungskomplexes zur Eigenversorgung im EEG.

Zu Nummer 23

Der neue **§ 33a Absatz 1 Nummer 11a KWKG 2023** ermöglicht Sonderregelungen in der KWK-Ausschreibungsverordnung, um auf die Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 angemessen reagieren zu können.

Zu Nummer 24

Der neue **§ 33b Absatz 1 Nummer 12a KWKG 2023** ermöglicht Sonderregelungen in der KWK-Ausschreibungsverordnung, um auf die Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 angemessen reagieren zu können.

Zu Nummer 25

Das KWKG muss in den kommenden Jahren auf Grund nationaler und europäischer Vorgaben umfassend evaluiert werden. Insbesondere die evidenzbasierte Evaluierung von kausalen Wirkungszusammenhängen erfordert die Verschneidung von Datensätzen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Bezüge zu einzelnen Unternehmen hergestellt werden können. Durch die Einfügung in **§ 34 KWKG Absatz 5 Satz 4 2023** wird sichergestellt, dass diese Daten nur an solche beauftragte Dritte weitergegeben werden dürfen, mit denen das BMWK zuvor eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen hat, um die vertrauliche Behandlung potentiell sensibler Daten sicher zu stellen.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Übergangsvorschrift in **§ 35 Absatz 8 KWKG 2020** wird aufgehoben. Die Vorschrift ist aufgrund Zeitablaufs gegenstandslos geworden. An ihre Stelle tritt eine neue Übergangsregelung. Danach gilt der Ausschluss von Biomethan als förderfähigem Brennstoff nicht für solche KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen worden sind.

Die Übergangsvorschrift in **§ 35 Absatz 9 KWKG 2020** wird aufgehoben. Die Vorschrift ist aufgrund Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Die Übergangsvorschrift in **§ 35 Absatz 10 KWKG 2020** wird aufgehoben. Die Vorschrift ist aufgrund Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsvorschrift in **§ 35 Absatz 13 KWKG 2020** wird aufgehoben. Die Vorschrift ist aufgrund Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in **§ 35 Absatz 17 KWKG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der Eigenerzeugungsbestimmungen im EEG 2023. Da das durch diese Bestimmungen vermittelte Umlageprivileg im Einzelfall indes auch im Energie-Umlagen-Gesetz zur Anwendung gelangen kann, indem die außer Kraft getretenen Vorschriften im Rahmen des § 24 EnUG weiterhin Anwendung finden können, bedarf es auch im Rahmen des § 35 Absatz 17 KWKG 2023 eines Verweises auf die frühere Rechtslage.

Zu Buchstabe d

Der beihilferechtliche Vorbehalt in **§ 35 Absatz 19a KWKG 2020** wird aufgehoben, nachdem die Europäische Kommission der Bundesregierung mitgeteilt hat, dass die zunächst unter Vorbehalt gestellte Regelung der pandemiebedingten Fristverlängerung für Wärmenetze in § 18 KWKG 2023 keiner beihilferechtlichen Genehmigung bedarf.

Zu Buchstabe e

In **§ 35 Absatz 22 KWKG 2020** wird ein neuer beihilferechtlicher Vorbehalt für sämtliche Änderungen durch das vorliegende Änderungsgesetz normiert.

Zu Nummer 27

§ 36 und § 37 KWKG 2020 werden aufgehoben. Die Vorschriften sind aufgrund Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 28

An allen Stellen im KWKG 2023 wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nachvollzogen.

Zu Artikel 18 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung des **Inhaltsverzeichnisses** der KWK-Ausschreibungsverordnung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 29 KWKAusV.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in **§ 3 Absatz 5 KWKAusV** wird im Rahmen der Mengensteuerung zur Absenkung des Ausschreibungsvolumens zukünftig auf die zulässigen Gebote anstelle der bislang fristgerecht eingegangenen Gebote abgestellt. Hierdurch wird eine Harmonisierung zwischen den Absätzen 5 und 6 hergestellt und damit die Möglichkeit strategischen Bieterverhaltens zur künstlichen Aufrechterhaltung des Ausschreibungsvolumens reduziert.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen **§ 3 Absatz 7 KWKAusV** wird der BNetzA die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Mengensteuerung des Ausschreibungsvolumens solche Gebote unberücksichtigt zu lassen, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zu dem Zweck abgegeben wurden, eine Reduzierung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 5 zu verhindern oder eine Erhöhung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 6 auszulösen.

Zu Nummer 3

§ 8 Absatz 3 KWKAusV wird im Hinblick auf die Absenkung des Ausschreibungsvolumens auch für innovative KWK-Systeme auf 500 kW elektrische KWK-Leistung neu gefasst, damit künftig die unteren Schwellen der Ausschreibungssegmente parallel verlaufen.

In **§ 8 Absatz 6 KWKAusV** wird die Verpflichtung der BNetzA zur Veröffentlichung der nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 abzugebenden Eigenerklärung auf ihrer Internetseite gestrichen, um der BNetzA mehr Flexibilität im Rahmen der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung in **§ 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b KWKAusV** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Absenkung der unteren Schwelle des Ausschreibungssegments für innovative KWK-Systeme von bislang 1 MW auf 500 kW elektrische KWK-Leistung.

Mit der Neuregelung in **§ 12 Absatz 1 Nummer 9 KWKAusV** wird die Abgrenzung der Fördersysteme des KWKG 2023 und des EEG 2023 im Sinn des § 1 Absatz 3 KWKG 2023 weiter konkretisiert und der ausschreibenden Stelle insoweit die Möglichkeit gegeben, Gebote von solchen KWK-Anlagen auszuschließen, die bereits einen Zuschlag nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in den Biomasseausschreibungen erteilt bekommen haben.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen **§ 16 Absatz 1 Nummer 2a KWKAusV** wird ein neuer Entwertungstatbestand für Ausschreibungszuschläge im Fall der ausnahmsweisen Rückgabe eines Ausschreibungszuschlags nach dem neuen § 18 Absatz 4 KWKAusV eingeführt.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung von **§ 16 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b KWKAusV** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Absenkung der unteren Schwelle des Ausschreibungssegments für innovative KWK-Systeme von bislang 1 MW auf 500 kW elektrische KWK-Leistung.

Zu Nummer 6

In **§ 18 Absatz 4 KWKAusV** wird vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 eine Ausnahmeregelung zur Rückgabe von Ausschreibungszuschlägen eingeführt, da diese in den betroffenen Regionen zu dem Wegfall etlicher Wärmesenken aufgrund höherer Gewalt geführt hat und damit ein wirtschaftlicher Betrieb der dort ursprünglich geplanten KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systeme auf längere Sicht nicht mehr möglich ist. Es handelt sich um eine ausdrückliche Ausnahmeregelung aufgrund höherer Gewalt. Eine entsprechende Übertragbarkeit auf die Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist aufgrund dieses Ausnahmecharakters nicht angezeigt.

Die Regelung ist beschränkt auf Zuschläge für Standorte, die nach § 2 Absatz 2 der Aufbauhilfeverordnung 2021 (BGBl. 2021 I S. 4214) als durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 betroffen gelten. Die Inhaber derartiger Zuschläge können diese bis zum 1. Januar 2023 an die BNetzA durch schriftliche Erklärung zurückgeben. Wird ein Zuschlag zurückgegeben, ist nach dem neuen **§ 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 KWKAusV** § 5 KWKAusV mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlagswert des zurückgegebenen Zuschlags den Höchstwert für zukünftige Gebote des Bieters oder eines mit ihm

verbundenen Unternehmens in der jeweiligen Ausschreibung an dem betreffenden Standort bildet. Eine Rückgabe allein zum Zweck der erneuten Gebotsabgabe mit einem dann höheren Gebotswert ist folglich nicht möglich und führt zum unmittelbaren Ausschluss des Gebotes. Ferner findet im Falle der Rückgabe eines Zuschlags nach § 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 KWKAusV § 21 KWKAusV ab dem 1. Juli 2021 keine Anwendung mehr. Ab diesem Zeitpunkt sind folglich (auch rückwirkend) keine Pönalen mehr für die Nichtrealisierung zu leisten. Etwaige bereits geleistete Pönalen müssen nach den allgemeinen Vorschriften des BGB von den Übertragungsnetzbetreibern zurückgezahlt werden.

Zu Nummer 7

Bei den Änderungen von **§ 19 Absatz 3 KWKAusV** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von § 8d KWKG 2020.

Mit dem neuen Satz 3 in **§ 19 Absatz 5 KWKAusV** wird die unterjährige Inbetriebnahme von iKWK-Systemen erleichtern, indem bei einer unterjährigen Inbetriebnahme eine Pönale erst dann zu leisten ist, wenn die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in dem Kalenderjahr einen Anteil an der Referenzwärme von 2,5 Prozent multipliziert mit den in dem betreffenden Kalenderjahr verbleibenden Kalendermonaten unterschreitet (bei einer Inbetriebnahme im Juni eines Jahres also z.B. einen Wert von 2,5 x 6 = 15 Prozent).

Zu Nummer 8

In **§ 20 Absatz 1 Satz 3 KWKAusV** wird die Verpflichtung der BNetzA zur Veröffentlichung eines Formulars zur Fortschrittsmitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KWKAusV auf ihrer Internetseite gestrichen, um der BNetzA mehr Flexibilität im Rahmen der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) zu ermöglichen.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung von **§ 26 Absatz 2 Nummer 1 KWKAusV** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 8d KWKG 2020.

Zu Nummer 10

Mit dem neuen **§ 29 Absatz 1 KWKAusV** werden bedingt durch die Covid19-Pandemie und die sich dadurch ergebenden Verzögerungen bei der Realisierung von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen die in der KWK-Ausschreibungsverordnung geltenden Realisierungsfristen einmalig um jeweils sechs Monate verlängert. Diese Verlängerung entspricht zeitlich der Verlängerung, die bereits im Jahr 2020 für Erneuerbare-Energien-Anlagen nach dem EEG 2021 gewährt wurde.

Mit dem neuen **§ 29 Absatz 2 KWKAusV** wird schließlich ein beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt für sämtliche Änderungen durch dieses Gesetz an der KWK-Ausschreibungsverordnung normiert. Danach dürfen die vorstehenden Änderungen nur nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

Zu Nummer 11

An allen Stellen der KWK-Ausschreibungsverordnung wird die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nachvollzogen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches)

Die Änderung in **§ 71 Nummer 13 SGB X** ist eine Folgeänderung zur Überführung von § 69a EEG 2021 in § 58 EnUG; die Mitteilungspflicht des § 58 EnUG umfasst anders als § 69a EEG 2021 keine personenbezogenen Daten.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 20 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Nach **Absatz 1 Satz 1** tritt das Artikelgesetz grundsätzlich zum 1. Januar 2023 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass sich die Marktakteure auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen können. Zugleich soll durch den zeitlichen Vorlauf sichergestellt werden, dass bis zum Inkrafttreten eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission eingeholt werden kann.

Gleichzeitig zum 1. Januar 2023 treten nach **Absatz 1 Satz 2** die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV) und die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) außer Kraft. Beide Verordnungen werden nicht mehr benötigt. Die derzeit noch relevanten Inhalte der **Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung** werden aus systematischen Gründen in die Erneuerbare-Energien-Verordnung oder in das Energie-Umlagen-Gesetz verschoben: § 1 EEAV wird in § 2 EEV überführt, § 2 EEAV in § 3 EEV, § 3 EEAV in Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes, § 4 Absatz 1 EEAV in § 59 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 3 EEAV in § 59 Absatz 1 Nummer 2 EnUG, § 5 EEAV in § 47 EnUG, § 6 EEAV in Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes, § 7 EEAV in § 4 EEV und § 8 EEAV in § 5 EEV; der zeitliche Anwendungsbereich der Übergangsregelung in § 9 EEAV ist abgelaufen. Die **Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung** kann aufgehoben werden, da die neue Besondere Ausgleichsregelung grundsätzlich nicht mehr an eine unternehmensindividuelle Stromkostenintensität eines Unternehmens anknüpft.

Absatz 2 formuliert die Ausnahme zu dem Grundsatz nach Absatz 1. Ausnahmsweise treten die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes, die Änderungen der Marktstammdatenregisterverordnung durch Artikel 10 dieses Gesetzes (mit Ausnahme der Änderung an § 19 MaStRV durch Artikel 10 Nummer 5), eine punktuelle Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in Artikel 12 Nummer 1, das erste Änderungspaket zur Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Artikel 13, diverse Änderungen der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung durch Artikel 15 dieses Gesetzes, die Änderungen der Innovationsausschreibungsverordnung durch Artikel 16 dieses Gesetzes sowie punktuelle Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2020 durch Artikel 17 dieses Gesetzes bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft. Hierdurch soll in einzelnen Bereichen ein Attentismus verhindert und zudem z.B. ein zügiger Erlass von Verordnungen ermöglicht werden. Weiterhin ist ein rasches Inkrafttreten der Änderungen an der Innovationsausschreibungsverordnung erforderlich, damit die Umstellung von der fixen zur gleitenden Marktprämie bereits zu dem nächsten Gebotstermin umgesetzt werden kann. Die Änderungen der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung, die der Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2001/2018/EU, der Vereinfachung und Rechtsbereinigung sowie der Stärkung der Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters dienen, sollen ebenfalls schnellstmöglich in Kraft treten. Das vorgezogene Inkrafttreten betrifft insbesondere Streichungen und Klarstellungen, aber auch die ausdrückliche Regelung der Nicht-Übertragbarkeit von Herkunftsnachweisen nach 12 Monaten im Rahmen der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018.

Absatz 3 ordnet das Inkrafttreten einzelner Änderungen der KWK-Ausschreibungsverordnung am Tag nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen in der Ermächtigungsgrundlage (siehe Absatz 2) an.

* * *

In memoriam Dr. Steffen Jenner, der sich zeit seines Lebens für die Treibhausgasneutralität im Stromsektor eingesetzt hat, wie sie nun durch dieses Gesetz in § 1 EEG 2023 verankert wird.